<36700010050014
<36700010050014
Bayer. Staatsbibliothek

1630/1 Bibl. Mont.

Sammlung

der

kleinern Schriften

gemischten,

meistens historischen Inhalts.

Von

Vitus Anton Winter,

königlich-baierischen und regensburgisch-erzbischöflichen wirklichen geistlichem Rathe, des aufgelösten Hochstiftes zu Eichstädt Domherrn, Professor auf der Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut und Stadtpfarrer bei St. Jodoch allda, der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften zu München korrespondirendem Mitgliede.

Erster Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Landshut,
in der Weberschen Buchhandlung 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Publikum erhält hiemit den ersten Band meiner kleinern Schriften, gemischten, beinahe durchaus historischen Inhalts. Das gewöhnliche Schicksal aller kleinern Schriften, dafs sie sich nämlich nach und nach verlieren, hat diese Sammlung veranlafst, und der Umstand, dafs die hier enthaltenen historisch-kritischen Untersuchungen nebst den bereits ans Licht getretenen zweien Bänden meiner Vorarbeiten die Basis zur ältesten Profan- und Kirchengeschichte Bojoariens bilden, von welcher noch in diesem Jahre der erste Band erscheinen soll, hat das Unternehmen beschleuniget. Die drei Abhandlungen über die drei grofsen Synoden Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing und Neuching, welche auch im Bande der königlich-baierischen Akademie der Wissenschaften vom Jahre 1807 abgedruckt wurden, sind es vorzugsweise, welche die älteste Profan- und Kirchengeschichte unsers Vaterlandes beleuchten, so wie die Abhandlung: Meine Ansichten der ältesten Topographie Bojoariens etc. über die ersten vaterländischen Bisthümer und Bischöfe Aufschlufs giebt.

Auch Lechners Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern, Salzburgischen Diözese-Antheils, beschränkt sich im ersten Buche beinahe ganz auf die Agilolfingische Periode, so wie Günthners Geschichte der literarischen Anstalten in Baiern, wenn sie gleich bis ins achtzehnte Jahrhundert herabläuft, von der eben genannten Periode ausgeht. Die Würdigung und Berichtigung beider Werke eignet sich also hier einen Platz an, und enthebt mich der unangenehmen Arbeit, meiner Geschichte selbst mit kritischen Untersuchungen zu unterbrechen.

Wenn die Schriften dieses Bandes zu dem Zwecke, den ich mir bei der Verfassung derselben vorgesteckt habe, etwas beitragen, nämlich über die älteste Profan- und Kirchengeschiche, welche noch am meisten im dunkeln liegt, Licht zu verbreiten, so sind meine Wünsche befriediget.

Winter.

Inhalts - Anzeige.

I.

Abhandlung über die Synode zu Aschheim.

II.

Abhandlung über die Synode zu Dingolfing.

III.

Abhandlung über die Synode zu Neuching.

IV.

Würdigung des Werkes: Garibald, erster König Bojoariens und seine Tochter Theodelinde, erste Königinn in Italien: oder die Urgeschichte Bojoariens von Vinzenz von Pallhausen, königl. baierischen geheimen Staatsarchivar, Legationsrathe und ersten Reichsherolde etc. München in der Joseph Ignaz Lentnerischen Buchhandlung 1810.

V.

Meine Ansichten von der ältesten Topographie Bojoariens und den durch Herrn von Pallhausen etc. daraus abgeleiteten neuen Bisthümern und Bischöfen unsers Vaterlandes etc. München 1811.

VI.

Erste Prüfung des Werkes: Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern, Salzburgischen Diözese-Antheils, von Joseph Lechner, königl. Oberschulinspektor im Landgerichte Traunstein und Pfarrvikar zu Siegsdorf. Erster Band etc. Salzburg in der Meyerischen Buchhandlung 1810.

VII.

Zweite Prüfung des Werkes: Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern, Salzburgischen Diözese - Antheils etc.

VIII.

Werth der Geschichte der literärischen Anstalten in Baiern, von Sebastian Günthner, korrespondireudem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften in München, und ehemaligen Kapitular des Benediktinerstiftes zu Tegernsee. Zwei Bände. München 1810 in Kommission bei Joseph Lindauer.

IX.

Prüfung der Schrift: Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren anfangs anders beschaffen, als jetzt, und sollen wieder anders werden. Von einem alten katholischen Pfarrer (zu Berg nächst Landshut) in Baiern und königl. Bezirksinspektor der Volksschulen (Herrn Anton Selmar etc.) Landshut bei Joseph Thomann 1810.

X.

Erster Zusatz zu der Prüfung der Schrift: Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren anfangs anders beschaffen als jetzt etc.

XI.

Zweiter Zusatz oder Antwort auf die Rezension über das Werk des Herrn Selmars etc. überschrieben: Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen etc.

Die

drey grofsen Synoden

der

Agilolfingischen Periode

zu

Aschheim, Dingolfing und Neuching,

kritisch bearbeitet

von

Anton Winter,

Stadtpfarrer bei St. Jodoch und Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität

zu Landshut.

1806.

Vorrede.

Ich würde eine sehr überflüſsige Arbeit auf meine Schultern nehmen, wenn ich darauf ausgienge, darzuthun, daſs das Feld der baierischen Kirchengeschichte nur dadurch zu ihrer vollen Kultur vorrücken könne, wenn einzelne Gegenden nach und nach vom Unkraute gesäubert, und mit ausharrendem Fleiſse bebaut werden. Es liegt ja ohnehin Jedem, der sehen will, offen da, daſs nur durch ein solches vielseitiges Streben, wo nicht die Zeitgenossen, doch die Nachfolger dahin gelangen werden, ein Gebäude aufzuführen, daſs den Zahn der Zeit nicht zu fürchten hat. Daſs es nur auf diesem Wege gelingen könne, eine Summe der wichtigſten Thatsachen im Gebiete der Religion und der Kirche unsers Vaterlandes aufzufinden, mit nachweisenden Urkunden zu belegen, und so zusammenzustellen, daſs die Nachwelt in dem, was geschehen ist, wie in einem Spiegel sieht, was geschehen soll; kurz, daſs daraus die Geschichte, diese groſse Lehrmeisterinn des Lebens, wie sie ein Weiser der Vorwelt nannte, *) hervorgehe, und ihren Zögling, die Menschheit, ihrer hohen Bestimmung näher rücke.

Ob es aber in dem berührten Gebiete noch unbebaute Gegenden gebe? — Diese Frage wird wohl der Kenner nicht aufwerfen. Man hat schon so oft laute Klagen erhoben, daſs sich in unserm Vaterlande dem Auge des Reisenden in Hinsicht auf physische Kultur noch so mancher unbebaute Fleck Landes, noch so manche Heide darstelle. Regt nicht eine auch nur flüchtige Uebersicht des Feldes der vaterländischen Kirchengeschichte viel gerechtere Klagen auf, da sich hier unserm Blicke nicht nur eine und die andere Heide zeigt, sondern da

 bei-

*) Cicero L. II. de Orat. C. 9.

beinahe alles, so weit unser Auge reicht, blofse Heide ist; da selbst der kleine Strich Landes, an dessen Bearbeitung man Hand anlegte, nur halb kultivirt ist, da noch immer und überall an der Seite des guten Saamens Unkraut, und an der Seite des hervorknospenden Weizens Disteln stehen? Ich wollte, nachdem ich den ersten Band meiner Vorarbeiten zur österreichisch- und baierischen Kirchengeschichte der Publizität übergab, ohne Verzug an das Gebäude der Geschichte selbst Hand anlegen; allein kaum trat ich von der ersten Periode (der Voragilolfingischen), zu der ich mit jenen Vorarbeiten den Grund gelegt hatte, zur zweyten (der Agilolfingischen) über, als ich gleich den Boden unter meinen Füfsen schwanken sah. Selbst als ich in dieser neuen Gegend etwas festes Land zur Grundlage meines Gebäudes gewann, fand ich die Materialien noch bei Weitem nicht genug verarbeitet, um dieselben zu einem schönen Ganzen zusammenfügen zu können.

Welche Quelle ist in diesem Gebiete reichströmender, als jene der Konzilienakten? Diese sind nicht nur die Erkenntnifsquelle der Begebenheiten für die Periode, welche den Kirchenräthen folgt, sondern auch für diejenige, welche ihnen voransteht; nicht nur das Bild der Zukunft, sondern auch der Vergangenheit. Wie sich die nach der Synode lebende Christenwelt an die dort gemachten Schlüsse halten mufs, und in der Regel an dieselben hält (Ausnahmen giebt es bei jeder Regel), so sagen die Kanonen gewöhnlich auch aus, welche Fehlgriffe man sich früher zu Schulden kommen liefs, und welche religiöse Leiden die Synode herbeiführten, weil die Satzungen derselben keine andere Richtung haben, als die Wunden zu heilen, an denen die Kirche als ethische Gemeinde, und ihre Glieder bisher krank lagen. So viel im Allgemeinen; insbesondere machen uns die Konzilienakten mit den Glaubensvorschriften vertraut, welche in denselben näher entwickelt, mit nachweisenden Gründen unterstützt, und gegen den sich immer sträubenden Unglauben gesichert werden. Eben sie zeigen uns den Ursprung der neuernden Meynungen der Menschen,

durch welche die reine Lehre des Christenthums verunstaltet, oder wenigstens durch theologische Zwiste verwirret wurde. Eben da werden ferner Disciplinargesetze geschaffen, um dem einreifsenden Strome des Sittenverderbnisses einen schwer zu übersteigenden Damm zu setzen. Der äufsere Gottesdienst, die Hülle des Innern, veränderlich, wie jede andere Form, wird hier den Fortschritten der Menscheit angepafst, sollte es wenigstens werden, um mit derselben keine widerliche Dissonanz zu bilden. Selbst die Hierarchie giebt sich hier Gesetze, welche das Verhältnifs der Kirche zum Staate, und ihrer Glieder unter sich näher entwickeln. Kurz, es ist beynahe kein Zweig der Kirchengeschichte, auf welches sich nicht aus den Konzilien einiges aufhellendes Licht hinüberleiten liefse. Der entschiedene Werth, und die Reichhaltigkeit dieser Quelle thun an alle Freunde der vaterländischen Geschichte eine doppelte Aufforderung, einmal, diese Quelle rein zu halten, und dann sie vom Vertrocknen zu sichern, oder was Eines ist, die schätzbaren Reste dieser Akten zu sammeln, um sie auf diesem Wege der Nachwelt sicherer aufzubewahren, und dann das Fremdartige, das sich hier und da unter das Aechte gemengt haben dürfte, durch Ansetzung der Feile der Kritik streng auszuscheiden.

Und doch können uns nur zwo Kirchen, jene von Salzburg und Augsburg, durch die verdienstvollen Arbeiten eines Dallhams und Steins Sammlungen ihrer Konzilienakten aufweisen; von den übrigen Sprengeln ist mir noch keine zu Gesicht gekommen, und an eine Allgemeine von ganz Bojarien wurde nicht einmal gedacht. Auch das hier und da Vorhandene gab man sich wenig Mühe, kritisch zu bearbeiten; die gelehrten Bemühungen eines Enhubers in Hinsicht auf die Kirchenräthe von Regensburg, und eines Frobenius und Scholliners in Hinsicht auf die grofsen Synoden von Aschheim, Dingolfing nnd Neuching abgerechnet. Ich nenne die Letztern die drey grofsen Synoden der Agilolfingischen Periode, theils weil die Akten von ihnen aus diesem Zeitalter am vollständigsten auf uns kamen, theils weil ihr Inhalt sowohl für die Profan- als Kirchengeschichte vom

gröfsten

größten Belange ist. Aber auch selbst mit diesen dreyen großen Synoden sind wir nichts weniger, als im Reinen. Wenn Frobenius über den Kirchenrath von Aschheim noch so Manches zu berichtigen übrig ließ, so würde jenem von Neuching durch fünf Abhandlungen nicht einmal das Daseyn gesichert. Wurzer und Steigenberger haben dasselbe geradezu bekämpft, Scholliner hat es bloß behauptet, aber nach meinen Ansichten nicht zureichend bewiesen. Ferner wurden von keiner der drey genannten Synoden die geschichtlichen Momente ausgehoben, von keiner die Epoche richtig angegeben, von keiner die Aechtheit dargethan. Und doch dürfte die Lösung der letztern Aufgabe um so mehr Bedürfniß seyn, als ein Neuerer die Agilolfingische Periode sammt allen ihren Dokumenten unter die Sagen zurückwarf. Diese bedeutenden Lücken auszufüllen, den historischen Werth dieser drey Synoden anschaulich zu machen, ist überhaupt die Absicht der vorliegenden Schrift. Was ich bei jeder derselben insbesondere zu leisten bemüht war, soll immer gleich in der Vorerinnerung zu jeder Abhandlung gesagt, und dann, wie billig, dem Publikum das Urtheil überlassen werden, inwieferne die vorgesteckten Zwecke des Ringens würdig sind, und inwieferne sie von mir wirklich errungen wurden.

I.

Abhandlung

über die

Synode zu Aschheim.

Vorerinnerung.

Frobenius, der gelehrte Fürst von St. Emmeram in Regensburg, hat die Akten dieser Synode ans Licht gezogen, und mit kritischen Bemerkungen begleitet. Ich lege in der vorliegenden Abhandlung dem Leser meine Gründe vor, aus denen gegen ihn hervorzugehen scheint:

1) daſs die Synode zu Aschheim eine Kirchen- *und* Staatsversammlung zugleich war;

2) daſs ihre Epoche nicht auf 763, wie er will, sondern auf 754 anzusetzen sey.

3) Zeige ich die Aechtheit der Verhandlungen dieser Synode (welche Frobenius nicht berührte, ein Neuerer bekämpfte) aus innern und äuſsern kritischen Merkmalen.

4) Hänge ich einige Winke über den Einfluſs dieser Akten auf die Kirchen und Profangeschichte unsers Vaterlandes an.

§. 1.

Nachrichten über die Synode zu Aschheim. — Kodex des Domstifts von Freysing.

Aventin *) erzählt, dass Tassilo, als er zwölf Jahre alt war, von seinem Vater Utilo mit ansehnlichen Männern nach den Hof des Königs Pipin, seines Oheims geschickt wurde, dann sich dort zwölf Jahre aufhielt, verschiedenen Kriegen beywohnte, und dem Könige Pipin den Leheneid ablegte. "Aber, fährt er dann fort, von der Krankheit des Vaters benachrichtet, hat er, ohne vom Oheime Abschied zu nehmen, der damals gegen Baupharius in Aquitanien Krieg führte, dessen Kriegsheer heimlich verlassen, sich nach Haus begeben, und weil sein Vater gestorben war, die Regierung von Baiern übernommen. Die Vornehmsten der Boier, Bischöfe und Vorsteher der Mönche kamen zu Aschheim (es ist ein Dorf in Oberbaiern zwischen dem Inn und der Isar, im Bisthum Freysing, am Flüsschen Seebach, an der Hochstrasse von München nach Erding) zusammen. Sie schrieben dem Fürsten nach alter Sitte folgende Regierungsgesetze vor." Dann folgen unter der Aufschrift „Die Gesetze des neuen Fürsten der Boier nach der alten Gewohnheit“ die Statuten des Kirchenrathes.

Nach Aventin wollte Niemand mehr von den Verhandlungen dieses Kirchenrathes etwas Bestimmtes wissen. Velser **), nachdem er

*) Annal. Boi. L. III. p. 267. ed. Lips. 1710.

**) Rer. Boic. L. V. Edit. Lippert. p. 340.

er der Ausschreibung des Kirchenrathes zu Dingolfing erwähnte, schreibt: "Einige haben aufgezeichnet, daſs vorher ein anderer Landtag in Aschheim gehalten wurde; allein ich habe davon noch keine sichern Spuren entdeckt." — Gleiche Unwissenheit bekennt auch Meichelbek *): "Daſs zu Aschheim, einem Dorfe in Boiarien, und des Kirchensprengels von Freysing, sagt er, ein solcher Landtag gehalten wurde, schrieben Einige; aber was dort verhandelt worden sey, blieb allen, wie wir glauben, bisher unbekannt, indem es das Ansehen hat, daſs die Kanonen schon lange verloren gegangen sind." — Warum sahen sich doch diese beiden Geschichtforscher im Aventin nicht um? Wie hat der Letztere, welcher in Freysing so manches Dokument aus dem Staube und der Vergessenheit hervorzog, und so viele dunkle Regionen der Geschichte aufhellte, in der Bibliothek des dortigen Domstiftes das Manuscript von den auf diesem Kirchenrathe gemachten Verordnungen übersehen können?

Indessen was seinem Scharfblicke entgieng, hat Frobenius, der Fürst von St. Emmeram, glücklich ans Licht gezogen. Die Abhandlung, in welcher er den Text beleuchtete, und mit kritischen Bemerkungen in die Welt schickte, wurde im Jahr 1763 in dem ersten Bande der Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissenschaften im deutschen Gewande aufgenommen; später aber, nämlich 1767 gab sie der Verfasser mit einigen Zusätzen vermehrt, in Regensburg auch lateinisch heraus. Die Nachricht, welche uns dieser Gelehrte von der in Frage stehenden Handschrift giebt, sagt aus, **) daſs der Kodex auf Pergament geschrie-

 ben

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.

**) Abh. der baier. Akad. v. München. Bd. I. S. 39.

ben sey, auf ein Alter von neunhundert, oder von tausend Jahren hinaufreiche, und daſs der Freyherr von Werthenstein, Weihbischof und Generalvikar von Freysing, denselben aus der uralten und ansehnlichen Bibliothek des Domstifts hervorzog, und seinen Händen anvertraute; daſs er ihn aber, wie er sich in der lateinischen Abhandlung ausdrückt, weder abändern konnte, noch wollte, weil er von seinem Kopfe nichts hinzusetzen, mit einem auf die Verbesserung des Textes ausgehenden Versuche den Sinn nicht verderben, und den Gelehrten seine Auslegungen nicht aufdringen wollte, indem die Antiquarien dergleichen Waaren eher ächt, als geputzt zu sehen wünschen.

Jeder Sachkenner muſs auch dem Herausgeber dafür, daſs er uns die Akten des Kirchenrathes gab, wie er sie fand, groſsen Dank wissen, und seinem Geschenke vor jenem des Aventins bei Weitem den Vorrang zugestehen, weil dieser hier, wie gewöhnlich, die barbarische Sprache der versammelten Väter vom achten Jahrhunderte in die ächtlateinische der römischen Gesetzgeber aus dem goldenen Zeitalter übertrug, und also Manches wegschnitt, um das reitzende Gewand besser an den Leib anzupassen. Indeſs behält die Aufzählung der Kanonen im Aventin immer ihren Werth, theils weil sie im Zusammenhalte mit dem Urtexte von Freysing auf die Spur führt, den in einigen Stellen nicht so ganz offen daliegenden Sinn aufzudecken, theils und vorzugsweise, weil der Einklang der aventinischen Statuten mit unserm Kodex das Ansehen des Letztern ungemein befestiget, und gegen alle Einrede sichert; so wie dieses auch durch das Alter, welches ihn der Begebenheit beynahe gleichzeitig macht, erhöhet wird; nur vermiſst man in der Abhandlung ungerne die Gründe, welche den gelehrten Fürsten bewogen haben, das Alter des Kodex so hoch hinaufzurücken.

§. 2.

§. 2.

Die in Frage stehende Synode war eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Frobenius wirft über die Umstände, unter denen der Kirchenrath Statt hatte, eine dreyfache Frage auf: Wo dieser Kirchenrath und wann er gehalten wurde; und ob er eine Kirchen- oder Staatsversammlung war. Wir wollen mit Lösung der letztern Frage beginnen.

Ich kann hier die Meynung des gelehrten Forschers nicht unterschreiben, welcher diesen Zusammentritt bloſs für eine Versammlung der Bischöfe ausgiebt, und die vornehmsten Weltlichen davon ausschlieſst, oder wenigstens diese Meynung für die wahrscheinlichere hält. Aventin sagt es ausdrücklich *): "Die Groſsen Boiariens, die Bischöfe und Vorsteher der Mönche kommen, wie es Sitte ist, zu Aschheim zusammen. Sie schreiben nach der alten Gewohnheit dem neuen Fürsten Regierungsgesetze vor." Nach diesem Geschichtschreiber war also die Versammlung zu Aschheim eine Staats- und Kirchenversammlung zugleich.

Freylich lebte Aventin viel zu spät, um für sich allein eine so frühe Thatsache beglaubigen zu können; allein er hatte offenbar eine alte Handschrift des Kirchenrathes vor Augen, wie aus dessen Auszug der Statuten im Zusammenhalte mit dem Kodex von Freysing zur Genüge erhellet. Zudem liegt es nicht nur in Aventins Annalen, sondern auch in den Verhandlungen dieser Synode, wie es Frobenius selbst mehr als einmal bemerkt **), daſs hier mit dem neuen

*) Annal. Boi. L. III. p. 267.

**) Abh. der baier. Akad. B. I. S. 43, 44 und 46.

neuen Fürsten eine Art Kapitulation abgeschlossen, und ihm die Huldigung geleistet wurde. Zu dieser und jener waren nicht nur die Bischöfe und Vorsteher der Mönche, sondern auch die Grofsen Boiariens und zwar vorzugsweise nothwendig. Der Gegenstand selbst heischte also ihre Gegenwart. Was endlich diese Behauptung noch mehr bestätiget, ist die von den Voraltern ererbte Gewohnheit, nach welcher den Verhandlungen kirchlicher Gegenstände auch die weltlichen Stände Boiariens beiwohnten. Auf diese Gewohnheit weiset Aventin bestimmt hin mit den schon angeführten Worten: "Die Grofsen Boiariens, die Bischöfe und Aebte kommen nach alter Sitte zusammen." — Dafs aber die Beyziehung der weltlichen Stände auch bei Berathschlagungen über kirchliche Angelegenheiten Sitte war, beurkundet die Geschichte von andern in dieser Periode gehaltenen Kirchenräthen, als von jenem zu Dingolfing, Neuching etc., an denen immer nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Grofsen des Landes Antheil nahmen.

Wenn die Versammlung in dem Eingange zu der Kapitulation ein Zusammentritt der Priester genannt wird, so verschlägt es nichts; denn da die Anforderungen an den neuen Regenten meistens geistlichen Inhaltes, und eben so viele Ermahnungen an ihn waren: so mufste an der Stirne derselben auch jener Stand gesetzt werden, welcher diese Ermahnungen ertheilen konnte, und dessen und der Religion Rechte es vorzüglich galt; aber Frobenius will uns glauben machen, dafs *alle* auf diesem Kirchenrathe gemachte Verordnungen durchaus das geistliche Fach angehen, und dafs selbst dieser Inhalt die Grofsen Baierns von diesem Kirchenrathe ausschlofs. *) Die ersten Kanonen befassen sich allerdings blofs mit geistlichen Gegenständen; allein nicht so die letztern. Der zehnte Kanon nimmt die Wittwen und Waisen

*) Ebend. S. 46. — Concil. Aschaimense. Ratisb. 1767. p. 9.

Waisen gegen die Unbilden der Mächtigen in Schutz; der eilfte macht es dem Herzoge zur Pflicht, den Richtern, Hauptleuten und ihren Stellvertretern zu befehlen, die Armen gegen Unterdrückungen zu sichern; der zwölfte Kanon setzt das übrige gemischte Volk unter die Gesetze Boiariens (wahrlich kein kirchlicher Gegenstand); der vierzehnte legt dem Regenten auf, dafs er seinen Gesandten wegen besserer Gerechtigkeitspflege einen Priester mitgebe; der fünfzehnte endlich, dafs er selbst bey seinem Gerichte einen solchen beiziehe. — Wer sieht nicht, dafs diese Kanonen, welche beynahe alle Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken, sich auf das Wohl des Staates, und nicht auf jenes der Kirche allein beziehen, und wenn die beiden letztern Kanonen ein gemischtes Gericht aufstellen, so scheint es, dafs die Versammlung, welche dieses Mixtum vorschlägt, ebenfalls gemischt seyn mufste. Gerade also der gemischte Inhalt der Kanonen, die Art Kapitulation, welche mit dem neuen Herzoge abgeschlossen, die Huldigung, welche ihm beym Regierungsantritte geleistet wurde, und die bey andern Kirchenräthen beobachtete Sitte, dafs die Grofsen des Landes auch mit und neben den Bischöfen den Berathungen über kirchliche Angelegenheiten beywohnten, sind eben so viele Gründe, die Versammlung von Aschheim für eine Kirchen- und Staatsversammlung zugleich zu erklären.

§. 3.

Der Ort davon war Aschheim.

Weniger, ja keiner Schwierigkeit unterliegt die Frage, wo dieser Kirchenrath gehalten wurde; da sie in den oben angeführten Nachrichten schon gelöset ist, da bey allen Schriftstellern, welche dieses Kirchenrathes erwähnen, in Hinsicht auf den Ort nur Eine Stimme herrscht. Velser und Meichelbeck, welche bekennen, dafs sie

von

von dieser Versammlung beynahe nichts wissen, nennen uns doch den Ort davon; Aventin nennt ihn nicht nur, sondern beschreibt uns auch die Lage desselben zwischen dem Inn und der Isar *). Selbst im dreyzehnten Kanon dieses Kirchenrathes wird der Name Aschheim ausdrücklich gesetzt. **)

Wie aber Aschheim in den genannten Stellen bestimmt angegeben wird, so ist dieser Ort in einer frühern Periode berühmt, und auch noch jetzt bekannt genug, dafs er ohne allen Aufwand geographischer Kenntnisse gefunden werden kann. Nach dem ältesten Biographen des heil. Emerams stand eben hier schon zu der Zeit, wo dieser Märtyrer auskämpfte, eine dem heil. Peter eingeweihte Kirche, in der er auch das erste Begräbnifs fand. ***) Eben in dieser Grabstätte, und in der Menge Wallfahrter, welche sie herbeyzog, zu denen wohl auch baierische Herzoge zu rechnen sind, dürfte die nächste Veranlassung zur Errichtung einer öffentlichen Villa, eines Gerichtshofes etc. zu suchen, und zu finden seyn. Heute noch, wenn gleich dieser Ort sehr herabgesunken, und alle Spuren des ehmaligen Glanzes verwischt sind, ist doch sein Andenken nicht aus unserm Gedächtnisse vertilgt. Es ist ein Dorf zwischen München und Erding, das noch den nämlichen Namen führet, ohne auch eine Sylbe davon geändert zu haben.

§. 4.

Epoche des Kirchenrathes. Frobenius heftet sie mit Hintansetzung des Jahres 754 auf das Jahr 763.

So bekannt der Ort des Kirchenrathes ist, so eine schwere Aufgabe scheint es zu seyn, das Jahr mit voller historischer Gewifsheit zu bestim-

*) Annal. Boi. L. III. C. X. p. 267.

**) Hist. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 53.

***) Aribo in Vita S. Emerami. C. III. N. 31. ap. Meichelbeck Hist. Fris. T. I. p. II.

bestimmen. Der gelehrte Verfasser glaubt *), daſs man sicher eines von den zweyen Jahren als die Epoche des Kirchenrathes annehmen könne, nämlich das Jahr 748, als Tassilo seinem Vater in der Regierung folgte, oder das Jahr 763, wo er sich der Gewalt Pipins entzog, und selbstständig zu regieren anfieng; "denn, sagt er, die Versammlung enthält solche Vorschriften, die einem Prinzen gegeben werden, der eben die Regierung antreten will" etc. Er stimmt in der Folge nicht für das Jahr 748, "weil Tassilo dort erst sechs oder sieben Jahre alt war, und also die Regierung noch nicht für sich führen konnte. Mithin, fährt er fort, wird er noch einige Jahre unter der Vormundschaft der Stände, seiner Mutter, oder vielleicht Pipins, der ihm nach der Verjagung Griffo's im Jahre 749 das Land eingeräumt hatte, gestanden seyn. Bald nach dem Tod der Mutter Kiltrudis nahm Pipin den jungen Tassilo zu sich, welcher ihm auch im Jahre 755 in den Feldzug wider Aistulphum, König der Longobarden folgen, und im Jahre 757 auf dem Reichstage zu Kompiegne die Treue schwören muſste. Tassilo bestand bey seiner geschwornen Treue bis auf das Jahr 763. In diesen Zeiten werden also die baierischen Stände an keine Regierungssatzungen, welche sie dem Tassilo als ihrem angehenden Landesfürsten vorschreiben wollten, gedacht haben."

In der lateinischen Abhandlung werden noch mehrere Gründe auf die Bahn gebracht, nämlich die zu Aschheim versammelten Väter hätten nicht nur den Anfang des Schreibens an den Herzog Tassilo, sondern auch einige Dekrete vom Vernensischen Kirchenrathe entlehnt; also müſste jener diesem gefolgt seyn, dieser aber wäre der gemeinen Behauptung nach 755 gehalten worden **). "Eben diese

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 43.

**) Concil. Aschhaimense sub Tassilone II. Boiariae Duce celebratum. Ratisb. 1767. p. 7.

diese Väter, fährt Frobenius fort, ermahnten im zweyten Kanon den Tassilo, daſs er die zu Zeiten seiner Vorfahrer, und zu *seinen* Zeiten gestifteten Kirchen unbeschädigt erhalten möchte. Die Zeit der Fürsten aber wird eigentlich jene ihrer Regierung genannt; es wird also hier vorausgesetzt, daſs die Regierung des Tassilo schon vor dieser Versammlung längere Zeit gedauert habe *). — Die berührten Prälaten erwähnen endlich einer schon vorher auf derselben Villa unter dem nämlichen Tassilo gemachten Verordnung gegen blutschänderische Ehen; welches ein Beweis ist, daſs diese Versammlung auf das Jahr 748, als den Regierungsanfang nicht bezogen werden könne **). — Da also nach der Meynung des Verfassers von zweyen Jahren nur eines sicher angenommen werden kann, und beynahe alle Gründe für letzteres, nämlich für 763 sprechen, so setzt er dieses Jahr als die Zeit des Kirchenrathes fest.

§. 5.

Die Epoche dieses Kirchenrathes kann weder auf 748, noch auf 763 angesetzt werden.

Man muſs gestehen, daſs die Hypothese eben so gut ausgedacht, als mit Gründen unterstützt zu seyn scheint. Doch es sey mir gegönnt, die Lücken, die ich bemerkt zu haben glaube, aufzudecken. Mir will es durchaus nicht einleuchten, daſs es von den vierzig Jahren, welche Tassilo regierte, gerade das Jahr 748 oder 763 seyn müsse, in welchem dieser Kirchenrath gehalten wurde; vielmehr glaube ich Gründe nachweisen zu können, daſs es keines von beyden gewesen ist.

Einmal nicht das Jahr 748. Ich stimme allerdings mit dem gelehrten Verfasser ein, daſs, da die in Frage stehende Versammlung

*) Ibid.

**) Ibid. p. 7.

lung schon auf ein früheres, unter eben diesem Herzoge im Orte Aschheim abgefaſstes Dekret, die blutschänderischen Ehen betreffend, hinweiset, dieser Kirchenrath nicht auf den Regierungsanfang des Tassilo, oder auf das Jahr 748 hinaufgerückt werden könne. Ich setze noch die Bemerkung bey, daſs es sogar alles Ansehen hat, daſs zwischen der Herausgabe jenes Dekretes und dieser Versammlung ein längerer Zeitraum verstrich; denn im nämlichen dreyzehnten Kanon sagen die Väter zu dem Herzoge: "Ihr werdet euch noch erinnern, hier das Dekret gegen die blutschänderischen Ehen gegeben zu haben." Dieser Ausdruck: Ihr werdet euch erinnern — scheint eine lang geschehene Sache bezeichnen zu wollen. Noch viel weniger könnte ich mit dem Jahre 748 den Ausdruck zusammenreimen, nämlich daſs es scheine, Tassilo's Verstand wäre in der h. Schrift reifer, als jener seiner Vorfahrer *), wenn wir nicht die Väter der niedrigsten Schmeicheley gegen den Tassilo, und der Hintansetzung aller Ehrfurcht gegen seine Vorfahrer beschuldigen wollen; da sich diese alle durch Frömmigkeit auszeichneten; jener Prinz aber in diesem Jahre nicht sechs, oder sieben, wie der Verfasser glaubt, sondern erst fünf Jahre alt war, wie Mederer beweiset **). Also nicht im Jahre 748.

Aber auch nicht im Jahre 763. Die Gesetze sind bloſs für den neuangehenden Fürsten gemacht, sind diesem bey seinem Regierungsantritte zur Befolgung vorgelegt worden. Dieſs sagt Aventin mehr als Einmal ***); dieſs sagt das an Tassilo gerichtete Synodalschreiben; dieses sprechen mehrere Kanonen deutlich aus; dieses behauptet auch selbst der gelehrte Herr Verfasser ****). Im Jahre 763

 aber

*) Ebend. S. 48. in dem Eingange zu den Akten.
**) Beiträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.
***) Annal. Boic. L. III. p. 767.
****) Ebend. S. 43.

aber fieng Tassilo nicht zu regieren an, sondern nach den unter seinem Namen ausgefertigten Befehlen regierte er damals schon fünfzehn Jahre. Im ganzen Synodalschreiben geschieht des fränkischen Königs nicht mit einer Sylbe Erwähnung, ein Grund zur Vermuthung, daſs diese Synode nicht nach, sondern vor dem Jahre 757, wo Tassilo dem fränkischen Könige schon den Eid der Treue ablegen, und sein Land als ein Lehen jenes Hofes ansehen muſste *), gehalten wurde. Freylich haben die fränkischen Könige Boiarien schon frühe für ein mit ihrer Herrschaft verkettetes, und von ihnen abhängiges Land angesehen; allein erst durch Abforderung jenes Leheneides haben sie diese Abhängigkeit öffentlich, und in der vollen Versammlung der Stände ausgesprochen. Dürften wohl die Groſsen Boiariens nach dieser feyerlichen Erklärung, die ihnen nicht unbekannt bleiben konnte, ihr Schreiben, ihre Kapitulation, ihren Vertrag, nach dem das Land regiert werden sollte, bloſs an den Herzog Tassilo allein gerichtet, nicht auch des Pipins Erwähnung gethan haben?

Man besorgt hier den Einwurf nicht, daſs auch die Synode von Dingolfing des fränkischen Königs nicht gedenket; denn dort spricht der Herzog, der sich, nach Velsers Bemerkung **), ganz von den Franken loswinden wollte; hier aber reden die Landstände, die es mit jenem eben immer nicht alle so ganz redlich meynten, wie Tassilo's Ende zeigte, und deren geheimer Wunsch es gewesen seyn mochte, den Herzog beschränkt zu sehen; die sogar besorgen muſsten, die Ungnade des fränkischen Hofes über sich und über das Land zu ziehen, wenn sie dessen vermeyntliche Rechte verkennen, oder wohl gar stillschweigend aufheben wollten.

Was

*) Annales Francorum varii ad Ann. 757. Velser Rer. Boic. p. 154.

**) Rer. Boic. L. V. p. 353.

Was aber hier der Hauptpunkt ist, so wird Tassilo zur Zeit des Kirchenrathes sehr zart am Alter (tenerulus aetate) genannt *). Ist dieser entscheidende Ausdruck nicht hinreichend, das Konzilium nicht so weit herabzurücken? Sollte Tassilo auch dann noch, als er zwanzig Jahre alt war, und viele Feldzüge gegen die Longobarden, Sachsen, Aquitanier und andere Völker mitgemacht, und durch so viele erduldete Lasten des Krieges sich abgehärtet hatte **), tenerulus aetate genannt werden können? Da diese Gründe gegen das Jahr 763, so wie die obigen gegen das Jahr 748 streiten, soll da nicht der Wunsch in uns rege werden, ein Jahr aufzufinden, in welchem die Schwierigkeiten von beyden beseitigt werden könnten?

§. 6.

Das Jahr 754 kündiget sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 1) weil sich auf diesem Wege alle Zweifel befriedigend lösen lassen.

Nehmen wir einmal an, daſs die Synode von Aschheim im Jahre 754 Statt hatte, wie leicht lassen sich hier alle Schwierigkeiten ebnen, die sich den vorigen Hypothesen wie Berge entgegenstemmten. Bey dieser Voraussetzung kann Tassilo nicht nur früher auf der Villa zu Aschheim das Dekret von den blutschänderischen Ehen gegeben haben, sondern es mochte auch immer zwischen der Abfassung dieses Dekretes und der Synode ein längerer Zeitraum verstrichen seyn, worauf der Kanon hindeutet; denn vorausgesetzt, daſs sich die Herausgabe jenes Dekretes vom ersten, zweyten oder auch dritten Regierungsjahre des Tassilo herschreibt, so hatte sie doch um mehrere

*) Im Eingange zu den Akten. S. Abh. der baier. Akad. B. I. S. 48.

**) Aventini Annal. Boic. L. III. p. 267. n. 1.

rere Jahre früher Statt, als dieser Kirchenrath, und der junge eilfjährige Herzog (so alt war er im Jahre 754) bedurfte immer, sowohl in Hinsicht auf seine Jugend, als des eingetretenen Zwischenraumes wegen, auf sein voriges, die blutschänderischen Ehen betreffendes Dekret erinnert zu werden.

Auch die Stelle, daſs Tassilo's Verstand in der heil. Schrift reifer zu seyn scheine, als jener seiner Vorfahrer, darf uns, auf das Jahr 754 bezogen, von diesem Prinzen nicht mehr befremden, da er damals seit dem Tode seines Vaters im Alter schon wieder um sechs Jahre vorgerückt war; da auch die Religion in Baiern älter war, als zu den Zeiten seiner Vorfahrer, und er nach Errichtung der Bisthümer bessere Lehrer erhalten hatte, als die ehmaligen Regenten Baierns. Denken wir uns noch den Umstand hinzu, daſs Tassilo etwa auch nach der Lehrmethode unterrichtet wurde, die sich bis zum Hinscheiden des achtzehnten Jahrhunderts erhalten hat, nämlich durch Abfragen auswendig gelernter Sätze, nach welcher Lehrart der Verstand Vieles aufzufassen scheint, das demselben unbekannt, nur im Gedächtnisse haftet, so wird uns der Schein (mehr wird von ihm nicht ausgesprochen), den er für sich hatte, seine Vorfahren in der Kenntniſs der heil. Schrift hinter sich zurückgelassen zu haben, nicht mehr blenden, nicht mehr auffallen; besonders wenn wir beherzigen, daſs Tassilo vom fünften bis ins eilfte Jahr unter der Leitung seiner frommen Mutter Kiltrude stand, und daſs sie ihm mit den Lehren auch ihre religiösen Gesinnungen einflöſste.

Eben so wenig mögen andere in der lateinischen Abhandlung des Frobenius enthaltenen gegen das Jahr 748 angestellten Gründe *) die

*) Concil. Aschhaimense sub Tassilone II. Duce Boiariae etc. p. 7.

die Annahme des Jahres 754 schwächen. Wenn z. B. die Kirchenväter dem Tassilo die zu seinen, und seiner Vorfahrer Zeiten erbauten Kirchen empfehlen, so ist diese Stelle nach dieser Epoche eben so wenig mit der Zeit seiner Regierung, als mit seinem physischen Alter im Widerstreite. Noch leichter lösen sich die mit dem Jahre 763 unzertrennlichen Schwierigkeiten, wenn man an die Stelle desselben das Jahr 754 setzt. Bey dieser Epoche dürfen wir dem Ausdrucke: Tenerulus aetate, keine Gewalt anthun, welche sich diejenigen erlauben müssen, die diese Synode auf das zwanzigste Lebensjahr von Tassilo herabsetzen; ein Prinz mit eilf Jahren ist im eigentlichen Sinne des Wortes tenerulus aetate; man hat nicht nöthig, unter Rücksicht auf dessen betagte Vorfahrer, oder die lastenden Regierungsgeschäfte von Baiern mit Frobenius einen dem Worte fremden Sinn zu unterlegen.

Aber der Kirchenrath von Aschheim hat dem Vernensischen den Eingang und einige Dekrete abgeborgt; also mufste jener diesem folgen, und also erst nach dem Jahre 755, nicht vor demselben gehalten worden seyn. Wo liegt dann der Beweis, dafs der aschheimische Kirchenrath dem vernensischen etwas abborgte? Berechtiget mich nicht die Aehnlichkeit des Anfangs und einiger Kanonen, dieselbe einmal zugestanden, eben sowohl das Gegentheil zu behaupten? Der Beweis aber, dafs die Versammlung zu Aschheim, weil sie in einer Handschrift nach der Vernensischen steht, auch später gehalten wurde, wie sich Frobenius ausdrückt, dürfte nie eine historische Gewifsheit, ja nicht einmal eine Vermuthung begründen; weil uns nur Eine Handschrift übriget, in welcher die Zusammenstellung von der Laune des Abschreibers abhieng. Wie oft finden wir in alten Handschriften Produkte gepaaret, deren Verfasser Jahrhunderte von einander abstanden, und die frühere Geburt nach der spätern

tern gereiht? Wie oft wurde selbst das bey Weitem Kostbarere zum Einbinden des Schlechtern gebraucht? Daſs wir nur in Bibliotheken nicht so viele Belege dazu fänden! Schon also die Anpassung dieses Jahres an den Text des Kirchenrathes, und die Verscheuchung aller Schwierigkeiten, welche die Epochen der Jahre 748 und 763 erzeugen, dürfte dem Jahre 754 vor den so eben genannten einen bedeutenden Vorzug einräumen.

§. 7.

Das Jahr 754 kündiget sich als die Epoche dieses Kirchenrathes an, 2) vorzüglich weil in diesem Jahre mehr, als eine Angelegenheit Bojariens eine Versammlung der Groſsen des Landes gefordert zu haben scheint.

Aber warum gerade das Jahr 754? — Warum nicht ein paar Jahre früher, da sich bey jener Herab- oder Hinaufrückung der Epoche die Schwierigkeiten beynahe eben so leicht heben lieſsen? — Später kann die Epoche nicht angesetzt werden, weil Tassilo im Jahre 755 schon nicht mehr zu Hause, sondern nach Frankreich verreiset war *). Aber auch nicht früher, weil gerade auf das Jahr 754 Umstände eintrafen, welche die nächste Veranlassung einer Versammlung der Groſsen des Landes in sich enthielten.

Eine solche Veranlassung dürfte in der Reise liegen, welche Tassilo im folgenden Jahre nach dem Hofe Pipins zu machen hatte, und von der er nicht wuſste, wann er wieder zurückkäme. Sollte diesem jungen Fürsten nicht daran gelegen gewesen seyn, daſs er

*) Annal. Petav. et Masciacens. ad An. 755. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. S. 265.

er sich vor seiner Abreise mit seinen Unterthanen näher verbände? daſs er nun, da er zum Jünglingsalter vorrückte, und sich von seinem Vaterlande eine Zeitlang entfernen wollte, die Huldigung der Stände einnähme? Dürften nicht auch die Vornehmsten darauf gedrungen haben, daſs die Landkapitulation (für diese sieht sie der Verfasser selbst an *) vor der Abreise unterzeichnet würde, damit sich der Herzog in seiner Abwesenheit, wo es nicht so leicht lieſse, ihm Vorstellungen zu machen, daran binden, und selbst seine Statthalter immer auf sie hinweisen möchte? Solche Ansichten möchten schon immer die Stimmen auf das Jahr 754 als auf das letzte Jahr vor der Reise lenken.

Diese Meynung würde aber am Gewichte ungemein gewinnen, wenn es sich darthun lieſse, daſs Tassilo im Jahre 754 eigentlich zu regieren anfieng; allein die von ihm datirten Befehle fangen seine Regierungsjahre vom Jahre 748, und nicht vom Jahre 754 an; auch ist sein Vater, dem er in der Regierung folgte, in jenem und nicht in diesem Jahre gestorben **); aber die Mutter Kiltrude starb im Jahre 754 ***). Sollte dieser Umstand nicht unsere Aufmerksamkeit aufregen? Wie wenn sie über Tassilo die Vormundschaft, und mit derselben die Regierung von Baiern geführt hätte? Der junge Prinz, der nur fünf Jahre alt war, bedurfte offenbar eines Vormundes, und wem gab wohl die Natur in einem Zeitalter, wo die Gesetze manchen Punkt nicht berührt hatten, mehr Recht, als der Mutter? Es käme nur darauf an, um diese Vermuthung eine Thatsache nennen zu können, daſs sie durch ein oder anders Dokument aus jener

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. Bd. I. S. 43. fg.

**) Hansiz. Germ. S. P. I. p. 133. ex Annalista Mettensi Pagius ad an. 748. N. VIII.

***) Annal. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.

jener Vorzeit unterstützt würde. Solche Urkunden sind wirklich im Schankungsbuche der Kirche von Salzburg überschrieben: Breves Notitiae de Constructione Ecclesiae, sive sedis Episcopatus in Loco, qui dicitur Juvavo etc. *) G. IX. hinterlegt. Die erste Urkunde sagt: "die Schwester des Herrn und Königs Pipin, mit Namen Hiltrude, die Mutter des Herzogs Tassilo, hat dem Sitze von Salzburg einen Meyerhof, welcher zu der Puche (Buche) genannt wird, zu ihrem Seelenheil geschenkt." Die zweyte Nachricht erwähnt nebst der Mutter Kiltrude auch des Tassilo: "Auch der Herzog Tassilo, heifst es, hat zugleich mit feiner Mutter Hiltrud, Gott und dem h. Peter zum Sitze von Salzburg den Meyerhof Kampus, geschenkt." Beyde Dokumente weisen uns auf die Regentschaft der Kiltrude von Baiern hin, oder wie hätte sie sonst Güter dieses Landes zu frommen Stiftungen verschenken können? Dafs sie aber nicht in ihrem, sondern in dem Namen ihres Sohnes als Vormünderinn die Regierung führte, liegt theils in der so eben angeführten Nachricht, theils in den Befehlen des Tassilo, welche seine Regierungsjahre vom Tode seines Vaters, nicht seiner Mutter zu zählen beginnen.

Freylich möchte man mir hier das Ansehen des um unsere Geschichte verdienten Mederers entgegensetzen, weil er schreibt **): "Ob Hiltrud eine eigentliche Vormundschaft geführt habe, lasse ich dem gelehrten Herrn Professor der Diplomatik Heirenbach zu vertheidigen über, der es behaupten will", und weil er beysetzt: "dafs kein Gesetz vorhanden war, kraft dessen das Recht der Vormundschaft den nächsten Agnaten, oder der verwittibten Mutter zustünde; dafs es vielmehr scheine, Pipin selbst hätte sich die Vormundschaft vorbehalten." Allerdings hat sich Pipin eine gewisse Ober-

*) Ap. Hansiz. Germ. S. T. II. p. 25.

**) Beyträge zur Gesichte von Baiern. St. IV. S. 260.

Oberaufsicht über Baiern vorbehalten; dieses zeigen die oben benannten Dokumente, in denen von Pipins Erlaubnifs Meldung geschieht; diefs zeigen auch die spätern Urkunden, wo den Regierungsjahren Tassilos jene des Pipins vorangesetzt werden; allein diese Oberaufsicht hebt die Vormundschaft seiner Schwester, der Hiltrude (Chiltrud), über den jungen Tassilo nicht auf, oder wie hätte sie sonst bald allein, bald mit ihrem Sohne von Boiarien an die Kirchen Geschenke machen können? Gerade die nämlichen Ansichten hat Lipowski, der sich durch verschiedene Werke im Gebiete der Geschichte einen so grofsen Ruhm erworben hat, und dessen Forschungsgenie sich in den Früchten seines Geistes so mächtig ausspricht. Unter Hinweisung auf die oben angeführten Urkunden schreibt er *): "Schon hatte sich Griffo Baierns bemächtiget, als Pipin, welcher über den jungen Tassilo, der unter der Vormundschaft der Hiltrude, und einiger Landstände die Regierung angetreten hatte, die Oberaufsicht führte, mit einer Armee aufbrach." Nicht minder spricht Heirenbach **), wie wir gleich hernach hören werden, der Hiltrude die Vormundschaft über den jungen Tassilo, und die einsweilige Verwaltung Baierns zu.

Doch wozu bedürfen wir fremder Auktorität, da Mederer gleich selbst das Nämliche sagt: "Unter der Zeit, schreibt er ***), da Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrude sein Alter bis ins zehnte Jahr gebracht hat etc.", und in der vorhergehenden Seite: "Höchstens fünf Jahre alt, wurde Tassilo nach dem Tode seines Vaters Herzog in Boiarien, und allem Anscheine nach führte

*) In der Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. S. 73.

**) In den Grundsätzen der ältern Staatsgeschichte von Oesterreich. §. 3. S. 88. Note 46.

***) Ebend. S. 261.

die Regierung unter Anleitung seiner Mutter Hiltrude; wenigstens stehen ihre beyden Namen in einer Salzburgischen Urkunde zusammen. Brev. Notit. C. 9. ap. Hansiz. T. I. p. 25." Die Ausdrücke, daſs Tassilo unter der Obsorge seiner Mutter Hiltrud sein Alter bis ins zehnte Jahr brachte, und daſs er allem Anscheine nach unter Anleitung seiner Mutter Hiltrud die Regierung führte, so wie die beygefügte Angabe, daſs der Prinz erst fünf Jahre alt, schon zur Regierung kam, bezeichnen die Hiltrud als Vormünderinn, und einsweilige Regentinn von Bojarien.

Ganz richtig schreibt also Jos. Benedikt Heirenbach *): "Selbst der Umstand, daſs nach dem Tode des H. Oetels die Vormundschaft über den jungen Tässel und die unterweilige Verwaltung des Baierlandes der herzoglichen Wittib ist aufgetragen worden, scheint einige Aufmerksamkeit zu verdienen." Freylich verdient dieser Umstand, wenn gleich in einem andern Sinne, als er meynt, alle Aufmerksamkeit; denn nun erst scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daſs Tassilo im Jahre 754 eigentlich die Regierungsgeschäfte von Bojarien, welche bis dahin seine Mutter als Regentinn geführt hatte, übernahm, und daſs also diese Versammlung, welche nach der Angabe Aventins, nach dem Synodalschreiben an den Herzog, nach den dort gemachten Statuten, keine andere, durch alle Theile durchgeführte Absicht hat, als dem angehenden Fürsten beym Regierungsantritte Vorschriften zu ertheilen, im Jahre 754 gehalten wurde; nicht früher, weil die Mutter in diesem Jahre erst starb; nicht später, weil Tassilo 755 schon nicht mehr in Baiern war.

Wenn man nun beherziget, daſs jedes der zwey Jahre, welche Frobenius als die Einzigen in Anschlag bringt, mit auſserordentlichen

*) Ebend. S. 88.

chen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, dafs dem Ausdrucke: "tenerulus aetate" offenbare Gewalt angethan werden mufs, wenn wir dem Tassilo anstatt eilf Jahre zwanzig geben wollen, so wie dem Ausdrucke "In Sensu S. Scripturae praecessoribus tuis maturior", wenn wir ihn die Synode im sechsten Jahre halten lassen; dafs diese und andere Knoten mit Annehmung des Jahres 754 beynahe von selbst verschwinden; dafs die 755 erfolgte Abreise des Herzogs für das vorhergehende Jahr schon einen Landtag zu fordern schien, auf welchem sich der Fürst der Treue seiner Unterthanen und diese sich einer bestimmten Regierungsform versichern wollten; vorzüglich aber, dafs alles, was auf dem Landtage vorgieng, offenbar auf den Regierungsantritt eines jungen Prinzen hindeutet; dieser aber bey Tassilo im Jahre 754, nach dem Tode seiner Mutter der Vormünderinn und Regentinn, Statt haben mufste: so will ich es Kennern überlassen, ob sie diese Idee, in allen ihren Verkettungen aufgefafst, neben andern Hypothesen hinstellen, oder ihr den Rang eines geschichtlichen Resultates anweisen wollen.

Doch wir dürfen unsere Untersuchung über die Epoche dieses Kirchenrathes nicht ganz schliefsen, ohne jene Schwierigkeit zu heben, welche aus Aventins §. 1. angeführter Stelle hervorgehet. Wir konnten derselben auch nicht früher begegnen, weil sie sich aus dem so eben Gesagten von selbst löset. Aventin sagt ausdrücklich, dafs Tassilo das Kriegsheer Pipins, als er in Aquitanien Krieg führte, ohne dessen Wissen verliefs; nach Baiern zurückgieng, und dort die Synode zu Aschheim hielt. Und da jene Zurückkunft erst im Jahre 763 erfolgte *), so kann auch die Synode nicht früher angesetzt werden. Aventin, dessen Verdienste um unsere vaterländische Geschichte wohl Niemand verkennen wird, war in Angebung der kronologi-

*) Annal. Francorum Lambecii, Tibiani, Fuldenses etc.

nologischen Merkmale eben nicht immer genau genug. Besonders hat er im vorliegenden Stoffe, wie schon Frobenius bemerkt *), die Zeiten, welche gesondert werden sollten, so untereinander geworfen, dafs man ihn verlassen mufs, wenn man nicht mit ihm in Sümpfe gerathen will. Um nur Einiges zu berühren, so läfst dieser Geschichtschreiber in der angeführten Nachricht den Herzog Odilo wenigstens so lange leben, bis Tassilo ein Alter von vier und zwanzig Jahren erreichte, da er doch beym Tode seines Vaters nur fünf Jahre alt war **). Nach ihm schickte Odilo den jungen Prinzen selbst nach Frankreich, da doch bey dessen Abreise nicht nur der Vater schon sechs Jahre todt, sondern auch die Mutter Kiltrude schon gestorben war ***), welche doch nach ihres Mannes Hinscheiden die Vormundschaft, und mit derselben auch die Regentschaft von Baiern einige Jahre geführt hatte, wie wir so eben zeigten. Nach Aventins Behauptung hat Tassilo die Regierung erst nach seiner Zurückkunft aus Frankreich übernommen, da doch die von ihm ausgefertigten Urkunden die Jahre seiner Regierung von 748 zu zählen beginnen, in welchem Jahre er Baiern sicher noch nicht verlassen hatte. Dieser Geschichtschreiber drängt endlich die zwey wichtigen Begebenheiten, nämlich Odilos Tod, und die Zurückkehr Tassilos aus Frankreich auf Einen Zeitpunkt zusammen, da doch beyde wenigstens fünfzehn Jahre von einander abstehen, indem jener im Jahre 748 ****), diese im Jahre 763 *****) erfolgte. Wer wird Aventin bey so vielen Verirrungen in vorliegender Frage noch als Wegweiser folgen, oder sich von ihm vom gebahnten Wege ablenken lassen wollen?

§. 8.

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 42.

**) Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. IV. §. XV.

***) Annal. Petav. ap. Bouquet. T. V. p. 13.

****) Pagi ad an. 748. N. VIII. Hansiz. Germ. S. T. I. p. 133. ex Annal. Mettensi.

*****) Annal. Francorum Lambecii, Fuldenseus, Tiliani. p.

§. 8.

Aechtheit der Akten, dargethan aus inneren kritischen Merkmalen.

Frobenius bringt die Aechtheit der Akten dieses Kirchenrathes gar nicht zur Sprache, sondern setzt sie ohne weiters voraus; allein da ein Neuerer, der königliche Landesdirektionsrath und ehmaliger Professor der hohen Schule zu Landshut, Feſsmaier *) alle Dokumente aus den Zeiten der Agilolfinger über die Quere ansieht, und alle Nachrichten aus dieser Periode in die Reihe der Sagen zurückwirft; da er die Kirchenräthe, insbesondere in Hinsicht auf Sprache und Inhalt, erbärmliche Dingerchen nennt **), so dürfte es wohl nicht überflüssig seyn, über die Aechtheit dieser aus dem grauen Alterthume auf uns gekommenen Akten ein Wort zu sprechen. Ich werde zeigen, daſs ihren geschichtlichen Werth innere und äuſsere Merkmale verbürgen.

Zu den Innern zähle ich den Werth der Handschrift des Domstiftes zu Freysing, in der die Akten bis auf uns gekommen sind, und dann den Einklang des Inhaltes derselben mit andern Dokumenten aus dieser Periode. Das Alter der Handschrift rückt Frobenius, der Herausgeber, auf 900 bis 1000 Jahre hinauf ***), das heiſst, sie ist also beynahe mit dem Kirchenrathe selbst gleichzeitig. Wenn wir nun ferner beherzigen, daſs sie sich in der Bibliothek des Domstiftes von Freysing vorfand, in dessen Sprengel der Kirchenrath gehalten wurde, wo man also über denselben die sichersten Aufschlüsse haben konnte, und muſste; so mag dieser Kodex schon

*) Geschichte von Baiern. S. 49. fgg.

**) Ebend. S. 60 fg.

***) Concil. Aschheim. sub Tassil. II. Bojariae Duce celebratum Ratisb. 1767. p. 5.

schon unter dieser doppelten Hinsicht auf unsern vollen Beyfall Anspruch machen.

Eine neue Beglaubigung erhält er wegen seines Einklanges mit andern ächten Urkunden dieses Zeitalters. Kürze halber will ich ihn nur mit dem ältesten Gesetzbuche der Baiuwarier zusammenstellen, dessen geschichtlichen Werth ich in einer besondern Abhandlung darthun werde, und auf welches diese Akten zweymal im vierten und zwölften Kanon hinweisen. Im vierten Kanon sprechen die Väter zu dem Herzoge: "Vorzugsweise müssen wir Euch an das erinnern, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt." Wir kennen kein anderes Gesetz aus dieser Periode, als jenes der Baiuwarier, welches Mederer aus einer alten Handschrift der hohen Schule herausgegeben, und mit Noten beleuchtet hat *). Die Väter konnten also nur dieses und kein anderes vor Augen haben, welches gleich durch die nachfolgende Stelle bestätiget wird; denn im nämlichen Kanon fahren die Väter fort: "Wer es immer, und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr beym Altare selbst schwören lassen." Dieser Schwur bey dem Altare wird auch in einem Gesetze der Baiuwarier **) dem, der des Kirchenraubes verdächtig ist, mit den Worten auferlegt: "Wenn er (der Thäter) es läugnen wollte, soll er nach Proportion des Geldes mit zwölf Eideshelfern auf dem Altare selbst den Reinigungseid ablegen." Dieser Einklang der Akten mit dem Gesetzbuche der Baiuwarier spricht offenbar für die Aechtheit der Erstern.

Wollte man aber auch hier ungeachtet der gegebenen Ansichten die Hinweisung der Akten auf unser erstes Gesetzbuch in etwas bezwei-

*) Aeltestes Gesetzbuch der Baiuwarier. Ingolstadt 1793.

**) Tit. I. C. III. Bey Mederer S. 60.

bezweifeln, weil im Lateinischen das Wort Pactus, und nicht Lex steht, so entfernt diese Bedenklichkeit der zwölfte Kanon vollends, welcher das Wort Lex Baiuwariorum deutlich ausspricht: "Das übrige vermischte Volk, heifst es da bestimmt, soll unter dem Gesetze der Baiuwarier stehen." Auch hier bedarf es wieder nicht mehr, als eine Zeile weiter zu lesen, um die Einstimmung dieses Kanons mit dem öfters genannten Gesetze zu überschauen; denn nach der Hinweisung auf diese Quelle folgt unmittelbar: "Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, aufser bey Hauptverbrechen." Gerade das Nämliche enthalten auch Baiuwariens Gesetze *), welche jene Hauptverbrechen bestimmt angeben; nämlich "wenn Jemand dem Herzoge nach dem Leben strebte, oder die Feinde ins Land lockte, oder wenn er die Stadt einem Auswärtigen in die Hände spielen wollte, und dessen überwiesen befunden wurde." Der Kirchenrath von Aschheim weiset also nicht nur auf die Gesetze Baiuwariens hin, sondern diese sagen auch wirklich aus, was sie jener sagen läfst, und begründen dadurch sein Ansehen. Auch in andern Kanonen, wenn sie sich gleich nicht ausdrücklich auf das öfters gerühmte Gesetzbuch berufen, wird dem Forscher, der jene mit diesen zusammenhält, ihre Harmonie nicht entgehen. So stimmt der Inhalt des eilften Kanons unsers Kirchenrathes mit dem Gesetze der Baiuwarier T. II. C. V., und der dreyzehnte Kanon mit T. II. C. I. des nämlichen Dokumentes ein.

§. 9.

Aechtheit der Akten aus äufsern kritischen Merkmalen abgeleitet.

Wenn wir die ältern Geschichtschreiber durchblättern, und in denselben den Akten von Aschheim nachspüren, so suchen wir sie immer

*) Tit. II. C. I. Bey Mederer. S. 73.

immer und überall vergebens. Velser sagt *), dafs zwar Einige von einem Kirchenrathe zu Aschheim schreiben, dafs er aber davon noch keine Spur entdecken konnte. Selbst der bey Weitem spätere Meichelbeck gesteht ein, dafs er davon ebenfalls keine Akten kenne, wie schon oben erwähnt wurde **). Indessen führen doch beyde einen Kirchenrath zu Aschheim an, und wenn sie über dessen Verhandlungen schweigen, so liefert uns Aventin davon desto mehr, und wir bemerken mit Vergnügen, dafs das, was er uns von denselben aufbewahrt hat, mit den Kanonen der Handschrift des Domstifts zu Freysing einstimmt, dafs also dieser Geschichtschreiber die nämlichen Akten vor sich gehabt haben mufste, welche wir in gedachter Handschrift lesen.

Die Verordnungen des Kirchenrathes, wie sie der eben genannte Geschichtschreiber anführt ***), sind: "1) Die Kirchen sollen heilig gehalten werden, 2) die Bischöfe sollen die Kirchengüter besorgen, 3) die Mönche sollen regelmäfsig leben, 4) alle den Priestern den Zehend geben, 5) der Fürst soll sich nach seinem Rechte befleifsen, Waisen, Wittwen und Arme gegen die Beleidigungen der Mächtigern zu schützen etc." Stellen wir diese Kanonen von Aventin jenen der Handschrift von Freysing gegenüber, so werden wir unschwer bemerken, dafs der erste Kanon von jenem mit dem zweyten von dieser, dann der zweyte und dritte, der dritte und achte, der vierte und siebente etc. in Eines zusammenfallen, und dafs sich also die aventinischen Kanonen von den unserigen in der Ordnung, in der gedrängten Kürze, mit der sie gegeben werden, und in dem schönen Latein, nicht aber im Inhalte unterscheiden. Aventin hatte also jene Handschrift vor

Augen,

*) Rer. Boic. L. V. p. 341. Edit. Lips.

**) Hist. Fris. T. I. p. 70.

***) Annal. Boic. L. III. C. III.

Augen, die mit jener aus dem Domstifte von Freysing durchaus gleichlautend ist, und die also das Ansehen der letztern bestärkt.

Kein Wunder also, wenn alle neuere baierische Geschichtschreiber, Feſsmaier allein abgerechnet, in die Aechtheit dieser Akten unbedingt einstimmen. Hier wollen wir statt aller nur zween, Westenrieder *) und Lipowski **), vernehmen. Jener erzählt, wie Tassilo zu Aschheim, an einem am Flüſschen Seebach unweit der itzigen Hauptstadt München gelegenen Orte, wo damals ein Hoflager, oder öffentlicher Gerichtshof war, einen Landtag hielt, auf welchem alle geistlichen und weltlichen Stände erschienen, und ihrem angehenden Landesfürsten nach altem Herkommen ihre Erinnerungen oder Rathschläge vorlegten. Dieser rühmt Tassilos Verdienste um die Religion, unter Hinweisung auf die Akten zu Aschheim, deren Inhalt er uns giebt. Beyde setzen also die Aechtheit der auf uns gekommenen Verhandlungen offenbar voraus.

§. 10.
Den Einreden wird begegnet.

Ich habe bisher das Ansehen der Akten des Kirchenrathes von Aschheim, theils aus dem Inhalte, theils aus dem Zeugnisse der Schriftseller, die sie zur Sprache brachten, dargethan. Nun will ich mir selbst mit einigen Einreden, die man von ersterer oder letzterer Seite machen könnte, zum Theile schon gemacht hat, begegnen.

 Der

*) Geschichte von Baiern. München 1786. S. 48.

**) Geschichte der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte. München 1799. S. 83.

"Der dritte Kanon übergiebt die Kirchengüter der Gewalt der Bischöfe, und weiset dabey auf eine gleiche Verordnung des Kirchenrathes von Nizäa hin *); allein die Akten der letzten Synode enthalten von Bischöfen Vieles; aber davon, dafs die Kirchengüter ihrer Gewalt anvertraut wurden, keine Sylbe. Da es nun nicht denkbar ist, dafs die zu Aschheim versammelten Väter die Kanonen vom Kirchenrathe zu Nizäa so wenig kannten, dafs sie auf dieselben in einer Sache hinwiesen, über die jene ganz schweigen, so zeigt dieser Kanon einen unwissenden Betrüger an, der für seine unterschobene Waare von dem Kirchenrathe zu Nizäa einiges Ansehen entlehnen wollte." So auffallend diese Hinweisung beym ersten Anblicke ist, so leicht wird sie faſslich und selbst richtig befunden, wenn wir mit Frobenius bemerken, dafs in den alten Kodizen der Kanonen, die man in Kirchenräthen bey Abfassung der Schlüsse zur Norm machte, die Nizänischen oben an standen, dann auf dieselben die Anziranischen, Neozäsarensischen, Gangrensischen, Antiochenischen etc. folgten, und zwar in ununterbrochener Reihe der Zahlen, so dafs der erste und zweyte Kanon des Gangrensischen Kirchenrathes in einem solchen Kodex der achte und neun und fünfzigste gezählt wurden, weil die Zählung von dem ersten Nizänischen Kanon beginnt. Aber eben dieses Fortlaufen der Zahlen ist Ursache, dafs auch die Kanonen der spätern Kirchenräthe, welche nach jenen von Nizäa in einem Kodex zusammenstanden, diesem als dem Vornehmsten den Namen abborgten, und also als Kanonen des Kirchenrathes von Nizäa angeführt wurden. Dafs diese Erklärung nicht aus der Luft gegriffen sey, beweiset theils das Beyspiel Gregors von Tour **), der den vierzehnten Kanon des Gangrensischen Kirchenrathes den Kanonen der Nizäischen Kirchenversammlung beyzählt, theils ein zu Freysing vor-

*) Abh. der baier. Akad. der Wissenschaften. B. I. S. 49.

**) Christoph. Justellus in praefat. ad Cod. Canonum eccles. universae. p. 16.

vorhandener Kodex der Kirchenräthe überschrieben: "Concilium Nicaenum" in welchen später nebst andern auch die Verordnungen vom Kirchenrathe zu Aschheim eingetragen wurden. Nun befinden sich im Gangrensischen *) und Antiochenischen Kirchenrathe **) Kanonen, welche den Bischöfen die Gewalt über die Kirchengüter einräumen. Diese Hinweisung ist also unter den gegebenen Ansichten nicht falsch, sondern durchaus richtig.

Noch leichter kann man einer zweyten Einwendung, die eben von einer andern dem Scheine nach gleichfalls unrichtigen Hinweisung hergeholt werden dürfte, begegnen. Der fünfte Kanon sagt ***): "Von den Zehenden, welche man Gott geben muſs, bezeugt der Prophet, daſs das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reichet, bis auf den zehnten Theil vermindert werden soll." Auch diese Stelle findet sich im Propheten nicht auf; allein einmal geschieht hier die Hinweisung auf die Propheten im Allgemeinen, und ohne eine Stelle zu bestimmen, und dann ist die Hinweisungsmethode doppelt; eine hält sich an die Wörter; die andere begnügt sich bloſs, den Sinn einer Stelle zu geben. Wenn wir hier die erste Methode vermissen, so bietet sich uns die zweyte unter Hinblick auf Malachias C. III. V. 8. und 9. von selbst dar, wo der Sinn dieser Stelle offen da liegt.

Aber nach der Bemerkung eines Neuern sollen ja die Akten der Konzilien aus dieser Periode in Hinsicht auf Inhalt und Sprache gleich erbärmlich aussehen. Daſs der Inhalt der Akten die Quellen des geistlichen und bürgerlichen Rechtes dieses Zeitalters aufdecke, selbst über die

*) C. VII. und VIII. Tom. II. Concil. Coleti. p. 433.

**) C. XXIV. und XXV. ibid. p. 611.

***) Ebend. S. 50.

die Gerechtigkeitspflege Aufschlüsse gebe, und also zur Profan- wie zur Kirchengeschichte bedeutende Beyträge liefere, wird der Ueberblick der am Ende aufzustellenden Resultate zeigen. Wenn aber in den Akten eine barbarische Sprache herrscht, so wie sie wirklich herrscht, so benimmt dieses dem Ansehen des Dokumentes nichts, da man dasselbe ja blofs, um die Sachen, nicht aber um die Sprache kennen zu lernen, durchblättert; ja eben diese Barbarey des Ausdruckes ist für die Aechtheit der Kanonen ein Beleg mehr, weil sie gerade ein Eigenthum des Zeitalters ist, in welchem diese Synode zusammengerufen wurde. Es darf auch kaum im Vorbeygehen bemerkt werden, dafs etliche verstümmelte Wörter, welche die Auffindung des Sinnes erschweren, nicht auf Rechnung der Väter, sondern des oder der Abschreiber der Freysingischen Handschrift zu setzen sind, in welcher die Akten bis auf uns kamen. So lösen sich also alle Schwierigkeiten, wenn man sich in der Handschrift etwas umsieht, gleichsam von selbst.

§. 11.

Eingang des Kirchenrathes zu Aschheim.

"Dem mit Ruhme gekrönten Herrn, unserm Herzog Tassilo dem Grofsen, entbietet die Versammlung nach den Synodalgesetzen durch gegenwärtiges Schreiben Heil in Christo."

"Die Vorschriften der alten Väter würden zwar den Christen genügen, das Leben darnach einzurichten, und den Himmel zu erringen; indefs führet doch die Verschiedenheit der Zeiten auch verschiedene Bedürfnisse herbey, andere Verordnungen zu machen †). Deswegen ist in diesen Zeiten mit Gotteshülfe eine Versammlung der Priester zusammengerufen worden, damit die verschiedenen Rechte erwogen

gen werden ††). Denn derjenige, welcher unsere Vorfahrer, Hirten und Väter gelehrt hat, wird auch uns lehren, wie die Wahrheit sagt: "Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch". Derjenige hat uns gesandt, welcher uns hat senden wollen. Deswegen danken wir Gott ohne Unterlaſs, welcher dich in unsern Zeiten zu unserm Regenten aufgestellt hat; denn ob du schon am Alter noch sehr zart bist, so scheint es doch, daſs du im Geiste der h. Schrift reifer bist, als deine Vorfahrer †††). Fürchte also Gott, und wandle auf seinen Wegen; denn wer keinen versöhnten Gott hat, der wird dem Zörnenden nie entgehen".

†) Diese Stelle: "daſs die veränderten Zeiten auch veränderte Vorschriften in kirchlichem Fache herbeyführen" zeigt, daſs die Väter vom achten Jahrhunderte weiser dachten, als mancher Geistliche vom achtzehnten, wohl auch vom neunzehnten Jahrhunderte, der alles aufs Alterthum zurückführt, der überall selbst in kirchlichen Anstalten die Formen älterer Jahrhanderte hervorziehen will. Wann wird man doch von dem Vorurtheile zurückkommen, daſs Menschensätze, Menschenverordnungen, Mencheneinrichtungen, wie es beynahe alle im liturgischen Gebiete sind, und in welche noch überdem der Zufall, die Umstände von Zeit und Ort, und vorzüglich der Karakter des Jahrhunderts, und der darin herrschenden Meynungen, Gebräuche und selbst Miſsbräuche einen bedeutenden Einfluſs gewannen, unveränderlich sind? Wann wird man einsehen lernen, daſs kirchliche Einrichtungen, insoferne sie Menschenprodukte sind, von Zeit zu Zeit eine Veränderung, eine Verbesserung, eine Anpassung an die fortchreitende Menschenkultur zulassen, und sogar laut fordern?

††) Hier wird die Absicht der Versammlung deutlich ausgesprochen. Diese war keine andere, als den neuangehenden Fürsten vorzüglich

züglich zu strenger Gerechtigkeitspflege aufzufodern; in dieser Hinsicht zerfällt der Inhalt der Kanonen in zwey Theile, von denen der Erstere sich vorzüglich mit dem geistlichen; der Letztere aber mit dem weltlichen Rechte befaſst.

†††) Diese zwey Züge "zart am Alter, und reifer im Sinne der h. Schrift etc." müssen nie voneinander getrennt werden, weil der Kirchenrath dem angehenden Tassilo beyde Prädikate beylegt; das Erste erlaubt uns nicht, die Epoche an das Jahr 763; das Letzte aber nicht an das Jahr 748 zu heften, wie oben (§. 5.) mit mehrern Gründen erläutert wurde.

§. 12.

Die ersten neun Kanonen, welche vorzüglich das geistliche Fach berücksichtigen.

I. Kanon.

Wir verordnen, daſs sowohl alle Priester, als Mönche und die ganze Geistlichkeit nach dem Kirchenrechte nicht allein bey Ablesung der h. Messe, sondern auch bey allen geistlichen Tagzeiten sowohl für die Seele und das Leben Euer Hochheit, als für die Wolfart des Reiches und Euer Getreuen ihr Gebet Tag und Nacht zum Himmel schicken sollen. Wer des Gegentheils überwiesen wird, soll abgesetzt werden †).

†) Die Fürbitten für die Regenten des Landes, welche hier gesetzmäſsig vorgeschrieben werden, waren schon lange vorher auch ohne ausdrückliches Gesetz gang und gebe. In der Kirche zu Salzburg wurde seit Theodo II. Zeiten für lebendige und verstorbene

Für-

Fürsten gebethet, wie es uns die Salzburger Diptichen bezeugen, welche bey den Verstorbenen mit Theodo, Rupert und Karl Martell beginnen *); und wenn es da nicht so frühe geschah, wie in andern Orten, so liegt der Grund nur darin, dafs diese Kirche nicht früher ihr Daseyn erhielt; allein in dem Kirchenrathe zu Aschheim wird nicht blofs ein Gebeth für die Fürsten unter und bey dem öffentlichen Gottesdienste, sondern selbst bey den Tagzeiten anbefohlen, und im Entstehungsfalle sogar mit der Absetzung gedroht.

II. Kanon.

"Desgleichen, dafs die von Euren grauen Vorfahrern, und zu Euren Zeiten gestifteten Kirchen gegen allen Betrug in Schutz genommen werden, weil da die Augen Gottes auf die Bösen und Guten schauen; deswegen spricht auch die Wahrheit durch Paulum: Wenn aber Jemand den Tempel Gottes verletzt etc. †)".

†) Frobenius will hier unter den Vorfahrern blofs einen Theodo, Theodobert, Hugibert und Odilo verstanden haben; allein schon der Beysatz: "*Prisci* antecessores" führt weiter zurück; wie auch Mederer in seinen Beyträgen dargethan hat, dafs alle Agilolfinger vom Garibald I. herab Christen waren. (Siehe Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. I. II. u. III. St.)

III. Kanon.

"In Hinsicht auf die Gewalt der Bischöfe, denen die Schlüsseln zu binden und zu lösen gebühren, und welche über das Volk die Seel-

*) Chron. S. Petri ad Ann. 1004. ex Codice MS. sub Littera M.

Seelsorge ausüben (worüber sie ohne Zweifel Rechenschaft geben werden), verordnen wir, daſs sie die Kirchengüter in ihrer Gewalt haben, und ausspenden. Daher sagt auch die Nizänische Kirchenversammlung, daſs alle Kirchengüter unter der Gewalt der Bischöfe stehen sollen."

IV. Kanon.

"Aus Ehrfurcht gegen die Väter sollt Ihr Euch in den Kirchengesetzen umsehen. Vorzugsweise müssen wir Euch an die Satzungen erinnern, welche die ganze Welt, der Orient und Occident, aufbewahret, und an dasjenige, was das von Euren Vorfahrern zurückgelassene Gesetz mit sich bringt. Wer es immer und unter was immer für einen Schutz wagt, das Haus Gottes und den Altar zu berauben, den sollet ihr bey dem Altare selbst schwören lassen, damit Ihr Euch nicht wegen ihrer Beschädigungen, der Beraubung des Altares schuldig machet †)."

†) Hier kömmt im lateinischen Texte das Wort Pactus anstatt Pactum, und in der Bedeutung als Gesetz vor, und zwar mit dem vorangesetzten Worte depicta (quod — Praecessorum vestrorum depicta Pactus insinuat). Weder die Endung Pactus anstatt Pactum, noch die Bedeutung Gesetze darf uns befremden, weil jene in alten Schriftstellern sich öfters auffindet, und diese ganz mit der Natur der Dinge übereinstimmet; indem eigentlich alle Gesetze durch einen öffentlichen und stillschweigenden Vertrag entstehen. Mehr Schwierigkeit verursachte dem gelehrten Frobenius das Wort depicta; er sagt: "daſs in diesem Worte ein kaum zu heilender Fehler liegt *)." Er

*) Concil. Aschheim. sub Tassil. II. Bojariae Duce celebratum Ratisb. 1767. p. 5.

Er kömmt auf die Vermuthung, das Gesetz der Bajuwarier wäre auf Tafeln gemalen, oder wenigstens mit verschiedenen Farben geschrieben gewesen, oder es müſste anstatt depicta debita gelesen werden; allein der Zusammenhang stimmt für die Umschaffung des Wortes depicta in relicta, welche der Herr Verfasser in der deutschen Ausgabe selbst annimmt, und Kloker *) unterschreibt.

V. Kanon.

"Von den Zehenden, welche man Gott geben muſs, bezeugt der Prophet, daſs das Vermögen desjenigen, welcher den Zehend nicht reichet, bis auf den zehnten Theil vermindert werden solle. Deswegen soll in Hinsicht auf diejenigen, welche entweder aus Haſs gegen die Priester, oder aus Geitz, Gott den Zehend zu entrichten, sich weigern, Euer eigenhändiger Befehl bestätiget werden, daſs sie an die Kirche einen doppelten Zins bezahlen, und nach Vermögen bey Euren Gerichten strafbar geachtet werden."

VI. Kanon.

"In Rücksicht auf die Kirchensprengel wollen wir, daſs sich die Priester durchaus keine Anmaſsungen erlauben, und die Verrichtungen des Priesterthums, und der Seelsorge nur nach der Vorschrift der Bischöfe zu machen befugt seyn sollen †)."

†) Dieser Kanon bindet die Priester an bestimmte Sprengel, und in Hinsicht auf ihre Verrichtungen an einevolle Unterwürfigkeit gegen die Bischöfe, so wie sie ihnen der vor- und nachfolgende Kanon bestimmte,

 und

*) Antiquitates eccles. ex legibus Bajuv. Selectae. Ratisb. 1793. p. 67.

und durch andere nicht zu schmälernde Einkünfte in Opfern und Zehenden anweiset.

VII. Kanon.

"Die Priester sollen ihre Hand durchaus nicht nach fremden Opfern oder Zehenden ausstrecken; denn Gregor sagt: Wer durch fremde Saaten geht, soll die Sichel an dieselben nicht ansetzen; und anderswo: Was dir nicht angenehm ist, sollst du auch andern nicht thun."

VIII. Kanon.

"Die Aebte und Abtissinnen müssen ermahnt werden, dafs sie, soviel es thunlich ist, und die Verwaltung des Ortes erlaubt, nach der Regel unter der Aufsicht der Bischöfe leben, denen bekanntlich die Sorge darüber zusteht. Deswegen sagt die Wahrheit: Jede Pflanze, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat etc."

IX. Kanon.

"Die Kleriker und Nonnen sollen entweder in Klöster gehen, oder mit Einwilligung des Bischofes, dem die Aufsicht gebührt, regelmäfsig leben. Weigern sie sich, so sollen sie ausgerottet werden †).

†) Dieser Kanon überzeugt uns, dafs es damals Mönche und selbst Nonnen gab, welche aufser dem Kloster lebten. Auf eine solche Nonne stofsen wir auch schon zu Zeiten Severins in unserm Vaterlande zu Quintanis, heute Künzen unweit Osterhofen; denn

denn nach Eugip hat sich in der dortigen Kirche bey der Nacht eine Gott geweihte Jungfrau versteckt, welche der Pförtner erst nach dreymaligen Suchen fand, und zur Kirche hinauswies *).

§. 13.

Die letztern sechs Kanonen, welche vorzüglich die genaue Justizpflege für die Weltlichen bezwecken.

X. Kanon.

"In Beziehung auf Wittwen und Waisen müssen wir Euch die Ermahnung ertheilen, dafs sie gegen die Beleidigungen der Mächtigen in Schutz genommen werden. Daher bezeugt auch der Prophet: Sie werden zu mir rufen etc."

XI. Kanon.

"Auch in Hinsicht auf die Unterdrückung der Armen haben wir zu erinnern, dafs ihr überall die Vorsteher oder Richter, die Hauptleute oder Statthalter ermahnen, oder ihnen befehlen sollet, dafs jene von allen ungerechten Bedrückungen befreyet bleiben. Daher bezeugt auch das Evangelium: Er hat die Mächtigen von ihrem Sitze herabgestürzt; die Demüthigen aber erhöht."

XII. Kanon.

"Das übrige gemischte Volk soll unter den Gesetzen der Bajuwarier †) stehen, und Niemand aufser bey Hauptverbrechen seiner Erb-

*) Severins Leben von Eugip. XVII. Absatz bey Falkenstein Geschichte des grofsen Herzogthums Baiern. Th. I. K. VIII.

Erbschaft beraubt werden; denn die Wahrheit sagt: Richtet nicht, so werdet auch ihr nicht gerichtet werden. Auf die Gerechtigkeit folgt die Barmherzigkeit."

†) Hier, so wie im vierten Kanon, wird auf das Gesetzbuch der Bajuwarier hingewiesen, dessen Einklang mit unserm Kirchenrathe bey ihrer Zusammenstellung offen daliegt. (Siehe oben §. 8.)

XIII. Kanon.

"In Bezug auf blutschänderische Ehen geziemet es sich durchaus, daſs Ihr Euren Befehl, welchen ihr im gegenwärtigen öffentlichen Gerichtshofe, Aschheim genannt, gegeben zu haben, Euch erinnern werdet, in aller Hinsicht in Ausübung bringet. Deswegen sagt auch Paulus: Weder die Ehebrecher — werden das Reich Gottes besitzen etc."

XIV. Kanon.

"Ihr sollet Euch würdigen, Euren Gesandten bey Durchreisung der Provinzen einen Priester mitzugeben, damit der Unschuldige nicht durch List hintergangen, und bedrückt werde, und die Schuld des erpreſsten Geldes nicht auf Euch falle, welches Ihr bey einem höhern Alter nach allem Rechte zurückstellen, oder deswegen Rechenschaften geben müſstet, wie wir dieſs Euch öffentlich sagen, da wir hingegen glauben, und Euch ohne Anstand versichern können, daſs Euch, wenn Ihr gerecht handelt, der Lohn am Tage des Gerichtes erwarte."

XV. Kanon.

"In Hinsicht auf das Geschrey der Armen, und die öffentliche Gerichte, welche alle Samstage, oder erste Tage des Monats gehalten werden müssen, soll das Urtheil über verschiedene Streithändel in der Gegenwart von Euer Mildigkeit ausgesprochen werden. Wenn Ihr Euch bestrebet, diefs zu thun, so getrauen wir es uns zu bezeugen, dafs Eurer ein herrliches Gastmahl warte †). Auch in diesen Tagen soll immer ein Priester bey den Verhandlungen gegenwärtig seyn, damit Euer Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt sey, und damit die weltlichen Richter die Rechtshändel der Geschenke wegen nicht verdrehen, und die Unschuldigen unterdrückt, die Schuldigen aber losgesprochen werden."

In diesem Kanon wird dem Herzoge versprochen, wenn er jedem Samstag und ersten Tag des Monats zu Gericht sitzt, und parteylos Recht spricht, dafs Seiner eine gute Mahlzeit warte (de quibus diebus te epulaturum testare audemus). Frobenius scheint hier einen grofsen Schmaus im Auge gehabt zu haben, weil er die Erklärung beysetzt: "Hier wird vermuthlich auf die Gewohnheit der alten Deutschen abgezielet, welche bey ihren Zusammenkünften an den Gerichtstagen herrliche Mahlzeiten angestellt haben." Allein welcher sonderbare Antrag wäre wohl dieser an den Herzog: "Er möchte das Recht ohne Rücksicht der Personen sprechen; dann sollte an jenen Tagen ein guter Schmaus Seiner warten." Ich glaube vielmehr, dafs die Väter hier von himmlischen Belohnungen, von den Freuden der Seligen, welche Christus selbst öfters mit einem Gastmahle vergleicht, und welche die Folgen einer parteylosen Verwaltung der Gerechtigkeit sind, sprachen, und den Herzog unter Hin-

Hinblick auf dieselben aufmuntern wollten. Was mich zu dieser Auslegung berechtiget, ist der religiöse Geist, der durch die Akten wehet; gleich anfangs wird dem Herzoge versprochen, daſs die Geistlichen bey Tag und Nacht für ihn bethen sollten. Dann wird beynahe jedem Kanon, um ihm mehr Gewicht zu geben, ein Text der heil. Schrift angehängt. Erst im vorletzten Kanon, wird dem jungen Fürsten die Belohnung in der Ferne am Tage des Gerichtes gezeigt, und jetzt am Ende soll sein Geist, den sich die Väter so sehr bemühten, in eine höhere übersinnliche Region zu versetzen, auf einmal wieder zu den grobsinnlichen Vergnügungen, zum Schmausen herabgestimmt werden wollen?

§. 14.

Historische Resultate aus dem Kirchenrathe zu Aschheim.

"Ich kann hier bloſs auf die im vorgenannten Kirchenrathe enthaltenen geschichtlichen Momente hinweisen; sie in ihrer vollen Ausdehnung zu geben, würde mich zu weit führen. Vor Allen beurkunden die Kanonen dieses Kirchenrathes das hohe Alter des Christenthums in Baiern; denn der zweyte Kanon empfiehlt dem Schutze des Herzogs Tassilo die zu seinen und seiner Vorfahrer Zeiten gestifteten Kirchen. Schon die Mehrzahl der Vorfahrer, von denen hier die Rede ist, und unter denen Kirchen gestiftet wurden, setzet den Ursprung der christlichen Religion weit zurück, noch weiter aber, da diese Vorfahrer grau (Prisci Antecessores) genannt werden. Eine neue Bestättigung wächst diesem Satze damit

damit zu, dafs sich das Gebäude der christlichen Kirche, als Gesellschaft betrachtet, und sich dem Beobachter nicht erst im Werden, sondern schon in seiner vollen Ausbildung darstellt, welches nicht die Sache eines Jahrhunderts ist.

Vorzüglich erscheint hier die Macht der Bischöfe in einer Gröfse, die Aufsehen erregen mufs. Unter dem Bischofe stehen die Priester in dem Maafse, dafs sie ihr priesterliches Amt und die Seelsorge nur nach der Vorschrift desselben ausüben können (VI. Kanon); dem Bischofe steht es zu, den Pfarrern ihre Sprengel, und mit diesen auch die Einkünfte anzuweisen (VI. u. VII. Kanon); die Kleriker und Nonnen dürfen nur mit Genehmigung des Bischofes aufser dem Kloster leben, und sich seiner Aufsicht nicht entziehen (XI. Kanon); dem Bischofe kömmt sogar die Sorge zu, über den regelmäfsigen Wandel der Aebte und Abtissinnen selbst in Klöstern zu wachen (VII. Kanon). Es wird feyerlich ausgesprochen, dafs die Kirchengüter unter der Gewalt des Bischofes stehen, dafs ihm allein die Macht eingeräumt ist, sie zu verwalten und auszuspenden (III. Kanon). Selbst auf die Personen und Güter der Layen bekömmt der Bischof dadurch einen bedeutenden Einflufs, dafs den herzoglichen Gesandten durch die Provinzen immer ein Priester beygegeben wird (XIV. Kanon); ja dafs selbst der Herzog einen solchen beyziehen mufs, damit sein Ausspruch mit göttlichem Salze gewürzt werde. Unterdessen kann weder der Bischof, noch auch selbst der Herzog mit dem Klerus nach Willkühr verfahren. Der vierte Kanon giebt die Quellen des gemeinen und baierischen Kirchenrechtes an, und die Väter weisen selbst den Regenten an, sich damit vertraut zu machen. Diese Quellen sind die Kanonen der Kirchen von Orient und Occident, und das Baju-

 warische

warische von seinen Vorfahrern hinterlassene Gesetz (IV. Kanon), wo der ganze erste Titel, welcher in vierzehen Kapitel zerfällt, dem Kirchenrechte gewidmet ist *).

Die Einkünfte werden hier der Geistlichkeit nicht erst angewiesen, sondern als schon lange ausgezeigt, blofs im Vorbeygehen berührt. Sie fliefsen aus zwoen Quellen, aus Opfern, welche die Glaubigen darbringen, und aus Zehenden. Nichts übertrifft die Strenge, mit welcher letztere eingetrieben werden. Derjenige, welcher vom Hafs gegen die Priester, oder vom Geldgeitz hingerissen, den Zehend verweigert, wird vorerst mit der Strafe Gottes bedroht, wie dann der Zehend für Gott gefordert wird. Es soll sein Vermögen nach dem Propheten, weil er den Zehend nicht geben will, bis auf den zehnten Theil herabschwinden. Dann ergeht an den Herzog die Aufforderung, den Widerspenstigen zur Abtragung des doppelten Zinses an die Kirche anzuhalten, und ihn noch überdem zu seinem Gerichte zu ziehen (V. VI. VII. Kanon).

Selbst das Feld der Profangeschichte wird von dieser Seite beleuchtet. Insbesondere erhalten wir hier über die Gerechtigkeitspflege, diesen wichtigen Zweig der landesherrlichen Verwaltung, bedeutende Aufschlüsse. Wir lernen daher, dafs nicht nur die Richter angewiesen wurden, das Recht ohne Rücksicht der Personen zu sprechen (XI. Kanon), sondern dafs der Fürst zu Zeiten seine Gesandten im Lande umherschickte, um das Verfahren in Gerichtsstuben zu untersuchen, ja dafs diesen Gesandten wieder Geistliche zur Seite gegeben wurden, damit jene nicht bey den unge-

*) Leges Bajuwariorum von Mederer. Ingolstadt 1793. S. 35. fgg.

ungerechten Beamten in Hinsicht auf die von ihnen zu erhaltende Geschenke durch die Finger sehen, und die Beute der Ungerechtigkeit mit ihnen theilen möchten (XIV. Kanon). Wir lernen ferner, dafs der Herzog selbst zu Zeiten zu Gerichte safs, dafs die Rechtshändel in seiner Gegenwart untersucht und abgethan wurden, dafs auch seine Urtheile noch jenem eines Priesters unterworfen waren, der ihm zur Seite stand. Wir lernen die ordentlichen Tage, in denen der Herzog ein öffentliches Gericht hielt, nämlich jeden Samstag, und jeden ersten Tag des Monats (XV. Kanon). Wir lernen die Richtschnur kennen, nach der jeder Bajuwarier gerichtet werden mufste. Diese Richtschnur, auf welche hier zweymal, in Kanon IV und XII, hingewiesen wird, ist das Gesetzbuch der Bajuwarier, unter welches das ganze Volk gesetzt, und dessen hohes Alter durch den Ausdruck: "das von Euren Vorfahrern hinterlassene Gesetz" zur Genüge beurkundet wird. Was endlich das Interesse der Konzilien aus diesem Zeitalter für die Profangeschichte erhöht, ist, dafs sie eben so viele Landtäge sind, an denen die weltlichen, wie die geistlichen Stände Antheil nahmen, jene waren die Grofsen Bojariens, diese die Bischöfe und Aebte; alle hatten das Recht und die Pflicht, über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes ihre Stimme zu geben, wie wir diefs insbesondere bey dem Kirchenrathe von Neuching sehen werden. Ich bin daher mit Sänftl in der Abhandlung über die Landtage von Baiern bis zum Ende des dreyzehnten Jahrhunderts *) ganz Eines Sinnes, wenn er die Synoden von Aschheim, von Freysing und Dingolfing den Landtagen beyzählt; nur darin kann ich ihm nicht beypflichten, dafs er sich von Enhuber irre

 leiten

*) In den neuen baierischen Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften. B. IV. Seite 402.

leiten läſst, auch schon auf die Jahre 716 und 739 solche Synoden, oder Landtage ohne ausreichende Belege anzusetzen; so wie daſs er die spätern, welche ihr Daseyn durch zuverlässige Dokumente beurkunden können, ganz vorbeyläſst, weil sie Enhuber, der sich nur auf den Regensburger Sprengel beschränkte, ebenfalls übersprungen hatte; wie ich dieses doppelte Versehen in einer besondern Abhandlung (der Revision der Kirchenräthe aus der agilolfingischen Periode) darthun werde. Diese ausgehobenen Momente genügen, um uns von dem Gewichte dieses vorliegenden Kirchenrathes im Felde der Geschichte zu überzeugen.

II.

II.

Abhandlung

über die

Synode zu Dingolfing.

Vorerinnerung.

Schon Scholliner hat dem Kirchenrathe von Dingolfing achtzehen Kapitel geraubt. Ich reiſse hier von demselben

1) unter Hinblick auf alte Handschriften, und den Inhalt der Akten auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." ab, und werfe ihn später in einer andern Abhandlung der Synode von Neuching zu.

2) Beweise ich die volle Glaubwürdigkeit der Akten,

3) und löse zugleich die ihrem geschichtlichen Werthe von ältern und neuern Geschichtschreibern entgegengestellte Schwierigkeiten.

4) Da dieser Kirchenrath mit dem berührten Eingang auch die bisherige Epoche verloren hat, so suche ich, eine Neue aufzustellen.

5) Liefere ich eine deutsche Uebersetzung der Akten mit erläuternden Noten.

6) Zeige ich durch Berührung der Hauptmomente die Ausbeute für die vaterländische Geschichte.

§. 1.

§. 1.

Nachrichten, Auszüge, Handschriften von der Synode zu Dingolfing.

Von der grofsen Synode zu Dingolfing liefern uns beynahe alle Schriftsteller Baierns Nachrichten; einige auch Auszüge; andere endlich die Akten selbst aus alten Handschriften.

Aventin, nachdem er vorher den Kirchenrath zu Aschheim zur Sprache gebracht, und uns dessen Verordnungen mitgetheilt hat, fährt fort *): "Nach diesem wurde eine berühmtere Zusammenkunft der Boier zu Dingolfing in Niederbaiern gehalten etc." Dann nennt er die Bischöfe und Aebte, welche dem Kirchenrathe beywohnten; allein, was die Hauptsache ist, nämlich die Schlüsse dieser Synode, giebt er sie uns nach seiner eigenen Erklärung blofs im Auszuge; denn er setzt am Ende bey, "dafs Vieles dergleichen noch beschlossen wurde, welches zu erzählen, theils lange Weile verursachen dürfte; und dafs er nur die Hauptpunkte aushob, welche die christliche Frömmigkeit unserer Voreltern, und ihren Patriotismus beurkundeten." Selbst die Bruchstücke, die er uns giebt, erschienen in der Sprache der römischen Gesetzgebung, im schöneren, aber nicht in ihrem Urkleide. Welcher Geschichtforscher möchte sie nicht lieber in ihrer barbarischen Tracht erblicken, weil ihn diese in der Beschauung der Wahr-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. N. 4.

Wahrheit (dem höchsten Ideal seines Strebens) nicht hindern, vielmehr ihm einen Vorschub thun würde?

Unserm Verlangen, mehrere der Synodalschlüsse, und diese in ihrer Urform zu sehen, hat Velser *) genüget, der die Materie und Form liefs, wie er sie in einer alten Handschrift fand, und nur in der Ordnung (also nicht in der Sache) etwas abänderte. Ja, er verwahrte sich feyerlich gegen eine Aenderung im Stoffe selbst **). "Wenn ihm gleich Vieles dunkel und unverständlich wäre, schreibt er, so hätte er sich doch ein Gewissen daraus gemacht, daran etwas zu ändern, damit es nicht scheine, als hätte er an das, was durch das Alterthum geheiliget ist, die Hände angelegt; denn, fährt er fort, diejenigen, welche dergleichen Monumente lieber in eine liebliche und lateinische Sprache übertragen wollten, haben zwar mit vieler Mühe nach der Gunst der gelehrten Leser gehascht; aber sie unsers Wissens nicht errungen, weil doch jeder lieber sich selbst, als Andern glauben will." Soviel in Bezug auf seine Treue, mit der er uns gab, was er fand.

Vom Velser hat diese Akten Hund ***) entlehnt, und sowohl er, als Resch ****) haben dieselben kritisch beleuchtet; der Erste mit kürzern, der Letztere aber mit längeren, und die Sache ganz umfassenden Noten. Die nämlichen Verhandlungen finden wir auch bey

*) Rer. Boic. L. V. p. 340. seqq. 1777. Edit. Lippert.

**) Ibid. p. 352.

***) In Metropoli Salisb. T. I. p. 228.

****) Annal. Sabion. T. I. p. 686.

bey den Sammlern der Kirchenräthe, als Binius *), Harduin **), Harzheim ***). Unter den in Baiern vorhandenen Handschriften nehmen die Kodizen der Gesetze der Bajuwarier von Benediktbeuern, Tegernsee, und der Lippertische, welchen am Ende auch die Akten dieser Synode angehängt sind, besonders unsere Aufmerksamkeit in den Anspruch, wie wir gleich sehen werden. Die beyden ersten Handschriften sind nach Aufhebung der Klöster in die Hofbibliothek nach München gekommen; wir werden ihnen aber noch immer ihre alten Benennungen von den Klöstern, denen sie angehörten, geben, theils um sie von einander zu unterscheiden, theils weil sie unter jener Beziehung der gelehrten Welt schon bekannt sind. Diesen Kirchenrath bringen auch Meichelbeck †) und Hansitz ††) zur Sprache. Jener befaſst sich mit der Erklärung der Bischöfe und Aebte, die daran Theil nahmen, mit der Verordnung, welche den Mönchen die Seelsorge raubte, oder dieselbe wenigstens beschränkte; dieser führt verschiedene Meynungen über die Epoche dieses Kirchenrathes an. Der spätere Falkenstein endlich erwähnt desselben †††) ebenfalls, breitet sich aber vorzüglich über die Frage aus: "Ob Herzog Tassilo befugt war, ein Konzilium auszuschreiben, oder nicht?" Endlich haben uns über diesen Kirchenrath, oder vielmehr über den von Neuching drey Ingolstädter Professoren, Scholliner, Wurzer und Steigenberger, mehrere Abhandlungen geliefert, und eine freundschaftliche Fehde begonnen, die sich zum Vortheil des Erstern endigte, und wovon beym Kirchenrathe von Neuching mit Mehrern gesprochen wird.

§. 2.

*) T. V. Concil. P. I. p. 426.
**) T. III. Concil. p. 2029.
***) Concil. Germ. T. I. p. 128.
†) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 70.
††) Germ. S. T. II. p. 94.
†††) In der Geschichte des Herzogthums Baiern. Th. II. K. V. §. 3. fg.

§. 2.

Ausscheidung der Akten der Kirchenräthe von Dingolfing und Neuching.

Die Akten, welche bey Velser, Binius, Harduin etc. unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkommen, zerfallen in vier Theile: 1) In die Verordnungen, welche vorzüglich das geistliche Fach betreffen, mit dem Anfange: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvingen Domino Tassilo mediante." 2) In ein Todtenbund überschrieben: "De Collaudatione, quam Episcopi et Abbates inter se fecerunt pro defunctis Fratribus." 3) In einen Eingang, oder eine summarische Aufzählung der Verhandlungen des Kirchenrathes, welcher beginnt: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." und welcher in den alten Handschriften immer den dritten Platz einnimmt; in den Abdrücken derselben aber oft im Anfange, und also an die Stirne der Verordnungen des geistlichen Faches gesetzt wird. 4) Und endlich in Gesetze, welche sich vorzüglich auf das Politische beziehen, überschrieben: "De Popularibus Legibus" und welche bey den Schriftstellern gewöhnlich unter dem Namen des Dekretes von Tassilo vorkommen. Den ersten Theil, nämlich die Verordnungen, welche sich mit dem Kirchenwesen befassen, lieferten uns alle baierische Geschichtschreiber, nur theilten sie dieselben verschieden ein; bey Einigen lesen wir nur eilf Kanonen, als bey Sterzinger *), Lipowsky **), Feſsmaier ***); in den so eben gerühmten Benedikt-

*) Neue Abhandlung der baier. Akad. B. II. p. 388.

**) Geschichte der Baiern etc. S. 81.

***) Geschichte von Baiern. S. 112.

diktbeuerischen *), und Tegernseeischen **) Handschriften aber stehen sie in zwölf Zahlen gereiht. Harduin zählt ihrer vierzehn, weil er auch den Todtenbund in zwey eintheilt, und die Zahlen fortlaufen läfst ***). Die Verordnungen für das politische Fach, welchen aber gegen das Ende etwas Geistliches angehängt wird, zerfallen insgemein in achtzehn Kapitel. Harduin zählt ihrer nur sechzehn. Indessen, weil die Verhandlungen über das Kirchenwesen gewöhnlich in zwölf, die Volksgesetze aber in achtzehn eingetheilt werden, so werden wir diese beyden Verordnungen in dieser und der folgenden Abhandlung Kürze halber oft blofs die zwölf und achtzehn Kanonen oder Kapitel nennen, oder die ersten auch mit dem Namen der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing; die letztern aber mit jenem der Verhandlungen von Neuching bezeichnen; wenn wir gleich erst in der dritten Abhandlung untersuchen können, ob, und mit welchem Rechte jene achtzehn Kanonen der genannten Synode angehören, und ob sich nicht auch noch andere ergänzende Theile davon auffinden lassen.

Diese Trennung der zwölf Kanonen von den achtzehn ist erst eine Geburt des neueren Zeitalters. Die vier aufgezählten Theile, welche bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes von Dingolfing vorkamen, wurden auch von allen Geschichtforschern und Geschichtschreibern als Verhandlungen dieser Synode angesehen, bis herab zu Scholliner, der zu ahnden anfieng, dafs die unter dem Titel von Einem Kirchenrathe zusammengetragenen Verordnungen das Produkt von zweyen seyn dürften †); allein er bekam an seinen

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 15.

**) Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 286.

***) Acta Concil. T. III. p. 2029.

†) De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone, Bojariae duce celebrata etc. Ingolst. 1777.

nen Kollegen, den Professoren der hohen Schule zu Ingolstadt, Wurzer und Steigenberger, zwey Gegner, die öffentlich gegen ihn auf den Kampfplatz traten, und sich durch zwey Abhandlungen darzuthun bemühten, dafs das, was unter Einer Aufschrift stand, auch nur Einem Kirchenrathe angehörte; aber Scholliner liefs sich von den Schwierigkeiten, welche man seiner Entdeckung entgegensetzte, nicht zurückscheuen; und da er später aus der Bibliothek von Benediktbeuern den schon genannten Kodex der Gesetze der Bajuwarier bekam, der seinen Behauptungen zum Belege diente, so gab er eine neue, in Westenrieders Beyträge *) eingerückte, Abhandlung heraus, und wollte seine Ahndungen unter dem Rückblick auf obigen Kodex bis zur historischen Gewifsheit erheben. Er bemühte sich nämlich durch einen aus der Kronologie geholten Beweis darzuthun **), dafs die bisher dem Kirchenrathe zu Dingolfing zugeschriebenen achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus," nicht diesem, sondern dem Kirchenrathe zu Neuching angehörten, und hat also dieselben von der ersteren Synode abgerissen.

Ich will hier die Leser mit Entwickelung der Gründe nicht aufhalten, wodurch sich Scholliner zu jenem Schritt berechtiget zu seyn glaubte, noch viel weniger den Werth derselben bemessen, da beydes bey der Synode von Neuching ohnehin zur Sprache kömmt, und kommen mufs; nur die Ausscheidung des Fremdartigen, welche Scholliner anfieng, aber bey Weitem nicht vollendete, soll hier fortgesetzt werden, damit wir so zur Einsicht gelangen, was dann eigentlich dem vorliegenden Kirchenrathe angehöre, und damit wir unsere aufzustellenden Sätze darnach beschränken können. Ich werde also vor allen Dingen darthun, dafs auch der oben beschriebene Eingang,

*) B. I. S. 1—30.

**) Ebend. S. 12. fg.

gang, auf die zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode bezogen, fremdes Eigenthum sey.

§. 3.

Der Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist in Hinsicht auf die Verhandlungen des Kirchenrathes von Dingolfing ein fremder Zusatz; wie die alten Handschriften beweisen.

Velser *), Resch **), Mansi und Andere setzen dem Konzilium zu Dingolfing, wenn sie uns die Akten davon liefern, gewöhnlich den eben angegebenen Eingang voran; allein die alten Kodizen sprechen laut gegen sie, und gegen ihr willkührliches Verfahren in Ordnung der Konzilienakten; denn in alten Handschriften steht dieser Eingang vor den achtzehen Kapiteln des Kirchenrathes von Neuching, und nicht vor den zwölf Kanonen der Dingolfinger Synode.

Unter den inländischen Handschriften liefern uns nach Mederers Angabe ***), und nach der Aeusserung meines gelehrten Freundes Herrn Buchbergers, ehmaligen Bibliothekärs des Klosters Tegernsee, und dermaligen Pfarrers zu Gmünd, welcher sieben Handschriften der bajuwarischen Gesetze miteinander verglich, nur drey derselben die doppelten Akten der vorgenannten Synoden, nämlich der Kodex von Tegernsee, der Lippertische und der von Benediktbeuern. In dem Letzten wird der in Frage stehende Ein-

*) Rer. Boic. L. V. p. 343.

**) Annal. Sabion. T. I. p. 686.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 283.

Eingang ganz vermiſst; in dem tegernseeischen aber, dem ältesten von allen denjenigen, welche diese Akten aufnahmen, stehen die zwölf Dekrete der Dingolfinger Synode oben an; dann folgen der Todtenbund, und dann erst der Eingang "Regnante in Perpetuum etc." und endlich die achtzehen Kapitel überschrieben: "De Legibus popularibus" *). Auch der lippertische Kodex steht mit dem tegernseeischen in voller Harmonie; denn auch er hat nach der Aeuſserung des eben gerühmten Herrn Buchbergers, dem ich hiemit für seine mitgetheilten Nachrichten öffentlich danke, den nämlichen Eingang nicht an der Stirne der Synodalverhandlungen, sondern wie der tegernseeische in der Mitte zwischen den Akten von Dingolfing und Neuching. Welchen Kodex Harduin immer vor Augen gehabt haben mochte, so zeigt der von ihm gelieferte Abdruck **), daſs dieser Eingang auch da nicht voranstand, sondern seinen Ort ebenfalls in der Mitte hatte. Nicht minder weiset ihm Binius in seiner Konziliensammlung ***) den nämlichen Platz an; er muſste also auch in der vor ihm liegenden Handschrift keinen andern eingenommen haben. Selbst Velser, welcher diesen Eingang den Akten des Kirchenrathes von Dingolfing voranstellt ****), fand ihn in der Handschrift, die er seinem Abdrucke zum Grunde legte, nicht an dieser Stelle, sondern erst vor den Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching. Dieſs lehrt uns Gewold, welcher uns in seinen Zusätzen zu Hund die in Frage stehenden Synodalverhandlungen zweymal, nämlich bey den Bischöfen von Passau, und bey jenen von Seben liefert *****); das Erstemal giebt er sie uns, seiner eigenen Erklä-

*) Mederer ebend. S. 287.

**) Collect. Concil. T. III. p. 2031.

***) T. V. p. 426.

****) Rer. Boic. L. V. p. 342.

*****) In Motropoli Salisb. T. I. p. 228. et 310.

Erklärung nach, wie er sie in Velser fand; das Zweytemal aber, wie sie in der von diesem Geschichtschreiber benutzten Urschrift standen; denn er schicket dem letzten Abdruck die Bemerkung voran: "Hund hätte es unserm Aventin sehr verarget, daſs er die Dokumente des Alterthums nicht in ihrer Urform gab, sondern die Ausdrücke, und mit denselben auch oft den Sinn änderte; er wolle die Synode von Dingolfing redlicher und treuer liefern, und zwar so, wie sie Heinrich Kanisius, Professor der hohen Schule von Ingolstadt, aus einem sehr alten Kodex des Markus Velsers mit eigener Hand herausgeschrieben hätte." Nach dieser Einleitung unterliegt es keinem Zweifel, daſs wir die Akten das Zweytemal, nämlich bey den Bischöfen von Seben, aus Velsers Kodex in ihrer unveränderten Urform erhalten. Nun stehen hier die zwölf Dekrete von Dingolfing wieder oben an; erst nach diesen und dem Todtenbund folget der oftgenannte Eingang, und also unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln. Selbst Velsers Kodex hatte also den oft berührten Eingang nicht im Anfange, sondern in der Mitte der beyden Konzilienverhandlungen. Doch wozu eine Sache beweisen, welche Velser gleich selbst sagt; er fängt gleich mit dem Eingange "Regnante etc." an, und setzt bey *): "Ich habe die Ordnung (der Akten) etwas geändert; daſs man hier anfangen müsse, scheint die Sache selbst zu fordern." Velser sagt es hier zu bestimmt, daſs er den oftgenannten Eingang seinem ersten Orte entrückt, und den Kanonen der Synode zu Dingolfing, denen er nachstand, vorsetzte, als daſs viele Erläuterung nöthig wäre. Wenn dieser Geschichtschreiber den Eingang bloſs wegen der Anfoderung der Sache voranstellte, so kam er in der Urschrift erst später zu stehen. Es liegt also offen da, daſs alle alten Kodizen, welche uns die Akten von den Synoden zu Dingolfing und Neuching liefern, die in Frage stehende Vorrede dem erstern Kir-

*) Rer. Boic. L. V. p. 342.

Kirchenrathe ab- und dem letztern zusprechen, weil sie dieselbe nicht den Verhandlungen der erstern, sondern der letztern Synode voranstellen.

Aber, warum haben dann Velser, Mansi, Resch und andere die in den Handschriften gefundene Ordnung verkehrt? Sie nahmen die Verhandlungen von beyden Synoden für Akten einer und eben derselben Versammlung, und da sie nun sahen, daſs der so oft berührte Eingang wirklich eine Vorrede wäre, so haben sie derselben einen schicklichen Platz, jenen nämlich, wie sie sagen, der Natur und der Sache selbst anweisen wollen, und haben sie von der Mitte zwischen den zweyfachen Akten an die Stirne der erstern versetzt.

§. 4.

Der Eingang "Regnante in perpetuum Domino nostro Jesu Christo etc." ist ein zur Synode von Dingolfing fremder Zusatz; dargethan aus dessen Miſsklang mit den Kanonen dieser Synode.

Würde obiger Eingang dem Kirchenrathe von Dingolfing angehören, so müſste er den Inhalt dessen, was auf der Synode verhandelt wurde, in sich fassen; jener müſste eine Uebersicht von dieser liefern, und Einheit zwischen beyden wäre eine unerläſsliche Bedingniſs; allein, bey einem auch nur flüchtigen Zusammenhalten von beyden offenbaret sich ein auffallender Widerstreit. Bey jeder Synode, der dieser Eingang angehört, wurden die kirchlichen Angelegenheiten berichtiget, und überdieſs eine Revision der Volksgesetze vorgenommen, wie der Eingang jenes und dieses bestimmt ankündiget *); allein die

zu

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 343. Resch Annal. Sab. T. I. p. 686. seq.

zu Dingolfing gemachten Satzungen beweisen bey ihrer Beherzigung nichts weniger, als eine Revision der Volksgesetze; also können sie sich auch einen Eingang, mit dem sie im Widerstreite stehen, nicht aneignen.

Selbst in Hinsicht auf das geistliche Fach wird durch die zu Dingolfing ausgefertigten Kanonen der durch den erwähnten Eingang angegebene Inhalt nicht nur nicht erschöpft, sondern nicht einmal berührt. Der Eingang sagt bestimmt aus, daſs auf diesem Kirchenrathe der wichtige Gegenstand zur Sprache kam, in wie ferne nämlich die Seelsorge den Mönchen anvertraut werden sollte *). Jener Eingang zeigt auch, daſs diese Frage nicht flüchtig und gleichsam im Vorbeygehen, sondern weitschichtig und mit Durchsuchung der Kanonen und Dekrete der Väter behandelt wurde; daſs die Mönche, aller Mühe ungeachtet, kein ihnen günstiges Zeugniſs auffinden konnten; daſs der Schluſs ergieng, ihnen alle Seelsorge abzunehmen, den Fall der Noth, und die den Mönchen angehörigen Mayerhöfe allein abgerechnet; daſs sogar alle Aebte auf die Seelsorge feyerlich Verzicht thaten. Von allem diesem schweigen die Akten der Synode von Dingolfing ganz; wie könnten sie also mit dem gedachten Eingang in Einheit gebracht werden? Nach jenem Eingange wurden auch den Bischöfen besondere Weisungen gegeben, wie sie die ihnen anvertraute Heerde leiten, und die praktische Seelsorge nach den Kanonen und dem Geiste der Eintracht betreiben sollten **). Auch diese ausgedehnten, bestimmten, das Ganze umfassenden Vorschriften für Bischöfe und Priester vermissen wir unter den Akten der Synode von Dingolfing. Endlich wurden nach dem klaren Sinne des so oft berührten Einganges die Schlüsse des Kirchenrathes einhellig bestättiget, und

*) Velser ibid. Resch ibid. p. 688.

**) Velser ibid. p. 344. Resch ibid.

und die Drohung beygefügt, dafs, wer es immer von den Priestern wagen würde, davon abzuweichen, aus ihrer Mitte bis zu einer neuen Untersuchung, oder der nächsten Synode entfernet werden sollte *). Auch davon schweigen die letzten Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing. Es herrscht also, wenn wir die Dekrete des so eben genannten Kirchenrathes dem in Frage stehenden Eingange gegenüberstellen, ein auffallender Mifsklang, welcher uns zum bestimmten Resultate führt, dafs sie sich wechselseitig nicht angehören können, sondern dafs sie beyde einander fremd sind, und dafs der Inhalt ebensowohl, wie die alten Kodizen, diese Vorrede dem Kirchenrathe von Dingolfing geradezu absprechen.

§. 5.

Aechtheit der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing.

Ich kann hier die Aechtheit der Akten von Dingolfing nicht darthun, ohne auch jene der Verhandlungen von Neuching zu berühren, weil sie beyde in einer Handschrift zusammenstehen, von den Geschichtforschern für das Produkt von einer Synode angesehen, und immer miteinander zur Sprache gebracht wurden. Indessen nehme ich doch vorzüglich auf die zwölf Kanonen Rücksicht, weil schon Scholliner die achtzehn Kapitel unter der Aufschrift "de Legibus popularibus", von der Synode zu Dingolfing abrifs, und ich eben gezeigt zu haben glaube, dafs ihr auch der Eingang "Regnante etc." nicht angehöre.

Die Aechtheit der zwölf Kanonen nun leite ich aus einer doppelten Quelle ab, aus dem Einklang derselben mit den Ge-

*) Velser ibid. Resch ibid. p. 689.

setzen der **Bajuwarier**, auf welche sie hinweisen, und aus dem **Zeugnisse der alten Schriftsteller**. Gleich der erste Kanon sagt *): "In Hinsicht auf den Sonntag ist verordnet worden, daſs er so in Ehren gehalten werde, wie im **Gesetze**, und den Dekreten der Kanonen geschrieben steht." Ein neuerer Schriftsteller giebt zwar diesen Kanon so: "Der Sonntag soll nach der Vorschrift der Kirchengesetze gefeyert werden"; allein zur ächten Feyer des Sonntags wird im ersten Kanon offenbar eine doppelte Norm aufgestellt, das **Gesetz**, und die **Dekrete der Kanonen**; und da Letztere ganz entschieden das geistliche Recht bezeichnen, so muſs unter Ersterm das profane altbaierische Gesetz verstanden werden, wie es dann später auch ausdrücklich genannt wird. Doch um uns zu überzeugen, daſs sich hier wirklich auf das altbajuwarische Gesetz bezogen wird, darf man nur diesen ersten Kanon mit dem ersten Titel und dem vierzehenten Kapitel des bajuwarischen Gesetzbuches zusammenhalten, und es wird uns der Einklang von beyden nicht entgehen; deswegen hat **Aventin**, statt der Worte des Kirchenrathes, jene des baierischen Gesetzes gebraucht **), weil beyden Ein Sinn zum Grunde liegt. Noch einleuchtender ist die Aehnlichkeit des öfters gerühmten Gesetzbuches mit dem zweyten Kanon unsers Kirchenrathes; dieser verordnet ***): "Wenn der Priester (bey Schankungen, welche der Kirche gemacht werden) kein Dokument, oder keinen Zeugen hat, wie wir es vorher verordnet haben, dann soll er sich vertheidigen, wie es das Gesetz der Bajuwarier mitbringt, und wie der Richter urtheilt." Hier berufen sich also die Väter in Hinsicht auf Kirchengeschenke ausdrücklich auf das bajuwarische Gesetz, welches uns auch darüber Tit. I. K. I. bestimmte Verordnungen ertheilt, so daſs Kürze halber auf

*) **Westenrieders** Beyträge. B. I. S. 15.

**) Annal. Boic. L. II. C. X. N. 5.

***) Ebend. S. 5. Ferner **Resch** T. I. p. 689.

auf dasselbe nur zurückgewiesen werden durfte. Selbst bey anderen Stellen, wo die baierischen Gesetze nicht ausdrücklich genannt werden, ist zwischen diesen und jenen eine volle Einstimmung, z. B. der dritte Kanon verbietet *), "dafs es Niemand wagen solle, eine Nonne zu heurathen"; man halte damit das Gesetz der Bajuwarier Tit. I. K. XI. zusammen, und man wird bemerken, dafs in beyden nur ein und der nämliche Geist athme. Man besorgt hier den Einwurf nicht, dafs der Kirchenrath eine ganz überflüssige Arbeit unternahm, wenn er das wieder verordnete, was schon das Gesetz der Bajuwarier befahl; denn wer dürfte es läugnen, dafs die alten Gesetze immer wieder einer neuen Einprägung bedürfen, um der immer regen Sinnlichkeit, die sich so gerne gegen Sittlichkeit, und selbst gegen Gesetzmäfsigkeit auflehnt, Einhalt zu thun?

Aber auch, wenn wir das Zeugnifs der Schriftsteller, welche beynahe alle dieser Synode erwähnen, berücksichtigen, so kömmt uns überall nur Eine Stimme entgegen, nämlich, dafs zu Dingolfing in der zwoten Hälfte des achten Jahrhunderts wirklich eine Synode gehalten wurde, und dafs sie die Verordnungen machte, welche wir in Velser, Hund, Resch, Binius und Harduin lesen. Selbst Velser und Meichelbeck, welche beyde von den Akten des Kirchenrathes von Aschheim nichts wissen wollten, und nichts wufsten, stimmen hier in die Aechtheit unbedingt ein. Besonders ist hier die Zusammenstellung Aventins und Velsers entscheidend, weil sie die ersten und ältesten sind, welche diesen Kirchenrath der gelehrten Welt unter Hinblick auf alte Handschriften aufführten. Der Erste giebt uns nur einen Auszug, der Letzte das Ganze, und doch kommen beyde in der Hauptsache zusammen. Aventin z. B. sagt, "die Gott geheiligten Jungfrauen soll Niemand

*) Velser Rer. Boic. L. V. p. 345.

mand heurathen" *); Velser aber: "Niemand soll es wagen, die Gott geheiligten Jungfrauen zur Ehe zu nehmen" **); dieser macht die Feyer des Sonntags zur ersten, jener zur letzten Verordnung etc.; und wenn Aventin nicht alles sagt, was Velsers Handschrift enthält: so darf man nicht vergessen, daſs jener bloſs einen Auszug versprach, bloſs einen Auszug lieferte; so wie er die Akten von zwey Konzilien für Produkte von Einem ansah, und also auch in ein und dem andern Punkte mehr sagen muſste, als was dem Kirchenrathe zu Dingolfing allein zukömmt.

§. 6.

Die Einwürfe der Gegner werden abgewiesen.

Ein neuer Geschichtschreiber, nachdem er schon den Akten der Kirchenräthe unter den Agilolfingern überhaupt den Werth abgesprochen hatte, erklärt sich über die groſse Synode von Dingolfing, wie er sie nennt, noch insbesondere: "Soviel ist gewiſs, schreibt er *), daſs die auf uns gekommenen Fragmente so barbarisch latein abgefaſst sind, daſs wir obigen Sinn nur errathen, und aus Aventin, der mit aller poetischen Freyheit im Latein der römischen Gesetzgeber dergleichen Schlüsse abfaſste, abziehen müssen. Aventin setzt bey: "schon sein Zeitalter habe über viele Punkte, worüber diese Synode etwas beschlossen hätte, ein ärgerliches Gespötte getrieben." Nehmen wir diese Stelle im Zusammenhange, so scheinen mir folgende Sätze darinn ausgesprochen: daſs uns von der Synode zu Dingolfing nur Frag-

*) Annal. Boic. L. III. C. X. p. 267.

**) Rer. Boic. L. V. p. 345.

***) Der königliche Landesdirektionsrath Feſsmaier in seiner Geschichte von Baiern. S. 113.

Fragmente übrigen; daſs diese in barbarischen Latein abgefaſst sind; daſs wir den dunklen Sinn bloſs aus Aventin abziehen können; daſs selbst dieser Sinn richtig aufgefaſst, viel von seinem Werthe im geschichtlichen Gebiete verliere; einmal, weil Aventin die Schlüsse des Kirchenrathes mit aller poetischen Freyheit in das Latein der römischen Gesetzgeber übergetragen hat, und dann, weil er eingesteht, daſs sich schon seine Zeitgenossen über viele Schlüsse dieser Synode ein ärgerliches Gespötte erlaubten.

Daſs wir von dieser Synode nur Bruchstücke haben, muſs ich geradezu widersprechen. Velser, Gewold, Resch, die Handschriften von Benediktbeuern, Tegernsee etc. liefern uns die Akten vollständig; und wenn die Sprache, in der sie niedergeschrieben sind, das Gepräge der Barbarey hat: so kann dieser Fehler das Ansehen derselben nicht schwächen; vielmehr verbürgt er wegen des Einklanges mit dem Zeitalter die Aechtheit derselben. Daſs uns Aventin von diesem Kirchenrathe nur Bruchstücke, und diese nicht in ihrer Originalität, sondern nach seiner schönen Form umgegossen, oder im Tone und in der Sprache der römischen Machthaber lieferte, hat allerdings seine Richtigkeit; aber warum will uns dann unser Gegner bloſs an Aventin binden, wenn uns dieser Geschichtschreiber eine so schmale und so ungesunde Kost auftischt? Warum will er, daſs wir den Sinn der Statuten aus ihm allein abziehen, und die wenigen Reste in dem ihnen von diesem Geschichtschreiber umgehängten Kleide beschauen sollen, da wir anderswo nicht nur das Ganze, sondern dieses auch in der Ursprache finden? Hat dann Aventin allein von dieser Synode Meldung gethan, daſs bloſs er genannt wird, und daſs der Sinn aus ihm allein abgezogen werden sollte? Oder warum erhebt man laute Klagen über die Magerkeit des Stoffes überhaupt, da es nur unser Versehen ist, wenn wir dort nicht suchen, wo sich uns

selbst

selbst ein gröſserer Vorrath darbietet? Warum führt uns der gelehrte Verfasser bey dem reichströmenden Bache, den oben genannten Handschriften, vorbey, und weiset uns an eine Quelle an, die, wie er meynt, trüb flieſst, und die er sich alle Mühe giebt, noch trüber zu machen?

Aber auch selbst das aufgefaſste Ganze, würde uns nach ihm wenig frommen, weil schon Aventins Zeitalter mit vielen Schlüssen dieses Kirchenrathes lautes Gespötte trieb. Die Frage: Ob der Spott die Materie, oder die Zuverlässigkeit derselben treffe, ob der mit dem Geschmacke einer Menschenklasse im Widerstreite stehende Inhalt, oder ob der Anschein der Unterschobenheit das Gespötte aufregte, ist hier von gröſstem Belange, und doch hat der Verfasser diesen wichtigen Unterschied nicht angegeben; ja wenn wir den Hauptgesichtspunkt, auf den er ausgeht, berücksichtigen, so wird man auf die Meynung verleitet, die Zeitgenossen Aventins hätten diese Satzungen als unächte Waare zurückgewiesen; allein ganz etwas anders vernehmen wir, wenn wir Aventin selbst sprechen hören. "Es sind noch andere sehr viele Dinge der Art, schreibt er *), beschlossen worden, welche nun von uns verhöhnt, und bey unsern verdorbenen Sitten bespöttelt zu werden pflegen, deren Aufzählung mich zu weit führen, und lange Weile erzeugen würde. Ich habe davon bloſs diese Hauptstücke ausgehoben, welche den Eifer unserer Vorfahren für Frömmigkeit, für den Staat, und für christliche Einfalt am Tage legen. Würden wir ihre Sparsamkeit, ihre Rechtschaffenheit mit Hintansetzung der Schwelgerey und der Prachtliebe nachahmen, so dürfte es mit uns besser stehen, und es würde der Zwiespälte, der Prozesse und des Kampfes unter uns weniger geben."

Man

*) Annal. Boic. L. III. N. 5.

Man darf nur den Aventin gehört haben, um auf der Stelle einzusehen, dafs das von ihm angeführte Gespötte auf die Synodalschlüsse selbst keinen Schatten werfe; dafs vielmehr der Spott auf ihre Urheber zurückfalle, weil sie sich, anstatt mit ihren Vorältern der Genügsamkeit und der Rechtschaffenheit zu huldigen, lieber der Schwelgerey und der Prachtliebe hingaben, und in ewigem Hader miteinander lebten. Wie aber das hier zur Sprache gebrachte Gespött über die Kanonen, selbst nach Aventin, dem innern Gehalte derselben in bürgerlicher und sittlicher Hinsicht keinen Abbruch thut, sondern ihn vielmehr erhöhet: so ist der geschichtliche Werth von den Zeitgenossen dieses Geschichtschreibers bey ihrem Anfall auf die Synodalschlüsse, und von ihm selbst bey dem Anführen desselben nicht einmal berührt worden, wie von selbst in die Augen fällt. Und doch ist hier blofs über den geschichtlichen Werth der Akten, und nicht davon, ob sie Aventins Zeitgenossen nach ihrem Geschmacke fanden, die Frage.

Aber schon Velser nennet das, was wir von der vorliegenden Synode haben, Bruchstücke. "Wir werden, schreibt er *), die Akten, oder vielmehr die Bruchstücke der Akten, die zerrissenen Bretter des grofsen Schiffes, aus einem uralten Pergament, voll der Ehrfurcht gegen die alte Frömmigkeit, mit etwas veränderter Ordnung hiehersetzen." Die Ausdrücke "Bruchstücke, zerrissene Bretter eines grofsen Schiffes etc." zeigen offenbar von Seite dieses Schriftstellers Bedenklichkeiten gegen das Gewicht der Akten an, und müssen solche auch im Leser aufregen. Meichelbeck **) stimmet ein, und bedauert, "dafs die Urakten verloren giengen, oder bisher

*) Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.

**) Hist Fris. T. I. p. 71.

bisher nicht ans Licht gezogen wurden, aus denen wir eine weit reichere Kenntnifs der Personen und Sachen hätten schöpfen können." Velser und Meichelbeck hielten die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing und Neuching für Produkte Einer Synode; und wie ein Irrthum immer mehrere in seinem Gefolge hat: so sahen sie das, was sie in der Handschrift fanden, für Bruchstücke an, und konnten sie bey jener Voraussetzung für nichts anders ansehen, weil sie unter sich nicht zusammenhiengen. Schon die doppelte Aufschrift in Verhandlungen, welche man einer Synode zueignete, mufste auffallen. So stand ferner der Eingang, wo der Inhalt der Verhandlungen summarisch aufgezählt wird, in der Mitte zwischen den Kanonen von Dingolfing und Neuching, und nicht voran, welchen Platz sich doch sonst der Eingang aneignet. Dazu kam noch, dafs der summarisch aufgezählte Inhalt durch die Verordnungen, die voranstanden, nicht einmal berührt, durch diejenigen, welche folgten, wenigstens nicht erschöpft wurde. War nicht der Schlufs bey jener Voraussetzung ganz natürlich, wenn gleich unrichtig, dafs hier kein Ganzes, sondern nur Fragmente geliefert werden? Der Fehler, oder die Lücken, welche Velser und Meichelbeck in den Akten von Dingolfing aufgedeckt haben wollen, liegen also nicht in denselben, sondern im Kopfe dieser beyden Geschichtschreiber, welche die zwoen Synoden angehörigen Verhandlungen auf Eine bezogen, und also überall Mifsklang finden mufsten.

Mit der dem Velser gegebenen Antwort ist zugleich der Einwurf des Pagius schon gelöset *), welcher das, was über den vorliegenden Stoff theils von Velser, theils von Gewold in den Zusätzen zu den Bischöfen von Passau angeführt wird, für die Geburt die

*) Ad an. 772.

eines Ungenannten, später lebenden Mannes ansieht, der uns nicht Akten giebt, sondern nur überhaupt erzählt, was auf dem Kirchenrathe von Dingolfing abgehandelt wurde. Er findet diese Vermuthung um so wahrscheinlicher, als nach ihm schon der Titel: "De Concilio, quod Dux Tassilo apud Dingolvingam celebravit" einen Auszug anzudeuten scheint, und als die Kanonen in so gedrängter Kürze gegeben werden, dafs sie mehr einer blofsen Anzeige, als ursprünglichen Akten gleichen. Auch Pagius sah das Ganze für das Werk Eines Kirchenrathes an, und mufste also durch diesen Irrthum auf die nämlichen Abwege, wie die vorigen Forscher, geleitet werden. Ganz anders würde sein Urtheil ausgefallen seyn, wenn er die doppelten Verhandlungen getrennt, und jedem Kirchenrathe sein Eigenthum angewiesen hätte. Dafs der Titel und die Kanonen auf einen blofsen Auszug deuten, wird wohl Niemand so leicht unterschreiben. Kann dann nicht der Inhalt eines grofsen Werkes in der Aufschrift in etliche Wörter zusammengefafst werden? Sind diese Kanonen nicht ganz jenen von Aschheim ähnlich, deren Aechtheit wir oben bewiesen haben? Und ist gedrängte Kürze nicht das, was die Kanonen von Konstitutionen unterscheidet? Man sehe Roiko christliche Religions- und Sittengeschichte. Th. IV. S. 207.

Aber auch das Konzilium zu Dingolfing ist mit sich selbst im Kampfe. Da S. 346 die Ursachen der Enterbung auf drey beschränkt werden, so zählt ihrer das folgende Blatt wieder vier. Diefs fiel auch dem Resch auf, und er wufste den Knoten nicht zu lösen *). "Warum hier vier Ursachen der Enterbung, vorher aber nur drey angegeben wurden, schreibt er, kann ich nicht begreifen." Mir scheint, dafs sich dieser Stein ganz leicht heben lasse. Der Abschrei-

*) Annal. Sabion. T. I. p. 691.

schreiber machte das Zweytemal statt drey Einheiten vier, welches um so einleuchtender ist, als durch Unvorsichtigkeit oder Bosheit der Abschreiber sehr oft nicht nur eine Ziffer, sondern nicht selten Wörter und ganze Redensarten eingeschaltet, oder ausgelassen wurden; als hier entweder in der Zahl Drey oder Vier ein Fehler liegen mufs, indem sie beyde nicht zugleich wahr seyn können; als das Gesetz der Bajuwarier, auf welches diese Akten hinweisen, nur drey Ursachen der Enterbung angiebt, und also auch in den Akten des Kirchenrathes die Zahl Drey als die ächte erklärt.

§. 7.

Epoche des Kirchenrathes zu Dingolfing.

Eine unabsehbare Reihe baierischer Geschichtschreiber setzte bisher diese Synode ohne alle Bedenklichkeit auf das Jahr 772. Viele begiengen dabey einen doppelten Fehler, einmal, dafs sie die kronologischen Kennzeichen aus einem Eingange herholten, der ein fremdes Eigenthum ist; und dann, dafs sie selbst diese kronologischen Merkmale unter sich nicht immer zusammenhielten und berichtigten; eine Vorsicht, die um so nöthiger ist, je leichter sich in Zahlen ein Schreibfehler, und mit demselben oft ein kronologischer Widerstreit einschleicht. Dafs der öfters berührte Eingang diesem Kirchenrathe nicht angehöre, und auch dessen Epoche nicht festsetzen könne, haben wir schon (§. 17. 18.) gezeigt. Dafs aber, auch selbst jene kronologischen Merkmale als hieher gehörig angenommen, die Operation in Bestimmung der Epoche nicht immer mit gehöriger Vorsicht geschah, soll beym Kirchenrathe von Neuching dargethan werden; weil obiger Eingang, und mithin auch die dortigen kronologischen Zeichen ihm angehören.

Die Auffindung der Epoche des Kirchenrathes von Dingolfing ist keine so leichte Aufgabe; nur diefs läfst sich beweisen, dafs sich die bisherige Angabe und Fixirung der Epoche auf das Jahr 772 nicht beweisen lasse; weil die Synode von Dingolfing jener von Neuching ihren Eingang, und mit demselben auch die Epoche überlassen müfste. Ja, es ist sogar erweislich, dafs die bisher immer angegebene Epoche nicht Statt haben kann, weil Tassilo II. im Jahre 772 von der Menge unverschieblicher Arbeiten zu sehr geengt war, als dafs er noch diese grofse Synode hätte halten können. Im Jahre 772 hat Tassilo die Kärthner unterjocht *). Wenn wir nun beherzigen, dafs er sich im Voraus zu diesem Kriege rüsten mufste; erst beym Anfange des Sommers die Gebirge übersteigen, und dann den Krieg beginnen konnte; dafs die Unterjochung eines Volkes selbst auch beym grofsen Waffenglücke Zeit erfordert; dafs Tassilo in diesem Jahre, abgerechnet, dafs ihn Einige auch nach Rom reisen und wieder zurückkommen lassen, die Synode zu Neuching hielt, so fällt es in die Augen, dafs ihm unmöglich eine Zeit übrigte, auch noch die Grofsen Bojariens zu Dingolfing zu versammeln; wie dann auch die Gegenstände der Berathschlagung von der letzten Synode unschwer zur ersten hätten gezogen werden können.

Indessen da auf dem ebengenannten Kirchenrathe sechs Bischöfe und dreyzehen Aebte gegenwärtig waren, welche alle mit Namen angeführt werden, so sollte man glauben, dafs sich die Epoche desselben aus der Wahl- und Sterbliste so vieler Kirchenvorsteher ohne alle Mühe auswerfen würde, wenn man nämlich den Zeitpunkt des Letztgewählten der versammelten Väter mit jenem des Erstverstorbe-

nen

*) V. Bernard. Noric. ad ann. 772. ap. Hier. Pez. T. II. Vet. Script. Fol. 72. — Chronicon Salisburg. ibid. F. 334.

nen so vieler Individuen zusammenhalten würde; allein abgerechnet, dafs uns die Regierungsjahre nicht immer zuverlässig bekannt sind, so haben von den an dieser Synode theilnehmenden Bischöfen alle mehrere Jahre gelebt, so dafs sich unter dem Hinblick auf die Zeit ihrer Regierung blofs das Resultat herauswirft, dafs der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher gehalten wurde, als im Jahre 769; aber auch nicht später, als im Jahre 774. Nicht früher, weil Alim, Bischof von Seben, welcher bey dem Kirchenrathe gegenwärtig war, nach Resch *) erst im Jahre 769 Bischof wurde; nicht später, weil die Bischöfe Manno **) und Wieserich ***), welche ebenfalls dem Kirchenrathe beywohnten, spätest im Jahre 774 mit Tode abgiengen. Bestimmtere Resultate würden die Wahl- und Sterblisten der auf dem Kirchenrathe versammelten Aebte geben, wenn wir nicht in einer Periode ständen, auf der von ihnen gar keine, oder höchst unzuverlässige Katalogen auf uns gekommen sind.

Nur die Bemerkung führt uns näher zum Ziele, dafs die Synode zu Dingolfing vor jener zu Neuching Statt hatte; wie uns die Schriftsteller belehren, welche nebst jener auch diese zur Sprache bringen. Aventin z. B. läfst anfangs eine Versammlung zu Ascheim, dann eine andere zu Dingolfing, und endlich eine dritte zu Neuching halten. Auch die Handschriften, die uns mit den Gesetzen der Bajuwarier die Akten der letzten zwey Kirchenräthe geben, lassen immer den von Neuching auf jenen von Dingolfing fol-

*) Annal. Sab. T. I. p. 667.

**) Steins Abh. v. Bisthume Neuburg. Neue historische Abh. der baier. Akad. B. I. S. 405. fg.

***) Hansitz. Germ. S. T. I. p. 137.

folgen. Ich rechnete zwar oben bey der Zusammenstellung der Kanonen der Aschheimer und Vernenser Synode nicht viel darauf, weil wir davon nur Eine Handschrift haben, bey der also die Zusammenreihung bloſs ein Werk der Laune des Abschreibers seyn konnte; ganz anders verhält es sich hier, wo es der Handschriften so viele giebt, welche alle die nämliche Ordnung beobachten, wo also ihr Einklang schon für sich alles willkührliche Verfahren beyseitiget. Der Umstand, daſs der Kirchenrath zu Dingolfing jenem zu Neuching der Zeitfolge nach vorangieng, dient uns wieder, den oben bestimmten Zeitraum, in welchem der Erstere gehalten wurde, zu beschränken. Wir haben nämlich unter dem Hinblick auf die theilnehmenden Bischöfe angeführt, daſs der Kirchenrath von Dingolfing nicht früher, als 769; aber auch nicht später, als 774 Statt haben konnte; allein da er jenem von Neuching vorangieng; dieser aber im Jahre 772 versammelt wurde, wie schon öfters erwähnt worden ist, und am gehörigen Orte bis zur vollen Ueberzeugung dargethan wird, so bleiben für den ersten Kirchenrath, wenn wir ihrer nicht mehrere auf ein Jahr zusammenrücken wollen, nur noch die Jahre 769, 770, 771 übrig. Da endlich auch in den Jahren 770 und 771 schon Kirchenräthe in Freysing gehalten wurden, wie wir wieder weiter unten zeigen werden, so kann allerdings die Vermuthung Platz greifen, daſs die Synode zu Dingolfing im Jahre 769 Statt hatte. Ich sage: die Vermuthung; weil diese Synode einerseits mit dem Eingange die kronologischen Merkmale, und also die Grundlage zur Festsetzung einer Epoche verloren hat; andererseits die Katalogen der am Kirchenrathe theilnehmenden Bischöfe und Aebte in Bezug auf die Jahre, wo sie ihre Regierung begannen, oder endigten, bey Weitem nicht bestimmt und zuverlässig genug sind, um die Sache bis zur historischen Gewiſsheit zu erheben.

§. 8.

Akten des Kirchenrathes von Dingolfing aus der Ursprache ins Deutsche übersetzt.

Aufschrift.

"Dieses sind die Dekrete, welche die h. Synode in dem Orte, welcher Dingolfingen genannt wird, unter Beystand des Herzogs Tassilo gegeben hat."

I.

"In Bezug auf den Sonntag hat sie beschlossen, daſs er so geehrt werden soll, wie es das Gesetz †), und die Dekrete der Kanonen fordern, und wer es wagt, das Gesetz, oder die Dekrete der Kanonen zu übertreten, der soll mit der dort geschriebenen Strafe belegt werden."

†) Es unterliegt keinem Zweifel, daſs das Gesetz, welches hier den Kanonen gegenübergestellt, und auf welches zweymal hingewiesen wird, das profane, und mithin das bajuwarische älteste Gesetz bezeichne; um so mehr, da es in folgendem Kanon gleich ausdrücklich genannt wird.

II.

"In Hinsicht auf die Erbschaft, welche an die Kirche vermacht wird, befiehlt die Synode, daſs, wer immer eine Erbschaft zur Kirche geschenkt hat, oder in der Zukunft schenken wird, wenn er mit seinem Eigenthume eine Aenderung vornehmen will, die darüber ausgestellte Urkunde mit der Angabe des Ortes, der Zeit, der Personen, und mit der Unterschrift von dreyen redlichen und adelichen Zeu-

Zeugen bestättigen solle. Hat aber der Priester kein Dokument, noch Zeugen nach der Vorschrift, die wir eben gegeben haben; dann soll der Richter nach dem bajuwarischen Gesetze urtheilen, und der Priester sich darnach vertheidigen."

III.

"Bischöfe sollen nach Weisung der Kanonen; Aebte aber in Klöstern nach der Regel leben."

IV.

"Die Gott geweihten Jungfrauen, welche im Dienste Gottes stehen, soll sich Niemand unterfangen, zur Ehe zu nehmen, oder wenn Jemand dieses Wagstück gegen die Kanonen versucht, so soll er auch nach der Vorschrift der Kanonen büſsen †)."

†) Wie streng in Bojarien in dieser Periode auf die Keuschheit der Nonnen gehalten wurde, lehrt uns das bajuwarische Gesetz (T. I. C. II.), welches dem, der eine Gott geweihte Jungfrau aus dem Kloster raubt, auflegt, diesem Kloster die Nonne zurückzustellen, eine doppelte Buſse zu bezahlen, und, wenn er sich dazu nicht versteht, ihn aus dem Lande zu verweisen, und dem Satan zur körperlichen Strafe zu übergeben.

V.

"Adeliche, Freie und Sklaven sollen die Befugniſs haben, bey Lebzeiten ihres Vaters giltige Geschenke zu machen."

VI.

"Sollten aber Adeliche ihre Erbschaften zum Heiligthume Gottes vermachen wollen, so soll dieses in ihrer Gewalt stehen.

 Nie-

Niemand soll es verwehren, noch in Ewigkeit mehr ändern können."

VII.

"Diener des Fürsten, welche Adelschalche †) heifsen, sollen nach alter Sitte das Strafgeld für einen Todschlag fodern können; desgleichen auch die mindern Diener nach Weisung des Gesetzes."

†) Adelschalch bezeichnet einen adelichen Diener im höhern Sinne, nach unserer Sprache einen Minister; denn es ist aus dem Worte Adel oder Edel, und Schalch (Diener) zusammengesetzt. Wir haben hierüber die Beipflichtung des Dufresne *), welcher Adelschalch mit den Worten Minister Principis, Servus Principis giebt.

VIII.

"Die den Adelichen innerhalb Bojarien von den fürstlichen Voraltern gemachten Geschenke sollen nicht widerrufen werden können, sondern mit vollem Rechte auf die Nachkommenschaft übergehen, solange sie im Dienste des Fürsten, und in der Treue bleibt."

IX.

"Niemand soll seiner Erbschaft beraubt werden, aufser wegen drey Ursachen, wegen eines Todschlags, wenn einer des Fürsten Liebling mordet, wegen dessen Beleidigung oder Lästerung. Der Getödtete soll nach dem Gesetze bezahlt werden, und dann die Erbschaft verloren gehen."

X.

"Wenn ein Sklav eine adeliche Frauensperson heurathet, soll sie, wenn sie es nicht vorher wufste, dafs er ein Sklav war, wieder frey seyn,

*) In Gloss. lat. med. T. I. F. 120.

seyn, ihn verlassen können, und hernach nicht wieder zur Sklavinn gemacht werden, sondern frey bleiben."

XI.

"Wer von Jemanden was immer für eines Vergehens beschuldiget wird, der soll die Sache mit seinem Kläger im Frieden ausmachen können, ehe er sich zu dem Streit, Vuehadink †) genannt, anheischig macht."

†) Vuehadink bezeichnet den Zweykampf. In dieser Bedeutung kommt es im bajuwarischen Gesetze *), und auch in den Akten des Kirchenrathes von Neuching vor **). Dadurch ist zugleich Velser widerlegt, welcher auf dem Rande anstatt Vuehadink Wehrding oder Werhding setzt ***), und dieses Wort mit "Schätzungspreise übersetzt."

XII.

"Wenn ein Adelicher wegen der drey oben genannten Ursachen schuldig befunden, und zur Strafe für das Verbrechen seines Antheils an der Erbschaft beraubt wird, so soll doch der Gattinn ihr Recht unverletzt bleiben."

§. 9.

Der auf der Dingolfinger Synode gemachte Todtenbund.

"Von dem durch Zeugen bestättigten Bund, welchen die Bischöfe und Aebte Bojariens wegen der verstorbenen Brüder gemacht haben."

"Im Namen Christi. Nachricht, was für einen Vertrag Bojariens Bischöfe und Aebte unter sich gemacht haben, deren Namen wir beschlossen, unten-

*) T. X. C. 5.

**) C. V. ap. Resch. T. I. p. 700.

***) Rer. Boic. L. V. p. 347. Edit. Lip.

untenher niederzuschreiben. Das ist Manno, Bischof von der Stadt Nuwenpurg, Alim, Virgilius, Wiserich, Sintpert, Heres, die Bischöfe; Opportunus, Wolfprecht, Adalprecht, Ato, Uto, Lantfrit, Albune, Ruothart, Ernest, Reginprecht, Volchanhart, Perhkoz, Sigido, die Aebte."

"Wenn einer von ihnen aus dieser Welt hinscheidet, soll jeder der noch lebenden Bischöfe oder Aebte in seiner Dom- oder Klosterkirche für den Verstorbenen hundert Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen; er selbst aber soll für seine eigene Person dreyſsig Messen lesen, oder von dem ihm untergebenen Geistlichen eine gleiche Anzahl lesen lassen. Wenn aber Geistliche oder Mönche aus dieser Welt gehen, soll der Bischof oder Abt für jeden Priester oder Mönch dreyſsig Privatmessen lesen, und eben so viele Psalterien singen lassen."

Hier werden bloſs die Namen der gegenwärtigen Bischöfe oder Aebte gegeben, ohne daſs auch jedem der bischöfliche Sitz, den er einnahm, oder das Kloster, dem er vorstand, beygesetzt wurde; den Manno von Neuburg allein ausgenommen. Indessen lassen sich die Diözesen der dem Kirchenrathe beywohnenden Bischöfe alle; von den Klöstern aber, die unter den gegenwärtigen Aebten standen, wenigstens Einige (wenn man die Akten unsers Kirchenrathes mit andern gleichzeitigen Dokumenten zusammenhält) mit historischer Gewiſsheit bestimmen, von Andern aber nur Muthmaſsungen wagen. Da mich eine Untersuchung zu weit, und in Hinsicht auf die Letztern aus Mangel der Dokumente doch nie zu historischen Resultaten führen würde, so will ich mich hier Kürze halber auf die vortrefflichen Arbeiten eines Aventins *), Reschs **) und Meichelbecks ***) bezie-

*) Annal. L. III. F. 301.
**) Annal. Sab. T. I. p. 692. seqq.
***) Hist. Fris. T. I: P. I. p. 70.

beziehen, und nur die Ansichten des Letztern, welche auch der königliche Landesdirektionsrath Lipowski zu den Seinigen *) macht, hier niederschreiben. "Die sechs Bischöfe auf dem Kirchenrathe zu Dingolfing waren Manno, Bischof zu Neuburg an der Donau, Alim, Bischof von Seben (heute Brixen), Virgil, Bischof zu Salzburg, Simpert, Bischof zu Regensburg, und Aribo oder Heres, Bischof zu Freysing; die dreyzehen Aebte aber Opportunus von Mondsee, Wolfrath von Unteralteich, Adelpert von Tegernsee, Otto von Schlechdorf, Uto von Illmünster, Lantfrit von Benediktbeuern, Albuin von Sandau, Ruthard von Wessobrun, Ernst von Oberalteich, Reginprecht von Pfaffenmünster, Wolkanhard von Osterhofen, Parchkoch von Chiemsee, und Sigido von Weltenburg."

§. 10.

Ausbeute für die Geschichte von Baiern.

Die Akten des Kirchenrathes von Dingolfing bestehen aus den zwölf Kanonen, und aus dem Todtenbunde; jene und selbst dieser verbreiten über das Feld der Geschichte bey Weitem mehr Licht, als es beym ersten Anblicke scheinen möchte. Ich will hier nur Einiges berühren. Vorzüglich wird hier festgesetzt, wer die Befugniſs haben sollte, der Kirche Geschenke zu machen; nämlich Adeliche, Freye und mit gewissen Beschränkungen selbst Sklaven. Auch die Form, unter welcher Geschenke an die Kirche auf immer übergehen sollten, wird bestimmt; es muſste nämlich durch ein Dokument geschehen, in welchem Zeit, Ort und Personen, und drey redliche und adeliche Zeugen ausgedrückt waren. Wurde ein Geschenk angestritten, so wiesen die Kanonen den Priester an den Richter, und an das bajuwarische Gesetz an. Entheiligung des Sonntags, und Ehelichung einer Nonne wurden unter den

*) Geschichte der Baiern. S. 81.

den in den Kanonen und dem bajuwarischen Gesetze bestimmten Strafen verboten. Wir lernen dabey nicht nur, dafs auf beydes streng gehalten wurde, sondern auch, dafs die ebengenannten Gesetze damals volles Ansehen hatten, und für eine überall giltige historische Quelle angesehen werden können. Mehrere Satzungen beschäftigten sich mit profanen Gegenständen., z. B. in Hinsicht auf Streithändel wurde es dem Beleidigten erlaubt, seine Sache mit dem Gegner in Güte auszumachen; in Bezug auf Erbschaften, dafs der Mann sie nur in drey Fällen verlieren könnte, und dafs selbst in diesen Fällen die Gattinn an ihren Rechten nicht leiden sollte.

An dem Todesbunde liegt uns zwar, an und für sich, wenig; desto mehr aber an den Personen, welche daran Theil nahmen. Wenn es auch nur die blofsen Namen sind, so sprechen sie doch, wenn sich der Ort, wo sie Bischöfe oder Aebte waren, durch Zusammenhaltung dieses Dokumentes mit andern gleichzeitigen ausmitteln läfst, das Daseyn der Bisthümer und der Klöster und ihrer Vorsteher in dieser Periode bestimmt, und mit geschichtlicher Gewifsheit aus. Die im Kirchenrathe vorkommenden Namen dienen auch, die Katalogen der ersten Bischöfe, und zum Theile auch der Aebte, mit welchen die Fabel von jeher so viel Unwesen trieb, zu reinigen, und zu ergänzen.

III.

Abhandlung über die Synode zu Neuching.

Vorerinnerung.

Scholliner ahndete zuerst, daſs die in den Abdrücken alter Handschriften unter dem einzigen Titel des Kirchenrathes von Dingolfing zusammenstehenden Verhandlungen das Produkt von zwoen Versammlungen seyn möchten, und stellte deswegen der eben genannten Synode eine zwote, jene von Neuching zur Seite; allein da er das Daseyn der Letztern auf einen hinfälligen Grund, auf die, zum Theil von ihm selbst geschaffene, Kronologie baute, so stelle ich hier

1) den geographischen Beweis im Verbande mit dem Inhalte auf, und sichere so das Daseyn dieses Kirchenrathes.

2) Zeige ich die Aechtheit der, von Scholliner dem Kirchenrathe zu Neuching zugetheilten, achtzehen Kapitel.

3) Stelle ich diesem Kirchenrathe auch den Eingang: "Regnante in Perpetuum etc." wieder zurück, und

4) mit demselben die Epoche vom Jahre Christi 772, welche bisher von allen baierischen Geschichtschreibern der Synode von Dingolfing zugeeignet wurde.

5) Zeige

5) Zeige ich, dafs sich die Pastoralverordnung, welche in dem Kodex von Benediktbeuern unmittelbar nach den legibus popularibus steht, ebenfalls als ein ergänzender Theil dieser Synode, oder wenigstens als ein ehrwürdiger Rest der Diozesaneinrichtung in Bojarien vom achten Jahrhundert legitimire.

6) Liefere ich eine deutsche Uebersetzung der Akten mit kritischen Bemerkungen.

7) Berühre ich den Einfluſs derselben auf die Beleuchtung unserer vaterländischen Geschichte und Gesetzgebung.

§. 1.

Nachrichten, Handschriften und Schriftsteller über den Kirchenrath von Neuching.

Bey der Aufführung der Nachrichten über den Kirchenrath von Neuching muſs ich vor Allen auf jenen von Dingolfing, und die dort angezeigten Dokumente zurückweisen; weil ihre beyderseitigen Verhandlungen immer in einer Handschrift zusammenstehen, und weil dieselben auch beynahe immer von den Schriftstellern als Produkte einer und der nämlichen Synode (jener von Dingolfing) angesehen, und zugleich behandelt wurden; nur habe ich hier jene Schriften nachzutragen, welche den vorliegenden Kirchenrath besonders ansprechen, und über die zu lösenden Fragen nähern Aufschluſs ertheilen.

Vom Bernard, dem Noriker, welcher zufolge eines von ihm entworfenen Katalogs der Aebte von Kremsmünster im vierzehnten Jahrhunderte lebte, weil er dort eine von Klemens V. und Johann XXII. um

um das Jahr 1312 gethanene Erklärung anführt *), hat sich folgende verstümmelte Nachricht vom Kirchenrathe zu Neuching bis auf uns erhalten, welche ich eben ihrer Verstümmelung wegen in der Urschrift geben will: "Hic est Tassilo, de quo scribitur in libro Synodalium Statutorum in his — — — Anno XXVII Regni gloriosissimi Ducis Waw — — — Tassilonis pridie Idus Octobris habitum — — — Concilium in Niunhe — — — XVIII Capitulorum" **). Ein Ungenannter von Weltenburg, welcher den Herzog Tassilo, den Stifter von Kremsmünster, auch für jenen seines Klosters ansah, giebt uns gerade die nämlichen Worte: "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalstatute Folgendes geschrieben wird: "Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichsten Herzogs von Bavaria, Tassilo, den vierzehnten Oktober ist in Nuenheim ein Kirchenrath von achtzehen Kapiteln gehalten worden" ***). Endlich nahm diese Nachrichten auch Vitus Arnbek in sein Kronikon auf ****): "Dieses ist der Tassilo, von welchem im Buche der Synodalverordnungen von Passau Folgendes geschrieben wird: "Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des glorreichesten Herzogs von Bojarien Tassilo, nämlich im Jahre Christi 774 den vierzehenten Oktober ist ein Kirchenrath von achtzehen Kapiteln gehalten worden." Diese drey Zeugnisse reden offenbar von einem und demselben Kirchenrathe, weil sie die nämliche Anzahl der Kanonen, und das nämliche Regierungsjahr des Tassilo, selbst den nämlichen Monatstag angeben; indessen weichen sie darinn von einander ab, dafs beyde erstere den Ort des Kirchenrathes näher bestimmen; letzteres aber

*) Apud Hier. Pez. Script. Rer. Austr. T. I. p. 689

**) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 9. Mederers Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 290.

***) Vol. XIII. Monum. Boic. p. 506.

****) Chronic. Bojar. L. II. c. 55.

aber mit Auslassung des Ortes auf eine Quelle, nämlich auf das Buch der Synodalschlüsse von Passau hinweiset (welches jedoch Scholliner, ungeachtet seines vielen Nachsuchens, nicht auffinden konnte *), und dem Regierungsjahre von Tassilo das Jahr der Geburt Christi 774 beysetzte.

Diesen Kirchenrath, so wie einen zweyten, welcher in demselben Orte gehalten wurde, bringt auch Aventin zur Sprache: "Herzog Tessel, schreibt er **), hielt zu Aiching in Ober- und Westerbaiern zwo Landschaft (Landtage) nacheinander. In der ersten macht man köstliche Gesatz und Landsordnung. Am Ersten (anfangs) hielt mans wohl; aber man liefs bald davon ab. In der andern Landschaft liefs Herzog Tessel zu Im in das Regiment seinen Sohn Herzog Diether den Achten, mufsten ihm Land und Leut Erbhuldigung thun."

Den meifsten Aufschlufs aber über diese Synode erhalten wir von den, schon oben bey der Dingolfinger Synode gerühmten, Handschriften des bajuwarischen Gesetzbuches, welche nach den vaterländischen Gesetzen auch die Akten der Synode von Dingolfing und Neuching anführen. In einem Kodex von Pergament in der Oktavform vom zwölften Jahrhunderte, welchen Scholliner aus der Bibliothek des Klosters Benediktbeuern bekam ***), steht vor den Kanonen des Kirchenrathes zu Dingolfing folgende Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga Domino Tassilone mediante." Nach den so eben genannten Kanonen aber lesen wir die zweyte Aufschrift: "Haec sunt Decreta, quae constituit

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 7.

**) Frankfurter Ausgabe vom Jahre 1566. F. 323.

***) Westenrieders Beytr. B. I. S. 8.

stituit sancta Synodus in loco, qui dicitur **Niuhinga** sub Principe Domino Tassilone mediante de Popularibus etc." Dann folgen die Leges populares, welche sonst dem Kirchenrathe von Dingolfing als Anhang zugegeben wurden, wörtlich, und in achtzehen Kapitel mit fortlaufenden Zahlen abgetheilt. In dem Kodex von **Tegernsee**, welcher die Gesetze Bajuwariens liefert, und über den uns **Mederer** im fünften Stücke seiner Beyträge zur Geschichte von Baiern am Anfange und Ende bestimmte Nachrichten mittheilt *), steht der, öfters zur Sprache gebrachte, Eingang: "Regnante in Perpetuum Domino nostro etc." nicht vor dem Kirchenrathe zu Dingolfing, sondern nach demselben, und nach dem Todtenbunde, unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln, welche die Aufschrift führen: "de Legibus popularibus", und weiset diesen nicht Dingolvinga, sondern Nivhingas als Geburtsort an.

Eine zu Ingolstadt zwischen **Scholliner** und dessen Kollegen **Steigenberger** und **Wurzer** in Hinsicht auf das Daseyn und den Ort dieses Kirchenrathes entstandene Fehde hat folgende gedruckte Schriften veranlaſst: "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata, eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Statorum Disquisitioni conjecturas suas exponit Hermanus Scholliner etc. Ingolst. 1777." De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone Bojariae Duce celebrata viri magnifici Hermann Scholliner etc. Disquisitioni conjecturas suas subjicit Gerhohus Steigenberger etc. Ingolst. 1777." "P. Balduini Wurzeri etc. Rationes dubitandi de Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Augustae Tiberii 1777." "De Synodo Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata a Dingolfingensi diversa eruditorum Historiae ecclesiasticoboicae Statorum Disquisitioni Conjecturas denuo stabilitas exponit Hermanus Scholliner Nuenheimii. 1777."

 "Syno-

*) S. 30. und 283.

Synodus Nivhingana sub Tassilone Bojariae Duce anno 774 celebrata e Codice Mst. Benedictoburano recens eruta, et idoneis Observationibus illustrata a P. Hermanno Scholliner etc. 1788." Letztere findet sich in Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie. B. I. S. 1—30.

§. 2.

Der von Scholliner aufgestellte kronologische Beweis, daſs die achtzehen Kapitel überschrieben: "de Legibus popularibus" nicht der Synode von Dingolfing, sondern einer andern, nämlich jener von Neuching angehören, reicht nicht aus.

Ein schärferes Auge auf die eben aufgezählten Nachrichten und Zeugnisse wird uns auf die Spur von wichtigen Resultaten führen. Ich muſs hier wiederholt bemerken, daſs wir auch in vorliegender Abhandlung die Satzungen der Dingolfinger Synode, weil sie gewöhnlich in zwölf Kanonen eingetheilt werden, Kürze halber nur die zwölf Kanonen oder Kapitel, die Verhandlungen aber überschrieben: "de Legibus popularibus" die achtzehen Kapitel, oder Kanonen, oder auch die Akten der Neuchinger Synode nennen werden, wenn gleich der Beweis, daſs sie ihr Werk sind, erst später vollständig gegeben werden kann. Hier ist vor Allem darzuthun, daſs die zwölf und achtzehen Kanonen, oder Kapitel zweenen Kirchenräthen angehören. Dieser Beweis ist um so mehr ein Bedürfniſs, als jene doppelten Verhandlungen von allen Schriftstellern herab bis zu Scholliner für ein Produkt von Einem Kirchenrathe angesehen wurden, und als zween Professoren von Ingolstadt, Steigenberger und Wurzer, in den vorhinangeführten Abhandlungen gerade gegen das Daseyn einer neuen Synode auftraten.

Aber

Aber diesen Beweis hat ja schon Scholliner geführt? Dieser Forscher hat den Tegernseer Kodex der bajuwarischen Gesetze, an welche zuletzt die zwölf und achtzehen Kapitel angehängt sind, gar nicht, den Kodex von Benediktbeuern aber erst später zu Gesicht bekommen, und konnte also seine Ideen über ein von dem Kirchenrathe von Dingolfing verschiedenes Konzilium nur nach und nach entwickeln, und aus Mangel der Tegernseer Handschrift nie ganz berichtigen *). Insbesondere hat er die Hauptsache, nämlich das Daseyn einer solchen Synode auf einen sehr hinfälligen Grund gebaut. Er begieng bey der Aufstellung seines Beweises ein doppeltes Versehen; einmal vollendete er die von ihm mit den genannten Akten angefangene Ausscheidung nicht, und eignete daher den Eingang und die Epoche den zwölf Kapiteln zu, welche nur den achtzehen angehörten; dann legte er den kronologischen Merkmalen, welche er in den oben §. 25. angeführten Zeugnissen des Ungenannten von Weltenburg, Bernards des Norikers etc. ausgedrückt sah, wie auch denjenigen, welche er später in Aventin entdeckt haben wollte, zu vielen Werth bey. Doch wir wollen den Scholliner selbst hören. Ich halte mich hier an dessen letzte Abhandlung über diesen Stoff, weil er sich nicht immer gleich blieb, und wegen Auffindung neuer Spuren nicht gleich bleiben konnte. "Aus dem sieben und zwanzigsten Jahre des Tassilo, schreibt er, welches mit dem Jahre 774 der gewöhnlichen Zeitrechnung zusammenfällt, schloſs ich sicher (tuto inferebam), daſs jenes Konzilium (von welchem der Ungenannte von Weltenburg redet) von der andern zu Dingolfing gehaltenen Synode verschieden sey; weil dieser alle Handschriften, so viel ihrer übrigen, und ihre Abdrücke das Jahr 772 zur Epoche geben."

Aus

*) Mederers Beytr. zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 284.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie, B. I. S. 3.

Aus dieser Stelle liegt offen da, daſs Scholliner den zwölf Kanonen die Entstehungsepoche 772, den achtzehen aber jene von 774 einräumte; die erste unter dem Hinblick auf die alten Handschriften, die letzte unter Bezug auf die Zeugnisse Bernards des Norikers, des Ungenannten von Weltenburg etc.; und daſs er aus der doppelten Epoche, in welcher die, bisher Einer Synode zugetheilten, Verhandlungen geschehen seyn sollen, auch ein doppeltes Konzilium ableitete, und dem Kirchenrathe von Dingolfing von 772, noch einen zweyten zu Neuching im Jahre 774 zur Seite setzte; allein wir werden bey einer näheren Untersuchung unschwer zur Einsicht gelangen, daſs er sich hier und dort an eine morsche Stütze anlehnte.

Sollte eine der beyden Prämissen, eine der doppelten Stützen, nämlich die Epoche von 772, oder jene von 774 zusammenfallen: so ist es von selbst einleuchtend, daſs das ganze von Scholliner mühsam aufgeführte Gebäude dahinsinken müſste, weil dieses auf beyde Stützen zugleich, auf die beyden Epochen und ihren Abstand gebaut ist. Nun lassen sich, nach meiner Einsicht, sehr leicht nicht nur eine, sondern beyde Stützen Schollin ers niederreiſsen. Dieser Gelehrte nimmt es als ausgemacht an, daſs der Kirchenrath von Dingolfing im Jahre 772 gehalten wurde; weil alle Handschriften, soviele deren übrigen, und ihre Abdrücke gedachter Synode das Jahr 772 zur Epoche geben. Wo stehen aber die kronologischen Zeichen, welche die Epoche an jenes Jahr heften? Nirgends als im Eingange "Regnante in Perpetuum Domino nostro etc." Nun wie kann man aus diesem Eingange die Epoche der Synode von Dingolfing ableiten, da er ihr nicht angehört? Da ihr denselben vielmehr alle Handschriften absprechen? Da selbst der Inhalt zeigt, daſs er auf dieselbe bezogen, fremdes Eigenthum ist, wie ich in §§. 3. 4. (p. 62. 65.) unwiderleglich dargethan zu haben glaube. Die Epoche des Kirchenrathes von Dingol-

Dingolfing vom Jahre 772 sinkt also, weil ihr der bisherige Grund (der bekannte Eingang) entrückt wurde. Ich werde aber auch weiter unten, und unabhängig von dem Bishergesagten, zeigen, daſs der oft genannte Eingang den achtzehen Kapiteln angehöre, und daſs also die Neuchinger Synode, welche sie schuf, im Jahre 772 Statt hatte. Damit wird zugleich dargethan, daſs derselben die Epoche 774 nicht zukommen könne, und daſs also auch die zwote Stütze Scholliners eben so hinfällig sey, wie die erste. Wo ist also die Verschiedenheit der Entstehungsepochen der zwölf und achtzehen Kanonen, auf welche Scholliner die Verschiedenheit der Konzilien baut, da die Neuchinger Synode auf 772 fällt, auf welches Jahr Scholliner selbst die Synode von Dingolfing ansetzte?

Um diesen Beweis vollständig zu machen, habe ich mich noch einer doppelten Aufgabe zu entledigen. Einmal muſs ich darthun, daſs der oft genannte Eingang, und mit demselben auch die Epoche von 772 der Neuchinger Synode angehöre; und dann sind die Zeugnisse zu entkräften, mit denen Scholliner die nämliche Epoche auf das Jahr 774 herabrücken will. Das Letztere soll gleich hier geschehen; der erste Beweis aber kann erst später geliefert werden, wenn nämlich die Ausscheidung der bisher gewöhnlich unter der Aufschrift des Kirchenrathes vou Dingolfing in einer Handschrift zusammenstehenden Produkte fortgesetzt wird.

Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg und Vitus Arnpek, auf welche Scholliner hinweiset *), setzen die Abfassung der achtzehen Kapitel auf das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo, welches mit dem Jahre Christi 774 zusammenfällt; ja der Letzte, Vitus Arnpek, nennt sogar ausdrücklich

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 3, 6, 9.

drücklich das Jahr der gewöhnlichen Zeitrechnung 774. Diefs sind also eben soviele Zeugen gegen die von uns aufgestellte Epoche vom Jahre 772. Schon Scholliner hat zweymal bemerkt *), dafs Vitus Arnpek das Jahr Christi nach seiner Gewohnheit aus seinem Kopfe hinzusetzte, oder wenigstens blofs aus dem sieben und zwanzigsten Regierungsjahre von Tassilo ableitete; so wie uns Mederer **) aufmerksam macht, dafs die oben genannten drey Schriftsteller aus einer und der nämlichen Quelle schöpften, und dafs also, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Uebrigen von ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Wir haben es also hier nur mit Bernard dem Noriker aufzunehmen. Die erste hier zu lösende Frage ist: Ob wohl das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo in Bernards Geiste lag? Wo kann man sich leichter irren, als im Festhalten, oder Niederschreiben der Zahlen? Und sollte jener Geschichtschreiber wirklich die ächte Zahl ausgedrückt haben: wer bürgt uns, dafs sich dessen Kopisten keinen Schreibfehler zu Schulden kommen liefsen; besonders da es sich darum frägt: Ob hier das XXIIII. oder XXVII. von Tassilo stehen solle? Da nach Mederers Bemerkung ***) zwey Einser bey der ersten Zahl gar leicht mit dem runden U der Alten, welches wie das spitzige V ebenfalls die Zahl Fünf bezeichnete, verwechselt werden konnten, und wirklich oft verwechselt wurden, so, dafs es also anstatt XXVII vielmehr XXIIII heifsen sollte. Freylich hat diese von Mederer gemachte Bemerkung bey ihm gerade eine entgegengesetzte Absicht; er will nämlich dadurch nicht das von obigen Schriftstellern angegebene sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo auf das vier und zwanzigste zurückführen, sondern vielmehr das vom Kodex zu Tegernsee ausgesprochene vier

*) De Synode Nuenheimensi sub Tassilone B. D. celebrata etc. Ingolst. 1777. p. 4.

**) Beyträge zur Geschishte von Baiern. St. V. S. 291.

***) Ebend. S. 289.

vier und zwanzigste Regierungsjahr auf das sieben und zwanzigste herabrücken *); allein da selbst nach Mederer zween Einser eben so leicht in ein U verwandelt werden konnten, und oft verwandelt wurden, als umgekehrt: so können wir ebensowohl annehmen, dafs der Schreibfehler im sieben und zwanzigsten Regierungsjahre bey Bernard dem Noriker liege, als ihn Mederer im vier und zwanzigsten Regierungsjahre des Kodex von Tegernsee finden will; ja wir müssen es sogar annehmen, sobald wir nur auf die vielen alten Kodizen einen Blick werfen. Wie könnte Bernard der Noriker mit seinen Ausschreibern, wenn das sieben und zwanzigste Regierungsjahr auch wirklich ihr Eigenthum wäre, das Ansehen so vieler alter Handschriften, welche alle die achtzehen Kapitel unter Hinsicht auf den oft berührten Eingang im Jahre Christi 772 entstehen lassen, abwiegen, oder denselben auch nur das Gleichgewicht halten?

Scholliner, um die Entstehungsepoche der achtzehen Kapitel, welche er einmal auf 774 angesetzt hat, noch mehr zu begründen, ruft auch die Umstände zu Hülfe, mit welchen Aventin den Kirchenrath von Neuching, welcher den eben genannten Kapiteln das Daseyn gab, in Verbindung bringt. "Aventin, schreibt er **), setzt die erste Versammlung zu Neuching mit dem Ende des longobardischen Krieges, der Eroberung von Pavia, der Gefangenschaft des Königs Desiderius, der Zerstörung seines Reiches oder vielmehr mit dem Anfange des neuen Reiches Karls G. in Italien in eine Periode zusammen. Dafs aber diese Begebenheiten auf das Jahr 774 fallen, stimmen ja alle Geschichtschreiber ein." Ich gebe gerne zu, dafs Aventin in dieser Stelle von unserm Kirchenrathe rede, weil nach ihm

*) Ebend. S. 289.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 11.

Bayerische Staatsbibliothek München

ihm dort ein köstlich Gesatz und Landesordnung gemacht wurde, welcher Ausdruck allerdings den achtzehen Kapiteln anpaſst; allein sollte er wirklich dem Ursprunge derselben bestimmt das Jahr 774 anweisen, welch ein ungleicher Kampf wäre dieser, wenn er den vielen alten Handschriften, welche den Eingang "Regnante etc." unserm Kirchenrathe, und mit demselben die Epoche 772 einräumten, gegenüber gestellt würde? Indessen Aventins Stelle näher ins Auge gefaſst, sehen wir klar, daſs er bloſs die Sache, die gehaltene Synode, erzählt; die Epoche aber ganz mit Stillschweigen übergeht.

Aber Aventin bringt wenigstens diesen Kirchenrath mit andern Begebenheiten in Verbindung, welche das Jahr 774 bezeichnen. Daſs sich dieser sonst so vortreffliche Geschichtschreiber um die Kronologie sehr wenig bekümmerte, kann seinen Lesern wohl nicht entgehen, und liegt schon deswegen offen da, weil er die Daten, die er unschwer aus den vor ihm liegenden Urkunden in seine Geschichte hätte übertragen können, nur sehr selten an die Hand gab. Noch war er genau genug, die Umstände so zusammenzustellen, daſs sie uns zum Wegweiser dienen könnten, die Jahre selbst aufzufinden; vielmehr warf er oft die Begebenheiten so untereinander, daſs sich der, welcher sich streng an ihn halten wollte, nicht selten in unauflösliche Widersprüche verwickeln müſste. Ich muſs hier Kürze halber auf einen schon früher (§. 7. p. 29.) gegebenen Beleg zurückweisen, wo er den Tassilo erst auf die Nachricht vom Tode seines Vaters aus Frankreich zurückkehren läſst, da doch dieser schon viele Jahre vor dessen Abreise gestorben war, da Odilos Tod und Tassilos Rückkehr wenigstens fünfzehen Jahre von einander abstehen. Es bedarf auch nicht mehr, um gegen Aventin und diejenigen, welche ihm in der Kronologie huldigen, miſstrauisch zu werden; selbst wenn jener Geschichtschreiber die Begebenheiten enge miteinander verkettet.

Doch

Doch auf Aventins Stelle noch einmal einen Blick zurückgeworfen, findet sich zwischen Karls Eroberung der Lombardie, und dem von Tassilo gehaltenen Kirchenrathe nicht die mindeste Verbindung. Es wird nur nach jener Eroberung die Zusammenberufung des Landtags oder Kirchenrathes erzählt; aber kein einziges Wörtchen z. B. hernach etc. beygesetzt, wodurch angezeigt würde, daſs auch die Begebenheiten selbst in der vom Aventin gewählten Ordnung aufeinder gefolgt wären. Nun ist die Zusammenstellung der Ideen im Geiste des Geschichtschreibers noch bey Weitem kein zureichender Beweis, daſs auch die, jenen Ideen zum Grunde liegenden, Begebenheiten die nämliche Zeitfolge hatten, da nur zu oft Thatsachen, welche sich früher zutrugen, im Plane des Historikers erst später zu stehen kommen; besonders wenn die Erzählung von einem Gegenstande zum andern, von einem Lande zum andern übergeht, wie hier der Fall ist.

Aventin kann also Schollners sinkende Basis nicht aufrecht erhalten; einmal, weil er das Parallel mit den alten Handschriften gar nicht auszuhalten im Stande wäre, und dann, weil er sich gerade im kronologischen Gebiethe viele Miſsgriffe zu Schulden kommen lieſs, und endlich und vorzugsweise, weil er gar nicht sagt, was ihn jener Forscher sagen läſst.

§. 3.

Daſs die bisher dem einzigen Kirchenrathe von Dingolfing zugeeigneten Akten das Produkt von zwey verschiedenen Synoden sind, läſst sich 1) aus ihrem Inhalte darthun.

Schon der doppelte Titel, von denen einer im Anfange, und der andere in der Mitte kömmt, muſs auffallen. Deuten nicht zween Titel offenbar auf zwey Werke hin? Um aber die Ueberzeugung zu er-

erhöhen, so darf man die oben (§. 2. p. 59.) angegebenen Theile nur näher zusammenhalten, und man wird gar bald zur Einsicht gelangen, daſs sie bloſs zusammengestellte, aber nicht verkettete Produkte, daſs sie nur ein Aggregat fremdartiger Dinge sind, die sich weder, wie sie in alten Handschriften zusammenstehen, noch viel Weniger, wie sie von Neuern gereihet wurden, in eine Einheit bringen lassen. Daher haben die Geschichtschreiber Velser *), Meichelbeck **), Pagi ***) jene Verhandlungen, weil sie dieselben nicht zu einem Ganzen ordnen konnten, und doch für das Produkt von Einem Kirchenrathe ansahen, als Bruchstücke, oder gar als unterschobene Waare erklärt. Diese Dissonanz der hier zusammengestellten Theile sagt es laut, daſs sie, weil sie unter sich uneins sind, auch nicht Einer, sondern zweenen verschiedenen Synoden angehören müssen.

Dieſs sagt auch der oft angeführte Eingang durch den Ort, in welchem er in alten Handschriften erscheint. Alle alte Kodizen weisen demselben nicht den ersten, sondern den dritten Platz, nämlich nach den zwölf Kanonen und dem Todtenbund, unmittelbar vor den achtzehen Kapiteln an, und deuten also unläugbar auf einen neuern Kirchenrath hin, welcher mit jenem Eingange beginnt. Zwar haben sich Velser ****), Resch und Andere erlaubt, diesen Eingang seinem Platze zu entrücken, und ihn an die Stirne der Verhandlungen der Dingolfinger Synode zu setzen; allein was konnte sie zu diesem willkührlichen Schritte berechtigen? Alle alten Handschriften, selbst diejenigen nicht ausgenommen, welche sie vor sich liegen hatten, schreyen laut dagegen (§. 3. p. 62.).

Was

*) Rer. Boic. L. V. p. 342. Edit. Lipert.

**) Hist Fris. T. I. p. 70.

***) In Critica ad Ann. 772.

****) Rer. Boic. L. V. p. 343. Edit. Lipert.

Was endlich die Sache zur vollen Entscheidung bringt, ist, dafs der Eingang aufzählt, was im Kirchenrathe, dessen Eigenthum er ist, verhandelt wurde, und dafs in den Kanonen, welche ihm voranstehen, keine Sylbe von dem angegebenen Inhalte vorkömmt; wohl aber in den darauf folgenden achtzehen Kapiteln. Ein einleuchtender Beweis, dafs der Eingang nicht jenen, sondern diesen angehöre, und dafs sich also diese Vorrede, und die darauf folgenden achtzehen Verordnungen als das Produkt einer neuen, von der vorigen ganz verschiedenen, Synode ankündigen.

§. 4.

Dieses nämliche Resultat bestättiget sich 2) unter dem Hinblick auf Geographie.

Da der doppelte Titel, der Mifsklang des Inhalts, und der in die Mitte gestellte Eingang, wie wir so eben sahen, zwischen den zwölf und achtzehen Kapiteln eine hohe Scheidewand ziehen, und dieselben zweenen verschiedenen Kirchenräthen zueignen; so kömmt es hier also blofs darauf an, die Namen jener Kirchenräthe, oder die Oerter aufzufinden, in welchen sie versammelt wurden, und jedem derselben seine ergänzenden Theile anzuweisen. Dafs die zwölf Kanonen zu Dingolfing ihr Daseyn erhielten, haben wir bey der Abhandlung über jene Synode gehört. Wo entstanden aber die achtzehen Kanonen? Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, und Vitus Arnpek reden in den (§. 1. p. 88.) angeführten Stellen von achtzehen unter Tassilo auf einer Synode gemachten Kanonen oder Kapiteln, und weisen ihnen Nuenheim zum Geburtsorte an. Wir hätten also hier für die zweyfachen Produkte auch zwey Entstehungsorte Dingolfing und Nuenheim. Aber wenn wir den vorgenannten Zeugen in Hinsicht auf Kronologie so wenig Werth beylegten, warum

warum berufen wir uns wieder auf dieselben in Bezug auf Geographie? Dort standen sie mit den alten Handschriften im Widerstreite, während hier ihr Ansehen von denselben unterstützt wird. Zudem ist ja nicht einmal richtig, ob jene Zahl XXVII aus Bernards Feder floſs, da man sich in Zahlen so leicht verschreiben kann, und gerade an den vorliegenden so oft verschrieben hat; Dingolfingen und Nuenheim entgegen stehen zu weit von einander ab, als daſs auch der nachlässigste Abschreiber Eines gleich mit dem Andern verwechseln konnte.

Aventin nennt uns wieder einen andern Ort, da er vom nämlichen Tassilo Synoden zu Aschheim und Dingolfing, aber auch zu Aiching halten, und im letztern Orte ein "kostbar Gesatz und Landesordnung" machen läſst, welcher Ausdruck die Einheit mit den achtzehen Kapiteln bezeichnet *). Ein neuer Beleg, daſs die achtzehen Kapitel mit den zwölfen nicht Einen Entstehungsort haben, und also auch nicht Einer Synode angehören können. Aber auch Aventins Zeugniſs wurde von uns in Hinsicht auf Kronologie zurückgewiesen. Wie konnten wir in jenem Gebiete auf das Zeugniſs eines Schriftstellers bauen, welcher bey der Angabe der kronologischen Merkmale so kärglich zu Werke geht, und doch so oft strauchelt? und was die Hauptsache ist, welcher im gegenwärtigen Falle bey näherer Besichtigung der nachgewiesenen Stelle ganz schweigt? Wie er aber die Zeit des Kirchenrathes gar nicht berührt, so spricht er doch den Ort Aiching bestimmt aus. Wer wird ihm also hier den Glauben versagen, besonders da ihm in Auffindung der Oerter nicht nur mehr Fleiſs, sondern auch mehr Glück zur Seite stand? So hat er allein, um nur etwas zu berühren, dem h. Emmeram mit vol-

ler

*) Fol. 323. Edit. Frankof. ann. 1566.

ler historischer Gewifsheit Norikum zum Vaterlande angewiesen *), da alle übrigen Geschichtschreiber den Fehlgriff machten, ihn aus Frankreich abstammen, und von daher in Bojarien kommen zu lassen. Was den Ort Aiching insbesondere betrifft, so waren Aventin Aschheim und Dingolfing bekannt, und von ihm selbst öfters genannt, und doch setzt er auch zu Aiching zwey Landtage an. Und wenn jene geographische Angabe von alten Dokumenten unterstützt wird, so läfst sich bey dieser ein Gleiches voraussetzen. Freylich können wir eben Aventins Stützen nicht namhaft machen, weil die Hinweisungen in jenem Zeitalter überhaupt, und vorzüglich bey Aventin nicht Sitte waren; indessen fehlt es uns an Stellen der Akten nicht, die uns überzeugen, dafs Aventin nicht auf Sand baute.

Die entscheidenden Dokumente in dieser Sache sind die öfters gerühmten Kodizen von Benediktbeuern und Tegernsee. Man liest in dem ersten **) vor den zwölf Kanonen den Titel: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Dingolvinga (vingen) Domino Tassilone mediante." Dieser nämliche Kodex hat ***) vor den achtzehen Kapiteln oder Kanonen eine zweyte Aufschrift des Inhaltes: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga sub Principe Domino Tassilone mediante de popularibus (legibus)." Hier werden also zweyerley Kanonen aufgeführt, anfangs zwölf und dann achtzehen; jene und diese haben einen besondern ihnen voranstehenden Titel; beyden wird ein verschiedener Geburtsort, und zwar mit deutlichen und sehr leserlichen Buchstaben angewiesen, den erstern Dingolfing, den letztern Nivhinga. Diese nämlichen zwey Entstehungsorte giebt auch der Kodex von Tegernsee an

*) Annal. Boic. L. III. p. 245. Edit. Lips.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. S. 14.

***) Ebend. S. 18.

an *). Wer wird wohl nun unter dem Hinblick auf diese bestimmten geographischen Merkmale, und unter dem Rückblick auf den vorher beleuchteten Inhalt noch an dem Daseyn zweyer Kirchenräthe, von denen einer zwölf, der andere achtzehen Kanonen schuf, zweifeln wollen?

Doch wie? Alle andere Kodizen haben Dingolfingen, nur jene von Benediktbeuern und Tegernsee haben allein Nivhinga; was berechtiget uns alle Handschriften zu verlassen, und nur diesen zweyen zu folgen? Dazu berechtiget uns der Inhalt, welcher sich klar als das Produkt von zweenen ganz verschiedenen Kirchenräthen ankündiget, und welcher uns durchaus nicht gestattet, das Ganze der Verhandlungen Einer Synode zuzueignen, wenn uns auch kein einziger Kodex jene zwey Oerter, in welchen diese zweyfachen Produkte entstanden, namhaft machen könnte. Dann werde ich auch nie einräumen, dafs alle alten Handschriften, die benediktbeuerische und tegernseeische abgerechnet, anstatt Nivhinga den Ort Dingolfingen nennen. Wir haben so eben erinnert, dafs Aventin (der ganz Baiern durchreiste, überall die in Staub gehüllten Dokumente aufsuchte, und darauf das Gebäude einer beurkundeten Geschichte aufführte) offenbar einen alten Kodex vor sich haben mufste, weil er mit aller Bestimmtheit einen doppelten Landtag zu Aiching ansetzt. Ja Scholliner deutet sogar mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Quelle hin, aus der jener Geschichtschreiber geschöpft haben dürfte. Da er nämlich in der lateinischen Ausgabe der Annalen blofs der Synoden von Aschheim und Dingolfing Erwähnung thut, und die Nachricht von dem doppelten Landtage in Aiching erst in die spätere deutsche Frankfurter Auflage aufnimmt, so glaubt Scholliner, dafs er diese Nachricht in den Kommentaren von Kranzius, den er Tassilo's Kanzler nennt, aufgefunden, und sie demselben abgeborgt habe.

Aber

*) Mederer Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S. 286 fgg.

Aber warum in so vielen Handschriften Dingolvinga anstatt Nivhinga? Diefs läfst sich leicht erklären. Da nämlich die Abschreiber Dingolvinga; nicht aber Nivhinga kannten, und da jener Ort gerade voranstand, und dem nachfolgenden wenigstens im Ausgang ganz ähnlich war, so sahen sie Nivhinga für einen Schreibfehler an, machten, um diesen zu verbessern, selbst einen, und setzten an die Stelle von Nivhinga Dingolfinga.

§. 5.

Heutiger Name des Ortes des vorliegenden Kirchenrathes.

Wir haben bisher gehört, wie der Geburtsort der achtzehen Kapitel in der Vorwelt hiefs; dafs ihn Bernard der Noriker und seine Nachbether Niunhe, Nuenheim, Aventin Aiching, der Kodex von Benediktbeuern und Tegernsee endlich Nivhinga nannten. Dafs alle drey Namen nur Einen Ort bezeichnen, scheint sowohl aus dem Inhalte (der überall auf eine Schaffung neuer Gesetze hinweiset) als aus der sich gleichen Zahl Achtzehen, endlich aus dem Parallel, wenn man nämlich die angegebenen drey Namen theils mit alten geographischen Nachrichten, theils unter sich zusammenhält, bestimmt hervorzugehen. Aber wie heifst dieser Ort heute?

Die Auffindung desselben hat dem denkenden Scholliner manche Stunde geraubt. Da der Ungenannte von Weltenburg den Kirchenrath der achtzehen Kapitel in Nuenheim halten liefs, und Scholliner keinen Ort dieses Namens kannte, verfiel er zuerst auf Neuburg an der Donau, welches damals ein Bisthum war, im Latein Civitas nova hiefs, und gar leicht einen neuern Schriftsteller veranlassen konnte, diesen lateinischen Ausdruck mit dem deutschen Nuenheim zu geben *). Diese Meynung fand bald Gönner, bald auch Geg-

*) Westenrieders Beytr. B. I. S. 4.

Gegner; den letztern sind die beyden Professoren und Freunde Schølliners, Steigenberger und Wurzer beyzuzählen. Jener glaubte, Nuenheim wäre mit Dingolfing Eines *); dieser aber blieb zweifelhaft, ob Nuenheim mit Aschheim oder Dingolfing zusammenträfe **); beyde erklärten sich aber gegen Neuburg, ja sogar gegen das Daseyn einer von Aschheim und Dingolfing verschiedenen Synode, welche jene achtzehen Kapitel geschaffen hätte. Um Arenpek, welcher die Nachricht aus dem Buche der Synodalstatuten von Passau geschöpft haben will (§. 1. p. 89.), und den beyden so eben genannten Freunden, welche auf jenen Schriftsteller sehr viel Werth legten, etwas nachzugeben, sah sich scholliner um einen Ort in der Diözes von Passau um, und bald stellte sich ihm Noeheim, ein Dorf mit einer Pfarrkirche dar, deren Einweihung etwa seiner Meynung nach zur Versammlung einer Synode Anlafs gegeben haben konnte ***). Aber auch dieser Ort wollte seinen Gegnern wieder nicht gefallen, und bald auch ihm selbst nicht mehr; denn er erhielt von Steigenberger Nachricht, dafs er auf eine Handschrift gestofsen war, wo nach dem Kirchenrathe zu Dingolfing zu lesen ist: "Haec sunt Decreta, quae constituit sancta Synodus in loco, qui dicitur Nivhinga, sub Principe Domino Tassilone mediante etc.", worauf dann die oft genannten achtzehen Kapitel folgen. Dieses war Wasser auf die Mühle dieses Gelehrten; allein da ihm Steigenberger den Ort verschwieg, wo sich dieser Kodex vorfand, so war er seinem Ziele nicht näher. Endlich erfuhr er erst nach dessen Tode, dafs die Bibliothek von Benediktbeuern diesen Kodex besäfse, aus welcher er ihn auch erhielt. Nun stellte er diese Handschrift mit Bernard dem Noriker zusammen, schlofs, das dort verstümmelte Wort Niunhe müfste mit Nivhinga Eines seyn, und gab

*) In den oben §. 1. angeführten Abhandlungen.

**) Ebend.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 7.

gab sich alle Müke, die geographische Lage dieses Ortes sowohl in der Vorwelt, als in unserm Zeitalter aufzufinden. Wenn man gleich in Hinsicht auf andere Umstände dieses Kirchenrathes mit Scholliner nicht Eines Sinnes seyn kann: so muſs man doch bey diesem Geschäfte seinen Scharfsinn, mit dessen rastlosem Fleiſse gepaaret, bewundern. Vor allen führt er uns ein Dokument bey Meichelbeck *) auf, welches uns überzeugt, daſs es zu Tassilos Zeiten wirklich einen Ort Nivhinga gab. Und wenn uns diese Urkunde über die geographische Lage von Nivhinga ungewiſs läſst, so geben uns zwey Diplome von Kaiser Otto I., welche ebenfalls Scholliner vorführt, und welche im Urkundenbuch von Ratisbona monastica stehen **), darüber einen nähern Aufschluſs. Im ersten vom Jahre 940 heiſst es: "Insuper etiam et Niuhingam in Pago Sundergawe, in Comitatu Abrami Comitis"; im letztern aber vom Jahre 950: "In proprium concessimus, id est, in villa Niuchinga, in pago Hertinga, in Comitatu Eberhardi comitis, curtem regalem, id est etc." Unter Bezug auf die hier angegebenen geographischen Merkmale schloſs Scholliner, daſs Nivhinga, desgleichen Niunhe, Nuenheim mit dem Orte Neuching im Pfleggerichte Schwaben Eines wäre, und hielt sich hier auch an Aventin ein, der unter Tassilo II. auf einem Landtage köstliche Gesatz und Landesordnung machen läſst, und zwar zu Aiching, welches Wort mit Vorsetzung des Buchstaben N, und Umschaffung des Doppellauters ai in eu Neuching giebt *).

Wollten wir den Meichelbeck hören, so hätte sich Scholliner, wie in der Epoche dieser Synode, also auch in dem Orte geirret. Er will nämlich Nivhinga im heutigen München finden; denn er setzt

 einem

*) Hist. Fris. T. I. p. 81.

**) In Vitae monasticae Libro probat. N. XLIII, p. 106. Ferner ibid. p. 108.

***) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 11.

Schenkungsinstrumente, welches sich endet: "Actum est in Curte, qui dicitur Nivvingas" die Erklärung bey *): "Aus eben diesem Pergament schliefsen wir, dafs zu dieser Zeit zwischen Sendling und Schwabing einige Wälder und unbebaute Oerter gewesen sind. Die Villa Nivvingas, oder wie man anders lesen kann, Muningas, in welchem die Schenkung vor sich gegangen seyn soll, scheint nichts anders, als ein Landgut gewesen zu seyn, welches mitten zwischen Sendling und Schwabing lag, wo hernach im zwölften Jahrhunderte die heutige Hauptstadt von Baiern, München, erbaut wurde, die von jener Villa den Namen empfangen hat etc."; allein die zwey eben berührten Diplome vom Kaiser Otto I. bestimmen uns die Lage von Nivhinga genauer, als dafs uns hier Meichelbeck auf Abwege leiten konnte.

Stein, in seiner Abhandlung vom Bisthume Neuburg **), will diesen Kirchenrath in letztere Stadt versetzen, und weiset auf Scholliner hin, der anfangs eine gleiche Meynung hegte; später aber wegen der Einreden seiner Kollegen, Wurzer und Steigenberger, davon abkam. Er stellt zur Begründung seiner Meynung die Sätze auf: "dafs im Jahre 774 der bischöfliche Sitz zu Neuburg vermuthlich noch unbesetzt war; dafs Hildegar dort in einem Konzilium zum Bischof geweihet; dafs in eben dem Jahre zu Nuenheim eine Kirchenversammlung gehalten wurde." Dafs der bischöfliche Sitz zu Neuburg im Jahre 774 noch leer stand, ist selbst nach dem Verfasser unerweislich; irrig aber, dafs in eben diesem Jahre zu Nuenheim ein Kirchenrath Statt hatte (§. 2. p. 92 u. w.). Der Verf. will auch dem gelehrten Scholliner in Auffindung des Ortes nicht beytreten, weil er

*) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 81.

**) Neuere Abhandl. der baier. Akad. der Wissensch. B. I. S. 407.

er sich nicht überzeugen kann *), daſs in einem so unbekannten Dorfe als Noeheim jemals eine Synode war etc.

Als Scholliner auf den so eben genannten Ort verfiel, hatte er den Kodex von Benediktbeuern noch nicht gesehen, welcher den Ort des Kirchenrathes bestimmt Nivhinga nennt. Nach dieser Entdeckung hat er, wie schon erinnert wurde, den Ort Noeheim selbst verlassen, und unter dem Hinblick auf obigen Kodex und Aventin den Ort Neuching aufgefunden. Daſs aber Nivhinga nicht in Neuburg zu suchen sey, zeigen wieder die oben angeführten zwey Diplome von Otto I., wo Niunga oder Nivhinga in Erdinggau gesetzt wird. Steins Meynung hat also die Kronologie und die Geographie gegen sich.

§. 6.

Die achtzehen Kapitel sind ächt, und haben einen vollen historischen Werth.

Um hier den Beweis über die vorliegende Frage zu geben, bedarf es beynahe nicht mehr, als auf die früher angeführten Dokumente, und die dort gegebenen Ansichten zurückzuweisen. Wir haben bey der Synode von Dingolfing die Quellen, aus denen die Akten geschöpft wurden, und die Schriftsteller, welche ihnen huldigten, angezeigt, und daraus die Aechtheit der Satzungen abgeleitet. Da nun auch die vorliegenden achtzehen Kapitel mit jenen Verhandlungen immer und überall in einer Handschrift zusammenstehen, so leihen diese auch jenen ihr Ansehen. Zudem haben wir in den unmittelbar voranstehenden Paragraphen die besondern Zeugnisse und Kodizen angegeben, auf welche sich die Behauptung von zwey verschiedenen Kirchen-

*) Ebend. S. 408.

chenräthen in geographischer Hinsicht stützt. Diese Zeugnisse und Handschriften sind zugleich eben soviele Belege für die Aechtheit der Kanonen.

Dafs die achtzehen Kapitel vom baierischen Herzoge und für Baiern gemacht wurden, beurkunden auch der Name Tassilo, die öfters vorkommende Benennung Bojarier, die Hinweisung auf ihre Gewohnheiten, als z. B. im sechsten und achten Kanon, der Einklang ihres Inhaltes mit den Gesetzen der Bajuwarier. So wurden *) die Kanonen XI, XII, XIII, oder nach einer andern Zählart, VI, VII, VIII wörtlich in das bajuwarische Gesetzbuch aufgenommen, wo sie im Titel XI als das fünfte, sechste und achte Kapitel erscheinen, wie man dermal zu dem Kodex der baierischen Gesetze einen Nachtrag von Generalien sammelt. Würde man jenen Kapiteln in diesem Buche vom ersten Belange einen Platz gestattet haben, wenn sie nicht einen vollen gesetzlichen und historischen Werth gehabt hätten? Wenn aber dreyen ausgehobenen Kanonen ein volle Glaubwürdigkeit zukömmt, wer wird dieselbe den übrigen in der nämlichen Handschrift zusammenstehenden Verordnungen absprechen wollen?

§. 7.

Auch der Eingang "Regnante etc." gehört dem Kirchenrathe zu Neuching an, und ist ebenfalls ächt.

Wir haben unter dem Hinblick auf den Inhalt und die Geographie gesehen, dafs die bisher der Dingolfinger Synode zugetheilten Verhandlungen nicht das Produkt von Einem, sondern von zwey Kirchenräthen sind, und haben die achtzehen Kanonen von den zwölfen getrennt; allein in den angezeigten Handschriften finden wir nicht blofs jene

*) Westenrieder ebend. S. 20 fg.

zwölf und achtzehen Kapitel, sondern vor den letztern auch einen Eingang, und in dem benediktbeuerischen Kodex nach demselben eine Pastoralverordnung. Es muſs also der Scheidungsproceſs fortgesetzt werden, um aufzufinden, welcher der beyden Kirchenräthe sich jene zwey Produkte aneigne. Hier soll zugleich der oben (§. 2. p. 92.) versprochene Beweis geliefert werden, nämlich, daſs der Eingang "Regnante etc." den achtzehen Kapiteln, und der Neuchinger Synode, welche dieselben schuf, angehöre. Wir haben schon oben (§. 3. p. 62 u. w. §. 4. p. 65 u. w.) bey der Prüfung der Akten des Kirchenrathes von Dingolfing gezeigt, daſs denselben der oft genannte Eingang in Hinsicht auf die unter ihnen herrschende Dissonanz des Inhaltes ganz fremd ist. Dieser Beweis leitet uns von selbst auf den Schluſs, daſs er also das Eigenthum des Kirchenrathes von Neuching seyn müsse, weil er sich in allen Handschriften (die von Benediktbeuern abgerechnet, wo er ganz vermiſst wird) bey den Akten von jenen beyden Kirchenräthen findet. Wir haben gleichfalls oben gesehen, daſs alle Handschriften, welche den Ausgaben der Akten dieser Kirchenräthe bey Binius, Harduin und Andern zum Grunde liegen, diesem Eingange den Platz nach den Akten der Synode zu Dingolfing, und vor jenen' des Kirchenrahtes von Neuching anweisen, und ihn also eben deswegen der ersten Synode ab- und der zweyten zusprechen, und daſs diese Sache selbst durch die alte Handschrift von Tegernsee eine neue Bestättigung erhält. Wir haben endlich ebendort dargethan, daſs zwar einige Herausgeber dieser Konzilienakten, als Velser, Resch etc. den oft berührten Eingang vor den Kanonen der Synode zu Dingolfing setzten; dabey aber selbst anmerkten, daſs sie die Ordnung veränderten, und den Eingang seinem vorigen Platze entrückten. Sie haben also mit diesem ihrem Geständnisse bestättigt, daſs in den vor ihnen liegenden Handschriften dieser Eingang nicht vor den Verhandlungen des Kirchenrathes zu Dingolfing, son-

dern vor jenen von Neuching stand, und also offenbar dem letzten angehöre.

Doch sollten diese Konziliensammler auch jenes Geständnifs nicht beygefügt haben, so könnten sie uns als Neuere gegen das Ansehen der alten Handschriften nie einen Glauben abgewinnen, am allerwenigsten hier, wo der Inhalt so laut gegen sie spricht, und wo es am Tage liegt, dafs sie nur ein Irrthum zu diesem unrechtmäfsigen Schritte verleitete; weil sie die Akten von zwey Kirchenräthen für das Produkt von Einem ansahen, und also den Eingang, oder die Vorrede nicht in der Mitte, d. i. vor dem Anfange der Akten von Neuching dulden wollten, sondern ihm gleich vor den Verhandlungen von Dingolfing einen schicklichern Platz anzuweisen wähnten, wie schon oben erinnert wurde.

So wie aber die alten Kodizen diesen Eingang an die Spitze der Verhandlungen von Neuching setzen, so macht es auch der Einklang desselben mit den Akten dieser Synode anschaulich, dafs ihm dieser Platz gebühre. Der so oft berührte Eingang gehört offenbar einer Synode an, welche eine Revision der bürgerlichen Gesetze vornahm; denn es heifst in demselben, dafs Tassilo durch die vornehmsten und erfahrnen Männer die Vorschriften der Gesetze seines Landes prüfen, dafs Fehlerhafte mit Einstimmung des Volkes ausscheiden, und das Zweckmäfsigere an dessen Stelle setzen liefs. Eine solche Verbesserung der Gesetze sind die achtzehen, schon von Scholliner dieser Synode zuerkannten, Kapitel, wie es auch gleich die Aufschrift an der Stirne, nämlich de Legibus popularibus sagt. Indessen mufs ich offenherzig gestehen, dafs die achtzehen Kapitel den Jnhalt jenes Einganges bey Weitem nicht erschöpfen, dafs nach ihm nebst der Revision der Gesetze noch mehrere Angelegenheiten, und

zwar

zwar vom kirchlichen Fache zur Sprahe gebracht wurden, von denen der Eingang Vieles; die achtzehen Kapitel aber keine Sylbe sagen. Dieser Schwierigkeit kann erst weiter unten begegnet werden; hier muſs ich nur bemerken, daſs, wenn uns der Versuch gelingt, nebst den achtzehen Kapiteln noch ein anderes Produkt dieses Kirchenrathes aufzufinden, es von selbst einleuchten wird, daſs jene Kapitel das Ganze der Synode nicht erschöpfen können, da sie nur einen Theil von den Verhandlungen derselben ausmachen.

Noch möchte man hier die Frage aufwerfen, warum der berühmte Forscher Scholliner, der die Akten von beyden Kirchenräthen trennte, und der die, bisher bloſs aus einem Verstoſs, der Synode von Dingolfing zugeschriebenen, achtzehen Kapitel jener von Neuching zuerkannte, von dem Eingange durchaus schweigt. Dieses Stillschweigen läſst sich aus der Beschaffenheit der Handschriften, die ihm zu Gesichte gekommen seyn mochten, befriedigend erklären. Ich habe schon erinnert, daſs uns drey vaterländische Handschriften die in Frage stehenden Akten aufbewahrten; nun wird gerade in der benediktbeuerischen, welche dem Scholliner so gute Dienste that, der oft berührte Eingang vermiſst; den tegernseeischen Kodex aber hat Scholliner nie gesehen *), und vermuthlich auch den lipertischen nicht, oder wenigstens hat er ihn, so wie die Konziliensammlungen von Binius und Harduin, welche jenen Eingang nach den alten Handschriften in die Mitte stellten, nicht genug berücksichtiget, weil er nicht einmal ahndete, daſs dieser Eingang dem Kirchenrathe von Neuching angehören dürfte, oder wenigstens seine Ahndung, soviel mir bewuſst ist, nirgends äuſserte.

Mede-

*) Mederer ebend. S. 284.

Mederer *) hat unter dem Hinblick auf den im Kodex von Tegernsee enthaltenen Eingang die Epoche der Synode von Neuching besimmt, und also eben deswegen diese Vorrede der letztern Synode zugeeignet, ohne jedoch die Gründe nachzuweisen; welche Arbeit mir um so mehr ein Bedürfniſs zu seyn schien, als eine unübersehbare Reihe der Schriftsteller, selbst den Scholliner nicht ausgenommen, dem Kirchenrathe von Dingolfing in Bezug auf jenen Eingang das Jahr 772 zur Epoche anweisen, und also eben deswegen diesen Eingang stillschweigend als dessen Eigenthum erklärten, als selbst Mederer nicht nur in einem frühern **), sondern in eben dem fünften Stücke, in welchem er die Epoche der Neuchinger Synode unter dem Hinblick auf obigen Eingang aufs Jahr 775, oder 776 ansetzte, die Synode von Dingolfing noch im Jahre 772 zusammenkommen lieſs ***).

Es ist hier beynahe überflüssig, die Aechtheit des oft berührten Einganges noch zur Sprache zu bringen; denn da wir dargethan haben, daſs die achtzehen Kapitel und dieser Eingang sich wechselseitig angehören, so ist mit der Aechtheit von jenen auch die Glaubwürdigkeit von diesem schon dargethan. Nur Meichelbecks ****) Einrede darf hier nicht ganz übergangen werden, da er unsern Eingang mit der Mackel der Verfälschung brandmarken will. "Aventin, sagt jener freisingischer Geschichtschreiber, hat offenbar einige Kapitel verfälscht; denn er schreibt unter andern, es sey zu Dingolfing verordnet worden, daſs sich jeder Mönch nach dem, seinem Namen zum Grund liegenden, Begriffe in seiner Zelle halten, und für sich allein Sorge tragen solle; welches jene Synode in der That nirgends befohlen,

*) Beytr. St. V. S. 288.

**) Ebend. St. IV. S. 285.

***) Ebend. St. V. S. XXVII.

****) Hist. Fris. T. I. P. I. p. 71.

len, da sie vielmehr offenbar erklärt hat, daſs den Mönchen auch die Sorge für andere Seelen von ihren Aebten, vorzüglich auf ihren Mayerhöfen, anvertraut werden könnte." Meichelbeck wollte die Synode von Dingolfing bekämpfen, trat aber in der That gegen jene von Neuching, und ihren oft berührten Eingang auf, weil der Stoff der Einrede aus dem letztern geholt ist.

Aventin versprach nicht mehr, lieferte nicht mehr als eine Uebersicht dessen, was im Konzilium verhandelt wurde; in einem Auszuge *) aber, als solchem, konnte er nur die Hauptsache aufnehmen; diese war in Hinsicht auf die Mönche, daſs sie sich der Seelsorge begeben, und in ihr Kloster zurückgehen sollten. Hätte er auch alle Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Regel beysetzen wollen, so hätte er die Akten ganz abschreiben müssen, und hätte also gegen seine Absicht und Erklärung keinen Auszug geliefert. Geben wir aber auch dem redlichen Aventin die unredliche Absicht, den wirklichen Willen zu, die Verordnungen zu verfälschen, so gebrach es ihm geradezu an Macht, diese Idee auszuführen. Oder waren dann alle Abschriften dieses Kirchenrathes in seinen Händen? Und wozu sollte es ihm gefrommt haben, wenn er an einen oder den andern Kodex Hand angelegt hätte, da er durch Andere, welche auſser seinem Kreise lagen, gar leicht des Betruges überwiesen worden wäre? Meichelbeck war ein Mönch von aufstrebendem Geiste, welchem also die Beschränkung der Mönche in Hinsicht auf die Seelsorge nicht behagen wollte; allein es dürfte eine Frage seyn, ob er nicht den Verdacht, den er gegen Aventin aufregen wollte, vielmehr sich selbst auflud, nämlich, daſs er in vorliegender Sache nicht ganz unbefangen zu Werke gieng.

*) Annal. L. III. C. X. N. 5.

§. 8.

Die Pastoralvorschrift zur Umbildung des Klerus, welche im benediktbeuerischen Kodex den achtzehen Kapiteln angehängt ist, scheint sich mit ihrem Einklang in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching als ein ergänzender Theil desselben zu legitimiren.

Schon die Aufschrift "de Legibus popularibus, welche die achtzehen Kapitel haben, und welche wir bey keinem andern Kirchenrathe in dieser Periode finden, scheint auf einen Gegensatz von Volksgesetzen, nämlich auf Verordnungen im geistlichen Fache, auf Pastoralvorschriften hinzudeuten. Doch wozu Vermuthungen, wenn die Sache offen da liegt? Der öfters angeführte Eingang deutet nicht nur darauf hin, sondern zeigt es bestimmt an, daſs nebst den Verbesserungen der Volksgesetze auch geistliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Man muſs sich also zur Erschöpfung des Inhaltes der Akten dieses Kirchenrathes nebst den achtzehen Kapiteln noch um andere Schlüsse, und zwar aus dem geistlichen Gebiethe, umsehen.

Auf solche Schlüsse stoſsen wir in der Pastoralvorschrift, welche in dem Kodex von Benediktbeuern den Akten der Neuchinger Synode unmittelbar unter der Aufschrift: "Incipit, qualis esse debeat Pastor ecclesiae" angehängt ist *). Daſs diese Pastoralvorschriften Dekrete eines Kirchenrathes sind, unterliegt keinem Zweifel, weil es am Ende derselben heiſst **): "daſs diese Verordnungen der Väter von Allen mit der Handunterschrift bestättigt, und allen zum Beobachten auferlegt wurden." Die gemeinschaftliche Unterschrift, so wie die Ueberbürdung der Beobachtung deutet auf einen Kirchenrath hin; vor-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 22.

**) Ebend. S. 30.

vorzüglich aber die beygefügte Drohung, dafs den Uebertreter die Exkommunikation der öffentlichen Synode treffen soll. Da nun im Kirchenrathe zu Neuching nebst der Revision der Volksgesetze auch fürs geistliche Fach einige Kanonen erlassen wurden; da die in Frage stehende Pastoralvorschrift wirklich aus solchen Verordnungen zusammengesetzt ist; da diese Schlüsse mit den Volksgesetzen, oder achtzehen Kapiteln in Einem Kodex zusammenstehen, und zwar wie Scholliner bemerkt hat *), jene sich unmittelbar an diese anschliefsen, und von der nämlichen Hand geschrieben sind; da auch Aehnlichkeit im Style herrscht: soll wohl die Behauptung unter diesen Ansichten gewagt seyn, dafs diese Pastoralvorschriften die Schlüsse dieses Kirchenrathes im geistlichen Fache sind, so wie die Leges populares den Staat, vorzüglich die Rechtspflege berücksichtigen?

Was der Sache ein neues Gewicht giebt, ist, dafs der oft berührte Eingang den Inhalt der auf dem Kirchenrathe zu Neuching gepflogenen kirchlichen Verhandlungen, die Quellen, auf die hingewiesen wurde, und die Strafen, welche den Uebertreter treffen sollen, bestimmt angiebt; und dafs in dieser Pastoralverordnung der nämliche Inhalt (mit Ausnahme eines Zwistes der Weltpriester mit den Mönchen die Seelsorge betreffend) vorkömmt, dafs auf die nämlichen Quellen hingewiesen, die nämliche Strafe angedroht wird. Nach dem Eingange wurden den Bischöfen Vorschriften ertheilt, wie sie für die ihnen übertragene Heerde eine solche Sorge zu tragen hätten, damit alle in Einem Geiste (Spirituali Concordia) zu Einem Zwecke hinarbeiteten. Dieses Ziel zu erringen, war die vorliegende Vorschrift durchaus geeignet, welche immer als ein Meisterstück dieses Zeisalters angesehen werden kann, und noch heute die Mühe des Lesers reichlich lohnt. Der Eingang setzt bey, dafs die in Frage stehenden Vorschriften unter Zurück-

*) Ebend. S. 30.

Zurückweisung auf Kanonen und Dekrete der Väter gegeben wurden; in vorliegender Pastoralschrift aber wird öfters auf die alten Kanonen zurückgewiesen. So heifst es *): "Und dieses müssen wir nach den alten Kanonen der alten Väter durchaus beobachten." Der Eingang benachrichtiget uns endlich, dafs am Schlusse des Kirchenrathes, nachdem alle Väter die Kanonen unterschrieben hatten, die Drohung beygesetzt wurde, dafs der Uebertreter aus ihrer Mitte entfernt werden sollte, bis zu einer neuen Untersuchung, das ist, bis zu einer öffentlichen Synode. Gerade so endiget sich diese Pastoralvorschrift: "Wer von den Bischöfen, oder Priestern dieses nicht beobachten wird, und von der Verordnung der Väter oder Brüder, welche gegenwärtig sind, und sie mit ihrer Handunterschrift bestättiget haben, etwas abändert, oder wer es sich herausnimmt, wider die Verordnungen der Brüder zu handeln, der soll wissen, dafs er durch die öffentliche Synode von der Gemeinschaft der Sache ausgeschlossen werde."

Soll die Einstimmung dessen, was hier dem Klerus wirklich vorgetragen wird, mit dem, was demselben nach dem Eingange der Synode von Neuching vorgehalten werden mufste, sollen vorzüglich die oben gegebenen Ansichten nicht genügen, die Ueberzeugung zu bewirken, dafs diese Pastoralvorschrift ein ergänzender Theil vom Kirchenrathe zu Neuching sey; besonders da wir im ganzen Dokumente das Gepräge des achten Jahrhunderts finden?

§. 9.

Wie nicht minder durch ihre Harmonie mit dem Zustande der christlichen Kirche von Bojarien im achten Jahrhunderte.

Wenn ich diese Harmonie darthun kann, so erringe ich auf einmal zwey Zwecke. Vorerst ist die Einstimmung dieser Pastoralvorschrift

*) Ebend. S. 29.

schrift mit dem Zeitalter des Kirchenrathes ein Beleg mehr, daſs sie ihm angehöre; und dann, wenn selbst ihr Zusammenhang mit demselben nicht erwiesen werden könnte; oder nicht als erwiesen angesehen werden wollte, so behielte doch dieses Dokument seines Einklanges wegen mit dem achten Jahrhunderte ihren geschichtlichen Werth. Wir wollen es also mit andern ächten Produkten dieses Zeitalters zusammenstellen, und ihre Aehnlichkeit mit ihnen bemessen.

Diese Pastoralverordnung will alle Jahre zweymal Synoden gehalten wissen. Gerade den nämlichen Befehl erläſst auch der Pabst Gregor III. bey Harzheim *) an Bonifaz, und an die Bischöfe von Bojarien und Allemanien. Opfer und Beyträge der Gläubigen zerfallen hier in vier Theile, von denen Einer dem Bischofe, der Zweyte den Priestern und Diakonen, der Dritte dem Klerus, der Vierte den Gästen und Fremden zufallen soll. Eine ähnliche Abtheilung des Opfers in vier Theile hat schon Gregor II. in seinem Kreditiv verordnet **), das er seinen nach Baiern abgehenden Gesandten mitgab, nur mit dem Unterschiede, daſs dort auch ein Theil dem Kirchenbaue zugewendet wurde. Der so eben gedachte Pabst empfahl den Glauben an die Auferstehung sehr nachdrücklich ***). Auch in der Pastoralschrift wird eine Weisung des Inhalts gegeben ****): "Darüber soll der Bischof seine Heerde ermahnen, daſs sie den ächten Glauben behalten, und die h. Auferstehung glauben." Diese Pastoralverordnung verbietet den Geistlichen, Waffen zu tragen. Ein gleiches Verbot lesen wir im ersten deutschen Kirchenrathe *****). Derselbe Kirchenrath

*) Concil. Germ. T. I. p. 40.

**) Harzheim ibid. p. 33.

***) Ibid. p. 37.

****) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Geschichte. B. I. S. 27.

*****) Ebend. S. 37.

chenrath verordnet im siebenten Kanon, dafs Priester und Diakonen keine kurze Röcke tragen, wie die Baiern, sondern in Kasuln einhergehen sollen. Auch diese Pastoralschrift fordert von den Geistlichen, sich nach der Weisung der Kanonen geistlich zu kleiden *). Der vier- und fünfzehnte Kanon des Kirchenrathes von Aschheim machen es dem Regenten zur Pflicht, seinen Gesandten einen Priester mitzugeben, und auch selbst bey seinem Gerichte einen Geistlichen beyzuziehen, "damit die weltlichen Richter keine Geschenke erpressen, und die Unschuldigen nicht unterdrückt, oder die Schuldigen losgezählt werden **). Auch hier ***) wird es unter die Pflichten des Priesters gerechnet, dafs er "die Unterdrückten von der Hand des Mächtigen befreye, sich wegen der Armen, Wittwen und Waisen dem Richter entgegensetze, und wenn er sie gegen das Gesetz unterdrückt sieht, sich nicht scheue, für sie zu sprechen." Wie verderbt die Sitten der Geistlichen dieser Periode gewesen seyn müssen, sehen wir theils in den traurigen Gemählden, welche Bonifaz in seinen Berichten nach Rom davon macht, theils in den Verordnungen, welche die Kirchenräthe erliefsen, um dem so weit um sich fressenden Strome der Unsittlichkeit einen Damm zu setzen. Gerade ähnliche Geistliche mufsten die Verfasser unserer Pastoralschrift im Auge haben, da die Aufforderung zu einem bessern Leben heifst: "Non sint luxuriosi, non sint latrones etc." Um ein so tief eingewurzeltes Uebel vom Grunde zu heben, hätten ja einige Kanonen nicht ausgereicht, sondern hier wurde eine totale Umbildung Bedürfnifs. Es mufste mit Zöglingen begonnen, und ein edlerer Lehrstand nachgebildet werden, wenn diese Ausbildung auch auf die Baiern übergehen, und die schönen Früchte der Menschheit tragen sollte. Ge-

*) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie. B. I. S. 26.

**) Concil. Aschheim. a. P. Frobenio Forster etc. Ratisb. 1767. p. 13.

***) Westenrieder ebend. S. 27.

Gerade dazu war eine solche allumfassende Vorschrift, soviel es damals der Zeitgeist gestattete, eine gewünschte Erscheinung, würdig eines Kirchenrathes, der das Unheil in seiner Gröfse kannte, und ihm für immer die Wiederkehr verschliefsen wollte.

Eben diese Pastoralverordnung endlich legt es den Bischöfen sehr an's Herz *), dafs sie auf jene Schwärmer ein wachsames Auge haben sollten, „welche in der Welt herumlaufen, Viele verführen, sich fälschlich für Bischöfe ausgeben, und sich nicht entblöden, die Kirchen Gottes einzuweihen, Kleriker anzustellen, und andere sogar zu Priestern zu erheben; eine Sache, welche durchaus nicht gestattet werden kann, weil daraus ein grofser Irrthum hervorgeht." — "Wir bitten euch also, sagen die Väter, dafs sie in die Kirche durchaus nicht aufgenommen werden, bis man ihren Glauben geprüft hat, ob er der katholische sey, oder nicht; und wenn sich ein solcher Geistlicher findet, so soll er nur bedingt behalten, und ihm durchaus verbothen werden, den Kirchendienst zu berühren, oder eine Verrichtung zu machen, wenn er nicht in einer öffentlichen Synode genehmiget wurde, und kein Auswärtiger soll sich unterstehen, in einer fremden Kirche zu predigen etc." Solche herumschwärmende Priester trieben im achten Jahrhunderte ihr Unwesen in der deutschen Kirche überhaupt, und in der baierischen insbesondere. Der unumstöfsliche Beleg zeigt sich für Deutschland in den auf den deutschen Synoden unter Bonifaz gemachten Kanonen. Gleich der erste deutsche Kirchenrath im Jahre 742 **) sagt im vierten Kanon: "Wir beschliefsen, dafs alle, wo immer herkommenden, fremden Bischöfe, oder Priester nach der kanonischen Vorsicht vor der Genehmigung der Synode nicht zum Kirchendienst

*) Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie. B. I. S. 28. fg.

**) Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 49.

dienst zugelassen werden." In Hinsicht auf Baiern insbesondere erhebt vorzüglich Sterzinger mit Hinweisung auf alte Dokumente seine Stimme *). Abermal ein kronologisches Merkmal, welches die Entstehungsepoche dieser Pastoralverordnung an das achte Jahrhundert zu heften scheint. Sowohl der Einklang also des Inhalts in die übrigen Verhandlungen des Kirchenrathes, als auch der darin abgedruckte Zustand der Kirche Bojariens im achten Jahrhundert wollen die in Frage stehende Pastoralverordnung der Synode von Neiching aneignen, oder beglaubigen dieselbe wenigstens als einen ehrwürdigen Rest der ältesten Diozesaneinrichtung zur Ausbildung des Klerus in unserm Vaterlande. Doch es ist billig, daſs wir auch das Audiatur et altera pars eintreten lassen, und daſs wir, weil diese Behauptungen bey ihrem Eintritte in die Welt noch keinen Widerspruch finden konnten, selbst das Amt unserer Gegner auf uns nehmen, und ihre Gegengründe hier für den Richterstuhl des Publikums bringen.

§. 10.

Die Schwierigkeiten, welche sich dieser Pastoralvorschrift entgegen zu stemmen scheinen, lassen sich befriedigend lösen.

Die in der Pastoralverordnung enthaltene Vorschrift **) will, daſs der Bischof seinen Klerus zweymal des Jahres versammle; er selbst aber einmal bey dem Erzbischofe erscheine; allein Baiern hatte keinen Erzbischof, noch lesen wir, daſs die Bischöfe von diesem Lande ihren Klerus des Jahrs zweymal versammelten; mithin scheint diese Verordnung auf Baiern nicht zu passen.

Schon

*) S. seinen Entwurf von dem Zustande der baier. Kirche vom Jahre 717—800. B. II. der Abh. der baier. Akad. S. 320 fgg.

**) Westenrieders Beyträge etc. B. I. S. 28.

Schon Gregor II. befahl seinen Gesandten *), in Baiern ein Erzbisthum zu errichten; indessen wurde diese Idee nie realisirt; allein daraus folgt nur, dafs Baierns Bischöfe innerhalb der Gränzen des Landes, nicht aber aufserhalb desselben keinen Metropolitten hatten; sie standen zu Tassilos Zeiten alle unter dem Erzbischofe von Mainz, wie es Kalles schon lange bemerkt hat **). Und wenn die Reise dahin etwas länger war, so darf uns diefs um so weniger befremden, als solche Verordnungen nie streng vollzogen wurden; als es damals sogar Sitte war, dafs Bischöfe öfters nach Rom wanderten. Ich stimme auch ein, dafs dem Gebote, nach welchem der Bischof seinen Klerus des Jahrs zweymal versammeln sollte, kein volles Genügen geschah; allein die Nichtbefolgung des Befehles beweiset noch nicht, dafs er nicht gegeben wurde. Oder werden wir wohl auch die Aechtheit der Briefe Gregors III. an die Bischöfe von Bojarien und Allemannien, und das Rundschreiben von Karlmann bekämpfen wollen; weil dieser den Bischöfen aufträgt, sich des Jahres einmal; jener aber, zweymal zu einer Synode zu versammeln, ohne dafs wir lesen, dafs der erste oder zweyte Befehl zur vollen Ausübung kam? Weit entfernt also, dafs der Befehl der Pastoralverordnung, zweymal des Jahres Synoden zu halten, das Ansehen derselben schwächte: so ist er vielmehr in Hinsicht auf den Einklang mit den oben berührten Verordnungen Gregors III. und Karlmanns ein Beleg mehr für die Aechtheit derselben.

Aber alle jene Schriftsteller, welche zur Entdeckung des Kirchenrathes von Neuching Anlafs gegeben haben, nennen ihn den Kirchenrath von den achtzehen Kapiteln, nämlich Bernard der Noriker ***),

 der

*) Harzheim. ibid. p. 35.

**) Annal. Eccles. Germ. T. II. p. 307.

***) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 9.

der Ungenannte von Weltenburg *) und Vitus Arnpek **), also ist der Inhalt dieses Kirchenrathes durch jene achtzehen Kapitel bereits erschöpft. Schon Mederer hat es bemerkt ***), daſs die angeführten drey Schriftsteller aus Einer Quelle schöpften, und daſs einer den andern ausschrieb, woraus von selbst einleuchtet, daſs, wenn der Erste (Bernard der Noriker) strauchelte, die Nachbether von ihm und mit ihm auf gleiche Abwege fortgerissen wurden. Doch sollte auch jeder der drey genannten Schriftsteller, unabhängig von dem Andern, jene Behauptung aufgestellt haben, würde wohl ihr vereintes Ansehen jenes der, viele Jahrhunderte älteren, Handschriften abwiegen? Bernard der Noriker möchte überdem einen mangelhaften Kodex gehabt, oder die Verordnungen im geistlichen Fache, weil sie nicht in Kanonen zusammengereiht waren, für ein fremdes Produkt angesehen, und deswegen mit Vorbeylassung derselben nur der achtzehen Kapitel erwähnt haben; genug, daſs dieser Geschichtschreiber seines Versehens durch den Eingang, den wir den Akten von Neuching zurückstellten, sattsam überwiesen wird, welcher uns nicht nur unterrichtet, daſs der Kirchenrath die geistlichen Angelegenheiten berücksichtigte, sondern auch summarisch aufzählt, was davon verhandelt wurde.

Allein die Pastoralverordnung, auch als ächt angenommen, erschöpft doch den im Eingange bemerkten Inhalt nicht, weil in derselben der Streit zwischen dem Klerus und dem Mönchthum in Hinsicht auf Seelsorge, von dem die Vorrede Mehreres enthält, nicht einmal berührt wird. Auf diesen Einwurf liegt die Antwort schon im Kodex von Benediktbeuern, welcher in der Mitte zwey ganz leere

*) Monum. Boic. Vol. XIII. p. 506.

**) Chronic. Bojar. L. II. c. 35.

***) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 291.

leere Blätter hat *), und durch eben diese Leere auch die Lücken ausdrückt, welche beym Abschreiben in den Akten selbst gelassen wurden. Wer mag also den Inhalt darinn ganz verlangen, da das Manuscript nicht ganz ist? Aber auch wirklich zugegeben, dafs in jenem leeren Raume der Streit wegen der Seelsorge nicht stand; zugegeben, dafs die Sache aufserdem, was davon schon im Eingange steht, noch weitschichtig zu Papiere gebracht wurde; so würde uns ihre Vorbeylassung blofs zu dem Schlusse berechtigen, dafs die Akten, auch diese Pastoralverordnung eingeschlossen, noch nicht vollständig wären; nicht aber, dafs diese Vorschrift kein ergänzender Theil davon sey, so wie wenn sich diese Pastoralverordnung nicht als ächtes Produkt beglaubigen könnte, doch den achtzehen Kapiteln in Hinsicht auf die alten Kodizen, und ihren Einklang mit der Vorrede ihr voller Werth zugestanden werden müfste.

Am Ende der Pastoralverordnung wurden die Priester des Herrn aufgefordert, vorzüglich über ihr Volk zu wachen, und alles in ihrem Kreise aufzubiethen, um dasselbe von dem Irrthum zurück- in den Schafstall des Herrn zu führen, weil das Ende der Welt nicht ferne wäre. Eben diese letztere Meynung möchte Manchen auf die Vermuthung führen, dafs diese Schrift eine Geburt eines spätern Zeitalters seyn dürfte, weil sich der Wahn vom herannahenden Ende der Welt vorzüglich gegen das Ende des zehenten Jahrhunderts der furchtsamen und abergläubigen Gemüther so sehr bemächtigte **), dafs man nicht nur keine neue Kirchen baute, sondern selbst das Ausbessern derselben für eine ganz überflüssige Arbeit ansah, weil der jüngste Tag, wie von den übrigen Dingen, also auch von den Kirchen das Ende herbeyführen würde. Dafs dieser Wahn gegen das Ende des zehen-

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 28.

**) Mosheims Kirchengesch. B. II. S. 326. Heilbronn 1772.

zehenten Jahrhunderts eine höhere Stufe errang, nicht nur leichtgläubige Seelen ängstigte, sondern auch überall Schrecken verbreitete, und selbst manches gute Unternehmen scheitern machte, kann nicht geläugnet werden; allein wenn dieser Wahn damals eine ausgebreitete Herrschaft behauptete, so folgt daraus nicht, daſs er auch damals erst entstand; wir finden ihn vielmehr, wenn wir in die Geschichte der Menschheit und des Christenthums zurückgehen, beynahe mit letzterm gleichzeitig. Schon ein und der andere Jünger Jesu wähnte, dessen zweyte Ankunft noch lebendig zu sehen. Dann ist die in Frage stehende Stelle an die Pastoralverordnung hintendrein nach dem Ende derselben bloſs angeflickt, und zwar nach dem Worte explicit, ein offenbarer Beweis, daſs sie nur ein fremdes Anhängsel ist, und also als solches das Gewicht des voranstehenden Produktes nicht im Mindesten zu entkräften vermag.

§. 11.

Theile, aus welchen die Akten des Kirchenrathes von Neuching zusammengesetzt sind.

Wir haben uns nicht unter dem Hinblick auf die Kronologie, wie Scholliner wollte (§. 2. p. 92.), sondern unter Bezug auf den Inhalt und die Geographie überzeugt, daſs die oft berührten achtzehen Kapitel nicht der Versammlung von Dingolfing, sondern einer andern, von der vorigen ganz verschiedenen, nämlich jener von Neuching, angehören; unter dem Hinblick auf den Inhalt, weil die in einer Handschrift gewöhnlich unter dem Titel der Dingolfinger Synode zusammenstehenden Verhandlungen sich offenbar als das Produkt von zweyen Kirchenräthen ankündigen (§. 3. p. 99.); unter dem Hinblick auf die Geographie, weil die alten Handschriften, benanntlich jene von Benediktbeuern und Tegernsee, die achtzehen Kapitel nicht

nicht in Dingolfinga, sondern Nivhinga, Bernard der Noriker etc. in Nuenheim, Aventin in Aiching entstehen lassen, woraus Scholliner ganz richtig Neuching ableitete (§. 4. p. 101. u. §. 5. p. 105.). Wir haben ferner dargethan, daſs sowohl die alten Handschriften, als der Inhalt den oft genannten Eingang der Dingolfinger Synode ab- und der Neuchinger Synode zusprechen (§. 3. p. 72., §. 4. p. 65. u. §. 7. p. 110.)

Wenn wir nun die bisher (§. 8. p. 116., §. 9. p. 118., §. 10. p. 122.) über die Pastoralverordnung vorgeführten Gründe unter einem Blick zusammenfassen, nämlich, daſs diese Schrift sich selbst laut als das Werk eines Kirchenrathes ausspricht; daſs sie alle Merkmale des achten Jahrhunderts trägt; daſs sie den Anforderungen des Eingangs der Neuchinger Synode entspricht, und, daſs sie mit demselben unmittelbar nach den achtzehen Kapiteln in Einem Kodex zusammensteht, und noch überdem von Einer Hand und im Gleichen Style geschrieben ist; so glaube ich, nicht zu viel zu sagen, wenn ich es für wahrscheinlich halte, daſs sich die achtzehen Kapitel und die Pastoralweisungen nicht fremd sind, sondern wechselseitig angehören, und daſs die erstern die Schlüsse der Versammlung zu Neuching im politischen, die letztern aber im kirchlichen Fache darstellen.

Die solang verkannte Synode von Neuching besteht also aus drey Theilen, aus dem bisher der Dingolfinger Synode fälschlich zugeeigneten Eingange, aus den achtzehen Kapiteln, oder dem Dekrete Tassilos, und endlich aus der Pastoralverordnung. Den zweyten Theil hat ihr Scholliner zurückgestellt, den ersten und letzten glaube ich ihr durch die Entwickelung meiner Gründe wieder gegeben zu haben, jenen mit voller historischer Gewiſsheit; diesen mit vieler Wahrscheinlichkeit.

§. 12.

§. 12.

Epoche des Kirchenrathes von Neuching.

Wir haben oben §. 2. p. 92. unserm Kirchenrathe unter Bezug auf den oft genannten Eingang "Regnante etc." die Epoche vom Jahre 772, ohne die Gründe darüber näher zu entwickeln, gegeben. Da uns dort blofs darum zu thun war, die von Scholliner aufgestellte Basis vom Daseyn zweyer Konzilien zu behaupten, und dieser Gelehrte aus jenem Eingange selbst die nämliche Epoche ableitete; so wäre es damals ganz überflüssig gewesen, gegen ihn etwas zu beweisen, was er schon als bewiesen voraussetzte; allein hier müssen wir um einen Schritt weiter gehen; wir dürfen die Epoche von 772 nicht blofs mit Scholliner annehmen, sondern müssen diese Annahme auch durch Vorführung der kronologischen Merkmale vor dem Richterstuhle der Kritik rechtfertigen. Zu diesem Zwecke wollen wir zuerst die alten Handschriften zusammenhalten; dann nach aufgezählten Meynungen der Schriftsteller die unserige beyfügen, und endlich den Einreden begegnen.

Die Kodizen stehen in Hinsicht auf die kronologischen Merkmale (das Regierungsjahr des Tassilo, die Indiktion und das Jahr Christi) sehr weit voneinander ab. In vielen Handschriften steht das Regierungsjahr vom Tassilo XXII; in andern XXIIII; Mederer glaubt *) gar, es soll im Tegernseer Kodex das Jahr XXVII stehen, und es sey durch einen Schreibfehler in XXIIII verwandelt worden. Eben so liest man in dem zuletzt genanten Kodex anstatt der sonst gewöhnlichen Indiktionszahl X die Zahl XIIII. Das Jahr Christi wird im Tegernseer Kodex ganz vermifst, in andern Handschriften aber, welche Velser, Hund, Resch, Binius, Harduin, bey ihren Ausgaben

*) Westenrieders Beytr. B. I. S. 4.

gaben der Akten zum Grunde legten, findet sich überall das Jahr 772. Wie aber die Kodizen unter sich nicht einstimmen, so ist auch mancher mit sich selbst im Widerstreite. Um hier nur des tegernseeischen zu gedenken, so giebt er das Jahr XXIIII der Regierung Tassilos an, welches mit unserm Jahre 772 der Geburt Christi zusammenfällt; allein die gleich danebenstehende Indiktionszahl XXIIII deutet nicht auf 772, sondern auf 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September beginnt, auf das Jahr 775. Hier liegt es also am Tage, dafs derselbe Kodex mit sich im Kampfe ist, und dafs sich entweder im Regierungsjahre von Tassilo, oder in der Indiktionszahl ein Fehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Widerstreite der Handschriften unter sich darf es nicht befremden, wenn auch die Schriftsteller unter dem Hinblick auf dieselben einander widersprachen, oder wenigstens den Kirchenrath in sehr ungleichen Jahren zusammenkommen liefsen. Diejenigen Schriftseller, welche das zwey und zwanzigste Regierungsjahr vom Tassilo, das sich wirklich in einigen Handschriften findet, als ächt annahmen, setzen eben dadurch die Epoche des Kirchenrathes auf 770, oder nach der Rechnung Meichelbecks auf 769; Lekoint aber auf das Jahr 771, Pagius und die meisten baierischen Geschichtschreiber auf 772, Mabillonius auf das Jahr 774. Zwar giengen die bisher genannten Schriftsteller blofs darauf aus, die Epoche der Synode von Dingolfing festzusetzen. Da sie aber dieses nur unter Bezug auf den öfters berührten Eingang thaten, der nicht jenem Kirchenrathe, sondern dem von Neuching angehört, so haben sie, ohne es selbst zu wissen, auch schon über die Epoche des letztern abgesprochen.

Sollte es nicht möglich seyn, obige Schriftsteller unter Bezug auf die drey kronologischen Merkmale, welche sich gewöhnlich in dem Eingange zur Neuchinger Synode in alten Handschriften auffinden lassen, zu vereinigen, und das Jahr des Kirchenrathes bestimmt anzugeben? Aus den Regierungsjahren läſst sich, da in einigen Handschriften das Jahr XXII, in andern XXIIII steht, für unsere Epoche keine sichere Folgerung herleiten; desto mehr aber von dem Jahre Christi, weil in allen mir bekannten Handschriften, welche das Jahr der Geburt Christi ausdrücken, 772 angegeben wird. Soll diese Einstimmung aller Handschriften ins Jahr Christi nicht schon für sich allein die Epoche unsers Kirchenrathes bestimmt genug ankündigen? Welches Gewicht aber erhält dieser Ausspruch erst dadurch, daſs auch die Römerzinszahl X in das Jahr 772 einstimmt, welche wieder in allen Handschriften dieselbe ist, jene von Tegernsee allein abgerechnet, welche zwar die Indiktion XIIII hat; aber durch das gleich danebenstehende vier und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo das Jahr 772 bestättiget, weil jenes mit diesem in Eines zusammenläuft, und also ganz deutlich anzeigt, daſs sich bey der Indiktion XIIII ein Schreibfehler eingeschlichen haben müsse.

Bey diesem Einklange der kronologischen Merkmale dürfte die bisherige Untersuchung über die Epoche der Neuchinger Synode wohl gar überflüssig scheinen; allein einmal war es darum zu thun, die Epoche, welche bisher immer der Dingolfinger Synode beygegeben wurde, von derselben sammt dem Eingang auf jene von Neuching herüber zu schieben, und dann haben wir in der Hinsicht auf das Jahr 772 zwey groſse und um die Geschichte Baierns sehr verdiente Männer zu Gegnern, von denen Einer für das Jahr 774, der Andere für 776, oder wenn man die Indiktion mit dem vier und zwanzigsten September zu zählen beginnt, für 775 stimmt. Diese Männer sind

Schol-

Scholliner und Mederer *). Scholliner, welcher zwar die achtzehen Kapitel von dem Kirchenrathe von Dingolfing abrifs, ihm aber den Eingang liefs, und unter dem Bezug auf denselben die Epoche dieser Synode auf 772 heftete **), hat unsere Meynung (insoferne wir jenen Eingang, und die aus demselben hervorgehende Epoche auf den Kirchenrath von Neuching beziehen) offenbar bestättiget; aber auch von einer andern Seite wieder bekämpft; weil er für die Neuchinger Synode eine neue Epoche aufsuchte, sie aus einigen andern Begebenheiten, mit welchen Aventin diese Synode in Verbindung setzte, wirklich ableitete, und auf das Jahr Christi 774 herabrückte ***). Da wir schon oben §. 2. p. 92. die Sätze, auf welche dieser Gelehrte seine Epoche gründete, niederrifsen, so haben wir hier nichts weiter beyzusetzen.

Mederer hielt den Kodex der bajuwarischen Gesetze von Tegernsee streng im Auge, welcher das Regierungsjahr XXIIII von Tassilo mit andern Handschriften gemein hat; dadurch aber von allen Andern abweicht, dafs er anstatt der Indiktion Zehen Vierzehen zählt. Eben diese Indiktion Vierzehen, wenn sie gleich nur im einzigen Kodex zu Tegernsee zu lesen ist, ist diesem Gelehrten die Norm, nach der er alle andere kronologischen Merkmale ummodelt, und umgemodelt wissen will. Daher nimmt er in dem Regierungsjahre von Tassilo XXIIII, welches in der Handschrift ausgedrückt ist, um dasselbe der berührten Indiktion anzunähern, einen Schreibfehler an, und setzt an die Stelle des Jahres XXIIII das Jahr XXVII; der Grund, welchen er für diese Umschaffung nachweiset ****), ist, weil

 das

*) Beytr. zur Gesch. von Baiern. St. V. S.

**) Westenrieders Beytr. zur vaterl. Historie. B. I. S. 3.

***) Ebend. S. 12.

****) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289. fg.

das runde U der Alten, welches wie das spitzige V die Zahl Fünf anzeigte, von dem Abschreiber gar leicht für zwey Einser angesehen werden konnte; allein, da das Regierungsjahr XXIIII mit der Indiktion XIIII im Widerstreite ist: so kann der Schreibfehler ebensowohl in dieser, als in jenem liegen. Warum nimmt Mederer in dem Regierungsjahre einen Schreibfehler an, um den Tegernseer Kodex von allen übrigen zu entfernen? Warum läſst er dieses Versehen nicht vielmehr in der Indiktion zu, um ihn allen übrigen anzunähern? Man kann ja vielmehr voraussetzen, daſs Ein Abschreiber, als daſs alle Uebrige sich geirrt haben; der einzige Kodex von Tegernsee, wie schon erinnert wurde, hat die Indiktion XIIII, die übrige alle X. Schon dieser Umstand, daſs sich X überall, XIIII nur Einmal findet, wäre ja Grund genug, jene Zahl, nicht diese als ächt zu erklären; allein wir haben ja nebst der Indiktion auch noch die Regierungsjahre des Tassilo; von diesen nennt selbst der tegernseeische Kodex, woran sich Mederer anlehnt, das vier und zwanzigste, und stimmt also mit andern Manuscripten überein. Freylich finden sich Handschriften, welche auch das zwey und zwanzigste Jahr haben; allein eben, weil einige Kodizen weniger Regierungsjahre, als XXIIII, keiner aber mehr zählt; so hatte man, auch abgesehen von der Indiktion, mehr Grund, wenn man doch einen Schreibfehler annehmen wollte oder muſste, dem Tassilo vor dieser Synode eher weniger, als mehr Regierungsjahre zuzueignen. Endlich finden wir zwar nicht im Tegernseer Kodex (wo das dritte kronologische Zeichen ganz ausgelassen ist), aber beynahe in allen andern Handschriften das Jahr Christi 772 bestimmt angegeben. Da diese Zahl mit der Indiktion X, und dem Regierungsjahre XXIV einstimmt, und also hier unter den kronologischen Merkmalen ein voller Einklang ist; was kann uns berechtigen, mit Hintansetzung aller Handschriften Einer allein zu folgen, ohne daſs diese ihr höheres, und das Ansehen aller übrigen überwiegendes, Kreditiv vorgezeigt hätte.

Aber

Aber der Kodex von Tegernsee ist älter als andere *), und eignet sich also eben deswegen vor andern den Vorzug zu. Immerhin mag er älter seyn, als jener von Benediktbeuern, und als der lippertische; aber ist er auch älter, als alle jene Handschriften, welche den Ausgaben der Akten bey Velser, Binius, Harduin und Andern zum Grunde lagen? Wie kann diefs dargethan werden, da wir jene Kodizen nicht kennen? Und den Vorzug des Alters auch gratis eingestanden, so sagt ja der Tegernseer Kodex nur, dafs das Konzilium entweder im vier und zwanzigsten, oder im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung des Tassilo gehalten wurde, je nachdem ich auf das Jahr der Geburt Christi, oder die Indiktion sehe. Doch nein, er nennt ausdrücklich das vier und zwanzigste Regierungsjahr; das sieben und zwanzigste mufs erst aus der Indiktion Vierzehen abgeleitet werden, und um es ableiten zu können, mufs ich selbst in diesem Kodex bey der deutlich ausgedrückten Zahl XXIIII Einen, und beynahe bey allen andern Handschriften, drey Schreibfehler annehmen, um so eine Harmonie zu bewirken; nicht zu gedenken, dafs sich ein Baier wohl bey Weitem eher in der Indiktion, als in den Regierungsjahren seines Fürsten irren wird.

Aber Bernard der Noriker, der Ungenannte von Weltenburg, Vitus Arnpek, auf welche Mederer **) und schon früher Scholliner hinwiesen ***), stimmen mit dem Kodex von Tegernsee ein, und bestättigen das Jahr Christi 776, oder 775 als Epoche. Sie stimmen mit ihm nicht ein, weil dieser das vier und zwanzigste, jene aber das sieben und zwanzigste Regierungsjahr von Tassilo nennen, und Vitus Arnpek noch überdem bestimmt das Jahr Christi 774 an-

*) Mederer ebend. St. V. S. XXX.

**) Beyträge zur Geschichte von Baiern. St. V. S. 289.

***) Westenrieder ebend. S. 3, 6, 9.

angiebt. Nur wenn man über diese kronologischen Merkmale weg- und bloſs auf die Indiktion dieses Kodex sieht; dann ist ein Einklang zwischen ihm und obigen Geschichtschreibern. Doch sollten auch die genannten drey Schriftsteller deutlich das Jahr 776, oder 775 als Epoche angeben, wie wir sie in keinem derselben lesen: so fragt sich, welches Gewicht ihr Zeugniſs behaupte. Wie könnten so späte Zeugen die Zusammenstellung mit so vielen alten Handschriften aushalten, welche alle das Jahr Christi 772 und die damit übereinstimmende Indiktionszahl X klar aussprechen? Ich glaube, dadurch gegen Mederer erwiesen zu haben, daſs das Jahr 775 oder 776 eben so wenig, als das von Schollinerfrüher aufgestellte Jahr 774, als die Epoche des Neuchinger Kirchenrathes angenommen werden könne.

§. 13.

Akten des Kirchenrathes von Neuching. — Eingang.

Ich werde hier bey Uebertragung der Akten den Kodex von Benediktbeuern bey Westenrieder *) folgen; den oft genannten Eingang aber, weil er in dieser Handschrift ganz vermiſst wird, aus dem tegernseeischen Kodex **) entlehnen. Die Akten dieser Synode bestehen nach §. 11. p. 127. aus drey Theilen, dem Eingange Regnante etc., den achtzehen Kapiteln und der Pastoralverordnung. Die beyden ersten Theile werde ich ganz hersetzen, und hier und da mit kurzen Noten beleuchten; aus dem letzten aber werde ich nur Einiges ausheben.

Eingang oder summarische Uebersicht der Verhandlungen des Kirchenrathes von Neuching.

"Unter dem ewigen Reiche unsers Herrn Jesu Christi, im vier und zwanzigsten aber des Reiches des gottseligsten Tassilos, des Herzogs

*) Beytr. zur vaterl. Hist. B. I. S. 18.

**) Mederers Beytr. zur Gesch. v. Baiern. St. V. S. 287.

zogs von Bojarien, unter dem Tag und Bürgermeister †), welches der vieszehnte Oktober war, unter der Römerzinszahl XIV hat der vorgenannte Fürst aus Eingebung des göttlichen Geistes die volle Versammlung der Grofsen seines Reiches in die öffentliche Villa, Nivhingas genannt, zusammenberufen, damit er dort sowohl den regelmäfsigen klösterlichen Lebenswandel der Männer und Mägde in der h. Kleidung, als auch die bischöflichen Amtsverrichtungen leiten, und noch überdem in dem Bezug auf die Vorschriften der Gesetze seines Volkes durch die vornehmsten und erfahrensten Männer das, was er durch die Länge der Zeit verdorben fand, und was Ausscheidung zu fordern schien, mit Einstimmung des ganzen Volkes wegschneiden, und was durch Dekrete eine gesetzliche Form erlangen sollte, anordnen könnte. Nachdem man bey einer so zahlreichen Versammlung der Priester die Schriften in Gegenwart der Bischöfe und Aebte durchblättert hatte, konnten doch die Stände des klösterlichen Lebens mit keinem Beweise aus den Vorschriften der Kanonen und der Dekrete der Väter aufkommen, dafs die Pfarreyen, oder die öffentliche Ausspendung der Taufe den Mönchen übertragen werden sollte; aufser gähling in der Todesgefahr, und wenn das Geschäft keinen längern Aufenthalt aufser dem Kloster forderte, oder wenn auf den eigenen Mayerhöfen Einem jährlich die Seelsorge von den eigenen Aebten unter dem Gehorsam übertragen würde. Daher haben alle Aebte öffentlich eingestanden, dafs sie sich in die Seelsorge des Volkes durchaus nicht mengen wollten, sondern dafs dieselbe ganz unter der Gewalt der Bischöfe, denen das Volk anvertraut ist, bleiben sollte, wie es in den h. Synoden und in den Dekreten der alten Väter geschrieben steht. Von den Bischöfen aber wurde ebenfalls, und auch mit Anführung der Gründe, erwogen, dafs gegen die Gemeinde alle liebvolle Sorge getragen würde; so wie es das Ansehen der Kanonen, und die geistige Eintracht fordert. Am Ende dieses Rathes haben alle ein-

einhellig beschlossen, daſs, wenn sich wer unterfangen würde, von dieser Vorschrift abzuweichen, er von ihrer Mitte entfernt bleiben sollte, bis zu einer wiederholten Untersuchung, d. i. bis zu einer öffentlichen Synode."

†) Den Ausdruck: "sub Die, Consule, quae erat II Idus Octobris," wie er im Lateinischen vorkömmt, wollte Velser ergänzen; er setzte also am Rande bey: "sub Die Calixti, quae pridie Idus Octobris incidit. Gewold, Baronius und Pagius stimmten ihm bey. Um ihn zu widerlegen, führt Resch *) eine Menge Stellen des Alterthums an. Dieses Zweckes wegen dürfen wir nicht so weit zurückgehen, sondern nur das Urkundenbuch von Meichelbeck **) einsehen, so geht die Ueberzeugung hervor, daſs hier nichts ausgelassen wurde, weil dort der Ausdruck: "sub Die Consule" ohne andern Beysatz immer vorkömmt, ohne daſs man allen Abschreibern zumuthen könnte, daſs sie gerade hier immer ein Wort vorbeygelassen haben sollten; wie es auch damals gar nicht Sitte war, die Monatstage mit den Namen der Heiligen zu bezeichnen. Diese Worte also wollten nicht mehr und nicht weniger sagen, als daſs der Tag der Urkunde nach der Weisung der Gesetze unterschrieben war; denn das bajuwarische Gesetz giebt den Urkunden nur dann eine Rechtskraft ***), wenn in denselben der Tag und das Jahr bestimmt ausgedrückt ist.

Nun folgen die oftgenannten achtzehen Kapitel.

§. 14.

*) Annal. Sab. T. I. p. 687. in nota. 396.

**) Hist. Fris. T. I. P. II.

***) Tit. XV. C. 13.

§. 14.

Die zu Neuching gemachten sogenannten Volksgesetze, oder das Dekret von Tassilo.

"Dieses sind die Dekrete, welche die heilige Synode an dem Orte, welcher Nivhinga heiſst, unter dem Fürsten und Herrn Tassilo in Bezug auf Volksordnung gemacht hat."

I.

"Der vorgenannte Fürst hat mit Einstimmung der ganzen Versammlung verordnet, daſs sich Niemand unterfangen soll, einen Leibeigenen (seinen eigenen oder einen fremden) auſserhalb der Gränzen seiner Provinz zu verkaufen, und wenn Jemand diesen Befehl nicht beobachtet, so soll er für den Werth desselben haften."

II.

"Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache, es möchten Pferde, andere vierfüſsige Thiere, oder ein anderer Hausrath seyn, zu verkaufen, mit teuflischen Künsten (Zauberey) hinauszuschaffen, oder durch Nachstellungen zu verheimlichen. Wer dieſs wagt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen."

III.

"Wenn Jemand in das Haus eines Andern hineingräbt, ein Freyer, oder ein Sklave, und dort umgebracht wird, soll er ohne allen Ersatz in seiner Verdammung bleiben. Wenn er aber von eben diesem Hause Hausgeräthe gestohlen hat, und wenn ihn der Beschädigte inner- oder auſserhalb des Meyerhofes einholt und tödtet, so gilt für ihn der nämliche Ausspruch. Desgleichen, wenn Jemand einen Freyen oder Leibeigenen stiehlt, und man diesen nicht mehr

einholen kann; der Schuldige aber getödtet wird, soll es beym obigen Ausspruche bleiben; doch muſs der Thäter diese drey Gattungen der Todschläge seinen Nachbarn, und denen, die ihm beystehen, durch gebührende Zeichen anzeigen."

IV.

"Ueber den Zweykampf, welcher Vuehadink †) heiſst, verordnen wir, daſs die Theile nicht eher loosen, als sie bereit sind, damit nicht durch Lieder, oder teuflische Maschinen, oder teuflische Künste Nachstellungen gemacht werden."

†) Ueber dieses Wort sehe man die Erklärung oben p. 83. in der Note zum Kanon XI.

V.

"Derjenige, welcher es wagt, nachdem über den vorgenannten Streit, den wir Kampfvüch †) nennen, das Urtheil ausgesprochen ist, eine gleiche Sache gegen den Kläger vorzunehmen, soll in der Kirche den Eid, welcher Abteia ††) heiſst, mit drey Eideshelfern schwören."

†) Kampfvüch bezeichnet nach Dukange einen entſcheidenden Kampf (Duellum decretorium), einen Streit auf Leib und Leben. Das Wort soll aus dem deutschen Worte Kampf, und den dänischen Vüg, Todschlag, zusammengesetzt seyn.

††) Wie man dieses Wort Abteia schreiben, und was es bedeuten soll, darüber sind die Meynungen sehr getheilt. Lindenbrog schreibt Ahtei, und leitet es von Acht, Bann des Reiches, und Eid her. Velser schreibt auf den Rand Anteid. Ich stimme nach Resch *) für Achteid, welcher dieses Wort vom sächsischen Worte

*) Annal. Sab. T. I. p. 700. Note 450.

Worte Acha, Kraft, und Eid herleitet; so daſs also das zusammengesetzte Wort einen Krafteid, einen streng bindenden Eid bezeichnet.

VI.

"In Bezug auf eine Handlung, welche die Bojarier Stafssaken †) nennen, finden wir in den Worten eine von der alten Sitte der Heiden sich herschreibende Abgötterey, und verordnen, daſs der, welcher seine Schuld sucht, nicht anders sagen soll, als: Du hast mir dieses unrecht abgenommen, und muſst es also wieder zurückgeben. Der Schuldige soll es aber mit den Worten widersprechen: Ich habe es nicht entfremdet; noch muſs ich es gut machen. Wenn die Schuld zum zweytenmale gefordert wird, soll er sagen: Wir wollen unsere rechte Hand zum gerechten Urtheil Gottes ausstrecken. Und dann sollen beyde ihre Hand zum Himmel ausstrecken."

†) Spelman bey Dukange T. VI. Fol. 654 leitet dieses Wort von dem sächsischen Worte Scaef oder Saef, Statue, und Saka, Handlung her, und deutet auf einen vor einem Götzenbilde abgelegten Eid hin.

VII.

"Niemand soll sich unterfangen, eine gestohlene Sache anzunehmen, oder innerhalb der Gränzen zu verbergen; im Uebertretungsfalle soll er die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen."

VIII.

"Diejenigen, welche von dem Herzoge sind freygelassen worden, sollen zu eben den Gerichten gezwungen werden, welche die Bojarier Urtella †) nennen."

†) Urtella, oder Urteila sind nichts anders, als die sogenannten Ordalia, die Gerichte Gottes, die Urtel Gottes, oder die gemeinen Proben, mit denen man sich von angeschuldeten Verbrechen reinigte, z. B. die Probe des kalten Wassers, des glühenden Eisens etc.

IX.

"Diejenigen, welche in der Kirche die Freyheit erlangen, sollen sowohl selbst, als ihre Nachkömmlinge im ungestörten Genusse derselben bleiben; außer sie würden sich selbst einen untilgbaren Schaden zufügen, den sie gut zu machen nicht im Stande wären."

X.

"Wenn einer von diesen umgebracht wird, so soll der Werth davon jener Kirche bezahlt werden, von der er die Freyheit erhalten hat †)."

†) Bey Velser, Resch etc. stehen hier mehrere Volksgesetze, als in dem Kodex von Benediktbeuern, welchen Scholliner der Ausgabe seiner Akten zum Grunde legte *), und welchem auch ich folge.

XI.

"Der dem Diebe durch Aufstellung der Zeugen, welches man Zeugenzucht †) nennt, den verübten Diebstahl nicht beweisen kann, soll büßen, als wenn er die Sache selbst gestohlen hätte."

†) Das Wort Zeugenzucht, Zougenzucht will Mederer *), weil in ein oder dem andern Kodex auch Zuogenhut gelesen wird,

*) Westenrieders Beytr. etc. B. I. S. 14. fgg.

**) Beyträge zur Geschishte von Baiern. St. V. S. 183.

wird, von Zeihen d. i. beschuldigen, oder anklagen, herleiten, und soll nach ihm Objectio Furti, die Zeihenheit, oder das Zeichen eines Diebstahls, Inzicht heifsen. Mir scheint Schilters Meynung (in Glossario Teutonico) den Vorzug zu verdienen, welcher Zougenzucht, Zeugenzucht von Zeugenziehen abstammen läfst. Es war bey den Römern und Deutschen Sitte, die Zeugen bey den Ohren herbeyzuziehen, von welcher Sitte, die zum Gesetz erhoben wurde, Zeugenzucht ganz natürlich abgeleitet wird.

XII.

"Wer in seinem Hause bey der Handlung, welche Selisuchen †) heifst, Widerstand thut, soll demjenigen, den er in seinem Suchen durch seinen Widerstand hinderte, die Sache mit vierzig Schillingen ersetzen."

†) Resch (in Annal. Sab. T. I. p. 701.) will Selisuchen von Selio ableiten, welches einen Theil Feldes bezeichnet. Velser liest anstatt Selisuchen, Selbsuchen, und läfst davon das Selbstsuchen mit Beysetzung zweyer Buchstaben hervorgehen, Mich dünkt, das Wort Selisuchen sey aus dem alten Sal, oder Selid (Haus), und Suchen zusammengesetzt, und bezeichne eine Hausvisitation.

XIII.

"Wer sich demjenigen widersetzt, der zu seiner gestohlenen Sache greift, welches man Handalod †) nennt, soll dem Staate vierzig Schillinge bezahlen, und die gesuchte Sache, oder andere von gleicher Güte geben."

†) Handalod ist zusammengesetzt von Hand und Load, Laid, Lod, Anlegung, heifst Handanlegnng, oder Ergreifung einer Sache, welche man bey andern findet, und welche man als etwas Ent-

wendetes, oder als sein Eigenthum sich wieder zueignen will. Ich stütze mich hierin auf Dufresne.

XIV.

"In Bezug auf diejenigen, welche im Diebstahle erwischt, und umgebracht wurden, und so des verdienten Todes starben, wovon oben die Rede war, verordnen wir, daſs, wenn es ein Anverwandter desjenigen, der auf seiner Lasterthat ertappt wurde, wagen sollte, ihn zu rächen, so soll er seines Eigenthums beraubt werden."

XV.

"Wenn Jemand das Zeichen, welches das Siegel ist, entehrt, und solche Verordnungen nicht vollzieht, soll er das Erstemal angeklagt werden, das Zweytemal vierzig Schillige, das Drittemal den Schätzungspreis ersetzen, das Viertemal von seinem Amte verjagt werden."

XVI.

"Wenn ein Richter einen Dieb nach der zweyten oder dritten Ahndung nicht verdammt, und ihn des teuflischen Gewinnes wegen losläſst, so daſs er sich als Theilnehmer an den Plünderungen der Armen bereichert, und des Verbrechens schuldig wird, welches jener sowohl vor dem Angesichte Gottes, als der Engel, begangen hat, soll er dem, welchen er betrogen hat, den Schaden als eine eigene Schuld ersetzen."

XVII.

"Wenn ein Ehemann sich von seiner Gattinn, weil sie einen Ehebruch begieng, scheiden lieſs, und es Einer von ihren Anverwandten

wandten versuchen sollte, den Ehemann wegen dieser Trennung zu verfolgen, soll er von seinem väterlichen Erbgut vertrieben werden."

XVIII.

"Kein Kleriker soll sich unterfangen, nachdem er eine Tonsur erhalten hat, seine Haare wie das Volk zu kräuseln, noch soll eine verschleierte Jungfrau ihren Schleier ablegen, und ihre vorige Kleidung wieder anziehen. Sollte Einer, oder Eine in diesem Laster erwischt werden, so muſs man es ihnen verweisen, oder sie von der Kirche ausschlieſsen."

§. 15.

Auszug aus der Pastoralverordnung, welche im Kodex von Benediktbeuern den achtzehen Kapiteln angehängt ist.

Da die Uebersetzung des Ganzen zuviel Raum erfordern würde, so will ich nur einige auf die Ausbildung des Klerus abzweckende Stellen ausheben, mit denen die Väter den Bischöfen dieses wichtige Geschäft recht ans Herz legen wollten.

Nach einem kurzen Eingange, der die Sorgfalt der Väter ausdrückt, die Pastoralvorschriften aufzufinden, und aufzuzeichnen, werden den Bischöfen die Anforderungen des Apostels in Hinsicht auf seinen eigenen Lebenswandel vorgehalten; dann folgen die Vorschriften, wie sich ein Bischof gegen seine Untergebenen betragen soll, und zwar anfangs in Hinsicht auf Diakonen, von denen ein Bischof nach Maaſs des Vermögens seiner Kirche drey, vier oder fünf halten mag. "Die Diakonen sollen gelehrt seyn, heiſst es; daher soll der Bischof

*) Westenrieders Beytr. zur vaterländischen Historie, B. I. S. 23.

Bischof sie täglich im Lesen üben, damit Gelehrsamkeit und Weisheit aus ihnen hervorleuchte, und sie täglich den Dienst vor Gott tadellos verrichten."

Die Priester, welche bey ihm in seinem Sprengel sind, muſs er nach dem Volke austheilen, einem jeden seinen Ort anweisen, daſs er die Seelsorge über die Heerde nicht aus Habsucht, sondern wegen des Gewinnes der Seelen ausübe. Der Bischof soll ferner seinen Priestern aufschreiben, wieviel, und was für Oerter er ihnen zum Regieren angewiesen hat; er soll sie erinnern, daſs sich keiner eine Vernachlässigung seiner Pflicht zu Schulden kommen lasse. Auch darauf muſs der Bischof sehen, daſs die Priester nicht unwissend sind, sondern die h. Schrift lesen, und verstehen, daſs sie nach der Uebergabe der römischen Kirche unterrichten, und nach dem katholischen Glauben sowohl selbst leben, als auch das ihnen anvertraute Volk lehren, und Messe lesen hönnen, wie es uns die römische Uebergabe lehrt *). Die öffentliche Taufe soll im Jahre zweymal ertheilt werden, zu Ostern und zu Pfingsten, und dieſs muſs nach der Ordnung der römischen Uebergabe geschehen. Jeder soll ein Sakramentbuch haben, wovon der Bischof die Einsicht nehmen muſs, ob es ordentlich geschrieben sey, damit das Gesetz des Herrn aus Nichtachtung nicht zu Grunde gehe; vielmehr soll der Priester unter achtendem Aufblicke zu demselben die Leute ermahnen, wie sie mit unbefleckter Keuschheit zur Kirche Gottes kommen, und dem Gebethe obliegen mögen. Sie sollen Gott Opfer bringen, und allezeit im Tone des Hirten ermahnt werden, daſs sie sich der Unzucht, der Meineide und der Befleckung der Götzen enthalten, daſs sie nicht Gelübde nach der Art der Heiden entrichten, sondern Gott allein den Zehend geben, und ihre Taufe bewahren, den christlichen Glauben

*) Ebend. S. 26.

ben erhalten, und wenn Einer aus Nachlässigkeit gesündiget hat, soll ihm der Priester predigen und lehren, wie er zur Kirche Gottes zurückkehren, und das Bekenntnifs vor Gott und dem Priester darbringen soll etc.

Später *) kommen auch Nachrichten von der Kleidung der Altardiener, und von einer Schule geistlicher Zöglinge. "Diejenigen, sagen die Väter, welche Diener des Altars des Herrn sind, müssen dem übrigen Volke unähnlich seyn. Die Kleriker sollen gekleidet gehen, wie es die Kanonen verordnen; sie sollen sich nicht unterfangen, Waffen und eine weltliche Kleidung zu tragen. Wie sie sich in Sitten von den Weltlichen unterscheiden, so sollen sie sich auch in der Kleidung auszeichnen. Jeder Bischof aber mufs in der Stadt eine Schule errichten, und einen weisen Lehrer aufstellen, welcher nach der Uebergabe der Römer unterrichten, Lektion geben, und das auch nicht Geschriebene lehren kann; wie man nämlich in der Kirche die kanonischen Stunden nach den Erfordernissen der Zeit, oder den angeordneten Festtagen singen soll, wie jener Gesang die Kirche ziere, und die Zuhörer erbauet werden; und wie man mit gröfster Ehrfurcht und Liebe Gottes an dem Altare des Herrn dienen möge."

Ich beschliefse diesen Auszug mit der Bemerkung, dafs unter den wenigen ausgehobenen Stellen viele vorkommen, welche auf einen frühern Urfprung dieser Schrift hindeuten, z. B. die anbefohlne Austheilung der Sprengel für Priester, die zweymalige Ausspendung der Taufe im Jahre zu Ostern und Pfingsten, die Ermahnung, sich von den Befleckungen des Götzendienstes ferne zu halten etc. Diese Stellen sind also ein kleiner Nachtrag zu den oben gegebenen Merkmalen des Einklanges dieser Pastoralverordnung mit dem achten Jahrhunderte, und mit dem Kirchenrathe von Neuching.

§. 16.

*) Ebend. S. 26.

T

§. 16.

Ausbeute aus diesem Kirchenrathe.

Die Vornehmsten und Väter Bojariens hatten bey diesem Zusammentritte das Beste der Kirche, und des Staates streng im Auge, und liefsen es sich recht angelegen seyn, jener und diesem nützlich zu werden. Vor Allem schickten sie, wie der Eingang sagt, die Mönche in ihre Klöster zurück; die Seelsorge wurde ihnen ganz abgenommen; die Todesgefahr, und die ihnen selbst zugehörigen Mayerhöfe abgerechnet, auf welchen aber die Sache der Einsicht der Aebte heimgestellt wurde. Damit die Weltgeistlichen, auf deren Schultern nun die Seelsorge allein lastete, diesem wichtigen Berufe entsprechen konnten, so wurde für ihre Ausbildung nach dem Geiste des damaligen Zeitalters genaue Sorge getragen. Dazu scheint das Pastoralbuch, von dem wir so eben einen Auszug lieferten, ganz geeignet zu seyn. Es ist ein Meisterstück dieses Zeitalters, und enthält auch noch in unsern Tagen recht viel Beherzigungswürdiges. Nur Schade, dafs es ihm an Integrität gebricht, und dafs es sich nicht mit voller historischer Gewifsheit als Produkt dieses Kirchenrathes legitimiren kann.

In Hinsicht auf den Staat hat schon Aventin angemerkt, dafs ein "köstlich Gesatz" gemacht wurde. Um aber das Ganze leichter zu überschauen, so theile ich das, was hier von Rechten vorkömmt, in das Staats- und das bürgerliche Recht ein; beyde erhalten hier einen neuen und bedeutenden Zuwachs. Es mufs auffallen, dafs die drey gröfsten Synoden aus dieser Periode, jene von Aschheim, von Dingolfing und Neuching, wenn ihre Ausschreibungen zur Sprache kömmt, immer nur vom Herzoge allein, nirgends von einem fränkischen Könige, auch selbst nirgends vom Pabste Meldung thun.

Der

Der Eingang dieser letztern Synode insbesondere sagt, dafs dieselbe dieser Fürst aus göttlicher Eingebung zusammenrief. Sowohl der Name Fürst, welcher damals mehr, als Herzog sagen wollte, als auch das unbeschränkte Handeln bezeichnen eine vollständige Landesherrlichkeit. Was also andere Dokumente zerstreut aussprechen, finden wir hier in diesen Resten der agilolfingischen Periode beysammen. Nebst den auswärtigen Verhältnissen werden auch jene des Fürstens zu seinem Volke bestimmt. Schon der Eingang sagt, dafs Tassilo eine volle Versammlung der Grofsen seines Reiches veranstaltete, und dafs er nur mit Einstimmung der ganzen Versammlung Beschlüsse erliefs. Es gab also damals schon Stände, und diese nahmen an der gesetzgebenden Gewalt Antheil. Der Uranfang unserer Landschaft ist mithin in dieser frühern Periode zu suchen, und zu finden.

In der Hinsicht auf bürgerliche Rechte wird in den Volksgesetzen vorzüglich auf Freyheit der Personen und Sicherheit des Eigenthums ausgegangen. In erster Rücksicht werden Regeln für den Zweykampf festgesetzt, dann demjenigen Strafen diktirt, der einen Freygelassenen der Kirche tödtet etc. Um die Sachen gegen diebische Hände zu schützen, wird es erlaubt, denjenigen, der ein Haus untergräbt, er mag ein Sklav oder Freyer seyn, zu tödten; desgleichen wenn Jemand auf dem Diebstahl eines Hausgeräthes inner- oder aufserhalb des Hofes ertappt, oder wenn Jemand selbst über den Diebstahl des Sklaven erwischt wird. Sogar Hausvisitationen werden gestattet, und wer sich denselben widersetzt, mufs die gesuchte Sache gut machen etc. Um aber den gegebenen Verordnungen den Stempel der Wirksamkeit aufzudrücken, und um selbst den Richter zu deren Vollzug zu spornen, wird ihm auferlegt, wenn er den Dieb beym zweyten oder dritten Angriffe nicht verdammt, das Unrecht, wie jede andere Schuld, aus seinem eigenen Beutel zu ersetzen. Doch

wozu viele Worte, da das Dekret von Tassilo, der wichtigste Theil der Synode von **Neuching**, bey allen Freunden der vaterländischen Geschichte und besonders der vaterländischen Gesetzgebung rühmlichst bekannt ist, und eben des innern Gehaltes wegen mehrere und berühmte Männer, als z. B. einen **Dukange**, einen **Resch** zu Kommentatoren erhalten hat?

Berich-

2.

Würdigung des Werkes:

Garibald,

Erster König Bojoariens

und

seine Tochter

Theodolinde,

Erste Königin in Italien:

oder

die Urgeschichte der Baiern.

Entworfen

und

mit Beweisstellen, kritischen Bemerkungen und mehreren bisher noch unbekannten Notizen beleuchtet

von

Vinzenz von Pallhausen,

königlich-baierischem geheimen Staats-Archivar, Legationsrath und ersten Reichsherolde, des Civilverdienstordens von der baierischen Krone Ritter und der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München ordentl. frequent. Mitgliede.

München in der Ignaz Joseph Lentnerischen Buchhandlung 1811.

Lange ſchon hat Rec. im Gebiete der Urgeſchichte Bojoariens keinen ſolchen literariſchen Genuſs mehr gehabt, als bey dem vorliegenden Werke. Baiern kann ſich zwar der vortrefflichſten Geſchichtforſcher und Geſchichtſchreiber rühmen, und ſchon Leibnitz hat hierin unſerm Vaterlande vor vielen andern Reichen einen groſsen Vorſprung eingeräumt; aber an keinen Theil im Felde der vaterländiſchen Geſchichte wurde öfter Hand angelegt, als an die Urgeſchichte Bojoariens, obſchon nicht immer mit gleichem Fleiſse, Scharfblick und Erfolge.

Dem Veteranen in der baieriſchen Geſchichte, Roman Zirngibl, verdanken wir die erſte richtige Darſtellung der Agilolfingiſchen Periode, wenn ſie gleich mehr die Geſchichte der Herzoge als jene des Landes und der Nation iſt. Weſtenrieder, der auch noch in ſeinem Greiſenalter mit einer beyſpielloſen Thätigkeit arbeitet, und uns dem Vernehmen nach nächſtens mit dem neunten Bande ſeiner intereſſanten Beyträge zur vaterländiſchen Hiſtorie, Geographie und Statiſtik beſchenken wird, und Mederer, der ſich vorzugsweiſe mit der Agilolfingiſchen Periode befaſste, wetteiferten miteinander, mit dem Lichte, welches ihnen bey einem fleiſsigen und vieljährigen Quellenſtudium zu Theil wurde, auch dieſe dunkle Periode aufzuhellen.

Selbſt im neunzehnten Jahrhunderte wurde dieſer Zeitraum nicht aus dem Auge gelaſſen; allein nicht alle Producte rückten die Urgeſchichte Bojoariens vorwärts, ein und das andere gelungene Werk abgerechnet, hat man bald das Gold, welches andere mit vieler Mühe von den Schlacken reinigten, mit den leztern zugleich weggeworfen; bald aber beyde wieder aufgehoben, uud wohl auch die Schlacken für Gold verkauft. — Endlich trat Hr. v. P. mit dem vorliegenden Werke auf, welches ſich durch die reichhaltigen, zum Theile bisher unbekannten und wichtige Notizen als eine neue Schöpfung im Gebiete der vaterländiſchen Urgeſchichte ankündigt. Rec. war dieſe Erſcheinung um ſo angenehmer, als er ſelbſt 2 Bände der Vorarbeiten zur älteſten Kirchengeſchichte Bojoariens, nebſt einigen geſonderten Abhandlungen geliefert und in ſich immer den regen Wunſch

gefühlt hat, aus dem Felde der Profangeschichte in jenes ihrer Schwester, der Kirchenhistorie, einiges Licht hinüber leiten zu können.

Rec. weiss es allerdings, dass das vorliegende Werk schon von einem andern, und zwar von einem competenten Richter, von Christoph Freyherrn von Aretin, dem Verfasser des literarischen Handbuchs für die baierische Geschichte und alle ihre Zweige etc. die verdiente Würdigung erhalten hat. — Er wird sich auch wohl hüten, Gesichtspuncte, welche durch die Erinnerung des genannten Kunstrichters und durch die Gegenerinnerung des Verf. ihr volles Licht erhalten haben, zu berühren. Allein ein Werk, wie das vorliegende, verdient allerdings, dass es dem denkenden Publikum ein zweytes Mal vorgeführt werde. Aber auch darum wollte Rec. dieses Werk einer neuen Prüfung unterwerfen, weil er bey seiner Herausgabe der ältesten Profan- und Kirchengeschichte Bojoariens oft auf die darin hinterlegte Dokumente hinweisen wird, und desswegen hier manche Ansicht, in der er von dem gelehrten Verf. abweicht, zu berichtigen wünscht, um seine Geschichte nicht mit kritischen Bemerkungen unterbrechen zu müssen.

Hr. v. P. macht dem Publikum mit Einem Werke ein doppeltes, sehr schätzbares Geschenk; er giebt demselben ein Heldengedicht von den Thaten der Bojer und ein Urkundenbuch zu ihrer ältesten Geschichte; das erste ist der Leitfaden zum lezten. — Rec. wird die Würdigung des Dichters andern überlassen, und in Hrn. v. P. nur den Geschichtforscher sehen, er wird das vor ihm liegende Urkundenbuch aufschlagen, und die darin hinterlegten Schätze dem Publikum vorzeigen, ohne jedoch, wie es sich für einen Prüfer nicht geziemen würde, Alles anzustaunen, oder seine, hie und da von dem Verf. abweichenden Meynungen zu verschweigen.

Nach des Verf. Note 3) übten die Bojoarier das Wahlrecht von den ersten Zeiten bis in das XI. Jahrhundert aus; allein Mederer (in seinen Beyträgen zur Geschichte von Baiern. St. I. S. 11. schreibt: „Ich will es zugeben, dass den Bojoariern das Recht zugestanden wurde, ihre Regenten selbst zu erwählen; ob ich gleich nicht finde, dass sie dasselbe in einer Zeit von zwey hundert Jahren nur ein einziges Mal ausgeübt haben; sondern allemal, so oft nämlich von einem neuen Herzoge die Rede vorkömmt, heisst es: der König hat diesen oder jenen zum Herzoge verordnet oder eingesezt: niemals aber, wenigstens bis auf die Zeiten Herzogs Arnulfs, gar niemals lese ich: „das Volk hat diesen zum Herzoge erwählt." — Rec. stimmt hier Mederer bey. So sagt z. B. Paul der Diakon gleich von Tassilo I., Herzoge in Baiern: His diebus Tassilo a Childeberto Rege Francorum apud Bojoariam Rex ordinatus est (L. IV. C. 7.) Selbst das Bajuvarsche Gesetz (Tit. II. C. I. N. 2.) scheint dieses Wahlrecht den fränkischen Königen, wie der Nation einzuräumen, mit den Worten: siquis contra Ducem, quem Rex ordinarit in provincia illa, aut populus sibi elegerit Ducem etc.

Der Note 4) zu Folge sollen „die Bojoarier sich schon im Jahre 526 nach dem Tode Theodorichs, Königs in Italien, eine eigene Verfassung zu geben getrachtet, auch einen Regenten, Dux oder Präses aus den Eingebornen oder der boischen Nation selbst gewählt haben, weil nach den Servatus in Bojoarien kein anderer Dux, praefes etc. in Bojo mehr vorkömmt und weil unter der Regierung des unmündigen Athalarich die neuen Staatsumwälzungen schon ihren Anfang nahmen." — In einem so weit zurückstehenden Zeitalter, in welchem so wenig aufgezeichnet und auch das Aufgezeichnete sehr oft wieder durch den Sturm der Zeiten entrissen wurde, ist das blosse Stillschweigen kein gültiger Beweis gegen das Daseyn einer Person oder Thatsache. Dass aber die Bojoarier unter Athalarich von der gothischen Herrschaft nicht unabhängig lebten, scheint daraus hervorzugehen, dass dieser Fürst, wie sein Vorfahrer durch Kassiodorus in Rhätien Befehle erliess, und dass der gothische König Vitiges noch Rhätien beherrschte, da er um das Jahr 538 auch jenen Theil von diesem Lande, den ehedem Theodorich den Alemannern überlassen hatte, den Franken abtrat, um sich ihrer Freundschaft zu versichern (Cassiodor. Var. L. VII. Epist. IV.)

Die Note 5) giebt sehr interessante Aufschlüsse

über das Geschlecht der Agilolfinger, besonders über einen vermuthlichen Stammvater derselben. Hr. v. P. schreibt S. 7: „Ich finde einen Agilo — schon um das Jahr 562. — Er war im Norikum oder Bojoarien — mit ihm wird zugleich öfters nur Erwähnung von den Kelten (Bojoariern) gemacht — er wird vir honoratissimus et ea tempestate probe cognitus genannt — er war Anfangs Tribunus gentilium Scutariorum, wurde dann magister peditum, bald darauf magister equestris militiae, und später noch dem Mamertino, damaligen Präses in Illyricum und Norikum als Gehülfe oder Adjunct an die Seite gesezt: er hob die Belagerung von Aquilea auf etc."

Rec. freuet sich über diese ganz neue Entdeckung ungemein, allein, ohne dass der Stammbaum weiter fortgeführt wird, kann er den Adjuncten des Präses von Illyricum und Noricum nicht für den Stammvater der Agilolfinger und noch viel minder für jenen Garibald I. annehmen, da zwischen diesem Herzoge und jenem Adjuncten eine grosse, nicht ausgefüllte Lücke besteht, zumal das Geschlecht der Agilolfinger auch unter den Longobarden und Franken ausgebreitet war, und Garibald I. nach den von Mederer in seinen Beyträgen I. Stück S. 88. ff. aufgestellten Gründen aus Franken kam. Doch Hr. v. P. zieht aus seiner Entdeckung selbst keine solche Resultate, sondern will nur, dass andere Geschichtforscher auf der von ihm aufgefundenen Spur weiter fortschreiten sollen.

Er bezieht sich ferner in derselben Note S. 6. auf die Stelle des bajuvarischen Gesetzbuches: Dux, qui praeest in populo, semper de genere Agilolfingorum fuit, und schliesst: Also kann dieses Geschlecht nicht erst mit dem Jahre 555 oder 554 angefangen haben, weil keiner der baierischen Regenten, selbst der erste nicht, den Namen Agilolf führte. — Rec. theilt mit dem gelehrten Verf. die Überzeugung, dass das Geschlecht der Agilolfinger nicht erst mit dem Anfange der Regierung in Bojoarien sein Daseyn begann, aber nur nicht aus dem hier aufgeführtem Grunde. War es dann nöthig, dass der erste Stammvater der Agilolfinger eben Agilolf hiess? — Konnte denn dieses Geschlecht nicht auch einem Orte, einem Stammgute, den Namen abgeborgt haben? — Ist es doch dem Verf. selbst wahrscheinlich, dass das Geschlecht Huosi von Pagus Huosi, das Geschlecht Tagana von Wagen, jenes von Husilinga von Hainling, das von Ainiona, den Namen von Eining oder Aining entlehnt habe. Die Orte Egolfing, Aholfing etc. wie wieder der Verf. selbst vermuthet, mochten Stammgüter der Agilolfinger gewesen seyn. Sie konnten ihnen also auch den Namen gegeben haben, ohne dass einer der ersten Herzoge Bojoariens nöthig hatte, Agilof zu heissen.

Gemäss der Note 6) soll Garibald I. König in Bojoarien gewesen seyn, weil ihm einige Geschichtschreiber diesen Titel beylegten. — Allein wird nicht auch Tassilo I. von vielen alten Geschichtschreibern König genannt. So schreibt Aimonius (L. III. C. 77.) Apud Bojoarium post Charibaldum Tassilo a Childeberto Rex ordinatus est. Dessgleichen Germannus Contractus auf das Jahr 596: His diebus Tassilo Rex Bojoariorum a Hildeberto constitutus. Nicht minder lesen wir in Sigeberto Gemblac. auf dasselbe Jahr: Tassilo a Childeberto ordinatus Rex Bojoariorum. Ja selbst Paul der Diakon, auf dessen Ansehen gewöhnlich so viel gebaut wird, nennt Tassilo I. wie Garibald I. König der Bojoarier. Tassilo, sagt er (T. IV. c. 7.) apud Bojoariam Rex ordinatus est.

Wenn man Garibald I. die königl. Würde zuerkennt, warum nicht auch Tassilo I. c) und doch wird lezterer von den neuern baier. Geschichtschreibern gewöhlich blos als Herzog, nicht aber als König anerkannt.

Man kann sagen, dass andere berühmte Geschichtschreiber Tassilo I. blos als Herzog aufführen, sohin mit den ersten im Widerstreite stehen, und dass also das Wort Rex bey denjenigen, welche ihm diesen Titel beylegen, nicht im strengen Sinne zu nehmen sey, wie auch das Wort Dux damals keinen souveränen Herrn, sondern gewöhnlich nur einen Heeresführsr oder Statthalter bezeichnete? — Eben diese Gründe sprechen auch gegen die königl. Würde Garibalds I. weil die Wörter Rex, Dux etc. damals keinen so bestimmten Sinn hatten, und weil vortreffliche Geschicht-

schreiber z. B. Gregor von Tours (der die zuverlässigsten Nachrichten haben konnte und uns wirklich jene von der Vermählung Garibalds mit der königlich fränkischen Wittwe Walterade mittheilte, und der also um so weniger Ursache hatte, ihren Gemahl herabzuwürdigen) diesen Fürsten immer und überall bloss **Herzog** nennen, so kann ihm Rec. um so weniger einen höhern Rang einräumen; als alle Regenten Bojoariens nach ihm bloss den herzoglichen Titel führten.

Bliebe aber auch noch ein Zweifel übrig, so könnte ihn ein Blick auf das bajuvarische Gesetzbuch vollends niederschlagen. Dieses Dokument, welches über alle Einrede erhaben ist, kennt in Bojoarien nur **Herzoge** und keine **Könige**; es spricht (Tit. III. C. 1) klar aus, dass die Regenten dieses Landes allezeit Herzoge und zwar aus dem Geschlechte der Agilolfinger waren und seyn mussten, **weil es ihnen, wie Dagobert spricht, die Könige, unsere Vorfahren so zugestanden haben.** Die Regenten Bojoariens waren also nicht, was sie einer und der andere Geschichtschreiber nannte, sondern das, wozu sie die fränkischen Könige (jure an injuria kann hier gleichviel seyn) machten. Diese erkannten sie bloss als Herzoge, also konnten sie sich auch keine höhern Rang aneignen. — Dieser Behauptung kann der spätere Ursprung des bajuvarischen Gesetzbuches nicht entgegenstehen, weil dasselbe auf die lange vorher bestehende Gewohnheiten gebaut ist, und eben die angeführte Stelle auf eine alte Observanz zurückweiset. Die Einrede des Hrn. v. P., dass die Stelle **weil es ihnen die Könige, unsere Vorfahren so zugestanden haben**, fremdes Einschiebsel sey, scheint Rec. nicht gegründet, da ihm kein Kodex bekannt ist, in welchem sie vermisst wurde, indem sie vielmehr mit dem Inhalte des ganzen Gesetzbuches, mit dem daraus hervorleuchtendem fränkischen Einflusse auf Bojoarien und mehreren Thatsachen, als z. B. mit der Einsetzung Tassilos durch Childebert, im Einklange steht.

Doch der Hauptgrund, warum Garibald I. als **König unumschränkt**, Tassilo I. aber und dessen Nachfolger **abhängig von den Franken** und als **blosse Herzoge** in Bojoarien regierten, ist noch zurück, und liegt angeblich in einem **freiwillligen Vertrag beyder Nationen.** Davon eben jezt das Mehrere.

Der gelehrte Verf. redet von diesem freywilligen Bunde in der Note 9). „Da die Frankenkönige Theodorich und Clotar, schreibt er S. 12, das Königreich Thüringen zerstört und den König Herganfried schon im J. 530 ums Leben brachten, so hin auf der Nord- und Westseite Nachbarn der Bojern wurden, so war es für diesen Zeitpunkt sowohl von dem baierischen als fränkischen Hofe sehr weislich gehandelt, dass sie miteinander ein freundschaftliches Bündniss abschlossen. — In der Note 10) fährt der Verf. fort: Dieses gegenseitige Schutzbündniss war **ganz freywillig** etc. — Hr. v. P. hat in dieser Behauptung mehrere Vorgänger, wie er dann auf Hrn. v. Justi hinweiset, welcher Gelehrte, so wie andere, von dem in Frage stehenden Bündnisse so bestimmt sprechen, als wenn sie dasselbe vor sich liegend gehabt, und alle Artikel mit eigenen Augen eingesehen hätten. Allein sieht man ihre Schriften genauer an, so findet sich dort keine Sylbe von einem wirklich abgeschlossenen Vergleiche oder Schutzbündnisse, sondern bloss eitle und unwahrscheinliche Muthmassungen.

Nach Justi (s. dessen Erörterung der Preisfrage: „Worin der fränkischen Könige und Herzoge von Baiern aus dem Agilolfingischen Stamme wechselweise Rechte und Verbindlichkeiten bestanden haben?" im IV B. der Abhandl. der baier. Akad. der Wissenschaften) soll dasjenige, was in dem bajuvarischen Gesetzbuche von den Verhältnissen der baierischen Herzoge zu den fränkischen Königen besonders Tit. III. C. I. vorkömmt, aus dem zwischen beyden Höfen abgeschlossenen freywilligen Vergleich ausgehoben worden seyn, z. B., dass die fränkischen Könige das Recht hätten, den baier. Herzogen zu befehlen, und sie im Falle des Ungehorsams auch zu bestrafen.

Man kann nicht läugnen, schreibt Justi (ebend. S. 35), dass die Könige der Franken das Recht gehabt haben, Befehl an die Herzoge von Baiern ergehen zu lassen. Dieses war der Natur eines ungleichen Bündnisses nicht ungemäss; indem den Königen der Franken die Direction in allen Ange-

legenheiten zuſtand, welche die Hülfsleiſtung der Baiern an die fränkiſchen Könige und den gemeinſchaftlichen Beyſtand betraff. Die alten baieriſchen Geſetze reden auch deutlich von der Schuldigkeit des Herzogs, dieſen Befehlen gemäſs ſich zu bezeugen, und verordnen, widrigen Falls ſeine Abſetzung.

Wer ſich doch bey einem freywilligen Bündniſſe dieſe und andere läſtigen Artikel gefallen laſſen würde? die von den fränkiſchen Königen bewirkte Verfaſſung und Annahme dieſes Geſetzbuchs, und die weit frühere Einſetzung Taſſilos I. ſetzen allerdings eine Thatſache voraus, welche den Franken ein Recht oder wenigſtens einen Schein des Rechts gab. Dieſe Thatſache konnte ein freywilliger Vergleich zwiſchen beyden Theilen; aber auch ein Schritt der Gewaltſamkeit von Seite der Franken ſeyn. Ein freywilliger Vertrag, wodurch Bojoarien ſeine Unabhängigkeit verlor, hat nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit; das Gefühl der Freyheit, das auch in jenen Menſchen, welche als Sklaven geboren werden, nicht ſtirbt, ſondern ſich bey jeder Gelegenheit mächtig regt, erlaubt uns nicht eine freywillige Schmiegung unter ein fremdes Joch zu vermuthen. Eine ſolche Meynung würde auch durch die von Nachfolgern Garibalds I. ſo oft verſuchte Abſchüttelung deſſelben hinlänglich widerlegt. — Der Vorgang muſs alſo gewaltſam geweſen ſeyn.

Der oft gehörte Einwurf, daſs die fränkiſchen Annaliſten keines ſolchen Ereigniſſes Erwähnung thun, wird dadurch beſeitigt, daſs ſie auch von einem freywilligen Bündniſſe ſchweigen, welches doch ſeines Intereſſes wegen eben ſo ſehr aufgezeichnet zu werden verdient hätte; als die gewaltſamen Wege von Seite der Franken. — Medors Behauptung, daſs die Bewohner Bojoariens aus Gelegenheit der Bekämpfung der Alemannen mit in die groſse Maſſe fielen, hat noch immer die gröſste Wahrſcheinlichkeit für ſich, beſonders wenn der Zwang kein phyſiſcher, ſondern nur ein moraliſcher war, wo die Zugebung der Bojoarier an die Franken, durch drohende Umſtände geboten wurde. So ein Ereigniſs konnte von den Annaliſten, beſonders bey dem groſsen Geräuſche eines gleichzeitigen, oder unmittelbar vorangehenden Krieges gar leicht vorbeygelaſſen werden.

Doch Rec. merkt, daſs er in dieſer und der voranſtehenden Note das ihm vorgeſteckte Ziel weit überſchritten habe.

Die Abhandlung unter der Zahl 15) überraſchte Rec. ſehr angenehm, als er nicht nur die rechte Leſeart der Namen der Verf. des bajuvariſchen Geſetzbuches (eine Aufgabe, welche der forſchende Mederer ungelöst lieſs) hergeſtellt, ſondern wohl auch ſie ſelbſt S. 95 ff. aufgeführt fand. — Hr. v. P. ſezt die Zuſammenſchreibung des bajuvariſchen Geſetzbuches unter Garibald II. an, und die Periode, in welcher die Verf. lebten, beſtätiget daſſelbe. Rec. nahm im zweyten Band ſeiner Vorarbeiten Abhandl. I. §. 6. einen andern Weg; er bewies dort, daſs das Geſetzbuch nicht früher ſein Daſeyn erhalten konnte, als unter Garibald II. aber auch nicht ſpäter als in den erſten Regierungsjahren Theodo I., weil dieſes Dokument von dem Zehend ſchweigt, von dem der Kirchen-Rath von Aſchheim ſchon ſo beſtimmt redet, weil derſelbe Kirchenrath den jungen Taſſilo das von ſeinen Vorfahren zurückgelaſſene Geſetz beobachten heiſst, weil endlich das genannte Geſetzbuch keine Mehrzahl, ſondern nur Einen Regenten Bojoariens, und den Pabſt gar nicht kennt. Rec. freuet ſich auf einem ganz anderen Wege mit dem Verf. bey demſelben Ziele eingetroffen zu ſeyn.

Unter der Zahl 16) ſteht die Aufſchrift: Klöſter und Schulen des S. Severins waren nach der Ausſage des Eugippius zu Fabiana, ad Vineus etc. So werden zehn Ortſchaften aufgezählt. Rec. hat Eugipp öfter geleſen; aber aus deſſen Ausſage nicht auf ſo viele Klöſter, vielminder auf ſo viele Schulen ſchlieſsen können. Rec. fand unter dem Anführer Eugipp kein Kloſter zu Comagenes, keines zu Aſturis, keines zu Lorch, keines zu Cucullis etc. und auf eine Schule ſtieſs er gar nirgends. Nennt aber der Verf. alle Klöſter im ganzen Sinne des Wortes Schulen des Chriſtenthums, ſo will Rec. dagegen nicht ſtreiten, ob ſich gleich das reine Chriſtenthum nach Rec. Meinung nicht innerhalb vier Mauern verſteckt, ſondern mitten unter den Menſchen im Alltagskleide wandelt. — So will auch der Vf. des Verſuches einer beurkun-

deten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern, salzburgischen Diöceseantheils S. 10 ff. Jopin oder Juvavo durchaus nicht für Salzburg, noch Cucullis für Kuchel an der Salzach gelten lassen, sondern versezt beyde Örter in das am Ufer gelegene Norikum (in Noricum ripense) die Zusammenwohnung aber des Priesters Maximus mit fünfzig andern Mönchen, welche freylich auch Severins Leben nicht kennt, erklärt er (ebend. S. 12) für eine Erdichtung der Mönche, so dass also nach ihm hier von Severin weder Schulen, noch Klöster zu suchen wären.

Der unter der Zahl 17) abgehandelte Stoff begreifft topographische Notizen aus der so weit zurückstehenden Agilolfinger Periode, und da sie für Rec. in Hinsicht auf die baier. Kirchengeschichte ein vorzügliches Interesse haben, so wird er sich hierüber auch besonders äussern.

In der Zahl 23 liefert der Verf. eine lange und gründliche Abhandlung über das baierische Wappen, in welcher Rec. manches Neue und bisher nicht Gesagte fand.

Mederer in seinem V. Stück der Beyträge zur Geschichte von Baiern giebt uns mehrere bedeutende Aufschlüsse über die ältesten adelichen Geschlechter, welche in Bojoarien nach den Agilolfingern den ersten Rang einnehmen. Diese Geschlechter hiessen nach dem bajuvarischen Gesetzbuche Tit. VII. C. 1. Fuosi, Droppa, Fagana, Hubiligga und Anniona. Indess beschränken sich die Erläuterungen des eben genannten Forschers ausschliessend auf die zwey Geschlechter Huosi und Fagana (ebend. S. 100 ff.)

Unser Verf. liefert in der Note 27) nicht nur zu jenen Notizen manche neue Zugabe, sondern zieht auch die Häuser Drozza u. Hasilinga etc. aus der Vergessenheit hervor. Das Stammhaus Drozza setzt er in Ostbaiern, und findet noch in einer Urkunde des römischen Königs Rudolph, gegeben in der Stadt Krembs im J. 1226, einen Pott von Drozz, ohne jedoch dessen Abstammen von der Altdrozzischen Familie zu verbürgen. — Mehr Grund scheint Rec. der Verf. zu haben, wenn er das Stammhaus des Geschlechtes Hasilinga nach Hailing oder Haindling unweit Geiselhöring an der kleinen Laber sezt. Von dem Geschlechte Aniona vermuthet er, dass es seinen Stammsitz zu Aining oder Eineing unweit Weltenburg gehabt habe. Rec. stimmt ihm um so mehr bey, als dieser Ort noch redende Beweise des grauesten Alterthums darbietet, und als der Ortsnamen mit jenem des Geschlechtes im Einklange steht.

Die Aufschrift der Zahl 38) lautet: Die Sprache der Bojer und Bojoarier war nicht die deutsche Sprache. Der Verf. beruft sich auf die älteste Chronik von Passau, wie er sie nennt. In dieser stehen die Worte: Bojoarii relicto proprio idiomate teutonicum a Teutonicis accomodaverunt Idioma, — Allerdings sehr bedeutende Worte, welche die in neuesten Zeiten so oft gehörte Behauptung, dass die Bojoarier deutschen Ursprungs sind, auf einmal niederschlagen, wenn das Alter der Chronik alt genug wäre, um eine so weit zurückstehende Thatsache beurkunden zu können. Der sonst alles erschöpfende Verf. hätte uns also billig mit dem Alter dieser Chronik bekannt machen sollen, weil nur jenes Merkmal ausspricht, ob dieses Dokument etwas oder nichts beweiset: und weil er in einer andern Schrift selbst eine Chronik von Passau vom 13ten Jahrh. aufführt, welche hier viel zu spät käme.

Wenn Rec. dieser Chronik, bevor sie sich nicht über ihr Alter ausweiset, alle Beweiskraft abspricht, so sind ihm die gleich folgenden Belege desto überzeugender, dass die Bojer nicht deutsch, sondern keltisch sprachen. Der Verf. holt sie aus dem bajuvarischen Gesetzbuche, aus der alten Topographie von Baiern und aus den Wörtern und Ausdrücken (Idiotismen) welche noch heutzutage den Baiern eigenthümlich sind, und von keinem andern teutschen Volke verstanden werden.

So z. B. erklärt er den im VI. Tit. C. 3 des genannten Gesetzbuches vorkommenden Ausdruck: Si quis seditionem suscitaverit contra Ducem, quod Bajuvarii Carmelum dicunt etc. dadurch, dass das Wort Carm im Keltischen Lärmen oder Kriegsgeschrey bedeutet; Ulven hingegen anfachen oder erregen, wo also

Carmelum seditionem comitare ausdrückt. So erhalten eine Menge in dem genannten Dokumente stehende, den Bojoariern eigenthümliche Worte durch Zuhülferufung der keltischen Sprache ihre Erklärung.

Den nämlichen Dienst muss ihm auch die keltisch - bojoarische Topographie thun. „Woher, schreibt Hr. v. Pallh. S. 101 kommen die Benennungen Donau, Lech, Isar und Inn? Antw. Don hiess in der Keltensprache tief und Au ein grosser Fluss oder Strom. Desswegen kömmt auch in einigen alten Schriftstellern das Wort Donabig vor etc. Nach einer Reihe ähnlicher Erklärung der Namen von Flüssen und Örtern in Baiern, geht er S. 109 zu den baierischen Provinzialismen über, und leitet aus ihnen dasselbe Resultat ab. — Rec. will dabey nicht länger stehen bleiben, sondern fügt nur noch die Bemerkung bey, dass, wenn der scharfsinnige Verf. nebst den von ihm angezeigten und benüzten drey Quellen, nämlich dem bajuvarischen Gesetzbuche, der alten Topographie und der baierischen Idiotismen in den Akten der ältesten Kirchenräthe von Bojoarien, besonders in jenen der Synode von Neuching vom Jahre 772 umgesehen hätte, er nicht ganz leer abgekommen wäre.

Unter der Zahl 39) macht es der Verf. sehr wahrscheinlich, dass sich die Bojer in ihren Schriften griechischer Buchstaben bedienten, weil sie gallisch - keltischen Ursprungs waren und Caesar de bello gall. L. VI. C. 14 ausdrücklich sagt: Galli in publicis privatisque rationibus graecis litteris utuntur.

In der Note 86) schreibt der Verf.: „Da ein neuerer Schriftsteller gar nicht zugeben will, dass die Bojer, welche mit Sigoves aus Gallien zogen, sich in jenem Theile des Herzinischen Waldes, welcher Bojohemem heisst, jemals niedergelassen haben; so muss ich hier noch einmal — die Zeugen der geschichtlichen Ordnung nach aufführen, nämlich einen Livius, einen Julius Cäsar, einen Posidonius, Strabo, Vellejus Paterculus, Tacitus und Justinus. Man sehe hierüber in Ast's Journal, B. I. den Aufsatz: Die Bojer in Böhmen, wo ihre dortige Niederlassung gegen die deutliche Aussage der eben genannten Zeugen nicht nur bezweifelt, sondern geradezu geläugnet werden will. Auch noch eine andere Meynung wird hier von Hrn. v. P. bestritten. Ein Gelehrter äusserte sich: „Die grosse Ausdehnung der alten Bojer nach dem Umfang der Bojerwüste bey Strabo, das Verschwinden dieses Volks und viele andere Erscheinungen erklärt sich von selbst, sobald man sich nur des einfachen und bekannten Grundsatzes erinnern will, dass viele alte Völker-Namen bloss Appellativa sind, und sich daher auch stets nach den Umständen ändern. Man sieht oft Völker entstehen und vergehen, wo bloss die Namen wechseln." Rec. findet diese Bemerkung in ihrer Anwendung auf die Bojer durchaus nicht richtig, und eben so wenig H. v. P., welcher S. 78 sagt: „Dass er es nicht für historisch vernünftig halte, wenn man unter Bojern jede andere Völkerschaft, welche jemals in Wäldern wohnte, verstehen will; weil man dieses aus der Geschichte nicht vernimmt, oder weil diese Angabe auf keinem historischen Grunde beruht; indem man die übrigen Völkerschaften ihrem eigenen Namen nach kennt."

Die 138. Note ist überschrieben: Die alten Bojer, die jüngern Noriker und Rhäter, und die spätern Bojoarier sind ein und eben dasselbe keltische Volk." Eine wichtige Abhandlung! Hr. v. P. weiset hier grösstentheils auf die früher gegebenen Belege zurück; giebt aber auch neue Aufschlüsse. Die Einrede, dass die Römer von den Bojern nach Tacitus keine Erwähnung mehr thaten, und dass also eben desswegen ihre fortdauernde Existenz in unserm Vaterlande bezweifelt werden müsse, wurde zu oft gehört, als dass sie Hr. v. Pallhausen hätte überspringen können, ohne in seinem Gebäude eine bedeutende Lücke zu lassen. — Diese ist es auch, welcher er in der voranstehenden Note vorzugsweise zu begegnen strebt. Hr. v. P. sieht keinen Grund, warum die Bojer noch namentlich hätten aufgeführt werden sollen: „Denn die Bojer, schreibt er S. 229 hätten aufgehört, der Römer Feinde, hätten aufgehört eine Nation zu seyn, sie wären als Flüchtlinge, als Pflanz-Leute von den Römern in die neueroberte und entvölkerte Provinz Norikums aufgenommen und

darin geduldet worden. Sie wurden alſo in der Folge nach und nach von der ihnen eingeräumten Provinz Noriker genannt.“

Rec. ſtimmt in dieſer Bemerkung ein; denn nur die Erzählung kriegeriſcher Thaten war damals die erſte Veranlaſſung, einer Nation Erwähnung zu thun. Da aber die Bojer keine Feinde der Römer waren, ſo wurden ſie weder als Beſiegte zur Sprache gebracht, noch auch als Sieger, indem, wenn auch eingeborne Cohorten am Kampfe Antheil nahmen, und wirklich zum Siege beytrugen, ſie nur in Vereinigung mit den Römern ſtritten, und dieſen als Herrn und Anführer, allen Ruhm überlaſſen muſsten, wie es in ähnlichen Fällen beynahe überall Sitte iſt. Nur glaubt Rec., daſs man unter den Norikern nicht bloſs die Bojer, ſondern auch die Römer, unter und neben welchen jene lebten, verſtehen müſſe, wo alſo das Wort Bojer für die Maſſe der Nation, ſo lang jene Vermiſchung dauerte, nicht gebraucht werden konnte. Eben ſo wenig mochten die, einzelne Gegenden oder Städte beſitzenden Bojer, Theils eben wegen jener Vermiſchung, Theils aber und vorzüglich, weil ſie nicht die ganze Nation, ſondern bloſs einen Haufen davon bildeten, mit jenem allgemeinen National - Namen bezeichnet werden, ſondern ſie entlehnten vielmehr den Namen von dem Orte oder der Stadt ihres Aufenthalts, und hieſsen Bürger von Tiburnia oder Paſſau etc.

Doch Hr. v. P. begnügt ſich nicht, das Stillſchweigen mehrerer Jahrhunderte über die Bojer in unſerm Vaterlande zu erklären, ſondern er ſucht darzuthun, daſs ſich dieſes Wort in dem langen Zeitraum auf mehrern Steinſchriften erhielt, und daſs es alſo nur ganz verſcholl. — Auch hier fand Rec. eine und die andere, ihm bisher unbekannte Steinſchrift, ſo wie im ganzen Werke mehrere, bis jezt verſchloſſene Schätze.

Rec. ladet die Freunde des tiefer eindringenden Studiums der Geſchichte ein, ſich oft dieſer reichſtrömenden Quelle zu nähern, und er verſichert ſie im Voraus, daſs ſie nie davon zurückkehren werden, ohne ihren edlen Durſt im vollen Maaſse gelöſcht zu haben.

Wenn Rec., anſtatt ſich mit dem eben erhaltenen literäriſchen Genüſſen zu begnügen, nach neuen lüſtern iſt, und zum Schluſse Wünſche ausdrückt, deren Realiſirung Hr. v. P. bewirken ſoll, ſo iſt nur er es ſelbſt, der dieſe Wünſche aufgeregt hat.

In der von ihm gelöſten Preisfrage: „Wann und wie lange wurde Bojoarien in öffentlichen Documenten Noricum genannt?“ äuſserte er ſich, die alte Geographie Bojoariens aufhellen zu wollen.“ Wir haben über dieſen Gegenſtand nichts Zuverläſsiges, als die wohl gelungenen Arbeiten eines Hrn. von Liebrun und unſeres Verfaſſers. Jeder Nachtrag von ihm alſo wird den Freunden der alten Geographie äuſserſt willkommen ſeyn, ſo wie den Freunden der älteſten Geſchichte die neue Ausgabe des älteſten Bajuvariſchen Geſetzbuchs, welche Hr. v. P. in dem vorliegenden Werke verſprochen hat. — So warten auch die auf der Synode zu Neuching im Jahre 772 gemachten, ſogenannten leges populares, nur auf einen Herrn von Pallhauſen, um volles Licht zu erhalten.

Winter.

3.

Meine Ansichten

von

der ältesten Topographie Bojoariens

und

den durch Herrn von Pallhausen etc.

daraus abgeleiteten neuen Bisthümern und Bischöfen unsers Vaterlandes;

von

Winter, Professor in Landshut.

München 1811.

Wenn ein Herr v. Pallhausen auftritt, und uns die Frucht seines vierjährigen Denkens, sey es auch nur das Produkt seiner Nebenstunden, zu schauen giebt, so ist das denkende Publikum, welches dessen durchdringenden Forschungsgeist kennt, schon im voraus berechtiget, nichts Gewöhnliches zu erwarten. Diese gerechte Erwartung ist durch dessen neuestes Werk: Garibald, erster König Bojoariens etc. nicht getäuscht, sondern vollends befriediget worden.

Rec. hat sein Urtheil im Allgemeinen über dieses interessante Geistesprodukt in diesen Blättern schon ausgesprochen: sich aber dabey vorbehalten, über die unter der Zahl 17 in diesem Werke stehende Abhandlung, welche uns über die älteste Topographie Bojoariens Aufschluss giebt, und aus derselben neue Bischöfe und Bisthümer ableitet, sich besonders zu äussern. — Rec., welcher sich die ältere, wie die neuere baierische Geschichte schon seit einer Reihe der Jahren zum Gegenstand seines Forschens wählte, wurde zur Lesung der bezeichneten Abhandlung gleichsam unwiderstehlich hingerissen, und da er im Hrn. v. P. einen Mann verehret, dem es nicht um das Rechthaben, sondern um die historische Richtigkeit zu thun ist — da es diesem Gelehrten sicher viel Vergnügen gewährt, wenn mehrere Männer neben und mit ihm die Wahrheit zugleich aufsuchen, um die vaterländische Geschichte auf eine höhere Stuffe empor zu heben — da durch ein freundschaftliches vereintes Zusammenwirken die Nachwelt wirklich erhalten dürfte, was die Mitwelt nur wünschen kann, nämlich Licht in allen dunkeln Regionen des Feldes der baierischen Geschichte, so besorgt Rec. nicht, Hr. v. P. durch die Aufstellung seiner zu Zeiten ganz entgegengesezten Ansichten zu beleidigen, sondern er will ihn vielmehr eben dadurch ehren, weil er ihn auf diesem Wege mehr, als auf jedem anderen überzeugen kann, mit welcher Aufmerksamkeit er sein Werk und besonders die in Frage stehende Abhandlung gelesen hat, und weil es nur das Gewicht des von H. v. P. gelieferten Werkes ist, welches die Auffassung der nachstehenden Ansichten veranlasste.

Rec. wird den Lesern vorerst die älteste Topographie Bojoariens vor Augen legen, dann aus derselben einige Resultate ableiten, und sie endlich auf die von Hrn. v. P. aufgestellten Bisthümer und Bischöfe unseres Vaterlandes anwenden.

Bernard Petz (in Thesauro Aneid. novissimo

T. I. p. I. p. 417.) giebt uns folgende Topographie Bojoariens aus einem Kodex der Bibliothek des Klosters Wessobrunn, dessen Alter er auf das 9te Jahrhundert hinaufrückt.

Nomina diversarum Provinciarum et Urbium.

1) Stybernia, Xottonolant.
2) Cullia, Walholant.
3) Equitania, Wasconolant.
4) Uazca, Wascun.
5) Germania, Tranconolant.
6) Italia, Lancpartolant.
7) Ausonia, Lancpertolant.
8) Domnonium, Prettonolant.
9) Bruteri, Prezzun.
10) Arabes, Sarri.
11) Hispania, Benaventonolant.
12) Cynnari, Suapa.
13) Pannonia: Sic nominatur illa terra, meridie Danubia; et Wandali habent hoc.
14) Arnosley, Peigirolant.
15) Itria, Peigira.
16) Palaestina, Judenolant.
17) Auriliana. Sic nominatur illa terra, ubi Ruoma stetit.
18) Pentapuli. Sic nominatur illa terra, ubi Rapana stat.
19) Lucluna, Lintona.
20) Argentoratensis Strazpurae.
21) Agrippina, Cholonnae.
22) Constantinopoli, Constantinuspurae.
23) Norica, Raganespurae.
24) Allosia, Radasponsa.
25) Betfagia, Pazauua.
26) Salvicula, Salzpuruc.

Rec. muss hier bemerken, dass er in den voranstehenden Dokumenten zweyen neheneinander stehenden Wörtern, der leichteren Zurückweisung wegen immer eine Zahl beysezte, welche sich bey Götz nicht findet, und dass er diese Topographie ganz geben wollte, weil sie kurz ist, und vorzugsweise, weil sich die Hauptfragen, wie es scheint, aus der blossen Übersicht derselben sehr leicht lösen lassen. So kann sich

1) jeder Leser unter Hinblick auf die in diesem Dokumente nebeneinander stehende doppelte Reihe der Wörter die volle Überzeugung bewirken, dass immer das zweyte Wort die Erklärung des ersten mit sich führe, und dass beyde einen und denselben Gegenstand das nämliche Land oder dieselbe Stadt bezeichnen. So drücken die Wörter Hybernia und Scottolant bey der Zahl 1) dasselbe Schottland aus, so wie Arnoricus und Peigirolant bey der Zahl 14) das nämliche Bojerland. — Dieselbe Beschaffenheit hat es auch mit den Städten; Die bey der Zahl 19) stehenden zwey Wörter Luctuna und Lintana bezeichnen die heutige Stadt Lyon in Frankreich u. s. w.

Diese Idendität des voranstehenden Wortes mit dem folgenden wird dadurch bestätigt, dass der Verf. der Topographie dort, wo er kein gleichviel bedeutendes Wort fand, sich einer Umschreibung bediente, um den Sinn des ersten Wortes aufzuschliessen. So z. B. suchte er, weil sich ihm bey der Zahl 17) anstatt Aureliana kein gleichvielbedeutendes Wort darbot, die Lage dieses Landes mit der Beschreibung aufzuhellen: „Sic nominatur illa terra, ubi Ruoma stetit.“ Eine ähnliche Umschreibung finden wir bey den Zahlen 17) und 18). — Wer könnte bey einer auch nur flüchtigen Zusammenhaltung der voranstehenden Reihe der Wörter mit der folgenden noch zweifeln, dass die zweyten Wörter nur dastehen, um die ersten zu erklären, und dass sie mit denselben die nämliche Bedeutung haben?

Von diesem Grundsatze geht Hr. v. P. selbst aus; er nimmt z. B. bey der Zahl 14) Arnoricus und Peigirolant, desgleichen bey der Zahl 15) Istria und Peigira für gleichvielbedeutende Wörter an, nicht minder bey der Zahl 23) Norica und Ragunespurae. Nur bey den Zahlen 24) und 26) springt er auf einmal von der durch die ganze Topographie durchgeführten und von ihm selbst angenommenen Idee ab, nämlich dass das zweyte Wort immer die Erklärung des ersten mit sich führe, und dass beyde eine und dieselbe Bedeutung haben? — Rec. kann dieser Abweichung von dem allgemeinen Grundsatze nicht beypflichten, und also auch in die aus derselben abgebildeten Resultate nicht einstimmen, wie sich in der Folge näher erklären wird.

VI. H. v. P. wirft S. 38. eine Frage auf und

bezeichnet sie. „Da es in der Geschichte bekannt ist, schreibt er, dass in allen vorher bemerkten Städten als Luctuna — Argentoratensis — Wangione etc. bischöfliche Sitze waren, kann daraus nicht die Vermuthung hervorgehen, dass auch in den nachher genannten Norica, Allutia oder Acilia sich auf einige Zeit episcopi inquilini oder regionarii schon lange vor der Anordnung des S. Bonifaz niedergelassen haben?

Ein Rückblick auf die gelieferte Topographie kann nach Rec. voller Ueberzeugung diese Vermuthung nicht begründen, sondern muss sie vielmehr geradezu niederschlagen. Der Titel und der Inhalt der Topographie lauten ganz profan. Die Aufschrift kündiget verschiedene Provinzen und Städte, nicht aber verschiedene Kirchensprengel und bischöfliche Sitze an. Durchlaufen wir die Topographie selbst, so finden wir sie mit dem Titel ganz im Einklange; es bieten sich uns Länder dar, welche von Königen und Fürsten beherrscht, nicht aber Sprengel, welche von Bischöfen regiert wurden. Kurz die ganze Topographie spricht von religiösen Oertern, von Kirchen, und Kirchensprengeln keine Sylbe, und kann also schlechterdings nicht zum Belege kirchlicher Begebenheiten dienen.

Zwar stossen wir auf viele Städte, welche sich, wie wir aus andern Nachrichten wissen, bischöflicher Sitze erfreuten; allein da sich die ersten Bischöpfe gewöhnlich in Hauptstädten niederlissen und von da aus die Umgebungen beleuchten, so kann uns das frühe Daseyn bischöflicher Sitze in den bezeichneten Städten nicht befremden, aber auch eben so wenig berechtigen, solche in den Städten Bojoariens, welche der Verf., vermuthlich ein Bojarier, einschaltete, ohne andere Belege anzunehmen, da diese Topographie durchaus keine kirchliche Tendenz hat.

III. Jezt erst können wir von dem Alter des vorliegenden Kodex sprechen und nicht früher, weil H. v. P. dasselbe aus den bischöflichen Sitzen Bojoariens näher bestimmen will. Rec. ist mit dem Verf. eines Sinnes, dass der vorliegende Kodex nicht vor dem Jahr 702 entstand; aber keineswegs, dass das Jahr 716 oder 718 sein Geburtsjahr sey, wie H. v. P. S. 48 behauptet, oder, was eines ist, Rec. stimmt in die äusserste Gränze der von ihm bezeichneten Vorzeit der Entstehung; aber nicht in die Folgezeit ein.

Hr. v. P. will das Alter des in Frage stehenden Kodex aus dem Grunde nicht weiter als auf die oben bestimmte Epoche herabrückeu lassen, weil dieses Dokument die Bisthümer Passau und Salzburg, nicht aber jenes von Freysing aufführt. Da nun lezteres im Jahre 724 gestiftet wurde, so sezt er den Ursprung des Dokuments noch weiter zurück.

Nach den bey der Zahl II.) gegebenen Ansichten ist die Topographie kein Verzeichniss von Bisthümern und ihren Sitzen, sondern von wichtigen Provinzen und ihren Hauptstädten, ohne alle Rücksicht auf kirchliche Angelegenheiten. Zu den Rang der Hauptstädte Bojoariens erhoben sich Regensburg, Passau und Salzburg, welche schon zu Zeiten der Römer die Aufmerksamkeit auf sich zogen, nicht aber Freysing, welches noch spät herab in Dokumenten als Castrum vorkömmt. Das Still-Schweigen von dem Bisthume Freysing beweiset also nichts, weil hier überhaupt von Bisthümern keine Rede ist. Eine Sache, welche durch das im Codex stehende Wort Salzpuruc zur vollen Gewissheit erhoben wird.

Hr. v. P. will nämlich noch eine andere Gränzscheide aufgefunden haben, welche den Ursprung des Codex in spätere Zeiten zu setzen verbieten soll. Bey der Verfassung dieser Topographie war nach ihm der Sitz des Bischofs von Salzburg noch zu Valoicula, oder in dem Dörfchen Wall am Wallersee, weil es unter der Zahl 20 heisst: Vulvicula, Salzpuruc. Rec. wird über den bischöflichen Sitz von Vulvicula später noch besonders sprechen. Hier soll es genügen, dass der oben unter der Zahl I.) aufgestellte und aus dem ganzen Dokumente überall hervorleuchtende Grundsatz klar ausspricht, dass Valvicula und Salzpuruc eine und dieselbe Stadt Salzburg bezeichnen. Anstatt also mit willkührlichen Deutungen des ersten dunkeln Wortes uns abzugeben, wollen wir uns lieber an den zweyten, klaren und wohlbekannten Ausdruck Salzpuruc halten.

Dieser kann und soll über das Alter des in Frage stehenden Kodex entscheiden. Nun gesteht der Verf. S. 40 selbst ein, die Benennung Salzburg sey erst unter Karl d. Gr. entstanden und komme in einem von diesem Fürsten an den Bischoff Arno im Jahre 791 erlassenen Schreiben (welches in dem diplom. Anhange zu den Nachrichten von Juvavia S. 50 zu lesen ist) das erste Mal vor.

Da also der Verfasser der Topographie das Wort Valvicula durch Salzpuruc oder Salzburg, als ein damals bekanntes Wort, erklärt, so kann die Epoche der Zusammenschreibung der Topographie nicht auf den Anfang des achten, sondern höchstens auf das Ende desselben gesezt werden. Wenn es nun richtig ist, was Bernard Petz behauptet, und was Rec. nicht prüfen kann, weil er die Handschrift dieses Documents nicht gesehen hat, nämlich, dass sie sich vom neunten Jahrhundert herschreibt, so dürften Original und Copie an Alter nicht um ein Jahrhundert, sondern nur wenig voneinander abstehen, wenn doch jene Handschrift nicht selbst die Urschrift ist.

IV.) Da in der Topographie Istria und Peigira als gleichlautend vorkommen und beyde Bojerland bezeichnen, so untersucht Hr. v. P. die Ableitung des Worts Istria, S. 34, und glaubt, dass Baiern von dem Flusse Ister (Donau) damals also genannt wurde, hält es aber für wahrscheinlicher, dass das Wort Istria von dem Erzbisthume Aquilea in Istrien, unter dessen Sprengel nicht nur die Landschaften Istria und Friaul, sondern alle zwischen der Donau und dem adriatischen Meere liegenden Bisthümer in einem gewissen Zeit-Raum gehörten, hergeleitet werden müsse. „Das zweyte, schreibt er, ist glaubwürdiger, weil Urkunden von dieser Zeit noch vorhanden sind, worin Istria in diesem Sinne vorkömmt. Ich will einsweilen nur ein Paar hievon anführen: Der Kaiser Mauritius nennt in einem Schreiben vom Jahre 591 an Papst Gregor die arianischen Bischöfe, unter welchen auch der von Seben war, Episcopos istriensium provinciarum, und Papst Gregor nennt sie in seiner Antwort ebenfalls Episcopos Istriae." Daraus will nun Hr. v. P. ableiten, dass die kirchliche Verfassung in unserm Vaterlande viel älter sey, als man bisher glaubte.

Rec. kann der Erklärung des in der Topographie stehenden Wortes Istria im kirchlichen Sinne nicht beypflichten, theils, weil schon aus dem bey der Zahl II.) Gesagten hervorgeht, dass diese Topographie keine kirchliche Tendenz hat, theils aber und vorzugsweise, weil unter den Zahlen 14) und 15) Arnoricus Peigirolant, Istria und Peigira als gleichviel bedeutend stehen. Da nun die drey andern Wörter selbst nach dem Verf. eine politische Bedeutung haben, warum will er dem Worte Istria gegen den aus der Zusammenstellung hervorgehenden Sinn eine kirchliche geben? — Da jene drey Wörter Boierland heissen, warum soll das vierte nicht in demselben Sinne dasselbe Land bezeichnen? Allein das Wort Istria, auch Gratis im kirchlichen Sinne genommen, kann doch das Alter der kirchlichen Verfassung unsers Vaterlandes nicht höher hinaufrücken. Wie mag die Topographie, ein höchstens am Ende des achten Jahrhunderts entstandenes Dokument mit ihrer Beweiskraft auf die verflossenen Jahrhunderte zurückwirken? — Wenn sie wirklich bischöfliche Sitze von gewissen Örtern aufführte, so wäre ja dieses offenbar kein Beleg, dass auch um zwey oder drey hundert Jahre früher in denselben Städten Bisthümer bestanden haben müssten. Sie bewiese nur für die Periode ihres Werdens, nicht aber für die Vergangenheit.

Doch wir wollen die Topographie ganz aus dem Auge lassen, uns nur an das Wort Istria, auf welches Hr. v. P. so viel Werth legt, halten, und darunter den erzbischöflichen Sprengel von Aquilea verstehen, wie uns die Synodalacten des eben genannten Metropolitansitzes und das Schreiben der Bischöfe Istriens an den Kaiser Mauritius dazu berechtigen, so dient uns dieses Wort durchaus nicht, einen Bischof, welcher in den eben bezeichneten Dokumenten nicht genannt wird, von Bojoarien auszuschliessen (da der erzbischöfliche Sitz von Aquilea nicht alle Bojoarische Bischöfe zu Suffraganeen hatte, und eben so wenig einen Bischof, dessen Namensunterschrift sie aufweisen, den Kirchen Bojoariens anzueignen; indem das Wort Istria in dem bezeichnetem Sinne viele ausserhalb unsers Vaterlandes gelegene Bisthümer umfasste, und also die Erscheinung eines Bischofs auf einer Synode von Aquilea

durchaus kein Beleg ist, dass er Bojoarien angehörte.

Es verhält sich mit einer Synode des eben genannten Metropolitansitzes, wie mit einer der später errichteten erzbischöflichen Kirche zu Salzburg. Wenn auch eine Synode der leztern Kirche von allen Suffraganeen besucht wurde, so war das Stillschweigen der Acten von einem solchen Bischofe kein Beweis, dass er Baiern fremd, — noch dessen Unterschrift, dass er in diesem Lande einheimisch war, weil jener Metropolitansprengel weder alle bischöfliche Sitze Baierns, noch auch diese allein in sich einschloss.

Doch Hr. v. P. bleibt bey der S. 34 ff. gegebenen allgemeinen Erklärung des Worts Istria nicht stehen, sondern wendet dieselbe auf einzelne Örter und Bischöfe an, und führt unter Hinblick auf dieselbe und unter der Firma der oft berührten Topographie drey bisher Bojoarien fremde bischöfliche Sitze und eben so viele Bischöfe auf, und da er sich über jeden dieser Sprengel und Oberhirten besonders erklärt, so will ihm Rec. auf dem Fuss folgen, und die dessen Behauptungen zur Seite stehenden Gründe einzeln abwiegen.

V.) Hr. v. P. zieht, wie schon erinnert wurde, aus der Bemerkung, dass alle in der Topographie den Wörtern Norica und Allutia voranstehende Städte bischöfliche Sitze waren, die Vermuthung, dass sich auch zu Norica (Regensburg) und Allutia oder Acilia unweit Straubing schon lange vor der Anordnung des St. Bonifaz wandernde Bischöfe niedergelassen haben, und fährt dann fort: „Hat man nicht schon — alles Fabelhafte auf die Seite geräumt — einige Spuren hievon? kömmt nicht schon in synodo Mariana ein Bischof Agnellus de Acilia vor, dem weder die deutschen noch die italiänischen Geschichtschreiber einen bestimmten Ort anzuweisen wussten? die einen setzen ihn nach Acedum, die andern nach Asilum, wieder andere nach Ceneda u. s. w.; auf Allatia oder Acilia verfiel bisher noch kein Schriftsteller."

Wir haben schon oben bey der Zahl II.) gezeigt, dass die vorliegende Topographie keine kirchliche Tendenz hat, so wie bey der Zahl IV.), dass uns das Wort Istria, selbst im kirchlichen Sinne genommen, nicht berechtige, einen Bischof, Bojoarien anzueignen, für welchen nicht andere Documente sprechen. Das Bisthum von Acilia aber wird von keinem anderen Belege unterstüzt. — Das Erscheinen eines Agnellus auf der Synode von Meran verschlägt hier nichts, sondern bestätigt vielmehr Rec. Behauptung, Agnellus kömmt nicht auf der Synode von Meran allein, sondern auch in dem Schreiben der Bischöfe von Istrien an den Kaiser Mauritius vor (s. Reschiri annal. sub. T. I. p. 415), aber auch mit ihm Ingenuus mit dem Beysatze, Episcopus Sanctae ecclesiae secundae Rhaetiae, welcher Zusatz alle andere Bischöfe von dem genannten Lande auszuschliessen scheint.

Dass die Geschichtschreiber dem hier berührten Agnellus keinen bestimmten Sitz anzuweisen wissen, ist nicht richtig. Schon Plinius und Ptolomäus kennen ein Acellum im Venetianischen, jener in Hist. natur. S. III. c. 19; dieser in seiner Geographie S. III. c. 1. und mehrere kirchliche Documente sprechen von einem Bisthum zu Acello, welches später mit jenem von Treviso im Venetianischen vereinigt wurde. — Und sollte auch nicht Alles mit voller historischer Gewissheit angegeben werden können, so schadet dieses bey einer so weit zurückstehenden Thatsache nnd bey den Stürmen der Zeit, welche sogar die Spuren von vielen Orten verwischt haben, nicht das Mindeste. Ja es bleibt für Acellum im Venetianischen immer ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit, da die in den Acten voran- nnd nachstehenden Bischöfe aus jenen Gegenden waren, und da sich mehrere Belege für das Daseyn eines Bisthums zu Acellum im Venetianischen darbieten, von einem Bischofe oder bischöflichen Sitz zu Acilia aber nicht die leiseste Spur.

Aber die oft berührte Topographie spricht denselben das Wort, welche unter der Zahl 24) Allosia und Radasponsa aufführt? Eben dieses Document, welches nach Hrn. v. P. den bischöflichen Sitz von Acilia begründen sollte, widerspricht denselben laut. Unter den Zahlen 23) und 24) stehen die Wörter Norica, Raganespuruc, Allosia und Radasponsa. Diese vier Wörter heissen nach

der Zahl I.) Regensburg. Allofia kann demnach hier nicht zugleich das alte Acilia bey Straubing bezeichnen, noch viel weniger dort einen bischöflichen Sitz beurkunden.

Raganespuruc ftand, fagt Hr. v. P., erft bey der Zahl 23), alfo können Radasponfa und Allofia unter der Zahl 24) nicht wieder Regensburg bezeichnen. — Allein man blicke nur auf die Zahl 14) und 15) zurück, da ftofst man auf vier mit Baiern gleichlautende Wörter, nämlich Arnoricus, Peigirolant, Istria und Peigina, warum foll nicht auch die Hauptftadt diefes Landes vier gleichlautende Namen haben. Das nämliche Verhältnifs hat es mit den unter der Zahl 5) und 6) ftehenden Wörtern. Mithin fällt der einzige Grund, auf welchen fich das Bisthum Acilia ftüzte, und mit demfelben auch der Bifchof Agnellus weg, von dem fpäter die Rede feyn wird.

VI.) Nicht fefter fteht der bifchöfliche Sitz von Valvicula, welcher in der Topographie unter der Zahl 26) dem Worte Salzpuruc gegenüber fteht. Hr. v. P. zergliedert das Wort Valvicula und leitet den erften Theil von Val oder Wall (extraneus); den zweyten aber von Vicula oder vicus parvus her, und weil der Herzog Theodo dem St. Rupert zuerft die Gegend am Wallerfee und erft fpäter die im Schutt liegende Stadt Juvavia fchenkte, fo glaubt Hr. v. P. könne unter dem Worte Valvicula das Dörfchen Wall, der erfte bifchöfliche Sitz Ruperts, verftanden werden.

Allein fchwerlich werden die Kritiker in die eben gehörte, ganz willkührliche Erklärung des Wortes Valvicula einftimmen, befonders wenn fie mit derfelben die ältefte Biographie des Apoftels von Salzburg zufammen halten. Da fie Hr. v. P. zur Hülfe ruft, fo will fich auch Rec. darauf ftützen, und zwar gerade auf die von ihm angeführte Stelle. Aus diefer geht allerdings hervor, dafs der S. Rupert den Willen hatte, am Wallerfee einen bifchöflichen Sitz zu errichten, aber auch nicht mehr als den Willen, zwifchen dem Willen aber und der That felbft ift eine fehr grofse Kluft befeftigt. — Denn eben die von Hrn. v. P. nachgewiefene Stelle belehrt uns, dafs der S. Rupert fogar den Willen aufgab. Sie fagt ausdrücklich, dafs diefer Bifchof den Ort am Wallerfee zu einem bifchöflichen Sitze untauglich fand, und defswegen einen andern auffuchte: Profpiciens idem episcopus, aptum non effe eundem locum ad Episcopii fedem, coepit ad hoc opus locum quaerere etc. Wie will man in dem Dörfchen Wall durch Rupert einen bifchöflichen Sitz errichten laffen, da diefer den Ort felbft als untauglich zu einem folchen Zweck verwarf, und fich um einen andern umfah.

Aber in der oft berührten Topographie fteht Valvicula? — Eben diefes Document, weit entfernt, den bifchöflichen Sitz vom Dörfchen Wall zu beftätigen, dient nur dazu, denfelben zu zernichten. Man fehe auf die Zahl 26) hin, und man wird Valvicula mit dem Worte Salzpuruc gleichlautend finden. Valvicula bezeichnet alfo nicht einen neuen bifchöflichen Sitz, fondern die Stadt Salzburg; oder man müfste den bey der Zahl I.) aufgeftellten, durch den ganzen Umfang der Topographie ausgefprochenen und von dem Verf. felbft angenommenen Grundfatz, dafs die zweyten Wörter die erften erklären, umftoffen, und eben dadurch diefem Documente allen Sinn benehmen.

VII.) Auch Petting, einem Dorf unweit Laufen im Salzburzifchen, foll nach Hrn. v. P. in ältern Zeiten der Sitz eines Bifchofs gewefen feyn. „Arnbeck, fchreibt er S. 45, behauptet, dafs Salzburg auch Petena genannt wurde, ohne den Grund davon zu kennen; um diefen aufzudecken, führt Hr. v. P. zwey Urkunden an, eine von Carl. Gr. und die andere von Leo III., in welchen Salzburg als gleichlautend mit Patena vorkömmt; und erinnert fich, dafs Marcianus, ecclefiae Petinenfis Episcopus, dem comitio gradenfi im Jahre 779 beywohnte. Da nun diefer Bifchof unter jenen von Iftrien ftand, fo folgert er, dafs derfelbe ohne allen Zweifel der Kirche Salzburg angehörte, und dafs wahrfcheinlich zu Petting in ältern Zeiten ein bifchöflicher Sitz gewefen fey, von welchem der von Salzburg den Namen Petena entlehnt habe.

Dafs die nachgewiefenen Urkunden der Kirche von Salzburg den Namen Petena beylegen, hat

seine volle Richtigkeit. Auch Aventin (S. II. p. 118) schreibt: „dafs er in alten Dokumenten gelesen habe: Archiepiscopus Juvaviensis, qui et Poedicensis dicitur": wo man leicht erkennt, dafs der voranstehende Ausdruck Poedicensis mit Petinensis gleichlautend sey. Allein dadurch ist die Entlehnung des Wortes Petena von Petting und das frühere Daseyn eines bischöflichen Sitzes in diesem Orte nicht erwiesen. Einmal ist gar keine andere Spur vorhanden, dafs sich Petting jemals eines solchen Vorzugs erfreute; dann enthält das Wort Istria nicht den mindesten Grund, Bojoarien einen bischöflichen Sitz oder einen Bischof anzueignen, wie schon bey der Zahl IV.) zur Genüge gezeigt wurde. So ist es überdiefs sehr unwahrscheinlich, dafs eine so berühmte Kirche, wie jene von Salzburg von einem so unbedeutendem Orte, von welchem die älteste Kirchen- und Profangeschichte unsers Vaterlands ganz schweigt, den Namen entlehnt haben soll. Ähnliche Entlehnungen geschahen nur von alten und berühmten Kirchen. So nannte sich die Kirche von Passau öfter ecclesia laureacensis des Ansehens und Alters wegen, dessen sich diese Kirche rühmen konnte. Wir müssen also schon einen im grauen Alterthum blühenden bischöflichen Sitz aufsuchen, welcher mit dem Worte Petinensis im Einklange steht. Da stossen wir, wenn wir uns nur in etwas umsehen, auf die Kirche von Pettau, welche schon im dritten Jahrhundert berühmt war, und deren Bischof Victorin sich durch Heiligkeit des Lebens und durch den Gehalt seiner Schriften auszeichnete. Von den Werken dieses Bischofs sagt Hieronymus, dafs sie voll grofser und erhabener Gedanken waren, und dafs der Geist, welcher darin wehte, sich in höhere Regionen emporschwang. (Man sehe Rec. IV. Abh. im I. B. seiner Vorarbeiten zur baierischen und österreichischen Kirchen-Geschichte.)

Doch Marcian, Episcopus Pettinensis, oder wie er in den von Resch gelieferten Acten heifst, Episcopus Pettinatis, gehört nach Hrn. v. P. unstreitig der Kirche von Salzburg an. Da Salzburg erst im achten Jahrhundert gegründet wurde, so ist Marcian als Bischof des sechsten Jahrhunderts von dieser Kirche geradezu auszuschliessen. Wir müssen also für ihn einen andern Sitz aufsuchen. Das Wort Pettinensis oder Petinatis deutet auf kein anderes altes Bisthum, als auf das schon oben genannte Pettau, welches in der lateinischen Sprache so verschieden ausgedrückt wurde. So haben auch mehrere Gelehrte den genannten Bischof lange vor Rec. an diesen Ort versezt, und man sieht nicht ein, warum man ihm Petting zum Sitze anweisen soll, und nicht vielmehr Pettau, da für leztes Ort nicht nur die Namens-Ähnlichkeit, sondern auch viele unzweifelhaftige Belege eines dort ehedem bestandenen Bisthums, dessen hohes Alter und Ansehen sprechen. Und wenn alle diese Gründe die Sache in Hinsicht auf die Kirche von Pettau nicht bis zur historischen Gewifsheit erheben, so bleibt es doch schlechterdings unerweislich, dafs Marcian jemals der Kirche von Salzburg vorstand, weil die Topographie für kirchliche Begebenheiten nach der Zahl II.) überhaupt nichts beweiset; und nach der Zahl III.) am allerwenigsten für Begebenheiten vom sechsten Jahrhundert, weil überdiefs nach der Zahl IV.) auch das Wort Istrien wenigstens für Bojoarien keinen Beleg liefern kann, weil Marcian im sechsten Jahrhunderte lebte, das Bisthum Salzburg erst im achten errichtet wurde, weil endlich der ungenannte Dichter in seinem Katalog, dem zuverläfsigsten Documente, welches wir über die Nachfolge der ältesten Bischöfe unsers Vaterlands haben, (s. Rec. Vte Abh. im II. B. seiner Vorarbeiten) Marcian von Bojoarien geradezu ausschliefst.

VIII) Hr. v. P. schreibt in Beziehung auf Bischof Paulin, von welchem das Leben des h. Severins Erwähnung thut, S. 40. „Ich stimme der Meynung Conrads von Regensburg, des Hundius und Lacius bey, dafs unter dem von Eugipp in vita S. Severini bemerkten Tiburnia, weder Liburnia (Lurnfeld in Kärnthen) noch Teurnia (Treberia) sondern Tiberina (Regensburg) zu verstehen sey." Und weil Tiburnia in den eben genannten Leben Severins Metropolis Norici genannt wird, so fetzt er S. 41 bey: „Tiberina war die Hauptstadt des grofsen Norikums (welches nebst dem eigentlichen Norikum auch Rhätien in sich einschlofs) folglich bleibt auch Paulinus so lange Bischof von Regensburg, bis er nicht mit neuen unwidersprechlichen Beweisen von dort verdrängt werden kann."

Der Parallelismus, oder die Zusammenstellung ähnlicher Stellen ist in der Auslegungskunde eine der wichtigsten Regeln. Er zerfällt in den nahen,

wenn man die Stellen desselben Schriftstellers miteinander vergleicht, und in den entfernten, wenn ich die Schriften anderer Zeitgenossen mit einer in Frage stehenden Stelle zusammenhalte. Dass der nahe Parallelismus vor dem entfernten einen grossen Vorsprung hat, liegt offen da; Eugipp soll also, wo möglich, aus dem Eugipp erklärt werden. In diesen Biographen kömmt das Wort Tiburnia zweymal vor. Halten wir dasselbe mit den Umständen zusammen, mit denen es wiederkehrt, so soll die Entscheidung der Frage, ob die Lage des von Eugipp zweymal genannten Tiburnia im heutigen Regensburg oder Kärnthen zu suchen sey? nicht schwer lassen. Das erstemal im XXII Absatz des Lebens des S. Severins (bey Falkenstein Geschichte von Baiern Th. I. K. VIII.) wird Tiburnia die Hauptstadt in Norikum genannt. Nun war aber Tiberina (Regensburg) nicht zu gedenken, dass im Leben Severins zweymal Tiburnia und nicht Tiberina vorkömmt; niemals die Hauptstadt von dem eigentlichen Norikum. Ja sie lag nicht einmal in dieser Provinz, sondern in Vindelicien, oder wie diese Provinz zu Zeiten Eugipps hiess, im zweyten Rhätien. Freylich nimmt Hr. v. P. Norikum nicht im engen, sondern im weiten Sinne des Wortes, in welchem es auch Rhätien umfasste, und wo also nach ihm Tiberina die Hauptstadt des grossen Norikums war. Allein diese Erklärung steht mit Eugipp geradezu im Widerstreit; denn er unterscheidet in der Biographie Severins Norikum streng von Rhätien, und zwar gleich im III. Absatze bey Falkenstein, wo es heisst, dass zu Fabianis von Rhätien (ex partibus Rhaetiarum) auf der Donau mit Getraide beladene Schiffe ankamen, und der Hungersnoth steuerten. Ja selbst die beyden Rhätien werden im XVI. Absatz von einander gesondert, und Quintanis ein im zweyten Rhätien gelegener Ort genannt.

Noch mehr. Es leuchtet uns in diesem Dokumente nicht nur überall ein strenger Unterschied zwischen Rhätien und Norikum entgegen, sondern sogar die Abtheilung der leztern Provinz in das am Ufer gelegene und in das mittelländische Norikum (in Noricum ripense et mediterraneum) wird genau beobachtet. Ein überwiegender Beweis, dass Eugipp immer nur vom eigentlichen und kleinen Norikum sprach. Gleich im I. Absatz bey Falkenstein heisst es: Um eben diese Zeit hielt sich der S. Severins zu Asturis, einem an den Gränzen des Norici ripensis und Pannonien gelegenen Ortes auf. Ferner im XII. Absatz: „Als noch die oberen Städte in dem Norico ripense standen etc. Das Wort Norikum kehrt öfter ohne Beysatz wieder, wo nach dem Zusammenhang und nach Aventins und Welsers Bemerkung dieser Biograph immer das mittelländische Norikum versteht. Bey dieser strengen Sonderung der Provinzen Rhätien und Norikum, ja der beyden Rhätien unter sich, so wie des am Ufer gelegenen und mittelländischen Norikums hiesse es den Worten Eugipps Gewalt anthun, wenn man das, was er so genau sonderte, untereinanderwerfen, und Norikum, welches im ganzen Werke in der engen Bedeutung vorkömmt, im weiten Sinne nehme wollte. Tiburnia also, von Eugipp als Metropolis von Norikum aufgeführt, war die Hauptstadt vom mittelländischen Norikum.

Noch mag dieser Behauptung H. v. P. Einrede entgegenstehen, nämlich es könne kein Beweis aufgebracht werden, dass Liburnia oder Teurnia jemals Metropolis Norici war. In der ältern Geographie giebt es noch so viele Lücken, dass der Mangel eines Beweises nicht immer als ein gültiger Beleg für das Nichtdaseyn einer Thatsache gelten mag. Dann war Teurnia eine schon dem Plinius (L. III. C. 24.) bekannte Stadt im Norikum, und dass sie im Flor und Ansehen stand, beweiset eine Steinschrift bey Gruter, welche F. 473 so lautet: L. Terentio vero II. Teurn. Pr. Jur. Dic. Sie verkündiget also, dass die berührte Stadt unter ihren Obrigkeiten auch Duumviros zählte. Eben ihres Ansehens und Ranges wegen, konnte sie, wenigstens eine Zeitlang die Hauptstadt des mittelländischen Norikums gewesen seyn, und wird auch als solche von Aventin, Hansiz und anderen aufgeführt. — Dass sie es aber wirklich zu Eugipps Zeiten war, geht daraus hervor, weil die oft berührte Stelle, ohne den Worten des Biographen Gewalt anzuthun, keine andere Erklärung zulässt. Und wenn kein gleichzeitiger oder gleich darauf folgender Schriftsteller namhaft gemacht werden kann, welcher mit Eugipp Teurnia für die Hauptstadt des mittelländischen Norikums ausgiebt, so kann man auch keinen auffinden, welcher Tiberina zu Zeiten Eu-

gipps die Hauptstadt des grofsen Norikums nennt. Die Äusserung des H. v. P.: Es könne kein Beweis geführt werden, dafs nicht Rhaetia secunda schon um jene Zeit zuweilen mit dem Namen Norikum belegt wurde, entscheidet nichts; vielmehr hätte er den Beweis von dem wirklichen Gebrauche dieses Wortes in dem angegebenen Zeitalter und Sinne führen sollen.

In der Abhandlung: „Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Dokumenten Norikum genannt“ etc. beginnt Hr. v. P. selbst nicht mit dem fünften, sondern mit dem achten Jahrhunderte. Ein Beweis, dafs er bey seinem rastlosen Forschen keinen frühern Beleg fand.

Die bleierne Rolle von Passau endlich, auf welche er sich ebenfalls bezieht, kündiget sich nicht in Hinsicht auf Sache; wohl aber auf Sprache als das Eigenthum eines ungenannteu Schriftstellers vom zwölften Jahrhunderte an, und kömmt mithin viel zu spät, um den Sprachgebrauch von dem fünften Jahrhundert bezeugen zu können. Rec. weiset Kürze halber auf seine Abhandlung über Valentin etc. im II. B. seiner Vorarbeiten S. 270 fg. hin.

So viel über die Lage von Tiburnia nach dem XVII Absatz des Lebens Severins bey Falkenstein. Imgleichfolgenden XVIII. Abs. bringt Eugipp dieselbe Stadt abermal zur Sprache, setzt sie wieder ins Norikum, und weil der Beysatz ripense fehlt, so verstand er darunter, wie schon früher bemerkt wurde, das mittelländische Norikum, welches auch die hier erzählte Thatsache unläugbar beurkundet. Die Bürger von Tiburnia brachten auf die Aufforderung des S. Severins Kleider für die Armen zusammen, allein als die Gothen die Stadt belagerten, schlossen sie mit denselben einen Vergleich, und überliefsen ihnen die gesammelten Kleider. Nun lernen wir aber eben aus Eugipp, dafs die Gothen nicht durchs Noricum ripense bis Regensburg heraufstreiften, sondern durch das mittelländische Norikum nach Italien zogen. Also lag dann das Tiburnia von Eugipp nicht in Rhätien, sondern in dem eben genannten mittelländischen Norikum.

Der XV. und XXVIII. Absatz bestätigen diese Behauptung, wo im ersteren von Paulin, im zweyten von Maximus dem Noriker, einem Vertrauten Severins, die Rede ist. Allein, wo Rec. besorgen müfste, seine Leser zu ermüden, wenn er auch diese Beweise entwickeln wollte, so würde er nach den bereits darüber gegebenen überwiegenden Belegen eine ganz überflüfsige Arbeit unternehmen. Paulin gehört demnach nach dem Leben des Severins (und ausser demselben kennen wir ihn nicht) als Bischof nicht Regensburg, sondern Tiburnia, heute Trebern, an.

IX) Hr. v. P. schreibt S. 43: „Früher wurde Passau, wie bekannt, Batava (castra) dann Bataviner oder Batoviner genannt. In Concilio Gradensi vom J. 379 wird ein Virgilius, oder Bergullus als Episcopus ecclesiae Batavinae angeführt. Von einigen Kirchengeschichtschreibern wurde er nach Padua, von andern nach Petau versetzt, weil er sich unter den Episcopis in partibus Istriae constitutis befand. Allein bisher wufste man nicht, dafs unter Istria auch Bojoaria mitbegriffen wurde. Bergullus gehört also ganz zuverläfsig nach Passau, und ist vor dem Bischoffe Erchenfried einzureihen.“

Rec. kann den Bischof Virgilius oder Bergullus welcher dem Concilio gradensi im J. 579 beywohnte, weder für einen Bischof von Passau anerkennen, noch vielweniger ihn nach Erchenfried einreihen. Einmal kennt der schon oben gerühmte Katalog der Bischöfe Bojoariens, von einem ungenannten Dichter zusammengeschrieben, Bergullus nicht als einen innländischen Bischof.

Dann war Erchenfried, welchen H. v. P. nach Bergullus den bischöflichen Sitz von Passau einnehmen läfst, nicht Bischof zu Passau, sondern zu Lorch und nach ihm folgten auf demselben Sitze, gemäfs dem Katalog von Hund, welcher den Bischof Erchenfried anführt, noch Othakar, Philo und Bruno; erst Vivilo ist der erste Bischof von Passau. Wie könnte also der Vorfahrer Erchenfrieds auf dem Sitze zu Lorch episcopus ecclesiae Batavinae heifsen, da zu der Zeit des berühmten Concilii gradensis an eine Versetzung des bischöflichen Sitzes von Lorch nach Passau nicht gedacht wurde, und ecclesia laureacensis niemals ecclesia Batavina hiefs? Wohl nannten sich nach der Versetzung die Bischöfe von Passau öfter episcopos laureacenses wegen des Vorranges, den sich die Kirche von Lorch aneignete, und den der bischöfliche Sitz auch nach seiner Versetzung noch behaupten wollte; aber nicht umgekehrt; nie schrieben sich die Bischöfe von Lorch vor dieser traurigen Epoche, welche ihre Auswanderung ge-

bot, episcopos ecclesiae Batavinae; Bergullus, als Vorfahrer Erchenfrieds, des Bischofs von Lorch, kann also schlechterdings nicht episcopus ecclesiae Batavinae heissen, oder als solcher der Kirche von Passau angehören.

Aber er konnte dieser Kirche früher, nämlich vor der Versetzung des Lorcher Sitzes nach Passau und abgesehen von Erchenfried vorstehn, und dass er ihr wirklich vorstand, sollen nach H. v. P. die alte Topographie und das in derselben enthaltene Wort Istria, gleichlautend mit Bojoarien, darthun. — Die Topographie, ein Dokument von dem Ende des achten Jahrhunderts, gratis zugegeben, dass sie eine kirchliche Tendenz hätte, könnte, wie schon erinnert wurde, nur für die Periode ihrer Existenz, nicht aber für das Daseyn eines um zwey hundert Jahre früher auftretenden Bischofes sprechen. Noch findet Bergullus als Bischof von Passau in dem Worte Istria eine Stütze. Da dieses Wort in den Dokumenten vom sechsten Jahrhunderte nicht gleichlautend mit Bojoarien vorkömmt, sondern als erzbischöflicher Sprengel von Aquilea und als solcher weder alle Bischöfe unsers Vaterlandes noch auch dieselben allein in sich fasste, so ist die Erscheinung eines Bischofes unter jenen von Istrien weder ein Grund, einen solchen Oberhirten von Bojoarien auszuschliessen, noch auch, ihn unserem Vaterlande anzueignen, wie bey der Zahl IV) gezeigt wurde.

Wohin gehört also Virgilius oder Bergullus, welcher im J. 579 der Synodo gradensi beywohnte? Diess kann Rec. ganz gleichgültig seyn. Genug, dass er gezeigt hat, Passau und Bojoarien haben keinen gültigen Grund sich denselben anzueignen. Indess nimmt Rec. nicht den mindesten Anstand, ihn der Kirche von Padua, der man ihn rauben wollte, zurückzustellen, ohne seine Gründe da jene Stadt ausser seinem Vaterlande liegt, hier nachzuweisen.

Zum Schlusse muss Rec. theils bemerken, theils wiederholen, dass alle baierische Geschichtforscher und Geschichtschreiber, denen man doch überhaupt weder Fleiss noch Scharfblick absprechen kann, von einem bischöflichen Sitze zu Alatia und Valvicula nichts wissen, nichts von Agnellus als Bischofe von Acilia, nichts von Virgilius oder Bergullus als Bischofe zu Passau, nichts von Marcian als Bischofe von Salzburg — dass die Namen dieser Oberhirten in allen Katalogen der Bischöfe unseres Vaterlandes vermisst werden — dass der Katalog des ungenannten Dichters von ihnen schweigt, dem Mabillon vor allen übrigen Katalogen gleiches Inhalts einen grossen Vorsprung einräumte, und dessen Verfasser schon vor einem Jahrtausend, also dem in Frage stehenden Zeitalter sehr nahe lebte, — dass das Wort Istria nach der Zahl IV) keinen Grund enthält einen Bischof Bojoarien anzueignen — dass die oft berührte Topographie nach der Zahl II) überhaupt keine kirchliche Tendenz hat, und also zur Kirchenschichte keinen Beleg liefern, am allerwenigsten, als nach der Zahl III) erst am Ende des achten Jahrhunderts entstanden, für das Daseyn baierischer Bischöfe des sechsten Jahrhunderts sprechen kann, dass sie vielmehr nach der Zahl I) die Behauptung von besondern bischöflichen Sitzen zu Allatia oder Acilia und Valvicula laut widerspricht, indem sie das erste Wort mit Radasponsa Regensburg, das lezte mit Salzpuruc gleichlauteud aufführt — dass das Leben Severins nach der Zahl VIII) Tiburnia nicht in das zweyte Rhätien, sondern in das mittelländische Norikum sezt, und dass also Rec. weder die drey aufgeführten neuen bischöflichen Sitze, noch die drey neuen Bischöfe, als Bojoarien in dem von H. v. P. angegebenen Sinne angehörig annehmen könne, sondern sie geradezu zurückweisen müsse.

Übrigens wollte Rec. diese seine Erklärung abgeben, theils um seine Unbefangenheit bey der Beurtheilung eines Werkes, welches er mit so vielen Lobeserhebungen aufführte, und welches auf dieselben den gerechtesten Anspruch hat, unzweifelhaftig auszusprechen, theils und vorzugsweise um diese kritische Untersuchung seiner ältesten Kirchengeschichte Bojoariens, die dadurch nicht unterbrochen werden darf, voranzuschicken.

Wenn Rec. hier in Hinsicht auf die oft berührte Topographie und die aus ihr abgeleiteten Folgerungen ganz andere Ansichten aufgestellt hat, als H. v. P., so ist und bleibt ihm wie allen Freunden der vaterländischen Geschichte das Werk: Garibald, erster König Bojoariens etc. in Hinsicht auf die vielen neuen Aufschlüsse, welche wir mit demselben erhielten, ein sehr kostbares Geschenk, und Rec. glaubt, die Stimme des denkenden Publikums auszudrücken, wenn er dem gelehrten Verf. dafür den Tribut des unbegrenzten Dankes zollt und zugleich sein lebhaftes Verlangen nach ähnlichen literärischen Genüssen höherer Art noch ein - laut ausspricht.

Winter.

4

Erste Prüfung des Werkes:

V e r s u c h

einer

beurkundeten Darstellung

des

KIRCHENWESENS IN BAIERN

Salzburgischen Diözeseantheils.

Von den

ersten Spuren des Christenthums daselbst bis auf unsere Zeiten.

Aus dem

Baumburgischen Archidiakonalarchive

bearbeitet

von

J o s e p h L e c h n e r,

königl. Oberschulinspektor im Landgerichte Traunstein und Pfarrvikar zu Siegsdorf.

E r s t e r B a n d.

Salzburg, 1810. In der Meyerischen Buchhandlung.

M ü n c h e n 1811.

Quis nescit, primam esse historiae legem, ne falsi quid dicat?

Cicero de Orat. L. II. C. II.

Es ist volle Wahrheit, wenn man Baiern den fruchtbarsten Ländern beizählt; die goldenen Saaten, welche dem Reisenden zur Ärndtezeit von allen Seiten anlachen, sind der vollgültige Beleg davon. Aber auch wahr ist es, dafs jenes Wonnegefühl des Wanderers durch die ödliegenden Moose und die unfruchtbaren Haiden, auf die er hie und da stofst, um ein merkliches herabgestimmt wird.

Dem physischen Boden Baierns gleicht jener der vaterländischen Geschichte. Wenige Länder mögen sich gleich vortrefflicher Geschichtschreiber rühmen, und doch giebt es in diesem weiten Gebiete ganze Strecken unbebauten oder nur halbbebauten Landes, und zwar nicht nur im Felde der Kirchen- sondern auch der Profangeschichte. Grundlos ist daher die Behauptung H. L. S. V, dafs von der politischen Geschichte Baierns kaum ein einziger wesentlicher Zweig unbearbeitet blieb. Hingegen stimmt Rec. mit dem Verf. vollkommen ein, dafs die vaterländische Kirchengeschichte weit hinter ihrer Schwester, der Profangeschichte, zurückstehe. Auch darin ist Rec. mit H. L. eines Sinnes, dafs man das Werk geradezu so angreifen solle, wie er es that, dafs einzelne Männer einzelne Regionen zu bebauen übernehmen müfsen, wenn das ganze weite Feld zur vollen Kultur gelangen soll. — Wir wollen vorerst die Gegend, welche H. L. bebaute, kennen lernen, und dann näher bemessen, in wie ferne ihm das rühmliche Unternehmen gelungen sey.

Was wir in dem vorliegenden Buche finden, sagt uns der Verf. S. XVII fg.

Inhalt des ersten Theiles.

Erstes Buch.

Von den ersten Spuren des Christenthums in Baiern bis zu dessen allgemeiner und bleibender Verbreitung.

Erster Abschnitt.

Einführung der christlichen Religion in Baiern. Vorzüglichste Apostel in dem ehemaligen Norikum. Nähere Prüfung der von ihnen bekannten historischen Nachrichten. Darstellung der Betriebsamkeit salzburgischer Heidenbekehrer. S. 1 — 47.

Zweiter Abschnitt.

Beschaffenheit des christlichen Religions-Unterrichtes im Allgemeinen und der Verbreiter desselben; ihr Einflufs und ihre Wirkungen auf das Volk. S. 48 — 62.

Dritter Abschnitt.

Allmählige Verbreitung des Christenthums mit bleibendem Erfolge durch die Herzoge. Apostel, deren sie sich zu diesem Behufe bedienten. Geist dieser Apostel. S. 63 — 95.

Vierter Abschnitt.

Entstehung der Pfarreien auf dem Land. Verhältnisse und Zustand des Pfarrers. Allmähliger Übergang der Pfarreien in die heutige Form. S. 96 — 110.

Zweites Buch.

Äussere Ansicht des Kirchenwesens in Baiern.

Erster Abschnitt.

Historische Übersicht über sämmtliche Pfarreien und Benefizien des Archidiakonalbezirkes Baumburg, in Bezug auf ihre Gründung, Lage, Beschaffenheit, bisherige Schicksale und den Gehalt. S. 111 — 265.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung des ganzen Archidiakonalsprengels, in Bezug auf sämmtliche darin begriffene Kirchen, deren Schutzheiligen, Altäre, Begräbnisplätze, Dotation und Vermögen. Einzelner Bevölkerungsstand jeder Pfarrei. Vergleichung der heutigen Bevölkerung mit jener nach der überstandenen allgemeinen Pest in Baiern, am Ende des dreissigjährigen Krieges. S. 265 — 337.

Wahrlich ein grosser Bezirk! Man muss den Verf. für dessen rastlosen Fleiss allen Dank wissen. Allein wie ist die Arbeit gelungen? — Rec. stellt hier die gewöhnliche Bestimmung der Geschichte voran, und nimmt dieselbe zum Massstabe seines Urtheils.

Geschichte ist eine glaubwürdige, pragmatische und ordentliche Erzählung merkwürdiger Begebenheiten. — Wahrheit ist also die erste Grundbedingung, die einer Geschichte schlechterdings nicht erlassen werden kann, wenn sie nicht zur Sage, oder gar zur Fabel herabsinken soll. Wir hätten gewünscht, dass der Verf. die Feile der Kritik, besonders in der ältesten Geschichte Boioariens, strenger angesetzt, und ohne feste Basis nicht so bestimmt abgesprochen hätte.

Rec. würde die Gränzen einer Recension weit überschreiten, wenn er alles, was ihm den eben ausgedrückten Wunsch abnöthigte, anführen wollte; also nur etwas. H. L. schreibt S. 6, »dass am Ende des gothischen Krieges ein aus dem Frankenlande gekommener Agilolfinger erschien, und dass bei dessen Ankunft selbst der bisherige Name Norikum sammt den alten Benennungen der übrigen Bestandtheile des nunmehrigen Baierns erlosch. Mit dem Eintritte der Agilolfinger in unser Vaterland und mit dem Antritte ihrer Regierung soll also der Namen Norikum sammt den alten Benennungen der übrigen Bestandtheile des nunmehrigen Baierns erloschen seyn. Wir wollen Kürze halber andere Benennungen überspringen, und uns nur an jene von Norikum halten. Wenn Rec. zeigt, dass sich der Name Norikum nicht nur unter den Agilolfingern, sondern auch unter den Karolingern und sogar herab bis ins zwölfte Jahrhundert, und also um sechs Jahrhunderte länger, als der Verf. vorgiebt, behauptete, so glaubt er zur Aufdeckung des Irrthums genug gesagt zu haben.

Rec. überspringt die ersten Agilolfinger und sucht den Namen Norikum nur bei den zwei letzten Regenten aus diesem Geschlechte. Arnulf von Vohburg schreibt (in miraculis S. Emmer. L. I. C. 1.) vom Herzoge Utilo »Rogavit Bonifacium quod denuo Noricas gentes sub sua potestate dignaretur visitare degentes. Eigil. (in vita S. Sturmii C. 2) nennt Tassilo II. den Herzog der Norischen Provinz. His temporibus, sagt er, (Sturmius) suscepta legatione inter Carolum regem Francorum et Tassilonem Noricae provinciae Ducem amicitiam struit. Eine Urkunde bei Meichelbeck (Hist. Fris. T. I. §. II. p. 266) vom Jahre 825, also aus der Periode der Karolinger beginnt mit den Worten: Notum sit omnibus fidelibus in Noricana provincia manentibus etc. Rec. springt Kürze halber von dem neunten bis ins zwölfte Jahrhundert herab, und weiset auf den Verf. der Augsburger Chronik (Ap. Freherum T. I. rer. aust. p. 510.) hin, wo wir lesen: Fridericus — Henrico ducis Saxoniae filio — Ducatum paternum restituit Noricorum. Mehrerer Belege, welche zu Gebote ständen, wird es wohl nicht bedürfen, um die Fortdauer des Namens Norikum bis ins zwölfte Jahrhundert herab zu beurkunden, wenn gleich Rec. dadurch nicht läugnen will, dass die Bewohner des vaterländischen

Bodens in dem bezeichneten Zeitraume ungleich öfter Bojoarier als Noriker genannt wurden.

Wenn es dem Verf. in Hinsicht auf das Verschwinden des Wortes Norikum und anderer Thatsachen am Wissen gebrach, welches der erste Grundpfeiler der Glaubwürdigkeit einer Geschichte ist, so vermifst man die Unbefangenheit, den zweiten Grundpfeiler derselben, noch öfter.

Es war eine Zeit, wo Menschen von frömmelnden Aberglauben hingerissen, zu Ehren der Diener Gottes nicht erfinderisch genug seyn zu können glaubten, wo sie alles, selbst die Fehler, die sie aus gutem Herzen, aber aus einem irrenden Gewissen begangen hatten, ehrfurchtsvoll anstaunten, und sich in der gemäfsigten Sprache des Ausdruckes bedienten: Sunt admiranda, sed non imitanda. Heute stehen viele an dem andern Endpole: sie geben sich alle Mühe, selbst dasjenige, was ächte Dokumente zum Ruhme der Heiligen Gottes aussprechen, zu verkleinern, oder nur das, was sie in Schatten stellt, auszuheben, um der unangenehmen Nothwendigkeit enthoben zu seyn, von ihnen etwas Rühmliches sagen zu müfsen. Man hascht nach dem Lobe einer gewissen Menschenklasse, die eben nicht die bessere ist, und wird, um der Mitwelt unbefangen zu scheinen, gegen die Vorwelt ungerecht. Unläugbar ist es nur das Verdienst von Rupert, Korbinian, Bonifaz u. A., welche den Saamen des Evangeliums in Bojoarien zuerst ausstreuten, oder ihn begossen, und bis zur Reife pflogen, dafs der Boden unseres Vaterlandes und der Geist ihrer Bewohner um eines und das andere Jahrhundert früher zu einer höhern Stufe der Kultur emporstiegen.

Wie sehr mufste es daher Rec. befremden, den heil. Rupert, den Begründer des Erzbisthums Salzburg, dessen Nachfolger und Helfer beinahe überall herabgewürdigt zu sehen!! Den heil. Rupert stellt unser Verf. S. 21. ff. als einen eigennützigen Mann dar, welcher sein Augenmerk ohne Unterlafs dahin richtete, recht viele Besitzungen an sich zu reifsen. Hätte sich dieser Apostel nicht um liegende Güter für seine Mitarbeiter und Nachfolger umgesehen, wie hätte er dem Christenthume einen festen Boden gewinnen können? Würde nicht an vielen Orten die Lehre mit den Lehrern zu Grabe gegangen seyn? — Es gab damals keinen andern Weg, den Unterhalt des Lehrstandes zu sichern, als liegende Güter an sich zu bringen. Selbt die baierischen Herzoge zogen ihr Haupt-Einkommen von den Kammergütern. Rupert hatte demnach keine andere Wahl, als nach Besitzungen zu streben, oder den Lehrstand und mit demselben das Christenthum nach seinem Tode in einem äusserst schwankenden Zustande zurückzulassen. Daher hätte der Tadel nicht so unsanft auf ihn fallen, oder wenigstens das, was er zur bleibenden Kultur des Volkes that, mehr ans Licht gestellt werden sollen.

Noch ungleich übler ist der Verf. auf Bonifaz zu sprechen. Die Deferenz gegen den Pabst sey ihm schon von der Klugheit allein zum Gesetze gemacht worden, wenn er sich als ein Fremdling auf deutschem Boden in dem Weg seines immer weiter strebenden — Ehrgeitzes erhalten wollte S. 79. Im Gefühle seiner fruchtbaren Dienstbarkeit gegen den heil. Stuhl habe er von demselben Alles, selbst die Befriedigung seiner Leidenschaft und seines Hasses gegen alle diejenigen erwartet, welche ihn auf seiner Bahn zu hindern schienen S. 80. Die Folgen der, keine ruhige Überlegung duldenden Leidenschaft seyen auch in seinen Bekehrungs-

anstalten eben so bemerkbar gewesen. Sich selbst überlassen habe Bonifaz gewöhnlich auch hier Alles über den Haufen geworfen, was ihm Widriges aufstiefs etc. Wie weit die Kenntnisse dieses berühmten Bekehrers reichten, erhelle zum Theile daraus, dafs er seine eigene Predigten selbst zu verfertigen nicht im Stande war, sondern sie aus Beda ausschrieb, dessen Werke er sich zu diesem Behufe aus Engelland kommen liefs, und auch seinen Gehülfen empfahl S. 81. In seinen Statuten wurde den Priestern verboten, irgendwohin zu gehen, ohne bei sich habendes geweihtes Öl, den Crysam und die Eucharistie etc. etc.

Um auf die dem Bonifaz zuletzt gemachten Vorwürfe Kürze halber nur etwas zu erwiedern, so glaubt Rec., dafs der Verf. des vorliegenden Werkes sicher seine Predigten nicht selbst verfertigen würde, wenn ihm die weitausgedehnten Geschäfte von Bonifaz aufgelastet wären; nicht Mangel der Kräfte, sondern der Zeit mag ihn bewogen haben, von den Arbeiten Anderer Gebrauch zu machen, und dafs er nicht darauf ausgieng, mit fremden Federn zu glänzen, liegt schon in dem Rathe, welchen er seinen Gehülfen gab, sich desselben Buches zu bedienen. — In Hinsicht auf Eucharistie etc. war die Sitte in verschiedenen Zeitaltern sehr verschieden, ohne dafs defswegen eines dem andern Vorwürfe zu machen berechtigt wäre. Wenn es befremdet, dafs die Priester nach der Vorschrift von Bonifaz das heil. Abendmahl überall bei sich tragen sollten; so mufs es noch mehr auffallen, dafs die Gläubigen das Heiligste oft auf die Hände bekamen, und mit sich nach Hause trugen?? — Schmidt mufs es noch im Grabe hart büfsen, dafs er in der Geschichte der Deutschen Bonifaz lobte.

Doch nicht nur Rupert, Bonifaz und die Nachfolger des Erstern kommen hier übel weg, sondern beinahe alle Apostel Deutschlands. „Wir mifsbilligen mit allem Rechte, schreibt der Verf. S. 50, sowohl den Vortrag als überhaupt das Benehmen der meisten ersten Glaubenslehrer in Deutschland, und dürfen hier die günstige Vermuthung aufstellen, dafs das schlechteste Consistorium unserer Tage dem allerbesten derselben den Beruf eines Volkslehrers nicht ungeahndet würde ausüben lassen.«

Woher kennt dann der Verf. den Vortrag und das Benehmen der ersten Glaubensboten so genau, dafs er jenen und dieses mit allem Rechte mifsbilligen kann? Wenigstens spricht er sich diese genaue Kenntnifs in der eben vorhergehenden Seite selbst ab. »Viele, schreibt er S. 40, Viele, ja beinahe die meisten Aposel, und deren Wirkungen in Baiern kennen wir lediglich nur aus fremder Darstellung, welche noch überdiefs mehr nach einem beliebigen Ideale entworfen und ausgeführt wurde, als sie sich auf Wirklichkeit gründete.« Er setzt bei, dafs die vorhandenen Nachrichten oft gar erst einige Jahrhunderte später gesammelt wurden etc.

Verhielte es sich so, so könnten wir die ersten Glaubensboten wegen der Unzuverläfsigkeit der Nachrichten weder mit Recht loben noch tadeln.

Zum Glücke sind diese Nachrichten weder durchaus so schwankend, noch auch übellautend, als der Verf. glaubt, oder seine Leser glauben machen will. Von h. Emmeram, dessen Biographie der Verf. selbst für ächt anerkennt, heifst es (in vita S. Emerammi. C. I. n. 5.) »Postquam vero (Theodo) dulcia illius praedicamenta gustaverat etc.« Sein Vortrag mufste also anziehend gewesen seyn. Ferner N. 7: »Sed habitatores ejus neophyti eo in tempore idololatria radicitus ex se non exstirpaverunt — unde venerabilis pontifex per triennium satagebat per urbes infra praedicti principis fines, per oppida, per vicos, et fidelium domos discurrens, instantissimae curae intentus, aliis fidei semina plantabat in pectore, aliis vitia sagaci sermone radicitus ex corpore abscindebat.« Was ist hier des Tadelns — oder vielmehr, was ist nicht des Rühmens würdig?

Anstatt sich an diese und andere vaterländische Quellen zu halten, läfst der Verf. lieber Gregor I. auftreten, dessen Lehrmethode uns als Baiern nichts angeht, oder wenigstens den einheimischen Quellen Platz räumen mufs, und welche uns der Verf. ganz von der Schattenseite darstellt, ohne die Lichtseite auch nur zu berühren. Allerdings sind unsere Ideen von religiösen Gegenständen im

19ten und 18ten Jahrhunderte gereinigter, als jene des 8ten Jahrhunderts, und müſsen es seyn, weil wir um ein ganzes Jahrtausend vorgerückt sind; aber der Verf. sagt ja selbst S. 49. »Daſs, wenn wir die Vergangenheit nach den Eingebungen des Tages beurtheilen, uns ein entehrender Vorwurf trifft, weil wir in der eiteln Meinung des Gebrauches unserer Kenntnisse gerade den Mangel derselben auf eine derbe Weise gestehen, und uns, obgleich von einem freiern Standpunkte, über entfernte Menschen und Zeitalter ein Urtheil erlauben, ehe wir uns die vorläufige Mühe genommen haben, die Bewandnisse derselben zu überblicken. Und dann ist wohl mit den hellern Kenntnissen Alles gethan? — Muſs nicht auch das Herz ins Interesse gezogen werden, wenn die Religion in uns lebendig seyn und lebendig machen soll? und was ist von dieser Seite geschehen? — Kann sich unser Zeitalter auch in Hinsicht auf das Religionsfeuer, welches die Herzen der Menschen mächtig ergreift, vor der Agilolfingischen Periode einen Vorsprung aneignen? — ? — Man hat sich herab bis in unsere Tage immer viele Mühe gegeben, daſs unsere religiösen Begriffe mehr gesichtet, geläutert, und in ihre Bestandtheile aufgelöset; aber keine, daſs sie unserm Herzen theurer und interessanter würden. Man hat die Menschen so weit vorwärts gebracht, daſs sie die Religions- und Sittenwahrheiten heller sehen, aber nicht so weit, daſs sie dieselben wärmer fühlen, vielmehr hat das Herz von Tausenden eine tödtliche Kälte gegen Religion ergriffen, während unsere Vernunft mit ihrem helleren, aber unnützen Lichte prahlet. Kurz, wie der Verf. glaubt, daſs der beste der ersten Glaubensboten dem Tadel des schlechtesten Konsistoriums nicht entgangen seyn würde, so ist Rec. der Meinung, daſs mancher sogenannter Aufklärer, hätte er mit seinem vielen Lichte in jenem zurücksthehenden Zeitalter gelebt, aus Mangel des belebenden Religionsenthusiasmus nicht ein Dörflein zum Christenthum bekehrt haben würde.

Hat doch Rec. von solchen Aufklärern schon so oft laute Klagen über ihre viele aber fruchtlos angewaudte Mühe, das Andenken und die Achtung der abgewürdigten Feiertage aus dem Kopfe ihrer Heerden fortzuschaffen, anstimmen gehört. Und doch ist die Zerstörung dieses Wahnes nicht der hundertste Theil von dem, was die ersten Glaubensboten bewirkten. **Die Radikalumbildung einer Nation, die Zerstörung des Heidenthums und die Errichtung des Christenthums auf den Trümmern desselben, die Abziehung der Menschheit von den entehrenden Lastern der Thierheit, und ihre Lenkung zum Aufblick und Aufstreben zum Übersinnlichen.** — Dieses groſse Werk, durch die ersten Lehrer gegründet, steht zum Erstaunen der sinnlich gesinnten Welt da, hat sich schon achtzehn Jahrhunderte erhalten, und den Völkern Europens Segen und Kultur zugeführt. Wie groſs sprechen sich da die Werkmeister aus, weit erhaben über das Kriteln kleinlicher Handlanger!!

Wenn Rec. bei der ersten Grundbedingung jeder Geschichte, der Glaubwürdigkeit, zu lange verweilte, so wird er sich bei den übrigen Eigenschaften derselben desto kürzer fassen. Pragmatie ist das zweite, was man von der Geschichte fodert. In dieser Hinsicht erwartete Rec., daſs der Verf. die Ursachen, welche das Aufkeimen der zarten Pflanze des Christenthums begünstigten, näher bezeichnet, und dessen mächtigen Einfluſs auf die Umbildung des Volkes anschaulich gemacht hätte. Diese wichtigen Ansichten schien ihm die Aufschrift des zweiten Abschnittes: Beschaffenheit des christlichen Religionsunterrichtes im Allgemeinen, und der Verbreiter desselben; ihr Einfluſs und ihre Wirkung auf das Volk: zu versprechen. Allein im ganzen Abschnitte stossen wir anstatt auf Beförderungsmittel bloſs auf Hindernisse, die sich der neuen Lehre von allen Seiten entgegenstellten. Die Glaubensprediger haben sich nach dem Verf. von dem reinen Christenthum so weit entfernt, daſs alle Spuren des Evangeliums verwischt sind. Mönchthum hat schon früher als das Christenthum Wurzel gefaſst. Gregor I. giebt widersinnige und widersprechende Vorschriften. Fremde Priester durchlaufen das Land und treiben ihr Unwesen, so wie die Chorbischöfe das ganze Feld der Kirche mit Aberglauben übersäen. Die Sitten der Lehrer sind die verdorbensten etc. Rec. will die hier geschilderten Thatsachen keineswegs durchaus läugnen, aber manche Shilderung ist übertrieben, und die vortheilhafte Seite der Bekehrer und der Bekehrungswege ganz übersrpungen.

Wie unerwartet und gleichsam vom Monde gefallen kömmt am Ende des dritten Abschnittes S. 93 das Resultat: »Bei allen diesen widrigen Ereignissen und der für die unmittelbaren Wirkungen des Christenthums auf Veredlung der verwilderten Nationen nachtheiligen Verfahrungsweise, ward doch der Keim zum Segen für die ferne Nachwelt gelegt, und wenigstens einige Einrichtungen getroffen, welche die daraus

erwachsenen Früchte allmählich zur Reife brachten.« Wer hätte nun, nachdem der Verf. die Verfahrungsweise der ersten Glaubensboten für so zweckwidrig und widersinnig erklärte, und mit den schwärzesten Farben schilderte, erwarten sollen, dafs es eben diese ungeschickten Männer so weit brachten, dafs der Keim zum Segen für die ferne Nachwelt und zwar bei verwilderten Nationen gelegt, und dafs von ebendenselben Einrichtungen getroffen wurden, welche die daraus erwachsenen Früchte bis zur vollen Reife brachten? Hätte man nicht vielmehr bei so vielen zusammenwirkenden lähmenden Ursachen dem Gegentheile entgegensehen sollen, nämlich, dafs der Saame des Evangeliums nirgends festen Boden gewinnen konnte, und dafs er selbst dort, wo er schon Wurzel geschlagen hätte, wieder verdorren würde. Freilich führt der Verf. die baierischen Herzoge als Pfleger desselben auf, und verdankt ihnen beinahe einzig das Gedeihen desselben.

Auch Rec. misskennt die Verdienste der Agilolfinger in dieser Hinsicht nicht, sondern nennt sie vielmehr mit unbegränzter Achtung und Dankbarkeit; aber auch mit eben derselben die Apostel Baierns. Die baierischen Regenten konnten doch bei dem besten Willen und bei der mächtigen Unterstützung, welche sie den Verkündern des Evangeliums angedeihen liefsen, die beseligende Lehre nicht selbst vortragen, noch den Unmündigen am Geiste das Brod brechen. Nur die ersten Glaubensboten, vom Enthusiasmus gegen die Religion belebt, theilten dem Verstande der Neulinge Licht, und ihrem Herzen Feuer mit, wenn gleich die Aussaat nicht überall gleich schöne Früchte trug, sondern verschieden war nach dem Terrain, auf das es fiel, und nach den Umständen, welche das Emporsprossen derselben förderten, oder lähmten.

Rec. hätte auch unter den pragmatischen Ansichten nicht nur die nahen, sondern auch die entferntern Folgen zu lesen gewünscht. Offenbar verdanken die vielen Schulen in Baiern ihr Entstehen dem Christenthume. Doch diese verspricht der Verf. im zweiten Bande aufzuführen. Allein eben diese Ordnung will Rec. nicht recht einleuchten. Würde es nicht zweckmäfsiger gewesen seyn, vorerst die Thatsachen und also auch die errichteten Schulen aufzuführen, und dann erst den Einfluss der neuen Lehre auf Aufklärung des Kopfes, Besserung des Herzens, auf die physische Kultur des Landes, und auf die moralische der Leute anschaulich zu machen, weil sich jene Thatsachen zu diesen Segnungen, wie Ursachen zur Wirkung verhalten?

Die letzte Eigenschaft der Geschichte ist, dafs sie uns nur merkwürdige Begebenheiten aufführe. Auch dieser Anfoderung hat unser Verf. in vieler Hinsicht nicht genüget; theils bringt er vorzüglich in Beziehung auf die ältere Geschichte das schon Gesagte, theils aber Lokalnachrichten, welche beinahe ohne alles Interesse sind. Dahin gehört die Aufzählung der Altäre und der Heiligen, denen sie geweiht sind etc. Leser dieser Geschichte, die sich in dem Orte der bis auf alle Kleinigkeiten beschriebenen Kirchen und Altäre befinden, wissen das Aufgezählte ohnehin, und wissen sie es nicht, so ist diefs ein redender Beweis, dafs ein solcher Gegenstand für sie nicht das mindeste Interesse hat. Und was bekümmern sich Tausende der entfernten Leser, wie viel diese oder jene Kirche im Archidiakonalsprengel Baumburg Altäre zähle, welches der Patron derselben sey etc.? Wie die Leser diese Artikel unwillig überschlagen, so hätte sich H. L. die unnütze Mühe, sie zu sammeln, ersparen, oder wenigstens die Leser damit verschonen sollen. Freilich würde das Werk am Corpus viel verloren haben.

Da der Verf. den Anfoderungen, welche die Kritik an jede Geschichte macht, nicht entspricht, da es dem Werke vorzüglich an Unbefangenheit, an einer pragmatischen und zweckmäfsigen Darstellung interessanter Begebenheiten gebricht, so kann es Rec. nicht für eine Geschichte, wohl aber für einen Versuch, wie ihn H. L. selbst nennt, ansehen.

Ungeachtet der bisher gemachten Rügen, welche Rec. nicht die Person des Verf., die er nicht kennt, sondern der Begriff der Geschichte abnöthigte, wünscht Rec. sehr, dafs der zweite Band dieses Werkes bald erscheinen möchte; aber er wünscht auch, dafs sich ihr fleifsiger Verf. in den vielen Vorarbeiten, besonders insoferne er die älteste Geschichte zur Sprache bringt, fleifsig umsehe, dafs er neue, bisher unbekannte Thatsachen und aus neuen Quellen aufführe, besonders da der Titel sagt: Aus dem Baumburgischen Archidiakonalarchive bearbeitet — dafs er nicht überall mit grellen Farben male, dafs er vorzüglich in den Lehrern der Vorwelt das Gute wie das Böse anschaulich darstelle; denn Schatten und Licht nebeneinander gestellt, geben jedem Gemälde Haltung und Wahrheit.

Zweyte Prüfung des Werkes:

Versuch
einer
beurkundeten Darstellung
des
Kirchenwesens in Baiern,
Salzburgischen Diözeseantheils,
aus
dem Baumburgischen Archidiaconal-Archive.

Bearbeitet
von
Joseph Lechner,
königl. Oberschulen-Inspector im Landgerichte Traunstein und Pfarrvikar zu Siegesdorf.

Erster Band.

Salzburg 1810 in der Maierischen Buchhandlung.

München 1811.

Rec. waren Günthers Geschichte der literärischen Anstalten in Baiern und das Werk, von Hrn. v. Pallhausen: Garibald, erster König Bojoariens, äusserst erwünschte Erscheinungen. Mit diesen edlen Geistesprodukten bildet aber Lechners Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Baiern, Salzburgischen Antheils etc. einen auffallenden Kontrast; wie sich die gerühmten beyden Werke durch ihren originellen Geist auszeichnen, so springen hier auch jedem Halbkenner der Geschichte grosse Gebrechen in die Augen.

Der erste und der Hauptfehler ist, dass der Titel des Werkes eine Kirchengeschichte von Baiern, wenigstens von einem Theil desselben, ankündiget, und dass man diese im ersten und zweyten Buche dieses ersten Bandes meistens vergebens sucht. Zwar werden im I. Abschnitte des I. Buches einige kirchliche Nachrichten gegeben; allein nicht aus dem an der Stirne des Werkes allein genannten Archive, sondern aus andern längstens bekannten und oft benutzten Quellen. So liefern der II. und vorzüglich der III. Abschnitt grösstentheils der Kirchengeschichte unsers Vater-Landes fremde und anderen Reichen angehörige Nachrichten. Im zweyten Buche bleibt der Verf. allerdings innerhalb den Gränzen Baierns stehen, allein wir erhalten von ihm bloss solche Notizen, die sich durchaus nicht zur Geschichte eignen, nämlich Beschreibungen oder Inventarien von Kirchen und Pfarreyen etc. Diese und andere Gebrechen hat Rec. in diesen gelehrten Blättern Stück 245 und 246 gerügt und den Verf. auf den rechten Pfad der Geschichte, von dem er so weit abirrte, zurückzuführen gesucht. Allein Hr. L. wurde darüber, dass man die Gebrechen seines Werkes nicht für Vorzüge ansehen nnd bewundern wollte, so aufgebracht, dass er wüthend die Feder ergriff, und alles niederschrieb, was ihm in der ersten Hitze in dieselbe kam. — Dass man bey solchen Anläsen oft selbst nicht weiss, was man schreibt, ist bekannt. Aber auch H. L. liefert in der voranstehenden Erinnerung dazu einen neuen Beleg.

Rec. hat schon viele hundert Recensionen in verschiedene gelehrte Blätter geliefert, und hie und da, wenn gleich selten, von den Autoren Gegenerinnerungen erhalten; aber so fade, grund-

lose, bloſs auf Entſtellung der Worte des Rec. ausgehende Einreden, wie die voranſtehenden noch niemals. Man ſieht es H. L. wohl an, daſs er das erſtemal vor dem gelehrten Publikum auftritt, und noch nicht weiſs, wie er ſich geberden ſoll. — Rec. muſs es als einen höhern Grad der Nachſicht von Seite der Redaktion anſehen, daſs ſie ein ſolches, für gelehrte Blätter nicht geeignetes Geſchwätz bloſs wegen des Audiatur et altera pars in der Lit. Zeit aufnahm, und Rec. würde ſich die Mühe nicht geben, darauf zu antworten, wäre es nicht darum zu thun, einen angehenden Schriftſteller zu belehren.

Der Verf., um die Güte ſeines Werkes ad oculum zu demonſtriren, erzählt gleich im Eingange ſeiner Erinnerung, daſs daſſelbe die ſtrenge Cenſur zu Wien paſſirt, und die Probe ausgehalten habe, daſs es ſogar mit einem Komplimente zurückgeſchickt wurde. Wer mit Cenſurkollegien auftritt, und durch ihre Genehmigungen den Werth ſeines Werkes ausſprechen will, verfehlt wohl ſeinen Zweck ganz; ſolche höhere Behörden berückſichtigen, ihrer Beſtimmung gemäſs, nicht den Gehalt, ſondern den Inhalt eines Werkes, inſoferne nämlich lezterer mit den Staats- oder Cenſurgeſetzen im Einklange oder Miſsklange ſteht, und der angehende Autor, der die ihm gemachten Komplimente für baare Münze nimmt, geht eben ſo weit irre, als wenn er demjenigen, welcher zu ihm ſagt: „Gehorſamer Diener," gleich befehlen und als ſeinen wirklichen Diener behandeln wollte.

Nach dem Verf. ſoll Rec. ſich über dieſes Werk ſehr geärgert, und der Aufklärung unter mancherley Schimpfwörtern eine Strafpredigt gehalten haben. — Geärgert hat ſich Rec. nicht; er hat ſchon öfter miſslungene Werke geſehen; daſs aber Rec. der Aufklärung eine Strafpredigt, und zwar unter Schimpfen hielt, iſt eine abentheuerliche Zumuthung; der Unbefangene, der die Recenſion noch einmal durchlieſt, wird dort nicht ein einziges Schimpfwort und eben ſo wenig ein Wort gegen die Aufklärung, wohl aber viele zum Behufe derſelben finden. Eben die wahre Aufklärung fodert, daſs Schlacken vom Golde geſchieden werden, was Rec. that. — Sonderbar! Hr. Lechner ſieht ſich beym erſten Auftreten, bey der erſten Geburt in die literäriſche Welt für die Aufklärung ſelbſt an, weil er die Einreden gegen ſein Werk für eine Strafpredigt auf die Aufklärung anſieht, und von anderen ſo angeſehen wiſſen will. Dieſer Eigendünkel könnte einem Anderen freylich Ärgerniſs machen; allein Rec. hat er nur ein Lächeln abgelockt, ſo wie der Lärmen, welchen der Verfaſſer erregte, daſs Rec von ſeinen Irrthümern in der alten Geſchichte nur Einen und nicht mehrere Beweiſe lieferte.

Die Äuſserung des Rec. in dieſer Hinſicht war: „Wir hätten gewünſcht, daſs der Verf. die Feile der Kritik, beſonders in der älteſten Geſchichte Bojoariens ſtrenge angeſezt und ohne feſte Baſis nicht ſo beſtimmt abgeſprochen hätte. Rec. würde die Gränzen einer Recenſion weit überſchreiten, wenn er Alles, was ihm den eben ausgedrückten Wunſch abnöthigte, anführen wollte. Alſo nur etwas." — Nun führte Rec. den erſten ihm aufſtoſſenden irrigen Satz von dem ſchnellen Verſchwinden des Wortes Noricum an. Wenn Hr. L. lärmen will, daſs er nicht alle anführt, ſo muſs er wohl nie eine Recenſion gemacht haben; ſonſt würde er die engen Gränzen derſelben wohl kennen, welche nicht geſtatten, ſie in eine Abhandlung übergehen zu laſſen. Eben der engen Gränzen wegen kann Rec. auch heute, wenn gleich aufgefodert, wieder nur etwas, nur die ihm zunächſt aufſtoſſenden Irrthümer rügen. Falſch iſt, was Hr. L. S. 10. von Severins Leben ſagt, daſs es wenig brauchbare Thatſachen enthalte. Andere in der Geſchichte mehr bewanderte Männer ſagen gerade das Gegentheil, und erklären dieſe Biographie für ein eben ſo frucht- als koſtbares Dokument der älteſten Geſchichte Bojoariens. — Falſch iſt, daſs daſſelbe Leben durch die Wunder unbrauchbar wird. Es iſt Sache der Kritik, die Wunder wegzuſtreichen, und das zurückbleibende Wahre zur Geſchichte zu verweben. — Falſch iſt, daſs das Juvavo von Eugipp nicht das heutige Salzburg ſey, und daſs man bey der Annahme der Identität der zwey genannten Örter auf einmal und gewaltſam von der Gegend von Wien nach der öſtlichen Öffnung der Salzburgiſchen Gebirge fortgeriſſen und gleich darauf in die alte Stellung zurück genöthiget wird. Man darf Eugippen nur einmal leſen, um zur vollen Überzeugung zu gelangen, daſs er bey ſeiner Erzählung, die er erſt nach dem Auszug der Rö-

mer aus Noricum in Italien niederschrieb, nicht von einem Orte zum andern nach der geographischen Lage derselben fortschritt, sondern, wie ihm die Sachen vorschwebten, oder wie er durch die Verwandtschaft des Stoffes von einem Gegenstande zu dem anderen geleitet wurde. Vielmehr hätte die Kirchengeschichte von Salzburg von Juvavo und dem Priester Maximus ausgehen sollen. Doch Rec. kann sich weder in Hinsicht auf Juvavo weiter einlassen, noch viel minder andere geschichtliche Irrthümer anführen. Will Hr. L. alle aufgeführt und widerlegt wissen, so muss er ein anderes Mal derselben weniger machen, damit sie die Gränzen einer Recension umfassen können.

Was Hr. L. von dem Worte Noricum untereinander wirft, darauf hält es Rec. unter seiner Würde zu antworten. Man sieht es gleich, dass Hr. L. selbst nicht weiss, was er daher sagt. Nur muss Rec. bemerken, dass der Verf., welcher in seinem Werke das Wort Noricum mit der Ankunft des ersten Agilolfingischen Herzogs in Bojoarien verschallen liess, hier in seiner Vertheidigung wieder sagt, es sey jedem Geschichtschreiber bekannt, dass dieses Wort auch noch unter den Karolingern im Gebrauche war. — Um aber den Verfasser zu belehren, was es mit dem Worte Noricum in Beziehung auf unser Vaterland für eine Beschaffenheit habe, will ihn Rec. zu Hrn. v. Pallhausen in die Schule schicken, und ihm dessen gekrönte Abhandlung zum Lesen vorhalten: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Documenten Noricum genannt, welche Länder wurden während dieses Zeitraumes erworben? etc.

Zum Belege seiner Unbefangenheit führt der Verf. an: er hätte überall seine Quellen angegeben; allein er nahm statt der einheimischen Quellen meistens auswärtige, und leitete aus diesen nur das ab, was die Apostel und ersten Lehrer Bojoariens in Schatten stellen konnte. — Dass die Lebensbeschreibung von S. Emmeran nicht für jene des S. Ruperts gelten könne, bedarf keines Beweises, aber auch dieses nicht, dass beyde Biographien, so wie jene des S. Korbinians und die weit frühern von S. Severin und andere — die auswärtigen, vom Verf. so häufig benüzten und der Kirche Bojoariens fremden Dokumente hätten ersetzen können und sollen. Rec. sagte nicht, dass Hr. L. die Biographie Emmerans anstatt jener von Rupert hätte gebrauchen sollen, wohl aber sagte und wiederholt er es, dass er um die baierische Kirchengeschichte zu begründen, baierische Documente hätte aufführen sollen, und nicht auswärtige, welche für die Geschichte unsers Vaterlandes schlechterdings Nichts beweisen.

Dass der Satz, Emmeran und Rupert haben die Liebe ihrer Fürsten genossen, keinen kräftigern Beweis habe finden können, als den Anblick der hinterlassenen Besitzungen, war Rec. neu; er kennt die von Rupert hinterlassenen Kirchengüter; aber keine, welche der heil. Emmeran von dem Herzog Theodo erhielt, und wäre sehr begierig, sie kennen zu lernen.

Nicht minder fiel Rec. Hrn. L. Äusserung auf, dass er sich nicht besinne, über die Ächtheit von Emmerans Leben etwas gesagt zu haben. Da er schreibt, dass mit Emmeran die kirchlichen Nachrichten bestimmt werden, da er aus dessen Leben verschiedene Züge aushebt, z. B. dass jener Heilige nach Panonnien reisen wollte, dass er das Christenthum schon in Baiern fand etc.; so erkennt er die Quelle, woraus er schöpfte, für ächt, und er sagt durch obenstehende Äusserung laut, was freylich seine Erinnerung gegen die Recension oft stillschweigend sagt, nämlich, dass er nicht mehr weiss, was er geschrieben hat. Sonst könnte seine Erinnerung mit seinem Werke nicht so oft in Widerstreit kommen.

Rec. fügt nur noch bey, dass, wenn Bonifaz durch seine Betriebsamkeit blos bewirkte, dass die Fertigkeit zu schreiben in Süddeutschland und in Baiern mehr ausgedehnt wurde, wie es nicht geläugnet werden kann, und Hr. L. dieses selbst eingestand, er sich um sein Vaterland ein bleibendes, nicht genug zu schätzendes Verdienst erwarb, um hier andere Wohlthaten dieses Apostels zu überspringen. Dass das bajuvarische Gesetzbuch in Ansehung der Urkunden bey Kauf und Verkäufe, bey Geschenken an die Kirchen etc. schriftliche Aufsätze foderte, benimmt dem Verdienste von Bonifaz nichts; denn man sehe nur die Instrumente von Meichelbeck ein, und man wird sich sehr leicht überzeugen, dass sich diese Schreibkunst meistens auf die Geistlichen und Mönche beschränkte. Hat Bonifaz be-

wirkt, dafs fie Gemeingut wurde, fo ift fein Verdienft unverkennbar.

Es ift unverzeihlich, dafs Hr. L. da er uns die Kirchengefchichte von Baiern und zwar von dem Salzburger Diözefe-Antheil verfprach, eine Reihe der Blätter mit auswärtigen und jener Gefchichte ganz fremden Nachrichten anfüllte, und dem Publikum für baierifche Gefchichte verkaufen wollte; unverzeihlich, dafs er Gregor I. zweymal im zweyten und dann wieder im dritten Abfchnitt des I. Buchs auftreten läfst, und uns ein Langes und ein Breites davon erzählt; aber noch unverzeihlicher ift es, dafs er diefes fein grobes Verfehen auch vertheidigen und dem denkenden Publikum Sand in die Augen ftreuen will, damit es nicht fehen foll, dafs Gregor I. Baiern nichts angehe, und dafs er alfo in der Gefchichte diefes Landes keinen Platz einnehmen dürfe.

Aber, fagt Hr. L.: „er hätte die Gründe des Verbandes zwifchen Gregor I. und der Kirchengefchichte Baierns fchon angegeben. — Diefe wollen wir prüfen. Rec. war in voraus überzeugt, dafs es zwifchen Gregor I. und Baiern keinen andern Verband gebe, als, dafs zwifchen ihm und der baierifchen Prinzeffin Theodolinde einige Briefe gewechfelt wurden, und dafs der Papft an die Kinder der leztern mit einem Schreiben auch Gefchenke übermachte. Es kömmt aber nothwendig zu bemerken, dafs diefer Briefwechfel erft ftatt hatte, als die baierifche Prinzeffin aufserhalb Baiern lebte und Königin von Italien war, und dafs er fich auf die kirchliche Angelegenheiten der Longobarden und nicht der Baiern bezog, wie es Hr. L. felbft fagt.

Alfo weil der Papft an eine baierifche, aufserhalb ihrem Vaterlande lebende Prinzeffin, und über Angelegenheiten, welche Baiern gar nichts angehen, ein Paar Briefe gefchrieben hat, fo ift Gregors I. Gefchichte ein integrirender Theil der baierifchen Kirchengefchichte. Einen widerfinnigeren Schlufs hat Rec. in feinem Leben noch nicht gehört. Jeder baierifche Herzog erhielt einen oder den anderen Brief von einem deutfchen Kaifer, alfo mufs die Gefchichte jener Kaifer in die baierifche Profangefchichte aufgenommen werden, weil der Kaifer das Oberhaupt des Reichs, fo wie der Papft jenes der Kirche war?

Und was noch mehr befremden mufs, fo erzählt uns Hr. L. nicht, was Gregor I. an die Theodolinde fchrieb, obgleich daffelbe Baiern auch nichts anginge, fondern S. 73 was diefer Papft an Peter, Erzbifchof zu Terracina im ehemaligen Kirchenftaate an der neapolitanifchen Gränze, desgleichen S. 74 was er an den Bifchof Januar zu Cagliari erliefs; dann verfezt er uns S. 75 nach Franken, und wider nicht nach Baiern, und weil Alles diefes der vaterländifchen Kirchengefchichte fremd ift; fo giebt er uns diefelben Stellen zweymal, deutfch und dann wieder lateinifch, und hie und da, damit ja nichts überfehen werde, auch noch mit gröfsern Buchftaben. So erzählt Hr. L. von Bonifaz gleichfalls Vieles, was mit der Kirchengefchichte unfers Vaterlandes nicht im mindeften Verbande fteht, z. B. S. 81, dafs er in Heffen die Tempel einwarf und die Bilder zertrümmerte etc. etc. Selbft die von ihm den Bifchöfen von Enggelland ertheilten Verweife, werden in die baierifche Gefchichte gezogen. Ja Hr. L. verfolgt Bonifaz bis in's Friesland, um ihm die Märtyrerkrone vom Kopfe zu reifsen, wenn gleich zur baierifchen Gefchichte nichts gehört, als was er in Baiern that.

Auch die Fehler auswärtiger Apoftel, Bifchöfe und Nonnen werden ohne das Zeugnifs eines einheimifchen Documents den Apofteln, Bifchöfen und Nonnen Baierns aufgebürdet. Dafs die erften Apoftel in Baiern fich Ausfchweifungen und Laftern überliefsen, wird aus dem Edict Gregors III. dargethan, wenn es gleich von unferm Vaterlande kein Wort fagt. Defsgleichen, dafs die Nonnen in Baiern fich zu Zeiten der Schande preisgaben, foll der Brief Bonifazens an den Erzbifchof Luthbert bey feinem tiefen Stillfchweigen von Baiern nach S. 60 beurkunden. Auch die Synoden von Aachen und Mainz von den Jahren 836 und 813 follen daffelbe beftätigen, ob fie fchon unfers Vaterlandes mit keiner Sylbe erwähnen. Die baierifchen Bifchöfe waren ausfchweifend, und das erhellet daraus, weil der Kirchenrath von Tours den fränkifchen Bifchöfen die Begleitung von Weibern verbietet, und was dergleichen Sachen mehr find. Hr. L. möchte fagen, er rede nicht von baierifchen Apofteln, baierifchen Bifchöfen, baierifchen Nonnen etc. — Was gehören denn fremde Apoftel,

fremde Bischöfe, fremde Nonnen in die baierische Kirchengeschichte? So bringt Hr. L. die deutschen und fränkischen Synoden von Mainz, von Aachen, Tours zur Sprache; von den baierischen Synoden zu Aschheim, Freysing, Dingolfing, Botzen, Neuching etc. aber sagt er nirgends eine Sylbe.

Die Acten von diesen und andern baierischen Kirchenräthen, die Biographien der Heiligen unsers Vaterlandes, die bajuvarischen Gesetze, und andere einheimische Dokumente sind es, welche der Verf. theils nicht berührte, theils auch bloss berührte, und an deren Stelle er fremde Quellen sezte und daraus fremde Nachrichten ableitete. So viel zur Antwort auf die öftere Auffoderung, dass man ihm eine übersehene Quelle zeigen möchte.

Rec. fragte: „Kann sich unser Zeitalter auch in Hinsicht auf das Religionsfeuer, welches die Herzen der Menschen mächtig ergreift, vor der Agilolfingischen Periode einen Vorsprung aneignen? H. L. um Rec. zu widerlegen, und zu zeigen, wie kalt die Menschen damals für Religion, und wie ausgeartet sie in ihren Sitten waren, führt ein Document beyläufig von dem sechszehnten Jahrhundert an, wo die Beichtväter die Beichtkinder fragten, ob sie Niemanden die Hand abgehauen, Kinder nicht ermordet hatten etc. — Wie Hr. L. vorher in geographischer Hinsicht sich das grobe Versehen zu Schulden kommen liess, dass er, um die Kirchengeschichte von Baiern zu schreiben, ausser Baiern hinausging, fremde Materialien holte und damit sein Gebäude aufführte, so verstösst er sich hier gegen Chronologie; er tritt nämlich aus der Periode hinaus, die er bearbeitet und die Rec. beurtheilet hat. Sie schliesst sich nach ihm S. 47 mit Arno. — Um Rec. Behauptung von den guten Sitten und dem thätigen Religionseifer in der bezeichneten Periode zu widerlegen, steigt Hr. L., weil er in jenem Zeitalter keinen Beleg fand, bis in die Zeiten der Reformation herab, und weil eines und das andere Visitationsprotokoll von schlechten Sitten des Volkes in Baiern im sechszehnten Jahrhundert spricht, so will er dadurch ad oculum bewiesen haben, dass auch im fünften und sechsten Jahrhundert in Bojoarien dieselbe Sittenlosigkeit herrschte. Solche Beweise, aus einer fremden Periode geholt, beurkunden laut, dass man von der in Frage stehenden keinen weiss, so wie die Herbeyziehung fremder Quellen zur Bearbeitung der vaterländischen Geschichte die Nichtkenntniss der einheimischen verräth.

In Hinsicht auf die Pragmatie des vorliegenden Werks muss Rec. wiederholen, dass sie in ihrer Art einzig und die erste von der Art ist, welche Rec. zu Gesichte kam. Gemäss dem III. Abschnitt des I. Buches trugen die evangelischen Lehrer in Bojoarien keine Spur des Christenthums an sich; das Mönchthum hatte früher als das Christenthum Wurzel gefasst; Gregor widersinnige Vorschriften ertheilt, fremde Priester und Chorbischöfe den Weinberg des Herrn verwüstet, und die Lehrer noch überdiess mit ärgerlichen Beyspielen nicht zur Tugend, sondern zu Laster angeführt, wie Rec. schon in der Recension erinnerte, doch muss er noch beysetzen, dass im III. Abschnitt S. 72 fgg. abermal gegen die Volksbekehrer, und zwar selbst gegen diejenigen, wie der Verf. sagt, deren Namen man heute noch mit Achtung nennt, losgezogen und ihnen bald beyspiellose Diskretion, bald beyspiellose Härte vorgeworfen wird.

So muss auch Gregor I., wenn er gleich Baiern nichts angeht noch einmal auftreten, und Vorschriften, die miteinander geradezu im Widerstreite stehen, vorbringen. Im ganzen Bekehrungsgeschäfte herrscht nach Hrn. L. Planlosigkeit und Widerspruch. Bonifaz, welcher das Ganze leitete, ist bey dem Verf. ein Ehrgeitziger, so wie Rupert ein äusserst Eigennütziger. Beyden ist nur um Befriedigung ihrer niedern Triebe zu thun. Auch alle Nachfolger Ruperts werden in Hinsicht auf ihren eigentlichen Wirkungskreis, und die Verbreitung des christlichen Namens mit den schwärzesten Farben und als Miethlinge geschildert. Endlich, nachdem der Verf. von S. 48 bis 93 beynahe lauter Hindernisse des Gedeihens der christlichen Lehre weitschichtig entwickelt hat, bringt er auf sechs und einer halben Zeile ein Resultat, welches nicht das Product jener Hindernisse, sondern mehrere günstig zusammenwirkender Ursachen ist, die man aber hier vergebens sucht.

Das Resultat heisst: „Bey allen diesen widrigen Ereignissen, und der für die unmittelbaren Wirkungen des Christenthums auf die Veredlung der verwilderten Nationen nachtheiligen Verfassungs-

Weise, ward doch der Keim für die ferne Nachwelt gelegt und wenigstens einige Einrichtungen getroffen, welche die daraus erwachsenen Früchte desselben allmählich zur Reife brachten."

Hier wird ein Resultat aufgestellt, von dem man sich bey Durchlesung jener Prämissen nichts hätte träumen lassen. Von einer Pragmatie kann hier keine Rede mehr seyn; es frägt sich vielmehr, ob nicht zwischen den Vorder- und Folgesätzen ein offenbarer Widerstreit herrsche? Lauter lähmende Ursachen bringen eine äusserst wohlthätige, durch Jahrhunderte fortdauernde Wirkung hervor.

Ist es doch dieselbe Consequenz, als wenn Jemand von einer gewissen Periode der Schulen schriebe: „Die Schulen waren in einem bedauerungswürdigen Zustande; den Beamten war Alles wichtiger, als die Volksschulen, sie, wie die Geistlichen liessen sich Jahr aus Jahr ein in denselben gar nicht sehen; die Schullehrer waren theils selbst roh, theils mehr für die Bebauung ihres Feldes, als des Geistes ihrer Zöglinge besorgt; das Lehren und Lernen war blosser Mechanism etc. etc." und wenn er dann das Resultat folgen liesse!! „Doch legten diese Schulen den Keim zur Veredlung gegenwärtiger und künftiger Generationen" etc. etc. Wer müsste über ein solches Resultat nicht staunen?

Aber, sagt Hr. L., der Keim zum Segen für die Nachwelt wurde doch gelegt, weil man durch die Sorge für die Kirchengüter, deren Daseyn sich greifen läfst, den fortwährenden Bestand von Kirchenwesen gründete. — Wenn Rupert durch Kirchengüter den Grund zur Cultur der Nachkommenschaft legte, so hat er ja ein sehr verdienstliches Werk gethan, warum liess dann der Verf. eben wegen ihres Erwerbes, da sie schöne und bleibende Früchte trugen, den Tadel so unsanft auf ihn fallen? — warum schilderte er ihn überall als einen eigennützigen Mann, dem jede Mittel, zu Gütern zu gelangen, willkommen waren. Hat Rupert nicht für sich, sondern für die nachhkommende Generation, und zwar zur bleibenden Veredlung des Geistes und Herzens derselben Güter gesammelt und Stiftungen gemacht, so ist er wahrlich ein edler Mann und die Geschichte muss ganz dem entgegen, was Hr. L. gethan hat, eben die Mittel, welche folgenden Geschlechtern die Ausbildung zusicherten, segnen, nicht tadeln. Wer zur Begründung einer Schule Gaben sammelt, dieselben mit guter Haushaltung vermehret, und damit den Unterhalt künftiger Lehrer sichert, verdient den Dank der Mit- und Nachwelt. — Dass Rupert auf diesem Wege, den der Verf. vorher so sehr tadelte, die grosse Schule des Christenthums für Salzburg und Baiern gründete, gesteht er nun selbst wieder ein. Kurz man sieht, dass der Verf. mit sich noch nicht einig ist.

Rec. rügte, dass Hr. L. das ganze zweyte Buch, d. h., zwey Dritttheile dieses Bandes mit Nachrichten von einzelnen Pfarreyen, von den Namens- und Schutzpatronen der Kirchen, ihren Kirchhöfen, ausfüllte, die ohne alles Interesse sind, und also sich wohl zu tabellarischen Notizen, nicht aber zur Geschichte, welche eine Erzählung merkwürdiger Begebenheiten ist, eignen.

Der Verf. nimmt wirklich, und zwar (wer sollte es glauben?) in allem Ernste diese Kirchen- und Pfarrinventarien als integrirende Theile der Geschichte in Schutz; ja er will uns sogar glauben machen, dass solche Inventarien unerläfsliche Bedingnisse der Geschichte seyen: „Man kann niemanden das Thun und Treiben im Hause vorzeigen, schreibt er, ehe das Haus nicht vorerst gebaut ist." „Hieher gehört eine möglichst genaue Darstellung sämmtlicher Pfarreyen und dieser nach allen ihren bemerkenswerthen Ansichten."

Soll es wirklich so seyn? — Rec. hat doch mehr als fünfzig Kirchen gesehen, ohne in allen diesen zusammen so viel Kircheninventarien zu finden, als uns Hr. L. in seiner einzigen Geschichte liefert. Alle diese Geschichtschreiber haben also den groben Fehler begangen, das Handeln und Treiben im Hause vorzuzeigen, ohne dass vorerst das Haus gebaut war. — Wie man doch denken kann, mit einem solchen unhaltbaren Sprüchelchen die denkende Welt blind zu machen? — Hätte Hr. L. andere Kirchengeschichten gelesen, so hätte er aus denselben, z. B. aus jener des Eusebius, des Vaters der Kirchengescichte, lernen können, dass ein solches Kircheninventarium sich nur dann in der Geschichte einen Platz aneignet, wenn dasselbe ein grosses, in das Ganze verflochtenes Interesse hat, dass ausserdem nicht ein einziges solches Inventarium aufgenommen werden darf, viel minder eine Legion derselben, wie sie uns H. L. lieferte, wenn die Geschichte nicht zu einer blossen Beschreibung unbedeutender Klei

nigkeiten herabsinken, und auf den wichtigen Namen Geschichte Verzicht thun will.

Es liegt auch am Tage, dafs dergleichen Beschreibungen und Inventarien jeder zu machen im Stande ist, der zur Verfassung einer Geschichte nicht die mindeste Anlage hat, so wie es wieder am Tage liegt, dafs es für denjenigen, der seine Zeit nicht geradezu tödten will, eben so schwer läfst, solche Inventarien zu durchlesen, als leicht es ist, sie zu verfassen, und Rec. überzeugt sich vollkommen, dafs H. L. zweytes Buch sicher noch niemand ganz durchlesen hat, als der Autor und der Setzer.

„Aber nach H. L. haben jene verehrungswürdigen Männer, denen die oberste Leitung unseres vaterländischen Kirchenwesens anvertraut ist, ihm ihren schriftlichen und mündlichen Dank dargebracht, und den lebhaften Wunsch geäussert, alle Diözes-Antheile des ganzen Reiches so dargestellt zu wissen."

Rec. mufs vorerst die Unbescheidenheit rügen, jene verehrungswürdige Männer ins Spiel zu ziehen und ihre mündlichen oder schriftlichen Äusserungen in öffentlichen Blättern anzuführen. Denn als richtig angenommen, dafs Hr. L. dieses Kompliment wirklich erhielt, und sich dasselbe nicht selbst machte, so fällt es jedem auch schlichten Menschenverstande von selbst auf, dafs jene verehrungswürdigen Männer dadurch nicht sagen wollten, dafs alles das, was zu ihrem Zwecke pafst, Geschichte sey. Ihnen sind genaue Beschreibungen von Pfarreyen und Kirchen sehr willkommen, damit sie in denselben bey jedem Anlasse z. B. bey der Vakatur einer Pfarre gleich nachsehen und selbst den Bericht der niedern Stelle mit jener Beschreibung zusammenhalten können. Defswegen werden aber jene Beschreibungen und Inventarien, wenn sie auch vom ganzen Reiche gesammelt wären, nie eine Geschichte, noch auch einen Theil derselben bilden, sondern sie liefern höchstens Materialien dazu, aus welchen der prüfende und vergleichende Geschichtschreiber einige Resultate ableiten kann, die sich in der Kirchengeschichte einen Platz aneignen, sie selbst müssen ihrer Geringfügigkeit wegen ihr ewig fremd bleiben.

Die königl. Landrichter haben in ihren Jahres-Berichten die physische Kultur des Bodens des ihnen anvertrauten Bezirkes zu beschreiben; sie müssen anführen, z. B. wie viel ein- und zweymädige Wiesen sich in denselben befinden, wie viel Weitzen, Korn etc. gebaut wird. Diese Berichte sind für höhere Stellen sehr zweckmäfsig und eben defswegen anbefohlen. Allein man kann weder diese Beschreibungen Geschichte der Kultur nennen, noch die Landrichter Verfasser der Kulturgeschichte Baierns. Der die Kultur-Geschichte von unserem Vaterlande liefern will, kann allerdings aus jenen Berichten Resultatate abziehen, aber er würde seinen Zweck ganz verfehlen, wenn er alle jene Beschreibungen der Land-Gerichte in seine Geschichte aufnehmen, oder selbst von Landgerichte zu Landgerichte reisen, und überall dieselben Rubriken ausfüllen und verfahren wollte, wie es H. L. in Hinsicht auf Pfarreyen und Kirchen gethan hat.

Das Corpus von dem Werke des Hrn. L., um welches es ihm eigentlich zu thun war, wäre freylich von zwey Bänden auf einen zusammengeschwunden, allein hätte er jene Kirchen und Pfarrinventarien in einen Anhang gebracht, so wäre sein Werk gleich dickleibigt und für die höheren Behörden zum Nachschlagen bey sich ergebenden Anläfsen gleich brauchbar gewesen.

Aber man kann das Handeln und Treiben in einem Hause nicht vorzeigen, ehe nicht vorerst das Haus hergestellt ist. — Wer also eine Profangeschichte von Baiern liefern will, mufs vorerst alle Häuser, oder wenigstens alle Gemeinden in diesem Reiche beschreiben, wie Hr. L. in Hinsicht auf das Kirchenwesen alle Kirchen und Pfarreyen beschrieb? Wem mufs doch die Absurdität einer solchen Behauptung nicht beym ersten Anblick auffallen? Solche Ansichten kann der Pfarrvikar wohl seinem Küster; aber nicht dem denkenden Publikum aufdringen.

Am Schlufse sagt H. L. dafs er gar nicht begreifen könne, wie ihn Rec. ungeachtet des grofsen Ärgernisses, welches sein erster Theil erregte, dennoch auffodern konnte, den noch rückständigen zweyten bekannt zu machen, und will ihn einer auffallenden Inconsequenz beschuldigen.

Ein Schulknabe, dem man sein Pensum zurückgiebt, mit einer genauen Anzeige der gemach-

ten Fehler, und mit der wohlmeinenden Erinnerung, er möchte nur fleifsig fortfahren, fich aber hüten, die bezeichneten Fehler wieder zu begehen, fieht doch gleich ein, dafs das zweyte Penfum ganz anders ausfallen müffe, als das erfte, und dafs man lezteres nur unter der Bedingung der Reinheit von den gerügten Fehlern wünfche. Auch dem Schulknaben fällt hier die Confequenz fogleich in die Augen.

So darf auch Rec. nur den Schlufs feiner Recenfion herfetzen, um jeden Unbefangenen von der vollen Confequenz derfelben zu überzeügen; fie lautet: „Ungeachtet der bisher gemachten Rügen, welche Rec., nicht die Perfon des Verf., die er nicht kennt, fondern der Begriff der Gefchichte abnöthigte, wünfcht Rec. fehr, dafs der zweyte Band diefes Werkes bald erfcheinen möchte; aber er wünfcht auch, dafs fich ihr fleifsiger Verf. in den vielen Vorarbeiten, befonders insoferne er die ältefte Gefchichte zur Sprache bringt, genau umfehe, — dafs er uns neue, bisher unbekannte Thatfachen und aus neuen Quellen aufführe, befonders da der Titel fagt: Aus dem Baumburgifchen Archidiakonalarchiv bearbeitet — dafs er nicht überall mit grellen Farben male; — dafs er vorzüglich in den Lehrern der Vorwelt das Gute, wie das Böfe darftelle, denn Schatten und Licht, gegen einander geftellt, geben jedem Gemälde Haltung und Wahrheit."

Wer fieht in diefem Schlufse nicht bey den vielen Gebrechen des Werkes Schonung und Confequenz! Es wird ein zweyter Band gewünfcht; aber nur unter der Bedingung, dafs derfelbe die Fehler des erfteren vermeide. Da H. L., obgleich der Inconfequenz und des Widerfpruches befchuldiget, dennoch immer von dem Ärgerniffe, das Rec. an feinem Werke genommen haben foll, fpricht, fo mufs fich Rec. freylich deutlicher ausdrücken.

Das Ärgernifs, welches Rec. an dem vorliegenden Werke nahm, war kein moralifches, wohl aber ein gefchichtliches, nämlich die auffallende Diffonanz diefes Verfuches mit der Anfoderung der Gefchichte. Das erfte Ärgernifs war, dafs Hr. L. auf dem Titel des Buches das Archiv von Baumburg als die einzige Quelle angiebt, und uns aus derfelben im ganzen erften Bande nicht eine einzige intereffante Begebenheit liefert — das zweyte hiftorifche Ärgernifs, dafs er im I. Abfchnitte anftatt jener neuen Quellen die alten, längft bekannten aufführt, und die fo oft wiederholten Thatfachen noch einmal wiederkäuet, hie und da auch Irrthümer einftreut — das dritte gefchichtliche Ärgernifs, dafs er im II. und vorzüglich im III. Abfchnitte anftatt der Gefchichte von Baiern, die er verfprach, uns bald von diefem, bald von jenem Lande ein Stück fremder Gefchichte zu geniefsen, giebt — ein viertes hiftorifches Ärgernifs, dafs Hr. L. die gelieferten Kirchen- und Pfarrinventarien, von welchen das ganze zweyte Buch voll ift, fogar im Ernfte als Gefchichte gelten machen will — das fünfte hiftorifche Ärgernifs, dafs er, der nach dem Zeugnifse feines Werkes in diefem Gebiete allein nicht aufrecht ftehen kann, fich nicht an die vielen Vor-Arbeiten eines Mederers, Weftenrieders einhalten und lieber felbft einen Irrweg einfchlagen, als den von jenen Männern gebahnten verfolgen will. Das fechfte Ärgernifs endlich ift, dafs bey dem Verf. die Unbefangenheit, diefe vorzügliche Gabe eine Gefchichtfchreibers überall vermifst wird, und dafs er die Gefchichte nöthigen will, fich ganz an feine individuellen Vorftellungen anzufchmiegen.

Wird Hr. L. diefe hiftorifchen Ärgerniffe vermeiden, fo wünfcht Rec. den zwezten Band bald zu fehen, weil er dann nicht ein Quodlibet, wie der erfte, fondern Gefchichte werden dürfte.

Werth
der
Geschichte
der
literärischen Anstalten in Baiern.

Ein
Versuch
von

Sebastian Günthner,
korrespondirendem Mitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften in München und ehemaligem Capitular des Benedictiner - Stiftes Tegernsee.

München, 1810 in Commission bey Joseph Lindauer.

München 1811.

5

Der Verf. des vorliegenden Werks hat dem Rec. lange vor der Erfcheinung deffelben eine in lateinifcher Sprache abgefafste, wohlgelungene Abhandlung über die Synodus Niohingana zugefchickt, welche den fünf über diefen Gegenftand ans Licht getretenen Abhandlungen eines Scholliner's, Wurzer's und Steigenberger's wohl an die Seite geftellt zu werden verdiente. Rec. bedauert nur, dafs diefelbe nicht der Preffe übergeben wurde, und alfo nie zur Kenntnifs des Publicums kam. Da die eben genannte Abhandlung einen unermüdeten und prüfenden Forfcher ankündigte, fo hat Rec. das vorliegende Werk mit defto gröfserer Erwartung in die Hand genommen, und er mufs dem würdigen Verf. vor den Augen der denkenden Welt das ungeheuchelte Zeugnifs geben, dafs feine Erwartungen vollkommen befriedigt wurden.

Rec. ift gar wohl bekannt, dafs die in Frage ftehende Arbeit in diefen Blättern fchon längftens, und zwar in den Stücken 29 und 30 1810 von einem competenten Richter das gebührende Lob erhalten hat; allein Rec. hält es für wichtig genug, dafs daffelbe dem Publikum noch einmal vorgeführt werde. So wird Rec. auch nicht den Lob-Redner machen, fondern den Kritiker und alfo nicht nur dasjenige, was ihm mehr, fondern auch das, was ihm weniger gefiel, zum Frommen der Wahrheit, bemerken.

Das Werk zerfällt in drey Theile, der erfte liefert uns die Gefchichte der literärifchen Anftalten in Baiern von den älteften Zeiten bis zum Jahre 955, der zweyte von dem eben genannten Jahre bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts, der dritte endlich von dem Anfange des XV. Jahrhunderts herab bis zum Tode des Churfürften Maximilian III. oder vom Jahre 1400 bis zum Jahre 1777. Der erfte Band umfafst die zwey erften Perioden, der zweyte die lezte.

Es gereicht der baierifchen Benedictiner-Congregation zum grofsen Ruhme, dafs fie zur Beförderung der Gefchichte und der höhern Wiffenfchaften überhaupt fich entfchlofs, unter ihren Mitgliedern eine gelehrte Gefellfchaft zu errichten, derfelben jährlich einige Preisfragen vorzulegen und diefe zu krönen. — Es war unter der Regierung Josephs II., wo mit den Klöftern theils manche Umfchmelzung wirklich vorgenommen, theils vorbereitet wurde, als Wieland die Idee in feinem Merkur entwickelte, und den Wunfch laut ausfprach: Ein oder das andere Klofter möchte in eine gelehrte Gefellfchaft umgefchmolzen werden, deren Mitglieder, entlaftet von allen körperlichen und geiftlichen Übungen der Mönche, den Wiffenfchaften allein leben könnten. Er hatte dabey, wie er fich gegen Rec. felbft äufserte, keinen geringern Zweck, als dafs Jofeph II. diefe Idee auffaffen und in feinen Staaten in einem oder dem anderen Klofter, welches fich durch gute Köpfe und bereits gelieferte Geiftes-Producte auszeichnete, realifiren möchte, was aber bekannter Maafsen nicht gefchah. — Hätte in Baiern von den Klöftern, deren Entftehen nicht nur unter Taffilo II. und Odilo, fondern felbft unter die Theodonen hinaufgerückt werden mufs, nur eines und das andere entweder aus eigenem Streben nach dem Höheren oder durch einen Stofs von Aufsen fich anftatt der klöfterlich-reli-

giösen eine gelehrte Verfassung gegeben, was hätte nicht ein einziges Kloster vom achten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts zum Flor der Wissenschaften wirken können!!

Der Verfasser der vorliegenden Schrift will uns zwar bereden, dass Förderung der Wissenschaften von Anbeginn des Benedictiner-Ordens eine Haupt-Maxime desselben war, und schon in der von dem Stifter zurückgelassenen Regel liege. Allein Rec. scheinen die gegebenen Belege bey weitem nicht zureichend, wie er sich weiter unten erklären wird. Indess ist es für den eben genannten Orden immer rühmlich, dass er die Wissenschaften mehr als jede andere religiöse Gesellschaft (die Jesuiten ausgenommen) in seinen Plan aufnahm, und dass er durch seine gelehrte Anstalten das vorliegende Werk veranlasste. Es war eine von der Benedictiner-Congregation aufgeworfene Preisfrage über die Klosterschulen, welche dem Verfasser, wie er in der Vorrede selbst sagt, zur Bearbeitung dieses Stoffes leitete. Durch die allgemeine Aufhebung der Klöster in Baiern der Welt zurückgegeben, suchte Hr. G. sein Werk auch für die Welt gemeinnützig zu machen, und dehnte seine Geschichte von den gelehrten Anstalten innerhalb der Klöster auch auf jene ausser denselben aus.

Die ersten Abschnitte des ersten Theils eröffnet der Verf. mit der Ausbreitung des Christenthums in Baiern, und dieses mit Recht. „Den ersten Schritt zur Cultur des Geistes, schreibt er S. 4, brachte unstreitig die Verbreitung des Christenthums hervor. Bey der ausschweifenden Lebensweise, die in den römischen, wie in den deutschen Provinzen eingerissen hatte, war die Religion das einzige Mittel der Wiederkehr zur gesunden Vernunft; und bey der vollen Barbarey, die so gross war, dass sogar die lateinische Sprache aufhörte, Landessprache zu seyn, waren die Priester oder Diener der Religion, die ihre Amtsverrichtungen in lateinischer Sprache besorgten, die einzige Hoffnung und Stütze zum baldigen Erwachen der römischen Literatur."

„Wie Rec. hierin dem Verf. beystimmt, so ist er auch darin mit ihm einig, dass die fränkischen Könige, von dem wohlthätigen Einfluss des Christenthums auf die Bildung der Nationen überzeugt, der Pflege desselben nicht nur in ihrem Reiche, sondern auch in Baiern ihre volle Aufmerksamkeit schenkten. Allein, wenn der Verf. S. 5. die Franken für die ersten erklärt, die das Christenthum annahmen, wenn er die ersten Glaubensboten aus eben diesem Lande kommen und mit ihnen erst in unserm Vaterlande das Glaubenslicht aufgehen lassen will, kann er ihm nicht beypflichten. Wenn sich gleich der apostolische Ursprung der Kirche von Lorch, und die so frühe Verbreitung des Evangeliums von Norikum bis nach Vindelicien nicht beweisen lässt (s. Rec. Vorarbeiten zur baierischen und österreichischen Kirchengeschichte I. B. I. Abtheil.) so überzeugt doch jeden unbefangenen Leser das Leben Severins, dass die Morgenröthe des Christenthums in unserm Vaterlande sehr frühe anbrach, und dass sie in Norikum und Vindelicien im fünften Jahrhunderte bereits zum vollen Tag erwachsen war. Eine so reiche Ärnte, die sich dem Begleiter Engipps durch jene Gegenden überall darbietet, deutet auf ein sehr frühes Anbauen des vaterländischen Bodens. In Lorch zählte man schon am Ende des dritten Jahrhunderts Tochterkirchen (ebend.)

Allerdings haben die Völkerwanderungen und andere ungünstige Umstände die reichen Saaten zerstört; doch wurde der Saame nicht sammt der Wurzel ausgerissen, und dessen fernere Pflege nicht von fränkischen Glaubensboten allein besorgt. Emmeran z. B. kam nicht aus Franken, wie man so lange glaubte, sondern aus Norikum, oder nach Meynung anderer aus Pannonnien, nicht aus Poitiers, sondern aus Petau. Indess, da dieser Gegenstand für den Verf. nur eine Nebensache war, so will es ihm Rec. nicht zum Versehen anrechnen. Mehr fiel ihm auf, dass der Verf. von der ersten Bildungsschule des Klerus, von dem ersten Priesterseminar in Baiern, schwieg, welches doch seinem Gebiete angehörte und dessen die von ihm selbst bearbeitete Synode von Neuching in der Pastoralverordnung Erwähnung thut. Hr. G. eröffnet seine Geschichte eigentlich mit den von S. Severin errichteten Klöstern, bey welchen dieser Abt nach dem Verf. auch christliche Unterrichtsschulen angelegt haben soll. Rec. fand in dem von ihm so oft gelesenen Leben Severins von Anlegung solcher Schulen an der Seite der Klöster nichts; vielmehr scheint ihm dieses Document die Errichtung von christlichen Unterrichtsschulen für überflüssig zu erklären, indem gemäss demselben einerseits der Sammen des Evangeliums schon überall gepflanzt war, und bereits die schönsten Früchte trug.

andererſeits jeder bedeutende Ort ſich eines zahlreichen Klerus erfreute, der das Geſchäft des fortgeſezten Unterrichts bis zur Ausreifung des Saamens übernehmen konnte und muſste. Auch lag Anfangs mehr der Erwerb der eigenen körperlichen Nahrung, als die Ausſpendung der Geiſtes-Nahrung an andere, im Plane der Klöſter. Wohl aber hat der Verf. des Recenſenten Beyſtimmung wenn er von Theolinde's Erziehung ſchlieſst, daſs ihr Vater, der als Regent auch Vater ſeiner Unterthanen war, für die Ausbildung der leztern gleichfalls werde geſorgt haben. — Hr. G. geht weiter, führt die verſchiedenen Glaubensboten an, welche in Bojoarien den Saamen des Evangeliums ausſtreuten, oder vielmehr den ausgeſtreuten begoſſen, nennt Emmeran, Rupert, Korbinian und Bonifaz, und läſst ihren Verdienſten volle Gerechtigkeit widerfahren.

Aber nun kömmt er eigentlich in ſein Feld, auf die Darſtellung der Verdienſte des Benediktinerordens. Er ſtreut vielen Weihrauch und wird anſtatt Geſchichtſchreiber, Panegyriker. Er fragt S. 12 mit Ruhkopf: Ob Bonifaz für ſeine wohlthätigen Zwecke einen beſſern Orden hätte finden können, als jenen der Benediktiner, welche in ihrer Unverdorbenheit ohne Zweifel einem Volke, das den erſten Schritt zur Kultur gethan hat — denn es trieb ſchon Ackerbau — um ſo wichtiger werden konnten, da ſie zugleich Muſter in der Landeskultur waren." S, 15 ff. geht der Verf. zur Begründung des Satzes über, daſs Kultur und Literatur ſchon in der Regel des h. Benedikts lagen, und daſs alſo der von ihm geſtiftete Orden, dasjenige, was er zur Aufnahme der Wiſſenſchaften beytrug, nicht durch Zufall oder Abweichung von der Regel leiſtete. Die Beweiſe ſind: Benedikt verbannte aus den Klöſtern die Unthätigkeit; verordnete Errichtung der Bibliotheken und Knabenſchulen, desgleichen die Wahl der Obern nach Verdienſten und Weisheit, und verſprach den Beobachtern der Regel ein immerwährendes Fortrücken zu einer höhern Stuffe der Weisheit.

Allein die Unthätigkeit muſs auch aus jenen Klöſtern weichen, die ſich mit der Handarbeit beſchäftigen; das von dem Verfaſſer nachgewieſene Kapitel, welches den Brüdern in der Faſten aus der Bibliothek Bücher zu holen befiehlt, bezweckt allem Anſchein nach nichts anders, als ihren Geiſt in eine der Zeit angemeſſene Betrachtung zu verſenken, nicht aber denſelben in die Wiſſenſchaften einzuweihen. Einer Lehranſtalt müſsten nicht nur die Tage der Faſten, ſondern alle Tage des Jahres gewidmet ſeyn. Die Weisheit, welche bey den Wahlen zugleich mit den Verdienſten berückſichtiget werden ſollte, iſt jene des Lebens, die einem Vorſtande nicht erlaſſen werden kann, wenn er ſein Amt mit Würde und Nutzen verſehen will. Daſſelbe gilt auch von dem Verſprechen des ſtäten Vorrückens in der Weisheit. Die Knabenſchulen endlich ſcheinen mehr zum Frommen der Klöſter, denen ſie Novizen zuführten, als der Laien, denen ſie oft Kinder entzogen, beſtanden zu haben.

Indeſs wenn Rec. in der Regel des St. Benedikts keine entſcheidende Stelle zur Förderung der Wiſſenſchaften findet; ſo iſt er weit entfernt, die Verdienſte dieſes berühmten Ordens um die Litteratur läugnen oder auch nur ſchmälern zu wollen; vielmehr muſs er es ſehr rühmen, daſs deſſen Mitglieder von der Regel nicht aufgefodert, in ſich einen unwiderſtehlichen Drang fühlten, ſich den niedern Sphären zu entſchwingen, und in den reinen Aether des wiſſenſchaftlichen Lebens empor zu arbeiten. Wenn hier Rec. Anſichten von jenen des Verf. abweichen; ſo iſt ihm hingegen ganz aus der Seele geſchrieben, was Hr. G. von dem wohlthätigen Einwirken der Biſthümer und Klöſter auf die phyſiſche und ſittliche Kultur des Landes und ihrer Bewohner mit raſtloſem Fleiſse ſammelte, und S. 25. ff. zur Geſchichte verwebte.

Im II. Abſchnitt macht uns der Verf. mit dem wiſſenſchaftlichen Umfange dieſes Zeitalters bekannt. Alcuins Schulplan iſt der erſte, der hier aufgeführt wird; er umfaſste zwey Hauptſtämme, Rhetorik und Philoſophie, lezterer zerfiel wieder in drey Zweige, als Phyſik, Ethik und Logik. Unter den Lehrbüchern dieſes Zeitraumes ſtanden das Werk des Marcianus Capella de nuptiis philologiae et Mercurii, welches man für den eigentlichen Inbegriff der Gelehrſamkeit hielt, und die Saturnalien des Macrobius oben an. H. G. durchläuft hier die Fächer des Wiſſens, als lateiniſche und deutſche Sprache und Poeſie, griechiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Mathemathik, Medizin, Theologie uud geiſtliches Recht. Sonderbar möchte es unſerem Jahrhunderte ſchei-

nen, dafs die Medizin damals gröfstentheils in den Händen der Geistlichen war, dafs diese darin Unterricht gaben, und selbst bey Fürsten und Königen Arztesdienste machten. Allein die Verbindung der Armen und Krankenhäuser mit den Klöstern führte sie von selbst zum Studium der Medizin, wenn sie nicht die Kranken hülflos schmachten lassen wollten.

Anziehend war für den Rec. besonders der III. Abschnitt, die älteste Kunstgeschichte von Baiern darstellend. Bischof Erembert von Freysing, schreibt der Verf. trug eine mit Gold künstlich durchwirkte Mütze. Gold- und Silberarbeiten zierten schon die Tafel der Fürsten, oder dienten zu Geschenken der Grofsen. Herzog Grimoalds Tafel war mit silbernen Trinkgeschirren besetzt etc. Hätte der Verf. sich im Leben Severins umgesehen, so hätte er auch vom 4ten und nicht blofs vom achten Jahrhunderte hieher gehörige Bruchstücke auffinden können.

Im zweyten Theile, welcher die Geschichte der literarischen Anstalten vom Jahre 955 bis zu Ende des Jahres 1400 fortführt, hat der Verf. gleich fleifsig gesammelt, wie im ersten; allein die Ausbeute war bey weitem bedeutender und übertrifft alle Erwartung. Im X. Jahrhunderte, welches sich von den folgenden, besonders von dem XIII. und XIV. so rühmlich auszeichnet, blühten mit den Stiftern und Klöstern auch die Wissenschaften wieder auf. Unter den Beförderungsmitteln derselben eignen sich die in diesem Zeitraum entstandenen Klosterbibliotheken den ersten Platz an. Tausende der Hände schrieben zum Behufe derselben Bücher ab, und, wie man auf diese Art in den Klöstern für Geistesnahrung sorgte, so waren von einer andern Seite wieder tausende der Mönche beschäftiget, um dem vaterländischen Boden die körperliche Nahrung abzutrotzen, Wüsteneyen in paradiesische Gefilde umzuschaffen, Schlangen und giftige Thiere aus Baierns verwilderten Gegenden zu vertreiben und an ihre Stelle Menschen zu setzen. Kurz Geistes- und Landeskultur rückte unter den Auspizien der Mönche unaufhaltsam vorwärts. Daraus geht die Zweckmäfsigkeit der Klöster für die Periode ihres Entstehens hervor, wenn sie gleich unserem Zeitalter nicht mehr dasselbe waren.

Der II. Abschnitt dieses II. Theiles stellt uns abermal den Umfang der literarischen Anstalten in unserem Vaterlande für den bezeichneten Zeitraum vor Augen. Auch hier werden wieder nicht nur die wichtigsten Fächer aufgeführt, sondern auch ihr Fortschreiten oder Zurücktreten, so wie die Männer, die sich in jedem derselben auszeichneten, zur Sprache gebracht. Freylich giebt es hie und da Lücken, besonders im Gebiete der Geschichte. Aber man mufs dankbar annehmen, was der Verf. als erster Bearbeiter des beynahe öd liegenden Terrains geliefert hat.

Den Umfang der literarischen Anstalten in Beziehung auf Künste finden wir im 3. Abschnitte. Schon das blofse Verzeichnifs der darin behandelten Gegenstände überzeugt jeden Kenner von dem weiten Bezirke den H. G. zu durchwandern hatte. Und Rec. mufs dem Verf. das Zeugnifs geben, dafs er in diesem Abschnitte, zur vaterländischen Kunstgeschichte eben so reichhaltige, als gröfstentheils neue Beyträge lieferte, für welche ihm jeder Kunstfreund Dank wissen wird.

Wir gehen nun mit dem Verf. zum dritten Theile, oder dem II. Bande seines Werkes über, welcher die Geschichte vom Jahre 1400 bis tief herab ins achtzehnte Jahrhundert darstellt. Er zerfällt in drey Hauptstücke in der Geschichte der literarischen Anstalten im XV. Jahrh. bis zur Reformation — von der Reformation bis zum westphälischen Frieden, endlich von diesem Zeitpunkte bis zum Tode Max III. Die Sitten des Klerus und die Wissenschaften waren nach dem I. Abschnitte in dem XVten Jahrhundert gleich tief gesunken. Die Landesfürsten suchten dem doppelten Übel nach allen Kräften zu steuern, dem Verfall der Sittlichkeit durch Herstellung der Ordens-Disciplin in den Klöstern und (setzt Rec. hinzu) durch Auffoderung der Bischöfe zur Wachsamkeit über den untergeordneten Klerus; dem Verfall der Wissenschaften aber durch Errichtung der Universität Ingolstadt, deren Stiftung, so wie wir über die Gründung einer gelehrten Gesellschaft durch Aventin im J. 1516, hier vollständige Nachrichten finden.

Im II. Abschnitte kömmt der Verf. auf die Reformation zu sprechen, und sieht sie für ein Hindernifs des bereits zunehmenden Lichtes der Aufklärung an. Gleichwie er aber über die Ausbreitung und Entwurzelung von Luthers Lehre in Baiern wenig Neues vorbringt, viel mehr bedeutende Lücken läfst, so sind die Nachrichten von dem Seminarium zu München, von der Landes-Universität, von dem Rufe, welche dort fremde

Lehrer erhielten, von ihrer Bibliothek, so wie von der Zentralbibliothek in München ziemlich vollständig und interessant.

Im III. Abschnitt steigt der Verf. vom Jahre 1648 herab bis zum Jahre 1777. H. G. leistet hier vieles; aber immer nicht genug für einen so grossen und äusserst reichhaltigen Zeitraum, besonders hat Rec. den in dem ersten und zweyten Theile gelieferten doppelten Umfang der Wissenschaften und Künste, welcher den Werth dieses Produktes so sehr erhöhte, schmerzhaft vermisst, desgleichen auch am Ende des Buches ein Register, welches bey historischen Werken besonders Bedürfniss ist.

Weit ist der Weg, den H. G. zurücklegte; sein Lauf gieng durch eine lange Reihe der Jahrhunderte. Angenehm ist es, hinter ihm einher zu gehen, und gleichsam unter seinen Füssen Blumen der edelsten Art emporsprossen zu sehen. Allein es scheint, dass er durch die Länge des Weges ermüdet, zulezt etwas zu sehr eilte, dass er am Ende sein schöpferisches Genie nur an dem, was links und rechts an dem von ihm eingeschlagenen Wege lag, äusserte, weniger bekümmert um das, was denselben von ferne berührte. Möchte es ihm, dessen eisernen Fleiss und durchdringenden Scharfblick die erste und zweyte Periode so laut beurkunden, einst gefallen, die in der dritten gelassenen Lücken auszufüllen!!

Doch auch damit ist der gelehrte Verf. noch nicht am Ende. Vielmehr ist auch dann noch eine Hauptsache zurück, ein Strich Landes, der wie er am Umfange und Güte des Bodens die voranstehenden Gegenden weit hinter sich zurücklässt, also auch mehr, als sie, goldene Früchte verspricht. — Zurück sind die interessante Periode unter Karl Theodor, und die ungleich wichtigere unter Max Joseph als König I. Oft that man in der ersten bey den kräftigen Willen, vorwärts zu gehen, einige Schritte rückwärts. Oft wurde auch das höhere Licht absichtlich umnebelt; aber auch oft zerstreute die Sonne der Wahrheit die aufsteigenden Dünste und schien wieder im vollen Glanze, wie am hellen Mittage. Welch ein Abstand zwischen dieser uud der folgenden Periode. Heute ruft alles von Aufklärung, alles scheint der Quelle des Lichtes entgegen zu eilen, alles die Weisheit mit vollen Zügen trinken zu wollen. Und wirklich ist das Emporstreben von vielen in die höhere Region unverkennbar; aber auch bey vielen ist diess nur ein leerer Aushängschild; das Panier der Aufklärung wird heute, wie ehedem jenes der Religion gemissbraucht; man eher fröhnt nur seiner Leidenschaft, während er sich als Apostel des Lichtes ankündiget. Über diese und tausend andere interessante Dinge soll uns der würdige Verf. Aufschluss geben — soll davon ein treues Gemälde entwerfen — soll Urtheile niederschreiben, die für die Mit- und Nachwelt Interesse haben.

Rec. kennt die Schwierigkeit der Aufgabe. Es scheint zwar, als liesse es gar nicht schwer, die Geschichte seines Zeitalters zu schreiben; da der Verf. als Zeitgenoss selbst Zuschauer bey den Begebenheiten auf der grossen Schaubühne der Welt ist. Allein, eingeengt in den kleinen Wirkungs- und Erfahrungskreis, kann er nur Weniges selbst sehen, und muss sich oft auf schwankende Sagen verlassen, indem nur Weniges in glaubwürdigen Dokumenten hinterlegt ist. Noch eine gefährlichere Klippe, an welcher das Werk Schiffbruch leiden dürfte, droht der Unbefangenheit des Schriftstellers. Die Geschichte des eigenen Zeitalters kann nicht loben oder tadeln, ohne dass jenes Lob oder dieser Tadel lebende Zeitgenossen oder wenigstens lebende Anverwandte der Hauptpersonen, welche aufgeführt werden müssen, in der Nähe oder in der Ferne berührt. Neid über den auch mäsig gestreuten Weyhrauch und Hass wegen einer auch verdienten Rüge, folgen der erzählenden Geschichte auf dem Fusse, und schelten sie, weil sie nicht zum Vortheile der Freunde und zum Nachtheile der Feinde sprach und sprechen konnte, eine feile Dirne. Und wenn die oben gegebenen Ansichten besorgen lassen, der Geschichtschreiber möchte das erste ihm von Cicero vorgeschriebene Gesetz: Ne falsi quid dicat, verletzen, so dürften die Klippen der Wahrheitsliebe von dem zweyten Gesetze desselben Weisen ablenken: Ne quid veri dicere non audeat.

Doch je grösser die Schwierigkeiten sind, mit denen ein Unternehmen zu kämpfen hat, je höher der Berg ist, der erstiegen werden muss, desto mehr Ruhm wartet auf den, der die steilen Felsen unaufhaltsam hinanklimmt, und endlich bey dem Tempel der Wahrheit eintrifft.

Rec. kann nicht schliessen, ohne noch einmal einen Blick auf das Jahr 1810 zurückzuwerfen,

und ohne sich im Innersten seiner Seele zu freuen, daſs die vaterländische Geschichte in diesem einzigen Jahre so sehr an Land, als an Kultur zunahm. Soll Rec. die Früchte langwierigen Sammelns und scharfsinnigen Prüfens, welche im verflossenen Jahre in diesen Blättern mit den verdienten Lobe aufgeführt wurden, noch einmal nennen? Wer kennt nachstehende Wercke nicht? Christoph Frhrn. v. Aretins Handbuch zur Litteratur der baier. Geschichte, das einzige in seiner Art. — Die vorliegende Geschichte der literärischen Anstalten in Baiern, in welcher Hr. Günthner das erstemal aber rühmlich und in einem bisher beynahe ganz unbearbeiteten Felde auftrat. — Hrn. v. Pallhausens Garibald, erster König Bojoariens etc., wodurch er seinem nie ermüdenden Fleiſse und seinem überall durchdringenden Scharfblicke ein bleibendes Denkmal setzte. — Hrn. v. Lipovsky's Künstler-Lexikon von Baiern, mit dem er das durch die Geschichte der Deutschen und durch jene der Baiern im Verbande mit ihrem Staatsrechte sich erworbene Verdienst ungemein erhöhte.

Winter.

6

Prüfung der Schrift:

Die

öffentlichen Gottesverehrungen

der

katholischen Christen

waren Anfangs anders beschaffen, als jezt, und sollen wieder anders werden,

aus

der Geschichte, Religion und Vernunft dargestellt

von

einem alten katholischen Pfarrer (zu Berg nächst Landshut) in Baiern und königl. Bezirksinspector der Volksschulen,

(Hrn. Anton Selmaier.)

Landshut, gedruckt bey Joseph Thomann. 1810. 675 u. XVI. S. in 8.

München, 1809.

Die vorstehende Schrift theilt der Verf. in vier Bücher ein: 1) Wie waren die Kirchen der ersten Christen gebaut und eingerichtet? 2) Was geschah in den Kirchen der ersten Christen? 3) Welchen Antheil nahm das Volk an der öffentlichen Gottesverehrung? 4) Darf und soll die öffentliche Gottesverehrung der katholischen Christen geändert, und was und wie soll darin geändert werden?

Rec. hat diese Schrift mit grosser Erwartung in die Hand genommen. Dazu berechtigte ihn die wiederholte Ankündigung, die Aufschrift des Werkes und die Vorrede, die nichts Gewöhnliches zu versprechen schien. Allein Rec. muss gleich Anfangs gestehen, dass seine Hoffnungen bey weitem nicht befriedigt wurden. Rec. stimmt mit dem Verf. ein, dass in dem Urchristenthum Vieles anders war, als es heute ist, und dass Vieles wieder anders werden sollte. Auch darin ist er mit dem Verf. eines Sinnes, dass das Feld der katholischen Liturgie gröſstentheils unbebaut ist; allein es giebt auch eine Region desselben, welche volle Kultnr erhielt, während dass die andern beynahe öde liegen blieben. — In der Liturgie kann Das, was war, ist und seyn soll, berücksichtigt werden. Das Feld der Liturgie zerfällt also in die Geschichte der Theile, aus denen unsere öffentliche Gottesverehrung zusammengesezt ist, in die Prüfung oder Zusammenhaltung derselben mit den Grundsätzen der Liturgik und in die Herstellung eines bessern Surrogates, wenn das Gegebene der strengen Kritik nicht genügen sollte.

Alle Liturgen beynahe herab bis in die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts haben sich bloss an das Geschichtliche gehalten, und daher diesen Zweig der Liturgie bis zu einer Stufe erhoben, die uns wenig mehr zu wünschen übrig läſst. Wer kennt die Namen eines Binghams, der als Nichtkatholik zugleich für die Katholiken, wie für seine Glaubensgenossen arbeitete, eines Bona, Zaccaria, Muratori und Anderer nicht? — Selbst die Liturgien einzelner Länder wurden über die allgemeine nicht vergessen. So verdanken wir die Aufhellung der alten gallikanischen Liturgie vorzugsweise dem Kardinal Bona, Mabillon etc., jene der Allemannischen dem Abte Gerbert von St. Blasien.

Die zweyte Region des zu bearbeitenden Feldes der Liturgie ist die Prüfung des bisher Bestandenen. Nur jene Reformen im liturgischen Gebiete können sich einer bleibenden Wirkung erfreuen, nach welchen das Verlangen schon geweckt ist, und die also gewissermaſsen von selbst erfolgen. In dieser Region ist hie und da ein Schritt vorwärts gemacht worden; aber das Verlangen nach Reinigung unserer Kirchen, nach der Umbildung unseres Messbuchs, unseres Rituals, unserer Vespern und anderer Nachmittagsandachten ist nicht nur bey dem Volk, sondern selbst bey dem Klerus noch bey weitem nicht so rege geworden, als es das Gewicht des Gegenstandes fodert. — Die dritte Region, und zugleich die wichtigste Aufgabe des Liturgen endlich, scheint Rec. unstreitig diese zu seyn, dass man uns anstatt des Hergebrachten, gegen welches der Zeitgeist und mancher Liturg so laut schreyen, etwas Besseres, Genieſsbareres gebe. — Die Lösung dieser Aufgabe hätte Rec. vorzugsweise von dem Verf. dieser Schrift erwartet, da er in der Vorrede S. IX von sich selbst schreibt: „Der Verfasser dieses Buchs liest in jeder Messe eine Stelle aus der h. Schrift vor, tauft, segnet ein, beerdigt, hält Matutin, Vespern, Todtenvigilien, Kreuzgänge und die Prozession am Fronleichnamsfest, und spricht und singt dabey abwechselnd, oder im Einklang mit dem Schullehrer, was er zur Erbauung in diesen Umständen am angemessensten hält." — Diese Stel-

le, so wie Das, was derselben vor- und nachsteht, überzeugt uns vollkommen, dass der Verf. seiner Gemeinde nicht die gewöhnliche Kost auftischt, sondern derselben, seiner Überzeugung nach, etwas viel Schmackhafteres und Nahrhafteres gebe. Eben die Darstellung Dessen, was der Verf. für das Bessere anerkennt, und als solches in seine öffentliche Gottesverehrung aufgenommen hat, hätte Rec. hier sowohl in Hinsicht auf die eben gehörte Äusserung, als auch in Hinsicht auf den Titel, wenigstens am Ende des Werks erwartet. Aber wie sehr befremdete es Rec., dass der Verf., der überall den Weg vorangegangen seyn will, hier keinen Schritt vorwärts geht, sich neuerdings auf das längst bearbeitete Feld der Geschichte der liturgischen Gebräuche wirft, und das Praktische, das Anwendbare, welches doch gemäss seinem Gewicht und gemäss der Aufschrift des Werks, wenigstens die zweyte Hälfte desselben hätte einnehmen sollen, am Ende in den Raum von S. 652 bis 665 zusammenengt, und auch da nur das Echo von mehrern Vorgängern wird.

Noch befremdender war es für Rec., der schon früher einen Bingham, Bona, Martene und Andere gelesen, hier im Geschichtlichen überall seine alten Bekannten anzutreffen, welche der Verf. wörtlich ab- und ausschrieb, ohne im Titel, oder in der Vorrede mit einer Sylbe zu erwähnen, dass er entlehnt, abgeborgt, oder abgekürzt habe. Vielmehr versichert der Verf. den Leser überall, dass das hier Aufgetischte dem Eigenthümer sey.

„Ich habe, schreibt er in der Vorrede S. VIII, in diesem Werke bey jedem kirchlichen Geschäft die merkwürdigern Stellen, welche uns den Ursprung und die erste Beschaffenheit desselben anzeigen, zusammengestellt und überall auf Das, was den Zweck der grossen und besuchten Versammlungen befördern kann, hingearbeitet."

Mit Erlaubniss des Verfs. muss der Rec. dem Publikum sagen, dass Bingham die Zeugnisse des Urchristenthums, welche in vorliegender Schrift aufgeführt werden, durch ein rastloses Forschen von mehrern Jahrzehenden aus einer unzähligen Menge alter Schriftsteller ausgehoben und zusammengestellt habe, und nicht der Verf. des vorliegenden Werks, der nicht nur an der Auffindung der Zeugnisse aus der grauen Vorwelt, sondern auch an ihrer Zusammenreihung keinen Antheil hat, indem er sie bey'm Abschreiben beynahe durchgehends an dem Ort stehen liess, wo er sie fand; ferner, dass der oben gerühmte Bingham durch seine Zusammenstellung überall auf Das, was den Zweck der grossen und oft besuchten Versammlung befördern kann, hinarbeitete, und dass ihm H. S. beynahe immer, das lezte Buch abgerechnet, wo er andere Vormänner hatte, bloss nachbetete. Rec. will diese Anklage, die ihm sein Amt auflegt, beweisen und bey den Lesern dieselbe Überzeugung bewirken, von der er selbst durchdrungen ist. Rec. hält von Binghams Werke: Origines ecclesiasticae: das IV. Hauptstück des XIV. Buchs und VI. Bandes mit dem II. Hauptstück des II. Buchs S. 129 fgg. der vorliegenden Schrift zusammen, und giebt Anfangs die Titel oder Aufschriften der §§. von Bingham, unter Voranstellung des Buchstabens B. nach der lateinischen Übersetzung lateinisch, dann nach unserm Verfasser, unter Voraussetzung des Buchstabens S., deutsch, und lässt über einen oder den andern Titel die Belege von beyden Schriftstellern folgen. Man darf dann nur lesen können, um sich zu überzeugen, dass unser Verf. die Aufschriften und Beweise Bingham wörtlich abgeborgt habe.

Bingham in originibus Eccles. T. VI. L. XIV. C. IV. §. 2. schreibt: Concionari proprium episcoporum et presbyterorum, non diaconorum officium in casibus ordinariis. S. S. 132. Die Ältesten und Bischöfe hielten es für eine unablehnbare Pflicht, das Volk zu belehren und zu ermahnen. B. §. 6. In una eademque congregatione duo vel tres sermones non nunquam habiti. S. S. 141. Manchmal wurden in einer Versammlung zwey oder drey

Predigten gehalten. B. §. 8. Duo in una die multis in locis habiti sermones. S. S. 144. Auch zweymal wurde an einem Tage in mancher Kirche gepredigt. B. §. 7. Singulis saepe diebus in locis et certis temporibus veteres concionati patres. S. S. 146. Es gab Orte und Zeiten, in denen täglich gepredigt wurde. B. §. 10. De diversis eorum concionandi methodis etc. S. S. 149. Wie waren diese Vorträge beschaffen? B. §§. 24. und 25. Conciones ut plurimum a sedentibus habitae, et a populo stante auditae in quibusdam, sed non in omnibus ecclesiis. S. S. 158. Die Predigten wurden grösstentheils sitzend vorgetragen und stehend gehört. B. §. 39. Scripto exceptae ab auditoribus sacrae olim conciones. S. S. 162. Manche Reden wurden von den Geschwindschreibern nachgeschrieben. B. §. 21. De longitudine sermonum. S. S. 164. Wie lange dauerte bey einer Gottesverehrung der Vortrag?

Rec. würde seine Leser nur zu sehr ermüden, wenn er alle Aufschriften von beyden Werken anführen wollte. Er wählte dieses Hauptstück, weil sich das Lehramt bey der öffentlichen Gottesverehrung bey weitem den Vorzug aneignet.

Nachdem Rec. so die Gleichheit der Aufschriften von Bingham und S. anschaulich gemacht hat, giebt er nun seinem Versprechen gemäss auch eine Probe von dem Einklang der Beweise, mit denen beyde Schriftsteller ihre gemeinschaftlichen Sätze begründen. Rec. hält sich gleich, ohne sich in der vorliegenden Schrift viel umzusehn, an die zuletzt gegebene Aufschrift: Von der Länge der Vorträge, und läfst die Beweise von Bingham wieder lateinisch, jene von H. S. wieder deutsch folgen.

B. §. 21. Inveniuntur multi (sermones) in Tomo decimo operum Augustini, quos quis intra octo partes sexagesimas horae, nonnullos autem intra dimidium istius temporis intervallum, distincte pronuntiare, decenterque recitare potuerit. S. S. 164. Einige Reden des S. Augustins sind so kurz, dass sie in acht Minuten vorgetragen werden konnten, und einige noch kürzer. B. l. c. Et istius modi multae sunt ex homiliis Leonis, Chrysologi, Maximi, Caesarii Arelatensis, aliorumque patrum latinorum. S. ebend. Von dieser Länge sind mehrere Homilien des Leo, Chrysologus, Maximus und anderer Lehrer in der lateinischen Kirche. Um auch die kleinsten Abänderungen des Verfs. redlich anzuzeigen, muss Rec. bemerken, dass H. S. hier, anstatt viele Reden, mehrere Reden sezte, und den Cäsarius von Arles ganz ausliess. B. l. c. Non nullae Augustini multo longiores sunt. S. ebend. Mehrere Reden Augustins sind viel länger. B. l. c. Atque tales sunt maximam partem Chrysostomi, Nazianzeni, Nysseni et Basilii Homiliae, sed vix ulla earum horam duraverit et multae nequidem dimidiam horam. S. ebend. Auch Chrysostomus, die beyden Gregore (von Nazianz und Nyssa), Basilius und andere griechische Väter trugen grösstentheils in einer Rede mehr vor; doch hat kaum eine derselben eine Stunde nothwendig, um vorgetragen zu werden; viele nicht eine halbe Stunde. Bingham, um zu zeigen, dass die öffentliche Gottesverehrung damals zwey Stunden dauerte, führt l. c. mehrere Stellen vom h. Chrysostomus an, welcher hom. 48 de inscript. altaris sagt: Non impero, ut septem decemve diebus ab operibus abstineas, sed duas mihi diei horas commodes; reliquas ipse tibi habeas. S. noch immer auf der nämlichen 164 Seite. Chrystomus in der 48. Hom. von der Inschrift des Altars. Ich trage dir nicht auf, dass du sieben oder zehn Tage deinen Geschäften entzieheft, sondern nur, dass du mir zwey Stunden eines Tages leihest, die übrigen kannst du für dich anwenden. B. l. c. Hom. 50. De utilitate lect. script. Lectionis ergo simus intenti, non duas tantum has horas (non enim ad securitatem sufficit haec auditio nuda) sed perpetuo. S. ebend. In der 50 Hom. von der Nützlichkeit des Lesens der h. Schrift: Wir wollen daher auf das Lesen bedacht seyn, aber nicht nur diese zwey Stunden, sondern immer: dieses kurze Anhören allein reicht zur Sicherheit nicht hin. B. l. c. Hom. 24 de Baptismo Christi. Sed quid de integro die loquor?

Vel id unum, quod in Elemosina vidua fecit, tu in hujus diei tempore facito: quemadmodum illa duos obolos misit, multamque a Deo gratiam inivit, sic et tu horas duas Deo commoda, et sexcentorum dierum lucrum in domum tuam importabis. S. ebend. In der 24. Hom. über die Taufe des Erlösers. „Doch was spreche ich von einem ganzen Tage? Was die Wittwe in Rücksicht auf den Beytrag an Geld gethan, das beobachte du in Rücksicht auf die Zeit dieses Tages. Wie sie zwey Heller beygetragen, und bey Gott große Gnade erlangt hat, so leihe du Gott zwey Stunden dieses Tages, und du wirst den Gewinn von sechs hundert Tagen nach Hause tragen.

Auch hier muss Rec., um keine Abweichung des Abschreibers von der Urschrift zu überspringen, bemerken, dass die zuletzt angeführten Stellen des h. Chrysostomus bey Bingham in den Noten stehen, dass sie aber unser Verf. in den Text selbst eingeschaltet hat. Rec. hat bisher nur eine einzige Seite, von Bingham, nämlich die 175. von dessen VI. Bänden mit Einer Seite des vorliegenden Werkes, nämlich mit der Seite 164 zusammengehalten. Wahrlich so viel Einklang zwischen zwey Schriftstellern auf einer einzigen Seite wird man noch nie gefunden haben, noch auch sobald wieder finden. — Hier möchte freylich der Leser die Meynung fassen, Rec. hätte diese Seite absichtlich ausgehoben, weil die volle Zusammenstimmung der Urschrift mit der Copie in derselben auffallender seyn dürfte, als in andern Blättern dieses Werkes; allein Rec. kann, um diesen Verdacht der Befangenheit von sich zu entfernen, und, um zu zeigen, dass auch zwischen andern Hauptstücken und Abschnitten der in Frage stehenden zwey Werke dieselbe schöne Harmonie herrsche, noch eine Probe liefern, und gleich mit den ersten Seiten von S. Werke anfangen, und zwar darum mit der ersten Seite, weil es durchaus unwahrscheinlich ist, dass ein Autor sein Werk gleich damit beginnt, dass er Andere abschreibt. Rec. hält sich und die Leser mit Zusammenhaltung der Titel nicht auf, weil sich diese doch gleichen könnten, wenn auch die Beweise von einander abwichen, sondern stellt hier Bingham's Beweise jenen gegenüber, welche uns Hr. S. schon auf den ersten Seiten seiner Schrift giebt.

Bingham in orig. eccles. T. III. p. 142 seqq. führt den Alterthumsforscher Medus an, und sagt von ihm: primo loco ostendit, quod veteres, Augustinus, Basilius, Chrysostomus etc. in commentationibus suis in locum Pauli I. Cor. XI., 22. „Num domos non habetis ad edendum et manducandum? aut ecclesiam Dei contemnitis? vocabulum ecclesiae hoc loco non pro congregatione, sed pro loco, Dei cultui consecrato, accipiunt.“ S. S. 3. Basilius, Chrysostomus, Augustinus und andere alte Schriftausleger verstehen bey der Stelle des h. Paulus im I. Brief an die Corinth. 11, 22. „Habt ihr nicht Häuser, worin ihr essen und trinken könnt? Was achtet ihr die Kirche Gottes gering?“ unter dem Worte Kirche den Versammlungsort der Christen zur Gottesverehrung. B. l. l. p. 143. Et quod apostoli semper in certum locum ad preces et supplicationes faciendas — — coierint, ubi apostoli fuerint congregati, quando Spiritus Sanctus in ipsos descendit. Act. II., ubi Servator ultimam caenam celebrarit. S. S. 3. Zu Jerusalem hielten die Apostel an dem Ort, in welchem Christus das h. Abendmal gefeyert hat, und in welchem der göttliche Geist über die Apostel und andere Jünger ausgegossen wurde, ihre Gottesverehrungen. B. l. c. p. 144. Et quod ejusmodi loca intelligenda sint in omnibus Pauli epistolis Rom. XVI. 3, 5. Colofs. IV. 15. I. Cor. XVI. 19. Phil. 1., 2. ubi ecclesias in hac vel illa domo salutat, hoc est, congregationes etc. S. S. 4. Medus — — versteht die Stellen des h. Paulus im I. Br. an die Cor. 16. 19. im Br. an die Röm. 16. 4. in dem Br. an die Kol. 4. 15., und in dem Br. an den Phil. 2., worin von einer Versammlung in dem Hause dieser oder jener Person geredet wird, immer von einem Versammlungsort zur Gottesverehrung“ B. l. c. p. 145. Recognit. L. X. n. 71. Intra septem dies, plusquam decem millia hominum credentes Deo, baptizati sunt et sanctifica-

tione consecrati, ita ut omni aviditatis desiderio Theophilus, qui erat cunctis potentibus in illa civitate sublimior, domus suae in gentem Basilicam ecclesiae nomine consecraret. S. S. 4. In einem Schriftsteller des zweyten Jahrhunderts Recognit. L. 10. n. 71 kommen die Worte vor: Innerhalb sieben Tagen sind zu Antiochien mehr als zehn tausend Menschen, welche an Gott glaubten, getauft und durch Heiligung eingeweiht worden. Deswegen hat Theophilus, der über die Mächtigen der Stadt hervorragte, mit heisser Sehnsucht den grössten und vornehmsten Theil seines Hauses zur Kirche gewidmet. B. l. c. p. 145. Testimonia de ecclesiis secundi saeculi. De secundo saeculo ostendit (Medus) quod Ignatius in epistola sua ad Magnesianos eos hortatur ut in locum unum conveniant, quem ille templum Dei vocat, et quod in epistola sua ad philadelphianos dicat, esse unicuique ecclesiae unum episcopum cum presbyterio, et diaconis. S. S. 4. (Kirchen) im zweyten (Jahrhundert). Im Br. an die Magnes. N. 7. schreibt Ignatius, Antiochiens Bischof: „Versammelt euch in einem Tempel Gottes," und in dem an die Philadelph. „Ein Altar und ein Bischof mit den Ältesten und Dienern." B. l. c. p. 146. Eodem Saeculo Pius episcopus Romanus duas breviores epistolas ad justum Episcopum Viennensem in Gallia scripsit, quarum in priore Euprepia quaedam, pia matrona, titulum domus suae ecclesiae ad celebrandas inibi missas adsignasse dicitur, et in posteriore laudatur quidem presbyter, nomine pastor, quod titulum, hoc est, ecclesiam ante obitum suum condiderit. Clemens Alexandrinus — — de ecclesia loquens: Jam non inquit locum, sed congregationem electorum ecclesiam voco. S. S. 4. sqq. Pius I. zeigt im dritten Br. dem Bischof Justus von Vienne an: „Unsere Schwester, Euprepia, hat ihr Haus den Armen angewiesen. Wir befinden uns mit unsern Armen darin und halten Messe in demselben. Und im dritten: „Pastor, ein Ältester, hat einen Titel (eine Kirche) errichtet, und ist würdig in dem Herrn gestorben." Clemens von Alexandria schreibt im siebenten Buch der Tepp. „Jezt nenne ich nicht den Ort, in welchem sich die Ausserwählten versammeln, sondern ihre Versammlung eine Kirche." B. l. c. p. 146. Testimonia de ecclesiis tertii saeculi. Tertullianus perspicue significat etc. etc. S. S. 5. (Kirchen) im dritten Jahrhundert. Tertullian im siebenten Hauptstück etc. etc. — Doch wer könnte Rec. zumuthen, dass er Hrn. S. Schrift zweymal abschreibe, und dem Publicum, dass es dieselbe zweymal lese, einmal lateinisch, wie Bingham vorspricht, und dann deutsch, wie Hr. S. nachschreibt. Nur darf hier nicht unberührt bleiben, dass Hr. S. Bingham nicht Alles, sondern auch hier und da einem Bona, Martene etc. etc. Etwas abborgte, und dass er im vierten Buche von Bingham gar nichts entlehnte, weil dieser von jenem Stoff nichts schrieb.

„Aber, möchte der Verf. einwenden, warum soll man im Gebiete der Geschichte die von Andern aufgefundenen und gesammelten Stellen des Urchristenthums nicht benutzen dürfen? Die Anfoderung ist sicher überspannt, dass man nach den rastlosen Bemühungen eines Binghams und Anderer noch etwas Neues entdecke." — Allerdings darf man jene Stellen benutzen; aber will man die Mehrzahl derselben, mit Überspringung der übrigen, wie Hr. S., bloss abschreiben, so zeige man an, dass man bloss einen Auszug liefere. Sucht man sie aber in unser Fleisch und Blut zu verwandeln, so muss man diese Zeugnisse sichten, die klassischen ausheben, die zum Irrthum leitenden berichtigen, die gegebenen mit neuen entscheidenden Stellen vermehren, und auf unser Zeitalter anwenden. Es ist falsch, dass die ältern Forscher, selbst ein Bingham, Alles erschöpft haben. So steht z. B. der Ursprung von der Verehrung der Reliquien weit hinter Dem zurück, was der Verf. vorbringt. Der Anfang und die Richtung dieser Verehrung nach dem Geist des Urchristenthums finden sich in dem Sendschreiben der Gemeinde von Smyrna, die Fortsetzung und Ausartung in den ältesten Sakramentarien, der Knochendienst endlich in der Alltagsgeschichte. Warum ging der Verf. bey diesen ihm so nahe liegenden

Quellen vorüber? Warum hat er die Anwendung des Gefundenen auf unsere Zeiten und Kirchen auch bey so vielen andern Titeln und Rubriken vergessen? Warum hat er z. B. in Hinsicht auf Bilder den Weg nicht eingeschlagen, der in Kappler's Magazin III. Jahrg. I. B. I. B. S. 55 in der schönen Abhandlung über die Bilder vorgezeichnet wird, wo Eine Seite mehr Brauchbares liefert, als Alles, was uns der Verf. über diesen Stoff auftischt? — Nur durch Sichtung des Gegebenen, durch eigene Zusätze, durch Anwendung der Zeugnisse der grauen Vorwelt auf unsere Kirchen und Zeiten schaffen wir diese in unser Eigenthum um.

Der Verf. hätte also seine Schrift, wie sie ist, nicht als sein eigenes Werk, sondern als ein Compendium, oder vielmehr als eine Compilation ankündigen sollen. Aber auch dann stände es der Kritik zu, zu untersuchen, ob dieses Compendium der Natur der Sache und der von dem Verf. selbst angekündigten Absicht entspreche. Diese Absicht wurde von ihm sowohl durch den Titel, als durch die Vorrede ausgesprochen. Sie ist, die Mitwelt zur Überzeugung zu bringen, dass die öffentlichen Gottesverehrungen der Katholiken anfangs anders waren, als jezt, und wieder anders werden sollen. Die Geschichte der Veränderungen im liturgischen Gebiet soll die Menschen für die bevorstehende Veränderung der öffentlichen Gottesverehrung empfänglich machen. Was also in diesem Fach nicht geändert wurde, was auch in der Folge keiner Ummodelung unterliegen soll, „was den Wechsel der liturgischen Formen nicht anschaulich macht, wird schon durch des Verfs. eigene Erklärung von diesem Werk ausgeschlossen, und steht ganz zwecklos da. Und doch, wie Manches nahm der Verf. gegen sein eben gegebenes Wort in diese Schrift auf! Kürze halber nur Etwas von dem Vielen. Von S. 62 bis 72 wird der Satz durchgeführt: Das h. Abendmal ward für die Kranken auch anfangs in den Kirchen aufbewahrt. Die hier gelieferten Belege stehen um so mehr ausser ihrem Ort, als die Sitte, das h. Abendmal für die Kranken aufzubewahren,

auch heute noch besteht, und also deren früheres Daseyn um so weniger einem Zweifel unterliegt, und als die Geschichte der religiösen Gebräuche hier nicht, wie es die vorangeschickte Erklärung des Verfs. foderte, dazu benuzt wird, um alte Vorurtheile zu bekämpfen, oder, wie der Titel heisst, um darzuthun, dass es ehedem anders war und wieder anders werden sollte; denn der Verf. wird wohl doch nicht darauf ausgehen, dass das h. Abendmal in Zukunft für die Kranken nicht mehr aufbewahrt werde? Der Tisch des Herrn stand, wie Hr. S. selbst beweiset, immer für Diejenigen gedeckt, welche aus dieser Welt scheiden mussten, und wird auch in Zukunft gedeckt bleiben. Wozu überschrieb also Hr. S. zehen volle Seiten, um eine Behauptung zu unterstützen, die Niemand bezweifelte, die keine Veränderung in Gebräuchen ausspricht, und eben desswegen seinem Werke fremd ist? Aber auch die historischen Sätze, welche in des Verfs. Plan passen, und durch ihren Inhalt zu der künftigen Umbildung des Kultus vorbereiten, werden gewöhnlich durch bis zum Eckel aufgehäufte Zeugnisse aus dem Alterthum erhärtet. Hier und da stehen beynahe zwanzig nacheinander, wo deren zwey klassische hingereicht hätten. Rec. muss gestehen, dass es ihn viele Mühe kostete, sich durch dieses unförmliche Aggregat der Zeugnisse durchzuarbeiten, und schwerlich wird der Leser diesen steinigen Weg ununterbrochen fortsetzen können, wenn er nicht zu Zeiten, um von seiner Ermüdung auszuruhen, eine andere Lectüre einschaltet.

Selbst Zeugnisse, welche die aufgestellte Behauptung nicht beweisen, oder uns zu einem historischen Irrthum leiten, wurden, weil man sie fand, willig aufgenommen. Hier wieder nur von lezterer Behauptung Einen Beleg. Wir wollen denselben, um unbefangen zu Werke zu gehen, abermal gleich aus den ersten Seiten des vorliegenden Werkes holen. Hr. S. sagt in der ersten Zeile seines Werks: „Die Christen hatten auch in den ältesten Zeiten Kirchen, und will uns von dem Daseyn derselben im ersten, zweyten Jahr-

hundert und am Anfang des dritten überzeugen. — Kirche heifst nach dem unter uns herrschenden Sprachgebrauch ein der Gottesverehrung ausschliefsend gewidmetes Gebäude. Da also Hr. S. von dem Wort Kirche keinen andern Begriff voranstellt, so ist vorauszusetzen, dafs er sich an den Gewöhnlichen anschlofs. Selbst die von dem Verf. aufgehäuften Beweise lassen keinen andern Sinn zu; denn wollte Hr. S. unter dem Wort Kirche die Versammlung selbst, oder jeden Ort, z. B. ein Zimmer in einem Haus verstehen, so würde er etwas beweisen, das Niemand bezweifelt. Ein Blick in die Apostelgeschichte überzeugt Jeden von den vielen Versammlungen der ersten Christen, so wie es sich ohne allen Beweis von selbst versteht, dafs sie sich in einem Ort auf dieser Erde, und nicht in der Luft versammelt haben. Die Frage also, ob die Urchristen Kirchen hatten, kann hier keinen andern Sinn haben (oder sie hat gar keinen) als ob ihr Versammlungsort ein von profanem Gebrauch gesondertes, und ausschliefsend der Gottesverehrung gewidmetes Gebäude war. Dieses ist nun von dem ersten, zweyten Jahrhundert und vom Anfang des dritten schlechterdings unerweislich, und Hr. S. hat es durch alle von S. 3 — 5 angeführte Stellen nicht erwiesen. „Basilius, Chrysostomus und andere alte Schriftausleger, schreibt Hr. S., verstehen bey der Stelle des h. Paulus im I. Brief an die Cor. 11, 22. „Habt ihr nicht Häuser, worin ihr essen und trinken könnet? was achtet ihr die Kirche Gottes gering?“ unter dem Wort Kirche den Versammlungsort der Christen zur Gottesverehrung.“ — Wirklich gratis zuzugeben, was Hr. S. will, dafs das griechische Wort ecclesia hier nur den Versammlungsort bezeichne, so ist überhaupt nichts und am allerwenigsten für das Daseyn der Kirchen etwas bewiesen. — Überhaupt nichts, weil man ohne allen Beweis überzeugt ist, wie man so eben erinnert hat, dafs die ersten Christen sich in einem Ort versammelt haben mufsten. Am allerwenigsten aber für das Daseyn einer Kirche, weil dieses Wort einen der Gottesverehrung ausschliefsend gewidmeten Ort bezeichnet; von dem Daseyn solcher Gebäude aber in jenem frühern Zeitalter haben wir nicht nur keine gültigen Belege, sondern vielmehr Zeugnisse genug, dafs die ersten Christen im Sturm der Verfolgung selbst in ihren Häusern nicht mehr sicher waren, und daher ihren Gottesdienst unter der Erde hielten. Hier sind zugleich die vom Hrn. S. angeführten Stellen des Cyrillus von Jerusalem, des Medus etc. beantwortet.

Noch frommt dem Verf. die Bemerkung, dafs Medus schon vor dem Jahr 1680 schrieb; denn er bleibt von der in Frage stehenden Thatsache immer beynahe siebenzehen Jahrhunderte entfernt, und also um eben so viele Jahrhunderte zu jung, als dafs er eine so alte Sache beglaubigen könnte. Eben so wenig findet der Verf. in der Schrift: „Recognitiones Clementinae“ eine Stütze seiner Behauptung, nach der Theophilus wirklich den vornehmsten Theil seines Hauses zur Kirche gewidmet haben soll. Die hier nachgewiesene Quelle fliefst nicht rein, die Schrift ist untergeschoben und strozt von so vielen Fabeln, dafs die Hinweisung auf dieselbe nicht die Thatsache, wie Hr. S. will, sondern vielmehr dessen Mangel strengerer Kritik beurkundet. Aber Bingham hat ja die Schrift ebenfalls angeführt. Richtig, Bingham der Vormann!! Die Zwecke Bingham's bey dessen Sammeln waren von jenen unsers Verfs. sehr verschieden; was also in die Fugen des erstern pafst, hat zum zweyten nicht dasselbe Verhältnifs; dann hätte man Bingham's Zeugnisse nicht blofs abschreiben, sondern auch fühlen sollen, wie schon erinnert wurde.

Aber auch, wenn Hr. S. von Urbild abweicht, und etliche Schritte allein macht, strauchelt er. Er läfst z. B. S. 2 den Verfasser der Schrift: Recognitiones Clementinae, im zweyten Jahrhundert leben, so wie er später S. 66 behauptet, der zweyte Brief des Clemens von Rom wäre am Ende des zweyten Jahrhunderts aufgesezt worden. Rec. hält beyde Behauptungen für falsch, und würde hier Gegengründe niedergeschrieben haben, wenn der

Verf. seine Meynung mit einigen Gründen unterstüzt hätte, und wenn diese Recension nicht bereits ohnehin zu lange geworden wäre.

Im vierten Buch verläfst H. S. Bingham, oder wird vielmehr von ihm verlassen. Indessen hören wir auch hier nichts Neues. Wie Werkmeister den Gebrauch der Muttersprache als die erste Reform im liturgischen Gebiete empfahl, so kömmt H. S. S. 698 auf diese Muttersprache, der er schon einen langen und äufserst ermüdenden Abschnitt von S. 560 bis 594, also 34 Seiten gewidmet hatte, abermal zurück, begegnet vielen Einwürfen, die er sich selbst macht und entläfst den Leser erst, nachdem er ihm neuerdings eine lange Lektion darüber gelesen hat, ohne dafs Lezterer in dieser doppelten Lektion den Aufschlufs erhält, den Werkmeisters Schrift darbietet. — Auch über die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Messe und über andere Artikel wird Vieles gesagt; aber auch wieder nichts, was nicht schon früher und besser gesagt worden wäre. Doch ist hier der Verfasser so billig, die Schriftsteller, in deren Fufsstapfen er trat, gleich am Eingang zu nennen, ohne jedoch zu sagen, dafs er ihnen etwas abborgte, und ohne sie wörtlich, wie er bey Bingham that, zu kopiren. Nur hätte Rec. gewünscht, dafs der Verfasser die in jenen Schriften zerstreuten Ideen besser zusammengereiht hätte; allein er konnte nicht einmal die Ordnung bewerkstelligen, die er sich selbst vorzeichnete, sondern schweifte von einem Abschnitt immer in den andern hinüber. Der dritte Abschnitt (um nur etwas zu sagen) ist überschrieben, was man ändern soll. Der Verf. führt hier vorerst die Anzahl der Gebildeten auf, welche mit unserer öffentlichen Gottesverehrung, wegen des vielen Zurückstofsenden, schon alle Gemeinschaft abgebrochen haben, und sie, wenn man bey dem Hergebrachten stehen bleibt, auch mit der katholischen Kirche bald abbrechen dürften. Nicht minder empfiehlt er S. 655 die Änderung in der öffentlichen Gottesverehrung als ein sehr zweckmäfsiges Mittel, uns den protestantischen Mitbrüdern anzunähern, und eine allgemeine Vereinigung aller Religionen herbeyzuführen, und endlich wünscht er die berührte Veränderung auch vorzüglich wegen der mitten unter uns wohnenden Nichtkatholiken, die dann unsere Gottesverehrung besuchen, und also in Hinsicht auf Belehrung und Erbauung nicht ganz leer abkommen dürften. — Richtig, aber was beweisen alle diese Gründe anders, als dafs man ändern, nicht aber, was man ändern soll. Wozu hier, wo gemäfs der Aufschrift des Abschnittes die zu ändernden Gegenstände aufgeführt werden sollen, neue Belege für den schon bis zum Eckel bewiesenen vorhergehenden Abschnitt?

Rec. kann sein Urtheil nicht schliessen, ohne die Stimme zu rügen, die er aus dem Munde eines Reformators ungern gehört hat. Der Verf. rühmt nämlich in der Vorrede S. IX mehrere weise und wohlwollende Volkslehrer, welche bey der öffentlichen Gottesverehrung einige hergebrachte Formen verlassen, und die Versammlungen durch eigene oder gewählte Gesänge, Gebete, Vorlesungen und Vorträge erbauen und beleuchten, zählt dann auch sich selbst diesen weisen und wohlwollenden Volkslehrern bey, und lobt sich, dafs er viel Neues eingeführt, und bey Eingepfarrten und Auswärtigen vollen Beyfall erhalten habe. Dieses geschieht, fährt er dann fort, S. X, an einem Ort, der mit Kirchen (nur in Einer wird seit einem Jahr mehr auf Erleuchtung und Erwärmung des Volkes hingearbeitet) umgeben ist, in welchen man sich in den hergebrachten Formen bewegt.

Rec. hat es schon mehr als einmal gehört, dafs einer oder der andere kleinliche Reformator, der so weit vorgerückt ist, dafs er, anstatt: Asperges me: deutsch singt: Herr, besprenge mich etc., sich viel darauf zu gut thut, mit diesen und andern gleich unwichtigen Reformen viel Aufhebens macht, und wohl gar diejenigen, die noch lateinisch: Asperges me: singen, laut Finsterlinge schilt. Rec.

ist der sichern Überzeugung, dass, je mehr ein Reformator mit seinen Neuerungen Lärmen macht, er desto mehr Widersprüche zu erwarten, und desto härtere Kämpfe zu bestehen hat. Wenn es also auch richtig wäre, dass die Reformen des Verfs. der ungetheilte Beyfall seiner Gemeinde krönte; richtig, dass er wirklich, anstatt des bisher Bestandenen, etwas Besseres eingeführt habe; auch richtig, dass der Reformator seine Nachbarn an guten Anstalten übertreffe; richtig endlich sogar, dass diese im liturgischen Gebiet keinen Schritt vorwärts machen: so scheint es Rec. immer unklug, sich selbst auf den Leuchter und Andere in Schatten zu stellen, zu rufen und sogar drucken zu lassen: Non sum sicut ceteri homines, non sicut hic publicanus. Der Unbefangene kann sich hier des Urtheils kaum erwehren, dass so ein Mann nicht darauf ausgehe, Christum, sondern sich selbst zu predigen, nicht darauf die Liturgie, sondern seine Person auf eine höhere Stufe empor zu heben.

Dazu kömmt noch der Umstand, dass man die Zufriedenheit der Gemeinde nicht für so ungetheilt annehmen will, als es der Verf. vorgiebt. Rec. kennt diese Gemeinde nicht; wohl aber weiss er, dass die vorige des Verfs. seinen Reformen nicht immer lauten Beyfall zurief, um hier recht wenig zu sagen. Rec. ist zwar weit entfernt, die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit der Gemeinde für den Barometer der Zweckmässigkeit oder Zweckwidrigkeit der liturgischen Reformen anzusehen; aber nicht selten ist sie der Beweis des klugen oder unklugen Benehmens des Reformators. — Was aber noch bey weitem mehr auffallen dürfte, ist die laute Anklage der benachbarten Kirchen, dass sie sich alle, eine ausgenommen, in den alten Formen bewegen. Ist es denn wirklich so? sind seine und eine benachbarte Kirche die einzigen, von denen Licht ausgeht? Rec. hat sich, um hier ein gegründetes Wort sprechen zu können, genau erkundigt, und die sichere Nachricht erhalten, dass nebst andern verdienstvollen Volkslehrern dieser Gegend die beyden Stadtpfarrer und Professoren in Landshut bey verschiedenen Religionsakten, die sie selbst vornehmen, als bey Taufen, Einsegnungen der Ehen, Versehungen der Kranken etc., wenn sie gleich (sehr weislich) das alte Ritual nie ganz aus den Händen legen, ihre eigene Formulare haben, die jenen des Verfs. nicht nur das Gleichgewicht halten, sondern sie auch an innerem Gehalt weit überwiegen sollen. Wie konnte sich der Verf., bey der vollen Richtigkeit der angegebenen Thatsache, die falsche Anklage erlauben, dass sich die benachbarten Kirchen in den hergebraehten Formen bewegen? Ist es doch schon Sache jedes vernünftigen Mannes, von Dem, was er nicht weiss, zu schweigen, oder wenigstens sichere Nachrichten einzuholen (welches bey benachbarten Kirchen, und bey'm redlichen Nachforschen wohl keine schwere Aufgabe gewesen wäre), und also nichts in den Tag hinein zu schreiben, am allerwenigsten, wenn es die Ehre eines dritten, und, wie hier der Fall ist, die Ehre vieler Amtsgenossen, betrifft. So ist es auch nach Rec. Meynung für einen Landpfarrer bey weitem leichter, bey seiner Handvoll Menschen eine oder die andere Reform einzuführen, als bey einer Stadtgemeinde, wo die Mehrzahl die Belehrungsanstalten nicht mehr besucht, und also für die Reform nicht empfänglich gemacht werden kann, wo man vielmehr besorgen muss, dass auch die eifrigsten Anhänger des Hergebrachten, durch die Neuerung zurückgeschreckt, mit der Kirche alle Gemeinschaft abbrechen möchten, wo der Pfarrer unmöglich alles durch sich selbst, sondern das Meiste durch seine Gehülfen thun muss, die nicht nur mit ihm, sondern auch unter sich Eines Sinnes seyn müssten, um die Reformen zur Reife zu bringen. Da mag der Landpfarrer, der alles selbst thut, mit seinen Reformen schon am Ende seyn, bis es der Stadtpfarrer dahin bringt, allen seinen Stellvertretern Einen Geist einzuhauchen.

Endlich, ist es denn schon ausgemacht, dass man einzeln zu reformiren beginnen solle, und dass also die Kollegen, welche nicht gerade zu der Stunde Hand an's Werk legten, wo es unserm Verf.

einfiel, zu tadeln und vor dem Richterstuhl des Publikums, wie es der Verf. thut, anzuklagen sind? — Rec. ist hier gerade vom Gegentheil überzeugt. Wie vielen Unsinn hört man heutzutage noch hier und da unter dem Aushängschild des Wortgottes von den Kanzeln, da wir doch eine Menge nicht nur mittelmäſsiger, sondern wohl musterhafter Predigten haben, an die sich die schwächern Brüder halten könnten, die nicht im Stande sind, ihren eigenen Weg zu gehen? Was müſste erst für ein Quodlibet, für eine buntscheckige Jacke entstehen, wenn man die Liturgie der Willkühr jedes Brause- und Schwachkopfs preisgeben wollte, da wir unter den Katholiken noch beynahe gar keine Muster für das Neueinzuführende haben? Da selbst unser Verf., der so Vieles von Veränderung sprach, sich am Ende bloſs auf eitle Seufzer beschränkt, und uns in seinem dreyundvierzig Bogen langen Werk nicht ein einziges Formular geliefert hat. Rec. glaubt zwar, daſs helle Köpfe ihre Ideen in Archiven, Journalen und Annalen niederlegen und zu künftigen Reformen vorarbeiten sollen; daſs aber die Einführung derselben von der geistlichen und weltlichen Macht zugleich ausgehen, und dann mit vereinigter Kraft an das Werk Hand angelegt werden müsse. Rec. würde sich darüber näher erklären, wenn nicht der Verf. am Ende der Schrift selbst diese Art der Einführung vorgeschlagen hätte.

Wenn also auch Andere so fest glaubten, als der Verf., daſs er seine Nachbarn an guten liturgischen Reformen übertroffen habe — wenn die herumliegenden Kirchen wirklich still gestanden wären, welches durchaus falsch ist — wenn das einzelne Reformiren dem allseitigen, von höherer Macht ausgehenden Fortschreiten vorzuziehen wäre, welches kein denkender Mann behaupten wird; so würden doch Tausende das Gefühl mit Rec. theilen, daſs das Herabwürdigen seiner Amtsgenossen und das Emporheben seiner eigenen Person hier hätten wegbleiben sollen, auch dann, wenn jenes und dieses gegründet gewesen wäre, und daſs der Verfasser wenigstens sein eigenes Lob von Andern hätte erwarten sollen.

Erster Zusatz

zu

der Prüfung der Schrift:

Die

öffentlichen Gottesverehrungen

der

katholischen Christen

waren Anfangs anders beschaffen, als jezt, und sollen wieder anders werden;

von

von einem alten katholischen Pfarrer (zu Berg nächst Landshut) in Baiern und königl. Bezirksinspector der Volksschulen,

(Hrn. Anton Selmaier.)

Landshut, gedruckt bey Joseph Thomann. 18 o. 675 und XVI S. in 8.

München, 1810.

Herr **Anton Selmaier**, Pfarrer zu Berg, nächst Landshut etc. liess in das Intelligenzblatt der neuen oberdeutschen allgemeinen Literaturzeitung St. IX. eine Vertheidigung seiner Schrift: „Die öffentlichen Gottesverehrungen der katholischen Christen waren Anfangs anders beschaffen, als jezt, und sollen wieder anders werden:“ gegen meine Recension derselben einrücken. Hätte er Alles in seinem Kreise aufgeboten, was sich zur Vertheidigung einer schlechten causa thun läst, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, Rec. würde keine Sylbe mehr geschrieben haben. Allein da er offenbar darauf ausgeht, die Worte des Rec. und selbst seine eigenen gedruckten zu verdrehen, dem Publicum die Wahrheit zu entrücken, und da er, um die Gebrechen seiner Schrift zu decken, den Rec. des Hasses gegen ihn beschuldiget, so findet sich dieser gedrungen, den Anfall abzuschlagen, und die Wahrheit unumnebelt darzustellen.

Offenbar ist das Plagium das Schimpflichste, was man einem Autor vorwerfen kann; dieses fühlte Hr. S., und wollte das Publikum durchaus so leiten, dass es in ihm, anstatt des Plagiators wenigstens nur mehr den Compilator sehen sollte. Er schreibt, dass er seine Schrift aus den Werken eines Binghams, Bona, Martene etc. zusammengetragen habe, um Leute, welche nicht Zeit und Geld haben jene grössern Werke zu lesen oder zu kaufen, wenigstens das Wichtigste derselben geniessen zu lassen. Warum sagte er dieses nicht gleich Anfangs? Warum erst jezt, da er auf dem Abschreiben erwischt wurde? Wie sehr steht diese Erklärung mit der Vorrede seines Werkes in Contrast! In dieser will er überall als Selbstdenker gelten, während er in der Erklärung bloss als Sammler von Demjenigen erscheint, was Andere vorgearbeitet haben. Aber auch diese Erklärung steht wieder mit dem Werke selbst in Widerstreit, welches nicht so sehr einen Compilator, als vielmehr einen mechanischen Ab- und Ausschreiber beurkundet.

Hr. S. sagt, „er hätte nirgends behauptet, dass er dass Vorgetragene erfunden habe.“ Hat sich Hr. S. nicht so geäussert, dass Jedermann das Gelieferte für sein Eigenthum ansehen sollte? — Schrieb er nicht nebst Andern in der Vorrede S. IX. „Ich habe die Zeugnisse zusammengestellt, ich habe überall auf den grossen Zweck der Gottesverehrung hingearbeitet,“ da doch nicht er, sondern Bingham jene Zeugnisse aus mehreren tausend Schriften zusammenstellte und überall auf den

grofsen Zweck hinarbeitete, da Hr. S. blofs die fchon zufammengeftellten und bearbeiteten Stellen, und zwar ganz nach der Ordnung, wie er fie in Bingham fand, wörtlich abfchrieb. Ferner, warum hat Hr. S. fo forgfältig vermieden, Bingham, der mit einem nie ermüdenden Fleifs in zwey Jahrzehenden fammelte, was Hr. S. in einigen Monaten zu feinem Zweck abfchreiben konnte, als Verfaffer zu nennen? Wie heifst Derjenige, welcher fich des fremden Eigenthums bemächtigt, und daffelbe als das feinige verkauft? — ?

Hr. S. will zwar fein tiefes Stillfchweigen von Bingham damit entfchuldigen, dafs auf folche Menfchen, für welche das Buch zunächft beftimmt ift, die Autorität eines Ignatius, Juftins, Origenes etc. viel mehr wirke, als jene eines Binghams. Eitle Ausflucht! Wer fagte denn, dafs er die eben gerühmten Namen hätte verfchweigen follen? Diefe mochte er durch das ganze Werk hindurch immer anführen, nur hätte er Bingham's, der die Taufende der Zeugniffe auffammelte, und von dem er fie abfchrieb, in der Vorrede, oder irgendwo als Verfaffers des Werkes Erwähnung thun follen. — Aber auch dem Bingham felbft will Hr. S. fein Eigenthum abläugnen, er will nur mehrere Stellen von ihm und in deffen Ordnung aufgenommen haben, weil das Alterthum über diefen Gegenftand fo wenige Urkunden hat, und weil er diefe, wie Bingham, chronologifch reihen wollte. — Es ift falfch, dafs das Alterthum über diefen Gegenftand wenige Urkunden darbiete. Hätte er jene Urquellen, die er vorgiebt, durchftudirt, er hätte noch eine Menge Zeugniffe, welche Bingham's Blicke entgangen find, auffinden und einfchalten können, wie Rec. fchon in feiner Rec. einige angab. Abfchreiben ift ja freylich leichter, als das Gold aus den Tiefen herausholen. Dafs aber Hr. S. Bingham mechanifch nach-, ab- und ausfchrieb, liegt offen da, weil er gerade fo viel Stellen der chriftlichen Vorwelt anführte, als Bingham; weil er diefe Stellen mit derfelben Zeile anfing und abbrach, wie Bingham, weil die Art der Verbindung der Zeugniffe und die Art nachzuweifen ganz diefelbe ift, weil endlich dort, wo die Ausgabe Bingham's aus Verfehen des Setzers in den Zitaten Fehler hat, auch fogar diefe von Hrn. S. abgefchrieben wurden. Ein redender und vielfacher Beweis des mechanifchen Abfchreibens.

Hr. S. erwidert: „Wie viele Zeugniffe, der fich der Engländer (Bingham) bedient, finden fich auch in Bona, Martene, Mabillon, u. f. f.? Darf denn der fpätere Schriftfteller nicht mehr anführen, was in den ältern vorkömmt? Hr. S. zeige von diefen Männern nur eine halbe Seite fo mechanifch ausgefchrieben, wie Rec. in feinem Werk mehrere gezeigt hat, und mehrere hundert zeigen kann, dann ftelle er fich den gerühmten Männern an die Seite. Diefelbe Antwort gilt auch in Hinficht auf die Verfaffer des Freymüthigen und mehrerer Abhandlungen, welche im Jahre 1780, 1781 u. f. f. Öfterreich beleuchteten. —

Doch wozu fo viele Worte? Rec. beruft fich ein für allemal auf feine Recenfion in diefen Blättern, fub Nris. 116 und 117; wer an diefer Sache Intereffe hat, lefe fie, und er wird über das unerhörte Plagium des Hrn. S. keine Beweife mehr verlangen, oder er hat fie vielmehr eben dort in vollem Maafse erhalten. Rec. hat dort gezeigt, dafs alle Auffchriften vom Lehramt, fo wie die unter denfelben ftehenden Beweife bey Bingham und Selmaier wörtlich diefelben find. Defsgleichen, dafs felbft die erften drey Seiten von Hrn. S. Werk ganz von Bingham abgefchrieben wurden. Hr. S. hat nicht läugnen können, dafs die Sätze, Wörter, Sylben, Buchftaben, und die Seitenzahlen durchaus nicht angegeben wurden, und hat alfo eben durch fein Stillfchweigen diefes fklavifche Plagium eingeftanden. Hr. S. ift mithin durch die Recenfion convictus, und durch feine Vertheidigung, in der er keine Sylbe der ihm vorgehaltenen abgefchriebenen Seiten läugnete, auch confef-

ſus, daſs er ein nie erhörtes Plagium beging; denn dieſes hat man doch nie gehört, daſs einer gleich die erſten Zeilen und Seiten ſeines Werks von Andern abſchrieb. Freylich muſste ſich der Rec. auf den engen Raum einer Recenſion beſchränken, und konnte eben deſswegen mit Darſtellung des Plagiums vom Anfang des Werks nicht weiter, als die erſten drey Seiten fortfahren. Da möchte nun Hr. S. leicht das Nachfolgende als Eigenthum in Anſpruch nehmen. Um ihm auch dieſe Ausflucht zu benehmen, ſezt Rec. bey, daſs Hr. S. nicht nur dieſe drey, auch nicht bloſs dreyſsig, ſondern weit über drey hundert Seiten eben ſo mechaniſch und ſklaviſch, wie jene drey erſten aus- und abgeſchrieben habe, und bietet ſich zugleich an, dieſes ad oculum darzuthun, und auf einer Seite Hrn. S. abgeborgte Waare, auf der andern aber die Worte des Autors aufzuſtellen, dem er abborgte, wenn ſich Hr. S. im Voraus verbindet, die Druckkoſten zu tragen; denn da Hr. S. zu ſeinem Werk keinen Verleger fand, ſo iſt hier um ſo weniger auf einen zu rechnen, als dieſe Schrift nichts Neues darſtellt, und doch viel dickleibiger werden muſs als Hrn. S. Werk, Theils weil er ſo viel ausſchrieb, Theils weil hier dem Original allzeit die Copie gegenüber zu ſtellen iſt. Indeſſen fällt dem Rec. ſo eben ein anderer Weg ein, der der Ehre des Verf. wenigſtens nicht nachtheiliger, und deſſen Finanzen viel zuträglicher wäre.

Rec. will nämlich Hrn. S. erſuchen, ob er nicht ſein Eigenthum ſelbſt ausſcheiden wolle. Ob Hr. S. ſein Eigenthum, oder Rec. das fremde ausſcheide, gilt gleich viel, das Reſultat muſs in Hinſicht auf das Plagium immer daſſelbe ſeyn; aber nicht in Hinſicht auf Finanzen; denn da Hrn. S. Eigenthum klein iſt, ſo kann auch der Druck deſſelben keine groſse Koſten verurſachen. Rec. hat bey dieſem Plagium etwas lange verweilt, weil ihm bisher noch kein ſo groſses zu Geſicht gekommen iſt, und weil Hr. S. nicht nur die Kühnheit hatte, ſeine Hand nach fremdem Eigenthum auszuſtrecken, ſondern auch daſſelbe, auf dem literariſchen Diebſtahl erwiſcht, ſeinem Herrn (Bingham) hartnäckig abzuläugnen.

Rec. hat auch gerügt, daſs Hr. S. gleich in der Vorrede ſeiner Schrift ſich ſelbſt auf dem Leuchter und die benachbarten Pfarrer in den Schatten ſtellte, und hat ihm den wohlgemeynten Rath gegeben, wenigſtens ſein Lob in Zukunft von Andern zu erwarten. Hr. S. ſchämt ſich nun poſt factum, und um die Schande von ſich abzulehnen, will er dem Publikum in ſeiner Vertheidigung durchaus glauben machen, daſs er Das „was er mit deutlichen Buchſtaben drucken lieſs, nicht geſagt, oder wenigſtens nicht ſo geſagt hätte. Man ſehe nur, zu welchen Mitteln er ſich herabläſst, um ſich vor dem Publikum rein zu waſchen!

Er ſchreibt: „Daſs er nur die Abſicht hatte, zu zeigen, das Volk ſtemme ſich nicht ſo ſehr gegen liturgiſche Reformen. Dieſe Abſicht hätte Rec. dem Publikum aus den Augen rücken, und ihn als einen Prahler und Verräther ſeiner Amtsgenoſſen darſtellen wollen, und fährt dann fort: „welche Beleidigung! wie ſehr würde ich mich ſchämen und betrüben, wenn von dieſer Anklage nur ein Buchſtabe wahr wäre!! Mein Gewiſſen und viele hundert Menſchen, die mich ſeit 30 Jahren in verſchiedenen Verhältniſſen und Geſchäften kennen gelernt haben, geben mir ein beſſeres Zeugniſs. — Ich habe in meiner Schrift nichts vorgetragen, was auf meine Nachbarn ſchlieſsen lieſse. Wie kann ich des Selbſtlobes und der Verachtung anderer beſchuldigt werden? In welcher Stelle habe ich von meinen Amtsgenoſſen, welche in der Liturgie keine Verbeſſerungen vornehmen, verächtlich geſprochen? Wie kann man meine Abſichten und

Worte fo fehr verkehren?“ So weit Hr. S.

Wie kann man mit der Wahrheit öffentlich fpielen? Hr. S. klagt über Verkehrung feiner Worte, er klagt, dafs er des Selbftlobes und der Verachtung Anderer ungerecht befchuldigt werde, er behauptet, gar nichts vorgetragen zu haben, was auf feine Nachbarn fchliefsen liefse. Er fodert die Stelle, in welcher er von feinen Amtsgenoffen in Hinficht auf liturgifche Reformen verächtlich gefprochen hätte. Hier ift fie, diefe Stelle! Hr. S. fchreibt in der Vorrede zu feinem Werke S. IX.: „Der Verfaffer diefes Buchs (Hr. S.) liest in jeder Meffe eine Stelle aus der heil. Schrift vor, taufet, fegnet ein, beerdigt, hält Matutin, Vefpern, Todtenvigilien, Kreutzgänge, und die Prozeffion am Fronleichnamstag, und fpricht und fingt dabey abwechfelnd oder im Einklang mit dem Schullehrer, was er zur Erbauung in diefen Umftänden am angemeffenften hält.“ Hr. S. fezt bey, dafs Auswärtige und Eingepfarrte an diefer neuen Art der öffentlichen Gottesverehrung ein Wohlgefallen haben, und fährt dann fort: „Dies gefchieht an einem Ort, der mit Kirchen (nur in Einer wird feit einem Jahr mehr auf Erleuchtung und Erwärmung des Volks hingearbeitet) umgeben ift, in welcher man fich in den hergebrachten Formen bewegt.“ Läfst fich von diefer Stelle nicht auf die Nachbarn fchliefsen? Ja, find fie nicht deutlich bezeichnet? Denn wenn von den Kirchen, welche jene des Hrn. S. umgeben, gefagt wird, dafs fie fich in den hergebrachten Formen bewegen, fo kann ja doch Niemand als die benachbarten Pfarrer verftanden werden. Wie durfte Hr. S. auch nur mit einem Schein der Wahrheit fagen, er habe nichts vorgetragen, was auf die benachbarten Pfarrer fchliefsen liefse? Ferner, liegt der Sinn von obiger Stelle nicht offen da, und kann er ein anderer als diefer feyn: Ich allein gehe im liturgifchen Gebiet vorwärts; alle benachbarten Pfarrer bleiben bey'm Alten ftehen: ich allein mache in allen Theilen der öffentlichen Gottesverehrung nützliche Reformen, während alle benachbarten Amtsgenoffen nichts thun, Einen ausgenommen, der aber auch erft feit einem Jahr, alfo bey weitem nicht fo frühe als ich angefangen hat?

Welcher Unbefangene kann obiger Stelle einen andern Sinn geben? Hr. S. wird doch die Leute nicht blind machen wollen, dafs fie mit offenen Augen und Ohren fehen und nicht fehen, hören und nicht hören? Wie kann er nun noch klagen, dafs er des Selbftlobes und des Tadels feiner Nachbarn ungerecht befchuldigt werde, da Beydes in feiner gedruckten Vorrede fo deutlich ausgefprochen wurde? Wie kann er noch um die Stelle fragen, wo er von feinen Amtsgenoffen in Hinficht auf liturgifche Reformen verächtlich fprach? Noch auffallender ift, dafs während Hr. S. gegen den gedruckten Buchftaben läugnet, als Pfarrer von Berg feine Nachbarn des Zurückftehens im liturgifchen Gebiete befchuldigt zu haben, er als Pfarrer von Aibling feine Nachbarn wegen deffelben Fehlers anklagt. Von feiner Pfarre kam wegen den Bittgängen nicht einer zum Landgericht, während dafs die Bauern von benachbarten Gemeinden haufenweife dahin ftrömten. Er wirkte mächtig auf feine Pfarrkinder ein, feine nahen Amtsgenoffen nicht. Er wachte; die andern fchliefen. Offenbar glaubte Hr. S., der Rec. würde nicht mehr antworten, und er dürfte alfo dem Publikum vorfagen, was er wollte, ohne fich an die Wahrheit zu binden. Wäre er diefer nicht gar fo nahe getreten, Rec. hätte gerne gefchwiegen.

Aber Hr. S. fagt, feine Abficht fey blofs gewefen, zu zeigen, dafs das Volk bey liturgifchen Reformen nicht fo fehr zu fürchten fey. Diefe Ab-

ficht hätte er gar leicht erreichen können, er hätte ja nur fchreiben dürfen: Ich felbft habe verfchiedene Reformen eingeführt, und das Volk hat fich dagegen nicht im Mindeften geftemmt, fondern an denfelben vielmehr ein Wohlgefallen gehabt. Um die vorgegebene Abficht zu erreichen war es alfo durchaus nicht nöthig, zu der rühmlichen Aufzählung feiner Reformen noch die herabwürdigende Rüge beyzufetzen, dafs die benachbarten Pfarrer fich blofs in den hergebrachten Formen bewegten. Das Wort Abficht ift bey Vertheidigungen ein fchon zu fehr abgenuzter Kunftgriff, als dafs nicht Jedermann bey deffen Gebrauch gleich die wahre Abficht entdecken follte. Die erfte Abficht des Hrn. S. war, fein liebes Ich auf Koften feiner Nachbarn zu erheben, und da man ihn nun vor dem Publikum feines Selbftlobes wegen belangte, und er anfing (freylich etwas fpät), fich deffen zu fchämen, fo ift wieder feine Abficht, andern Leuten glauben zu machen, was er felbft nicht glaubt, nämlich, dafs er weder fich felbft gelobt, noch feine Amtsgenoffen getadelt hätte, wenn er gleich Beydes drucken liefs.

Aber Hr. S. beruft fich auf das Zeugnifs feines Gewiffens. Wirklich auf das Gewiffen? da er eben dem Publikum die Unwahrheit vorfagte, er hätte nichts vorgetragen, was auf feine Nachbarn fchliesfen liefse? Auf das Gewiffen? da er fich das Anfehen giebt, er kenne eine folche Stelle nicht, während er fie doch drucken liefs, während ihm Rec. diefelbe öfters vor's Geficht rückte, während er eben diefe Stelle abfichtlich verfälfchte?

Es mufs äufserft auffallen, wie fich Hr. S. zu dem erniedrigenden Kunftgriff herablaffen konnte, felbft feine gedruckten Worte dem Publikum verfälfcht vorzuführen. Hr. S. fah nämlich wohl ein, dafs wenn er feine Worte geben würde, wie fie gedruckt in der Vorrede ftünden, das Publikum fein Selbftlob und die Herabwürdigung der benachbarten Pfarrer mit Händen greifen würde. Was that er nun, um vor dem Publikum anders zu erfcheinen, als er ift? — Er führte die gedruckten Worte verfälfcht vor. In der Vorrede S. IX fteht, nach der Aufzählung der von ihm vorgenommenen Reformen: „Diefes gefchieht an einem Orte, der mit Kirchen (nur in Einer wird feit einem Jahr mehr auf Erleuchtung und Erwärmung des Volks hingearbeitet) umgeben ift, in welchen man fich in den hergebrachten Formen bewegt.“ Anftatt die eben gehörte Stelle ächt anzuführen, giebt er fie in feiner Vertheidigung fo: „Diefes gefchieht an einem Orte, der gröfstentheils mit Kirchen umgeben ift, in welchen man fich in den hergebrachten Formen bewegt“; und damit das Publikum ficher glauben foll, die Stelle laute in feiner Schrift wörtlich fo, fo hat er derfelben die Anführungszeichen voran- und nachgefchickt. Es heifst in Hrn. S. Werke nicht: „die benachbarten Kirchen bewegen fich gröfstentheils in den hergebrachten Formen, fondern es werden geradezu alle bis auf Eine verftanden, weil nur Eine ausgenommen wird. Und damit man es ja nicht überfehe, dafs nur eine der Seinigen nacheile, fo liefs Hr. S. das Wort Eine mit einem grofsen Anfangsbuchftaben drucken. Hält es doch jeder redliche Mann fchon für fchimpflich, die einmal ausgefprochenen Worte in einer mündlichen Unterredung umzudrehen, wie vielmehr bey gefchriebenen, oder gar bey gedruckten Äufserungen, wie hier der Fall ift. Um aber das Publikum defto ficherer zu täufchen, klagt Hr. S. über Verkehrung feiner Worte, während er fie felbft verkehrt und während er dem Publikum den offen daliegenden Sinn entrücken will.

Hr. S. fchreibt: Er würde fich fchämen, wenn ein Buchftabe von feinem Selbftlobe und von dem Tadel feiner Amtsgenoffen wahr wäre. Da ihm nun Rec. unter Hinweifung auf deffen eigene, in der Vorrede gedruckten, Worte zeigte, dafs alle Buchftaben ohne Ausnahme wahr find,

so mag er sich schämen, dass er so eitel war, sein eigenes Lob drucken zu lassen, schämen, dass er so ungerecht war, seine Nachbarn anzuklagen, sie bewegten sich in den hergebrachten Formen, da viele derselben wohl zweckmäsigere Reformen machen, schämen, dass er, um den doppelten Missgriff des eiteln Selbstlobes und des wahrheitswidrigen Tadels Anderer zu decken, sich so weit herabwürdigte, seine eigenen gedruckten Worte dem Publikum verfälscht vorzuführen, und bey der Hinweisung auf sein Gewissen als ein unredlicher Mann dazustehen.

Nachdem nun Rec. den doppelten Fehler, welchen sich Hr. S. zu Schulden kommen liess, nämlich des unerhörten Plagiums, und die Erhebung seiner Person auf Kosten seiner Nachbarn unwiderleglich dargethan, und den Vorhang, mit welchem Hr. S. das zweyfache Gebrechen den Augen des Publikums bedecken wollte, aufgezogen hat, so wird Rec. andere Punkte der Vertheidigung des Hrn. S. nur im Vorbeygehen berühren, und dieses um so mehr, als Hr. S., anstatt der von Rec. gefoderten Beweise, überall nur leere Worte giebt, als er mehreren Stellen fremde und mit dem Titel seines eigenen Werkes in Widerstreit stehende Absichten unterlegt, oft auch gerade Das beweist, was Rec. nicht geläugnet hat, um doch nicht ganz zu schweigen, und Diejenigen zu blenden, welche meine Recension nicht gelesen haben. So verlangte Rec. einen Beleg, dass der zweyte Brief des Clemens von Rom von dem Ende des zweyten Jahrhunderts sich herschreibe. Anstatt dessen beweist Hr. S., dass er nicht im dritten, sondern eher im ersten geschrieben wurde, welches Leztere Rec. nicht läugnete, wohl aber Hr. S. — Rec. foderte auch Beweise über das Daseyn christlicher Kirchen im ersten und zweyten Jahrhundert, welches Hr. S. in seinem Werke so bestimmt aussprach. Anstatt diese Beweise zu liefern, schreibt er: „durch die Äusserung: Die Christen versammelten sich Anfangs in Kirchen, wird ja nicht behauptet, dass sie ihre Gottesverehrungen zu allen Zeiten darin gehalten haben.“ Rec. sagte: „dass sie dieselben niemals darin hielten, weil sie keine Kirchen hatten.“ Hr. S. hätte also darthun sollen, dass die ersten Christen wirklich Kirchen besassen, welchen Beweis er aber, wie viele andere, schuldig blieb.

Rec. rügte ferner, dass Hr. S. in Hinsicht auf die Verehrung der Reliquien und der Bilder der Heiligen bis zu der Wiege des Christenthums hinauf-, und bis in unser Zeitalter hätte herabsteigen sollen, um dort die reine Tendenz, hier die Missbräuche davon zu zeigen, die dem Besseren wieder Platz machen sollten.

Hr. S. beruft sich auf seine Absichten, denen er genügt haben will, ohne so weit zurück- oder vorwärts zu gehen, und ohne in ersterer Hinsicht des Schreibens der Gemeinde zu Smyrna zu bedürfen. Die Absicht kann nicht bey jeder Stelle willkührlich angegeben werden, sie spricht sich durch den Titel aus, welcher vom vorliegenden Werke ist: „Die Gottesverehrungen waren Anfangs anders als jezt, und sollen wieder anders werden.“

Diese Aufschrift und die Natur der Dinge hätten gefodert, dass Hr. S. bis zur Quelle des Christenthums, wo dasselbe in seiner ersten Reinheit zu finden ist, hinaufgestiegen wäre, und also das von Kennern so hochgeschäzte Schreiben der Gemeinde von Smyrna, in welchem sich der Ursprung und die ächte Richtung der Verehrung der Reliquien so laut ausspricht, nicht übersprungen hätte. Doch Bingham, der Vorgänger, hatte ja dieses Schreiben nicht. Eben so hätte der Titel eine Rüge der heutigen Missbräuche verlangt, weil die Gottesverehrung gemäss demselben wieder anders werden, und also das Zweckdestruirende ausgeschieden werden soll. Also auch hier wird der durch den Titel bestimmten Absicht nicht genügt. Frey-

lich hatte Bingham von den heutigen Miſsbräuchen wieder nichts. Der Verf. konnte alſo nichts abſchreiben. Daſſelbe gilt von den Bildern und andern Gegenſtänden, wo Hr. S. immer mit ſeiner Abſicht kommt, da doch der Titel eine ganz andere ankündigt.

Rec. hält es für eine ganz unnütze Mühe, ſich mit dergleichen grundloſen Einwendungen noch weiter zu befaſſen. Nur eine ſeiner Behauptungen, nämlich, daſs die vorige Gemeinde den Reformen des Verfs. nicht immer lauten Beyfall zurief, will Rec. noch beweiſen, weil ſie Hr. S. für falſch erklärte und damit viel Aufhebens machte. Hr. S. bekam durch dieſe Behauptung ein weites Feld, ſein ihm ſo theures Ich wieder empor zu heben und auch ſeine damaligen benachbarten Pfarrer herabzuwürdigen. Er erzählte der Länge und der Breite nach, welche Reformen er auf ſeiner vorigen Pfarre vornahm, wie mächtig und vortheilhaft er auf das Volk einwirkte, und wie bey einem Auflauf benachbarter Gemeinden wegen Bittgängen und Feyertagen, in ſeiner Pfarre allein alles ruhig blieb, wie nicht Ein Bauer zum Landgericht kam, während die Pfarrkinder von den benachbarten Pfarrern (welche alſo auf das Volk keinen Einfluſs hatten) rottenweiſe dahin ſtrömten, und Prozeſſionen foderten etc. Ferner wie man ihn bey ſeiner Pfarränderung durchaus nicht weglaſſen, vielmehr mit einem Lied zum Dableiben zwingen wollte. Rec. könnte ja freylich auf Hrn. S. Worte etwas miſstrauiſch ſeyn, da er eben dem Publikum die Unwahrheit vorſagte: er habe nichts geſchrieben, was auf ſeine Nachbarn ſchlieſsen lieſse, da er ſogar ſeine eigenen gedruckten Worte verfälſchte etc. Indeſſen läſst Rec. die lange Erzählung von Hrn. S. Verdienſten durch Hrn. S. auf ihrem Werth, oder Unwerth beruhen, Rec. will auch hier den Umſtand auf vorliegenden Fall durchaus nicht anwenden, daſs an einem andern Orte ein Schullehrer, der Tiſchfreund des Herrn Pfarrers, ein und das andere Gemeindeglied auf ſeine Seite brachte, viele Memoriale um Beybehaltung des Pfarrers bey höhern Behörden in München im Namen der Gemeinde einreichte, während dieſe der Verſetzung des Pfarrers mit Sehnſucht entgegen ſah. Nur ſeinen Satz will Rec. beweiſen, und zwar um ſo mehr, da Hr. S. die Güte hat, Rec. ſelbſt einen Zeugen abzugeben, gegen deſſen Zeugniſs weder ein Fremder noch er ſelbſt eine Einwendung machen kann, und da er alſo dadurch jedes auswärtigen Zeugniſſes enthoben iſt. Hr. S. hat nämlich nach langen Lobespreiſungen von ſeinen Reformen auf der vorigen Pfarre, ganz gegen ſeinen Willen, oder doch gegen ſeinen Zweck folgende Aeuſserung ſich entfallen laſſen: daſs er nebſt andern auch der heftigen Äuſserung halber, welche ihm nach einer wiederholten Beſchädigung durch den Hagel dreyzehn Männer darüber vortrugen, daſs er die Evangelien am Kirchhofe (welche den 31. Januar 1804 durch eine landesherrliche Verordnung unterſagt worden waren) nicht mehr, wie in vorigen Jahren hielt, den Entſchluſs gefaſst habe, einen andern Platz zu ſuchen. Hr. S. nahm alſo eine von landesherrlicher Macht empfohlene Neuerung vor, hielt die Evangelien nicht mehr auf dem Kirchhofe, muſste deswegen von dreyzehn Männern ſeiner Pfarrgemeinde eine heftige Äuſserung hören; welche ihn nebſt andern Umſtänden zum Entſchluſs brachte, eine andere Pfarrey zu ſuchen. Liegt hier nicht in jeder Zeile der Satz, den Rec. in ſeine Recenſion aufnahm, und dem Hr. S. ſo ſehr widerſprach, daſs nämlich des Hrn. S. vorige Gemeinde ſeinen Reformen nicht immer lauten Beyfall zurief? Dreyzehn Männer kamen zum Hrn. Pfarrer und erlaubten ſich die heftigſte Äuſserung, ſie riefen ihm alſo ſicher nicht den lauteſten Beyfall, ſondern das lauteſte Miſsfallen zu. Wie konnte

Hr. S. wenige Zeilen vorher sagen, dass er bey verschiedenen Veränderungen, die er in seine Kirche einführte, nie einen Widerstand, vielmehr alle Achtung und Folgsamkeit erfahren habe? Wie konnte er den Rec. einer Unwahrheit beschuldigen, da er selbst gleich hernach das Nämliche sagt, und den Beweis anstatt des Rec. liefert??. opportet esse memorem.

Hr. S. lobt sich noch einmal, dass er so viele liturgische Reformen bey seiner vorigen zahlreichen Gemeinde und also nicht bey einer Handvoll Menschen ein- und durchgeführt hätte, er rühmt noch einmal seinen mächtigen Einfluss auf dieselbe, um sie für alles Gute in diesem Gebiete empfänglich zu machen. Wenn Hr. S. hier nur Ungläubige findet, so trägt er wohl selbst die Schuld davon, weil er in seiner Vertheidigung unglücklicher Weise die heftige Äusserung: dreyzehn Männer, sich entfallen liess. Wie? möchten Viele denken, der Mann, der nicht einmal die von der landesherrlichen Macht anbefohlenen Reformen ohne Widerstand durchführen konnte, dieser soll bey derselben Gemeinde schon früher von ihm selbst vorgenommene Reformen mit vollem Beyfall durchgeführt haben? Er, der schon im achtzehnten Jahrhundert seine Eingepfarrten für alles Gute im liturgischen Gebiete empfänglich machte, fand sie im vierten Jahr des neunzehnten Jahrhunderts noch widerspenstig gegen die Reformen, die von Oben herab befohlen wurden? Er, der die vielen Jahre seines Pfarramts einen so grossen Einfluss auf seine Pfarrkinder gehabt, und alle Folgsamkeit gefunden haben will, konnte am Ende seiner Laufbahn als dortiger Pfarrer nicht mehr so viel auf sie einwirken, dass sie der höhern Gewalt willig Gehorsam leisteten? Wohl aber wirkten sie so viel auf ihn ein, dass er willig die Pfarre verliess.

Rec. wäre auch sehr begierig, jene so hoch gepriesenen Reformen, welche Hr. S. vor einer zahlreichen Gemeinde vornahm, näher zu kennen. Wenn es nur die Unterlassung eines Bittgangs in einen weit entlegenen Ort ist, so kennt Rec. viele Pfarrer, die ähnliche und grössere Dinge thaten, aber nicht Einen, der damit so viel Aufhebens machte, nicht Einen, der seine Pfarrkinder nicht zulezt wegen der von landesherrlicher Macht anbefohlenen Reformen folgsam machte, nicht Einen, der wegen des Widerstandes der Eingepfarrten gegen liturgische Reformen seine Pfarrey abtrat, und es seinem Nachfolger überliess, sie für das Bessere empfänglich zu machen.

Hr. S. weiset noch auf den würdigen Pracher hin, der als Stadtpfarrer zu Stockach so viel wirkt, wie auch auf die zu Freyburg mit deutschen Liedern und Gebeten, der bischöflichen Constanzer Vorschrift gemäss, gehaltene Fronleichnamsprozession. Hr. S. hat wohl vergessen, dass Rec. selbst die von höherer Macht ausgehenden Reformen für die zweckmässigsten und wirksamsten erklärte, wie hier der Fall ist, da es heisst: Nach der bischöflich Constanzer Vorschrift — vergessen, dass Rec. nur das einseitige und eigenmächtige Vornehmen grösserer Reformen verwarf, da die Liturgie bey dem Mangel der Formulare besonders unter den Händen der Brause- und Schwachköpfe nur ein zurückstossender Wirwarr werden müsste, — vergessen, dass die Pfarrer in der Stadt, wie er sie schon einmal fälschlich anklagte, und wie es auch hier wieder vorausgesezt wird, nicht stille stehen, sondern so weit gehen, als sie es zweckmässig finden; freylich nicht so weit als es Hr. S. etwa verlangen dürfte, der sich aber in seinem Werk in Hinsicht auf Reformen über das Was und Wie so unbestimmt erklärt hat, dass man wohl sieht, er wisse selbst nicht, was er wolle.

Hr. S. macht sich zulezt selbst noch ein Compliment, und sagt, dass viele Männer, und unter diesen auch solche, die durch Wissenschaften und Würden sich auszeichnen, in sei-

ner Schrift keine Steine finden, alſo dieſelbe mit Vergnügen leſen. Wer doch dieſe, durch Würde und Wiſſen ſich auszeichnenden Männer ſeyn müſsten? Weltliche finden wohl kein Intereſſe daran, und Geiſtliche mit Würden und Wiſſenſchaften ausgeſtattet — ſollen dieſe des Lehrſtuhls von Hrn. S. bedürfen, um einſehen zu lernen, daſs man in der Liturgie ändern dürfe und ſolle? — Doch Hr. S. ſoll ſich durch obige Äuſserung nicht ſelbſt ein Compliment gemacht, ſondern er ſoll wirklich dasſelbe von Männern, die ſich durch Würde und Wiſſenſchaften auszeichnen, erhalten haben; ſo gehört doch wohl ein ſteifer Glaube dazu, Complimente für baare Münze anzunehmen. Indeſſen will Rec. Hrn. S. in ſeinen angenehmen Illuſionen durchaus nicht ſtören; er will es vielmehr ganz deſſen Willkühr anheim ſtellen, ob er nicht, weil er doch einmal auf Complimente ſo vielen Werth legt, alle Diejenigen, die zu ihm einmal ſagten: Gehorſamſter Diener! auch wirklich unter die Zahl ſeiner Diener zählen wolle, denen er nur zu befehlen hat.

7

Antwort auf die Recension

über das

Werk des Hrn. Selmaier's, Pfarrers zu Berg nächst Landshut etc.,

überschrieben:

Die

öffentlichen Gottesverehrungen

der

katholischen Christen

waren Anfangs anders beschaffen, als jezt, und sollen wieder anders werden:

in dem

königl. baier. Münchener Intelligenzblatt von 1809 Nro. 47.

München, 1810.

Nimmermehr hätte es Rec. erwartet, daſs in den heutigen Tagen der Aufklärung im Gebiete der Wiſſenſchaften anders als mit Gründen und Gegengründen geſtritten werden ſollte; denn dieſe Art des Kampfes giebt wechſelſeitiges Licht, dient zum Fortſchreiten der Menſchen und der Wiſſenſchaften. Rec. hat es ſich daher zum Grundgeſetz gemacht, das Urtheil, das er ausſpricht, mit Gründen zu unterſtützen, an die ſich alſo der Verfaſſer oder deſſen Apologet, wenn er Etwas entgegnen will, halten kann. Allein in den Zeiten der Rohheit und der Barbarey war die Art zu kämpfen anders; wo man keine Gründe entgegen ſtellen konnte, war man mit Schimpfen deſto freygebiger, und um ſeinen ungezogenen Ton vor den Augen des Publikums zu entſchuldigen, beſchuldigte man ſeinen Gegner deſſelben.

Dieſen leztern Weg betrat der Recenſent in dem königl. baieriſchen Münchener Intelligenzblatt im St. 47. Nachdem er Hrn. *Selmaier* und deſſen Werk himmelan erhoben hatte, fiel er über den Recenſenten, welcher in der n. oberdeutſchen allgemeinen Literatur-Zeitung unter den Zahlen 116 und 117 ſein Urtheil über daſſelbe Werk abgegeben hatte, wüthend her und nannte ihn, weil er ihn nicht widerlegen konnte, einen Blutrichter, und was dergleichen Ausdrücke mehr ſind.

Offenbar iſt der Verf. dieſer Recenſion nur Hr. S. ſelbſt oder ein inniger Freund deſſelben. Schon der Ausdruck: *Hr. S. ſey ein Pfarrer, wie alle ſeyn ſollten*, zeigt deutlich an, daſs der Rec. ein Vertrauter deſſelben ſeyn müſſe; wie könnte er ſonſt dieſen Ausſpruch auch nur mit einem Schein der Wahrheit thun? Allein mehrere entſcheidende Merkmale deuten nicht nur auf einen Vertrauten, ſondern auf Hrn. S. ſelbſt, als Verf. der Recenſion. Dieſe Merkmale ſind deſſen bekannte Ausdrücke, deſſen Ideengang, die gewohnten Erhebungen ſeines Ichs und die Ausfälle auf ſeine Amtsgenoſſen etc. Die Worte alſo: Subſtitut des Hrn. S. oder Hr. S. ſelbſt, ſind hier ſynonym, und Rec. wird ſich bald des erſten, bald des lezten bedienen, weil doch Hr. S. zu der berührten Recenſion im Münchener Intelligenzblatt, wenn er ſie nicht ganz verfertigte, den Stoff und wenigſtens hie und da auch den Ausdruck lieferte. Daſs er es *durchaus läugnen wird*, verſteht ſich von ſelbſt (da er in der Vorrede zu ſeinem Werke ſein Selbſtlob und den Tadel ſeiner Nachbarn drucken lieſs, und Beydes nachher in ſeiner Vertheidigung wieder läugnete) und eben ſo ſehr, daſs er jene Recenſion unter fremdem Namen und mit einer fremden Handſchrift einſchickte. Da Hr. S. ferner viele hundert fremde Seiten für ſein Eigenthum ausgab, ſo darf es uns nicht befremden, daſs er einige eigene Zeilen andern unterſchob, um dem darin ausgeſprochenem Selbſtlob mehr Nachdruck zu geben. Indeſſen dürfte doch dieſe Art zu handeln nicht überall

so ganz Beyfall finden. Rec. will also vorerst etwas zur Entschuldigung des Hrn. S. sagen, dann dessen Selbstlob prüfen, und endlich den Ausfall desselben abschlagen.

Verdienen Ausdrücke, welche Einem der Zorn auspresst, nicht schon deswegen Nachsicht? Und musste Hr. S. nicht zornig werden, da er beschuldigt wurde, beynahe drey Theile seines Buchs abgeschrieben zu haben, und da das wörtliche Kopiren bey der denkenden Welt das lauteste Geständnis ist, welches man von sich ablegt, dass man nichts zu machen im Stande ist? Denn wer wird sich von einem Andern führen lassen, wenn er selbst gehen kann? Kein Wunder also, wenn Hr. S. über diesen Vorwurf böse, recht böse wurde, und zwar um so mehr, als er ihn gegründet fand und wusste, dass er darauf nichts Gründliches antworten könnte. —

Was aber Hrn. S. Ärger noch vergrössern musste, war, dass ihm das Kind, welches nun für unterschoben erklärt wird, schon so viele Kosten verursacht hatte. Hr. S. schrieb Bingham bey Tag und oft tief in die Nacht hinein ab, schrieb viele Federn und selbst seine Finger stumpf, und brachte so ein grosses, grosses Werk zusammen; allein bey näherer Besichtigung fand er das Corpus der Schrift, auf das er einen vorzüglichen Werth legte, noch nicht gross genug. Er kam also auf den guten Gedanken, nicht die so beliebte und so gewöhnliche Schrift Garmond, sondern Cicero nehmen zu lassen. Auf diesem Weg wurde das Werk nach dem Wunsche des Verfs. dickleibig genug. Hr. S. hatte noch einen andern weisen Einfall, der ihm nicht minder Ehre macht. Er theilte nämlich sein Werk nicht, wie gewöhnlich, in Theile, Abschnitte etc. ein, sondern in Bücher, so dass er also, zum grossen Erstaunen des Publikums, wie er hoffte, der Welt vier Bücher auf einmal schenken konnte. Ja in seiner Vertheidigung beliebte Hr. S. mit seinem schon gedruckten Werk eine neue Eintheilung zu machen, welche ganz dazu geeignet ist, den Lesern der gelehrten Blätter von dem Corpus seines Werkes einen hohen Begriff beyzubringen.

Man behält bey Hinweisungen auf fremde, desto mehr auf eigene Werke immer die in denselben stehende gedruckte Eintheilung bey, damit der Leser die Stelle nachschlagen kann. Nach dieser Art hinzuweisen hätte Hr. S. in seiner Vertheidigung schreiben sollen: „Das dritte Hauptstück des vierten Buchs wollte beweisen etc.“ anstatt dessen sagte er: „Das dritte Heft des vierten Bandes wollte beweisen etc.“ um die Leute, welche dessen einzigen Band noch nicht gesehen haben, glauben zu machen, er habe vier Bände zugleich der Publizität übergeben. Rec. lässt es dem Publikum über, was es darüber denken will, und fährt in der Erzählung weiter fort. — Als Hr. S. so ziemlich an seinem Ziel zu seyn glaubte, so stiess er auf ein ausserordentliches Hindernis, welches vielleicht jeden Andern zurückgeschreckt haben würde. Das Kind hatte zwey Väter, Bingham den eigentlichen Verfasser, und Hrn. S. den Stiefvater oder Abschreiber. Indessen waren zwey Väter nicht zureichend, das Kind zur Welt zu bringen. Es war noch eine Mutter oder, was hier eines ist, ein Verleger nöthig. Aber eben dieser wollte sich durchaus nicht auffinden. Hr. S. in der Verlegenheit über einen Verleger, sann lange hin und her, durchwachte viele Nächte, und entschloss sich endlich, Vater und Gevatter, Abschreiber und Verleger zu werden. Er sah wohl ein, dass ihm der Druck 4 — 500 fl. kosten würde. Allein was thut man nicht in der Verlegenheit und in Geburtsnöthen! So trat also das Kind dickleibich und wohlbehalten unter Lächeln des Pflegvaters in die Welt. Er versicherte alle Beschauer und Leser, dass er der leibliche Vater wäre, ja er sandte das Product, als sein Kind, an die Kleinen und Grossen dieser Erde, selbst an Kenner — bis zu dem gelehrten und verdienstvollen Grafen von Wessenberg etc., und bis zu Sr. Hoheit dem Fürsten Primas. Sehnsuchtsvoll sah er von allen Orten Lobpreisungen, und selbst Geschenken entgegen, um mit leztern die grosse Auslage der Druckkosten doch in etwas zu decken, als auf einmal ein Rec. auftrat, und Hrn. S. in's Gesicht sagte: „Die Waare, mit der Sie prahlen, ist geborgt!“ Wahrlich das ist zum Ärgern, zum Todtärgern!! — So viel zur Entschuldigung des Hrn. S., der nothwendig in Zorn gerathen musste, und dessen Ausdrücke, die aus dieser Quelle flossen, eben deswegen nicht im strengen Sinn zu nehmen sind. Nun zur Sache selbst, und zwar zuerst zu dem Selbstlob, das Hr. S. durch seinen Substitut sich und seiner Waare geben lässt.

Es gab einst in Baiern Ärzte, die auf Jahrmärkten und bey andern Gelegenheiten ihre Bühne aufschlugen, und, weil sie voraussahen, dafs das Selbstlob nicht so eingreifend seyn würde, sich einen buntscheckichten Menschen dungen, der sie loben mufste. Dieses Schauspiel wurde hier ohne Bühne wieder aufgeführt. O! rief jener buntscheckichte Mensch, mein Herr hat Verstand, keinen solchen giebt es in der Welt mehr etc. Auch der Substitut des Hrn. S. ruft nebst vielen andern: Mein Prinzipal ist ein Pfarrer, wie alle seyn sollten. — Jener bunte Mensch auf der Bühne sprach dann mit Verachtung von allen Ärzten, die neben seinem Herrn noch mit diesem Titel prangen wollten, nannte sie alle Krautköpfe etc. etc. So bedauert auch der Substitut des Hrn. S. recht sehr, dafs andere Pfarrer hinter demselben so weit zurückstehen. „Der Hr. S., Pfarrer, schreibt er (o wenn nur nicht so viele für dergleichen hohe Zwecke interessenlos wären!) etc. Noch ein anderer gar tiefer Seufzer entfällt dem Substituten: „Die Volksführer und Seelsorger (Ach! ihre Zahl ist immerhin noch gröfser, als sie seyn sollte!!) welche sich von ihrer Gemeinde durch nicht viel mehr, als durch eine andere Kleiderfarbe oder Form unterscheiden, sollen sich den nämlichen Rath gegeben seyn lassen etc.“

Nachdem der bunte Mann auf der Bühne seinen Herrn emporgehoben und andere, die ihn an gründlichen Kenntnissen so weit zurückliefsen, herabgesezt hatte, kam er endlich zur Hauptsache, zur Anpreisung der Medizin seines Herrn. So eine gab es in allen Apotheken Europas nicht; jede Familie, die ihre Gesundheit und das Leben der Ihrigen liebt, sollte wenigstens ein Paquet kaufen, die Gemeinden sollten eine grofse Anzahl derselben in die Gemeindetruchen legen, um im Fall der Noth zu denselben Zuflucht nehmen zu können. — Nicht minder nennt Hrn. S. Substitut das Werk seines Prinzipals merkwürdig, vortrefflich und einzig in seiner Art (allerdings in Hinsicht auf das Abschreiben) und räth wohlmeynend, dafs es in jeder Gemeinde auf dem Schulhause hinterlegt, vorgelesen und zum Besten ausgeliehen werde. Auch die Pfarrer sollen es lesen, damit, wie der Ausdruck wörtlich heifst, es mit der Gnade Gottes heller werde, wo es finster ist, und wärmer, wo so viele Kälte herrscht! abermal ein Seufzer. — Endlich donnerte der buntscheckichte Mann auf der Bühne im Feuereifer gegen denjenigen Richter oder Arzt los, welcher die Kühnheit hatte, seinen Herrn oder dessen Medizin zu verachten, und das Volk davon abzulenken, nannte ihn einen Wüterich Herodos, einen Bluthund etc. etc. Gleich hitzig fährt der Substitut des Hrn. S. auf den Rec. der n. oberdeutschen Literatur-Zeitung los, schilt ihn einen Blutrichter, einen Barbar etc. etc. weil er sich unterstand, die Waare seines Herrn zu tadeln. Doch von dieser Unart gleich hernach. Hier will Rec. blofs noch bemerken, dafs wenn der Rec. des Münchner Intelligenzblattes wirklich eine von Hrn. S. ganz verschiedene Person wäre, er schon dadurch eine auffallende Partheylichkeit zeigte, dafs er von dem groben Plagium des Hrn. S. nicht eine Sylbe sagte, hingegen das Buch den Fürsten, Seelsorgern und dem Volk zu kaufen nachdrücklich empfahl, dem Volk, welches dasselbe der Sprache wegen nicht versteht, den Pfarrern, da sie doch gerade von der Ausspendung der Sakramente und der Umbildung der Messe, wie der Substitut selbst eingestehen mufste, also von der Hauptsache, darin nichts finden; den Fürsten endlich, damit sie vollziehen, was Hr. S. nur vorschlagen konnte, da doch dieser wieder nach des Substituts eigenem Geständnifs sich weder über das Was, noch über das Wie des Reformirens bestimmt erklärte, und also die Fürsten daher weder die Gegenstände der Reformen, noch die Art, wie sie zu Werke gehen sollen, lernen können.

Nun zu dem An- und Ausfall, welchen der Substitut des Hrn. S. auf den Rec. machte. Er räumt zwar dem Rec. viele, besonders historische und liturgische Sachkunde ein; allein er beschuldigt ihn auch einer grofsen Leidenschaft, und der Beweis ist, weil Rec. Umstände in die Recension hineinzog, die mehr die Person des Verfs., als dessen Schrift treffen. Man zeige einen einzigen Umstand, dessen Erwähnung nicht durch die Schrift veranlafst, ja wohl gefodert würde. Die Absicht liegt offen da; Hr. S., oder dessen Substitut, dichtet Rec. eine Leidenschaft an, theils um das gegen ihn gefällte Urtheil zu entkräften, theils um den wilden Ton, den er sich gegen den Rec. erlaubte, zu entschuldigen. — „Man möchte glauben, fährt er fort, den sel. Pater Stadler, den alles Zermal

menden gegen den ebenfalls ſel. Philoſophen von Königsberg (Kant) neuerdings auftreten zu ſehen." Hr. S. vergleicht ſich mit Kant, der Abſchreiber mit dem erſten Denker, der Kopiſt mit dem Originalgenie. Riſum teneatis etc.! — Aber auch hinter Stadler, den Hr. S. ſo verächtlich behandelte, ſteht Hr. S. ſo auſserordentlich weit zurück. Der Unbefangene wird Stadler's Verdienſte nie miſskennen, wenn er gleich nicht an deſſen Kampfe Antheil nimmt, welcher aber ſpäter unter den Philoſophen wohl auf eine ſcandalöſere Art geführt wurde. — „Traurig iſt's, heiſst es weiter, und niederſchlagend, in den Tagen der Humanität und der geprieſenen Aufklärung die leidigen Klopffechterſpiele der wilden Polemik — — erneuert zu ſehen!" — Traurig und niederſchlagend iſt's, wenn man ganz in der Stille mit groſser Mühe viele hundert Seiten abſchreibt und auf dem Kopiren erwiſcht wird. Traurig iſt's, wenn man ſich ſo viele Mühe giebt, um ſich für einen Gelehrten geltend zu machen, und wenn man am Ende als ein verächtlicher Plagiator da ſteht. Traurig iſt's, wenn man ſich viele hundert Gulden als Verleger koſten läſst, und zulezt in Gefahr kommt, Kapital und Intereſſe zugleich zu verlieren!

Doch Hr. S. beruft ſich auf die Tage der Aufklärung und Humanität. Alſo in den Tagen der Aufklärung darf Rec. ſeine Schuldigkeit nicht mehr thun? Darf er die Fehler der Skribler nicht mehr rügen? Oder höchſtens einige kleinere und nicht die gröſsern, nicht das Plagium? — Vielmehr fodern es eben die Tage der Aufklärung, daſs das Heterogene ausgeſchieden werde, damit die Morgenröthe in den hellen Tag übergehe. — Aber auch das Wort Humanität wird hier zu Hülfe gerufen. Wie oft haben Recenſenten einen und den andern Autor des Plagiums beſchuldigt, wer hat ſie bisher der verlezten Humanität angeklagt? Oder iſt's etwa nur bey Hrn. S. inhuman, weil deſſen Plagium gröſser iſt, als jedes andere? Kann Derjenige, welcher durch ſeinen Eingriff in fremdes Eigenthum die Humanität verlezt hat, von dem Richter fodern, daſs er ſo human ſeyn ſoll, ihn deſſen nicht einmal zu beſchuldigen? Kann Hr. S. auf Humanität Anſpruch machen in einer Schrift, in der er ſo oft gegen dieſelbe verſtieſs? Oder war es etwa human, daſs er gleich in der Vorrede alle ſeine dermaligen benachbarten Pfarrer in Schatten ſezte und rief: „Alle meine Nachbarn, einen einzigen ausgenommen, bewegen ſich in den hergebrachten Formen; ich allein gehe vorwärts." War es etwa human, daſs er in ſeiner Vertheidigung auch alle ſeine ehemaligen Nachbarn weit hinter ſich zurückſezte und ſich rühmte, daſs wegen ſeines gewaltigen Einfluſſes auf ſeine Pfarrgemeinde nicht ein einziger Bauer aus derſelben zum Landgericht lief, während die Pfarrkinder benachbarter Pfarreyen rottenweiſe dahin ſtrömten und mit den heftigſten Äuſserungen Bittgänge foderten? War es etwa human, daſs er Stadler's Aſche, anſtatt dieſelbe zu ſegnen, noch im Grabe läſterte? Stadler's, der in Einem Blatte mehr Originalität hat, als Hr. S. in ſeinen ſogenannten vier Büchern? Hr. S. klagt über die Zeiten der wilden Polemik, der Klopffechterey, der Rohheit und der Barbarey, während nur Er allein ſie zurück führt. Der Rec. der n. a. o. d. Literatur-Zeitung hat nicht willkührlich abgeſprochen, hat ſeinen Urtheilen überall Gründe zur Seite geſtellt und deren Würdigung dem Publikum überlaſſen. So fodern es die Tage der Aufklärung. Der Rec. in dem Intelligenzblatt (Hr. S.), anſtatt auf dieſer Bahn der Gelehrten fortzufahren und die Gründe des Gegners zu prüfen, hat ihn nur wüthend angefallen und mit Schimpfen überhäuft. So handelten die Klopffechter und wilden Polemiker, die rohen Kämpfer, welche, wenn ſie für ihre Sache nichts mehr zu ſagen wuſsten, ihre Gegner aus vollem Halſe ſchimpften.

Doch wir wollen Hrn. S., oder deſſen Subſtitut, weiter vernehmen. „Warum, fährt er fort, wollte der zu ſtrenge Kritiker die Derbheit ſeines Urtheils gar nicht mildern laſſen durch das Humane: Interdum bonus dormitat Homerus: und: Ubi plura nitent, paruis ego non offendar maculis." — Wie doch beyde Texte hieher paſſen? Beyde ſagen ja, daſs man einem Autor, der in ſein Werk viel Gutes und Vortreffliches aufgenommen hat, wohl einige Fehler überſehen könne? Wäre das vorliegende Werk das Eigenthum Hrn. S., ſicher würde der Rec. über die guten Stellen die ſchlechten überſehen haben. Allein das Vortreffliche in demſelben gehört ja andern Schriftſtellern an, und nur das Schlechte Hrn. S. Wer wird das Lezte, in Hinſicht auf das Erſte, entſchuldigen, da nur jenes, nicht dieſes, Hrn. S. Eigenthum iſt? Wer wird ei-

nem Maler die Fehler im Kopiren eines Gemäldes von Raphael verzeihen, weil das Bild einen grossen Geist im Erfinden ausspricht, da dieser Geist Raphael und nicht dem Kopisten angehört? Der Text: Interdum bonus dormitat Homerus, wird abermal als human gepriesen. Ey! warum hat denn Hr. S. dieser humanen Regel nicht auch bey dem Urtheile über Stadler Raum gegeben, wo sie bey den vielen gehaltvollen Schriften dieses Mannes volle Anwendung gefunden hätte? — So schreyt man laut über verlezte Humanität, wenn es das liebe Ich angeht, während man eben diese Humanität in andern verdienstvollen Männern mit ungezogener Wildheit angreift.

„So hart und unbillig dieser Blutrichter, sagt Hr. S., oder dessen Substitut ferner, in mehrfacher Hinsicht gegen den unter seine Hände gerathenen armen Sünder verfahren ist, so muss man doch gestehen, dass er auch Manches mit Grund und Wahrheit an seinem Abgeurtheilten gerügt habe." Rec. wird also hier mit einem Blutrichter, und Hr. S. mit einem armen Sünder verglichen. Wenn gleich Hr. S. die Wörter: Blutrichter und armer Sünder aus den Zeiten der wilden Polemik, über welche er doch so sehr klagt, entlehnt hat, und der erste Ausdruck auf einen gründlichen Rec. durchaus nicht passt, so passt doch der zweyte auf Hr. S., und Rec. will schon desswegen im Gebrauch dieser Wörter fortfahren, um ja in keinen Wortstreit zu gerathen. — Hr. S. mochte wirklich Blut geschwizt haben, als er auf dem Abschreiben, welches er sich zu verhehlen so viele Mühe gab, ertappt wurde — Blut geschwizt haben, als er sah, dass er in Gefahr stünde, mit der gehofften Ehre und mit den auf den Druck gewandten Kosten zugleich Schiffbruch zu leiden. Er mochte Blut geschwizt haben, als er über den gewaltigen Eingriff in fremdes Gedankeneigenthum zur Rede gestellt wurde, und kein gründliches Wort zu seiner Rechtfertigung zu sagen wusste. In dieser Hinsicht will sich Rec. den Namen Blutrichter gefallen lassen, wenn er gleich seinem Arrestanten nach dem mildern Criminalrecht nur torturam animae gab. Indessen, wenn der Name Blutrichter auf Rec. in dieser Rücksicht nur halb passt, so passt jener des armen Sünders auf Hrn. S. vollkommen. Der Diebstahl ist ein Weg, armer Sünder zu werden. Auch Hr. S. beging einen literarischen Diebstahl. Ein armer Sünder läugnet, so lang er kann. Auch Hr. S. läugnete Bingham hartnäckig sein Eigenthum ab. Der arme Sünder, der nicht eingestehen will, wird überwiesen. Auch Rec. hat Hrn. S. seines Diebstahls unwiderleglich überwiesen. Der arme Sünder schreyt, dass ihm Unrecht geschieht, und ruft Himmel und Hölle zu Zeugen auf. Auch Hr. S. schreyt, und läst (weil er heiser wurde) durch Stellvertreter schreyen, dass man ihm erbärmlich Unrecht gethan, und dass man dessen literarischen Diebstahl, wenigstens nach der humanen und liberalen Art unsers Zeitalters, nicht hätte aufdecken sollen.

Hr. S. oder dessen Substitut fodert endlich Rec. auf, selbst ein vollendetes Werk zu schreiben, und so den vollständigen Beweis zu führen, dass das von ihm recensirte Werk zu den schlecht gelungenen gehöre. — Ob Rec. ein oder kein Werk liefert, so bleibt es unumstösslich erwiesen, dass Hr. S. ein bisher noch nie gehörtes Plagium beging. Übrigens ist Rec. weit entfernt, sich träumen zu lassen, dass er oder jemand Anderer etwas Vollendetes liefere, aber noch viel weiter entfernt, auch nur Eine Seite sklavisch abzuschreiben. Ja Rec. darf beysetzen, dass jeder der benachbarten Amtsgenossen des Hrn. S., welche er so weit unter sich herabsezte, ja jeder Schullehrer (von denen schon einer und der andere ein Geistesprodukt lieferte) sich schämen würde, drey Seiten mit Sylben und Buchstaben auszuschreiben, und als sein Eigenthum drucken zu lassen, wie Hr. S. mehrere Hunderte nach-, aus- und abgeschrieben hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Winter, Vitus Anton,

Sammlung der kleinen Schriften gemischten, meistens historischen Inhalts

Bd.: Bd. 1

Landshut (1811)

Bibl.Mont. 1630-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10716837-2